Ausgegeben den 10. Juni 1902.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. **THEODOR BRIEGER,**

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. **BERNHARD BESS,**

BIBLIOTHEKAR AN DER KGL. UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK ZU HALLE A. S.

XXIII. Band, 2. Heft.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.

1902.

Man bittet, die **Nachricht** auf S. 2 des Umschlags zu beachten.

Zur Nachricht.

Herr Professor **Befs** sieht sich zu meinem lebhaften Bedauern aufser Stande, fernerhin seine Kräfte in der bisherigen Weise der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ zu widmen. Indem ich ihm auch an dieser Stelle für die mir seit dem Oktober 1891 geleistete Unterstützung danke, übernehme ich von neuem die alleinige Verantwortung für die Haltung der Zeitschrift, welche wie seit ihrer Gründung vor 26 Jahren, so auch in Zukunft nur das Eine Ziel kennen wird, zur Erforschung der geschichtlichen Wahrheit beizutragen.

Die Einsendung von Beiträgen bitte ich fortan wieder an mich zu richten.

Leipzig, Plagwitzer Strafse 24,
im Mai 1902.

D. **Theodor Brieger.**

Die Gedanken des Abtes Joachim von Floris.

Von

Lic. **E. Schott.**

Die Erinnerung an den Abt von Floris hat sich nur im Kreise der Ordensgenossen und auch hier bald nur noch in sagenhafter Weise erhalten; seiner litterarischen Thätigkeit war ein besseres Los beschieden. Die römische Kurie hat schon zu seinen Lebzeiten ihr Aufmerksamkeit und Sorge zugewendet, Konzilien haben sich mit seiner Lehre beschäftigt, die Zahl der Schriften, die ihm zugeschrieben wurden, ist im Laufe der Zeit immer mehr gewachsen. Jacobus Graecus [1] giebt einen Katalog derselben, wie er in der Erinnerung des Ordens blieb; nehmen wir dazu, was Pape-

1) Acta Sanct. Maji VII p. 103 zählt er als Schriften Joachims auf: 1) De Concordia utriusque testamenti libri 5; 2) Psalterium decem chordarum; 3) Apocalypsis expositio; 4) In Cyrilli Carmelitae revelationem; 5) Super Erythraeam et Merlinum; von Salimbene Chron. maj. Parm. p. 176 mit den Worten erwähnt: scripsit etiam sibi (= Henrico VI) expositionem Sibyllae et Merlini a. d. currente MCXCVI; 6) In Evangelium Joannis; 7) Super Isaiam, Jeremiam, Habacuc, Zachariam, Nahum et Malachiam prophetas; 8) Liber de Flore i. e. de summis pontificibus; 9) Volumen sententiarum; 10) Liber de consolatione; 11) Liber epistolarum ad diversos; 12) De vita solitaria; 13) De virtutibus; 14) Super regula S. Benedicti; 15) De ultimis tribulationibus; 16) De articulis fidei.

broche [1] demselben noch anfügt, und Salimbene [2] als Schriften Joachims erwähnt, so ergiebt sich die stattliche Zahl von 24 Werken, abgesehen von den Einzelprophetieen, welche Holder-Egger als unter Joachims Namen laufend erwähnt [3]. Davon, dafs alle diese Schriften echt wären, kann keine Rede sein.

In dem Briefe an seine Leser vom Jahre 1200 hat Joachim selbst folgende dieser Werke erwähnt: „Concordia, expositio Apocalypsis, Psalterium decem chordarum, praeter alia quae in parvis libellis seu contra Judaeos seu contra catholicae fidei adversarios comprehendi.“ Da er in dem Briefe sichtlich die Absicht hat, seine Hauptwerke aufzuzählen, wenn nicht geradezu dies in erschöpfender Weise zu thun, und schon 1202 starb, so könnte von dem vielen, was unter seinem Namen ausging, nur weniges noch in diesem Zeitraum von zwei Jahren Platz finden; die Zahl der überlieferten Schriften pafst jedoch so wenig in diese Möglichkeit hinein, dafs jeder mit dem Schrifttum des Mittelalters einigermafsen Vertraute einsieht, dafs es sich hier um eine ganze Litteraturbewegung handelt, die sich an Joachims Namen anschlofs [4]. Für unsere Zwecke kommen in Betracht die drei Hauptschriften des Abtes, bezüglich deren Echtheit ein Zweifel nicht wohl bestehen kann, und unter denselben wieder in erster Linie die Concordia, als Ergänzung zu den

---

1) Acta Sanct. l. c. p. 104 erwähnt Papebroche als joachimische Schriften: 1) Contra Judaeos s. contra catholicae fidei adversarios; 2) De seminibus scripturarum; 3) Commentaria in Psalterium decachordon; 4) De prophetia ignota; 5) Expositiones versuum extraneorum; 6) De provincialibus praesagiis.

2) Chron. maj. Parm. p. 124: Liber figurarum; Super quatuor Evangelistas.

3) Neues Archiv XV, S. 144 Prophetieen über Manfred und Conradin s. S. S. XXIV, 207; XXVIII, 607.

4) Im Druck erschienen sind Concordia, Apocalypsis, Psalterium, Venedig 1519 und 1527. Die Kommentare zu Jesaja Venedig 1519, zu Jeremia Köln 1577. Die handschriftliche Überlieferung s. bei Denifle in Archiv für Lit. u. Kirchengesch. des Mittelalters I, 90ff. Eine Notiz Papebroches weist nach Flandrien und Arragonien l. c. p. 131; ob dort noch Handschriftliches zu finden, entzieht sich meiner Kenntnis.

in ihr gegebenen Gedanken die Apocalypsis, während das Psalterium um seines spezifisch theologischen Inhalts willen ganz bei Seite bleiben kann.

1. Die Schriften.

Wilhelm von St. Amour [1], der in Paris sehr scharf in die Geschichte des Joachimismus eingegriffen hat, veranlafst durch die Herausgabe einer joachimitischen Schrift in Paris, sagte in einer Kontroverspredigt auf der Kanzel, dafs das herausgegebene Buch so viel, ja mehr enthalte als die Bibel. Unter den herausgegebenen Büchern befand sich jedenfalls die Konkordie Joachims; wenn der unwillige Kritiker jener Zeit von so grofsem Umfang zu sagen wufste, so darf der unbefangene heute wohl von einer grofsartigen Anlage des Werkes reden. Vorausgestellt ist ihm in der Praefatio eine programmatische Erklärung. Darin stellt sich Joachim in Gegensatz gegen einige aus apokryphen Büchern geschöpfte Veröffentlichungen der letzten Zeit über das Ende der Welt und das Kommen des Antichrists; ihm ist Gottes Wort auch hierfür das Mafsgebende, ratio und auctoritas die Prüfsteine. Am kürzesten fafst sich von den fünf Büchern der Konkordie das erste. Prope partus ecclesiae, ist der alles beherrschende Grundgedanke, eine Betrachtung der Kriege und Leiden Israels läfst dieselben als Vorbild der sieben Siegel der Apokalypse erkennen. Das zweite Buch, in zwei Traktate zerfallend, enthält die grundlegenden Stellen und Gedanken. Gleich das erste Kapitel bringt den Nachweis der Berechtigung einer spiritualis intelligentia und der Aufgabe, zu diesem coelum spiritualis intelligentiae durchzudringen. Grofs ist der Unterschied zwischen Altem und Neuem Testament, aber auch dieses enthält noch nicht die Vollendung: restat ergo, ut in tertio coelo finem perfectionis nostrae positum esse intelligamus, coelo utique spiritualis intelligentiae, quae de utroque testamento procedit. Es werden sodann entwickelt die Begriffe concordia, allegoria, initiatio, fructificatio, principium und damit die Grundlinien der Welt-

1) Brown, fasc. rer. expet. II, 51.

und Geschichtsauffassung Joachims gegeben. Eine ausführliche Exemplifikation des Gewonnenen macht den Hauptteil beider Traktate aus. Das dritte Buch wendet sich einem der ersten Probleme aller Apokalyptik zu, der Erklärung der sieben Siegel der Apokalypse. Aus dem Alten Testament wird eruiert, was sie sind: Kämpfe und Trübsale sechs derselben, Ruhe und Frieden das letzte, alle aber signa temporum et mysteria futurorum. Die Geschichte Israels und die Kirchengeschichte werden in genaue Parallele gestellt; in sieben Abschnitten gehen sie vor sich. Die Überwindung der Ägypter und Kanaaniter entspricht dem Sieg über das römische Reich im christlichen Zeitalter, die kanaanäischen Kriege den Christenverfolgungen bis Konstantin; den Kriegen gegen die Syrer die Zeit von Konstantin bis Justinian, wobei der Abfall der Griechen ausführlich zur Sprache kommt; der assyrischen Gefahr entsprechen die Kämpfe mit Sarazenen und Griechen; der babylonischen Leidenszeit die Ängste der Kirche unter den fränkischen Kaisern; dem Exil die Gegenwart mit ihrer allgemeinen Verwüstung; die Öffnung des siebenten Siegels steht unmittelbar bevor, und mit ihm der Weltabschlufs und die Sabbatruhe Gottes. — Sichtlich macht der Verfasser mit dem vierten Buch einen neuen Ansatz mit der Begründung, dafs in den drei ersten Büchern manches unklar geblieben sei. Die ganze heilige Geschichte wird in Generationen zerlegt, generationes spiritus, neben denen die generationes carnis hergehen; von einer irgendwie klaren Durchführung dieses Gedankens ist aber keine Rede, die Abschweifungen mehren sich aufserordentlich. Eingehend wird nun aber das Verderben der Kirche dargelegt, doch geschlossen mit dem lichten Ausblick, dafs die fünf zu Petrus gehörenden principales ecclesiae den Vorrang vor den anderen haben und in den fünf Hauptklöstern des Cistercienserordens schon die dritte Weltzeit, der status tertius, seinen Anfang genommen hat. — Den Eindruck loser Zusammenstellung einzelner Abschnitte macht noch mehr als das vierte das letzte Buch. Ausführlich werden darin die sieben Arten des typischen Sinnes besprochen, sieben grofse Weltperioden angenommen, wobei die seither von Joachim

beliebte Anschauung von den drei status ganz in den Hintergrund gedrängt ist. Aber die allegorische Erklärung beginnt schon auszuarten, und wenn auch die Geschichte Israels noch einmal ausführlich durchgenommen wird, so geschieht es doch, ohne dafs wesentlich Neues gewonnen würde.

Es scheint sich bei den beiden letzten Büchern doch nur um Nachträge zu handeln, welche den Hauptgedanken variieren sollen. Man mufs sich daher fragen, ob das Werk in seiner vorliegenden Gestalt überhaupt noch eine Einheit vorstellen kann. Formelle und materielle Gründe sprechen dagegen. Eine einheitliche Anlage ist nicht nachzuweisen; Buch 1—3 jedoch bilden eine Einheit. Buch 4 ist wahrscheinlich erst später entstanden, wohl bei einer Überarbeitung des fertig gestellten Teiles, aber kaum in einem Zug, sondern, wie die Nuten in Kap. 24, 33 und sonst aufweisen, nach und nach. Buch 5 steht ebenso in keinem direkten Zusammenhang mit dem Hauptteil. Materiell ist die Einheitlichkeit noch weniger zu halten. In den beiden ersten Büchern wird in der Hauptsache die Lehre von den drei Weltperioden (status mundi) vorgetragen; das dritte Buch dagegen macht die Entwickelung der Welt im Schema der sieben Siegel vorstellig. Wenn nun auch die Synthese beider Anschauungen möglich ist, vorgenommen ist sie von Joachim selbst nicht. Das vierte Buch kehrt von Kap. 33 an allerdings zur Lehre von den drei status zurück, aber erst nachdem es bis dahin sich im Schema der 41 oder 42 Generationen bewegt hat; das fünfte Buch endlich eignet sich die Lehre von den sieben Weltzeiten wieder an, nur in der neuen Anschauung vom Siebentagewerk, ebenso aber hält es die von den drei Perioden. Es liegt nahe, eine Hypothese auf Einschiebungen u. ä. zu stellen; doch ist das nicht nötig. Jeder Blick in apokalyptisch-eschatologische Schriften zeigt, dafs man es in diesem ganzen Gebiet nicht mit strenger Gedankenbildung und systematischer Gedankenentwickelung zu thun hat; denn das Material, das zu bearbeiten ist, ist dazu viel zu spröde, die Fülle der Anschauungen, die sich dem Apokalyptiker aufdrängen, viel zu grofs, als dafs sie in enge Grenzen eingeschlossen werden könnten. Er nimmt,

was ihm aufstöfst, entlehnt für seine Gedanken die Formen, die sich ihm gerade bieten; je mehr, desto besser, und je vielseitiger, desto reichlicher findet der grüblerische Hang seine Befriedigung.

Wenden wir uns zur Apokalypse Joachims. Der eigentlichen Auslegung ist ein Introductorius vorausgestellt, der in manchem derselben vorgreifend eine Darlegung der Hauptbegriffe des joachimischen Systems giebt. Die Erklärung der Offenbarung giebt sich als Fortsetzung und Abschlufs des Konkordienwerkes, indem sie es vorwiegend mit dem status futurus zu thun hat. Eigentümlicher Art sind die Ausführungen über die drei Hauptapostel Petrus, Paulus und Johannes. In ihrer Dreiheit erscheint das Mysterium der Trinität; sind in der Geschichte die beiden ersten vor allem aufgetreten, so ist doch Johannes von Christus von Anfang an erwählt. Er ist aber zurück gestanden, tanquam si expectaret et diceret: tempus meum nondum venit, interim cedendum est Petro, cujus nunc proprie tempus est. Venient autem dies quibus vocabitur ex hoc mundo et tunc implere incipiam cursum ministerii mei (Kap. 24). Das hat sich denn auch erfüllt, als Johannes die Predigt in Asien begann. Der Gedanke jedoch, auf den die ganze Darstellung angelegt ist, nämlich dafs Johannes im Zeitalter des Geistes und des kontemplativen Lebens hervortreten werde, verliert sich unter allerlei allegorischen Abschweifungen, ist aber sicher von Joachim beabsichtigt.

Die Exegese Joachims hat ihre ausgeprägte Eigenart, insofern als die Erklärung im engeren Sinne von Zeit zu Zeit durch theologische Exkurse unterbrochen wird. Lehrreich ist, was er z. B. Bl. 33b über die Worte: „ego sum alpha et o“ sagt. Quid est alpha et o? Illud quod sequitur principium seu et finis. Quorum principium? eorum quae creata sunt. Quorum finis? eorum quae in bono termino consummanda sunt, ut perfectionis suae consummationem accipiant. So gelangt Joachim zu dem Satze: pater principium, filius principium, spiritus principium. Da aber doch éin Gott ist, so folgt, dafs jede der drei Personen ihre Zeit hat, für welche sie im besonderen Sinne principium ist.

So ist der Verfasser mühelos an die Thüre der Dreiperiodenlehre gelangt. Weiter wird dann die Figur der Buchstaben A und O herbeigezogen. In rotundo O unitas, in A trinitas designatur. So geht es hinein in die Trinitätslehre, und ausführlich wird von der Offenbarung Gottes im alten Bunde geredet, der Name יהוה, von Joachim JEVE wiedergegeben, erklärt. Ebenso mufs das griechische *Ω* herhalten: sunt duo testamenta quae disignantur in hoc charactere *ω*, per omnia cohaerentia sibi, ut alterum nasci videatur ex altero et simile sit genitum gignenti et unus spiritualis intellectus ex utroque procedat (Bl. 37a). — Ähnlich geartet sind die Ausführungen über die sieben Sterne und die sieben Leuchter (Bl. 51b ff.). Zuerst werden die sieben Sterne in Beziehung gesetzt zu den sieben Hörnern des Lammes, das Wandeln unter den Leuchtern zu der Erniedrigung Christi; ein langer biblisch-theologischer Exkurs über die Erniedrigung Christi. Daneben werden Leuchter und Sterne wieder mit den Aposteln Johannes und Petrus parallelisiert: inter stellas et candelabra eadem quae inter Petrum et Johannem differentia est. Nun aber geht Joachim an die Ausdeutung im spiritualen Sinne. Die sieben Sterne sind die sieben Planeten, das ganze Sonnensystem wird allegorisiert. Die Sonne ist Christus, der Mond Maria, quae in decore virginitatis suae verum meruit concipere et effundere solem (Bl. 53b) u. s. w. Mit dieser Erklärung ist übrigens nur der Anfang gemacht, es sind variae et multiplices relationes. Jeder neue Abschnitt bringt wieder neue Überraschungen, und die Gedanken Joachims scheinen nicht mehr zur Ruhe kommen zu wollen. — An anderen Stellen will sich jedoch dieser Eindruck nicht bestätigen. Wir bemerken eine offenbare Scheu, etwas auszusprechen, wofür nicht alle Momente des Beweises gegeben sind, ja gelegentlich hält sich Joachim der eschatologischen Ausdeutung apokalyptischer Bilder ziemlich fern. So tritt z. B. bei Kap. 12, 1 an Stelle der eschatologischen Auslegung fast ganz die asketische; die Erklärung der sieben Plagen kommt auf eine schlichte Exposition über die Sünde hinaus. Im ganzen sechsten Teil der Erklärung überschreitet Joachim die Grenze einfacher Auslegung des Textes nicht mehr.

So mag es denn auch sein, dafs die Apokalyse Joachims die Erwartungen des Lesers nicht ganz erfüllt. Man ist vielleicht geneigt, ein Werk zu erwarten, das die Erscheinungen der Gegenwart in Beziehung zur Weissagung setzt; aber eben dies ist Joachims Art nicht; er ist vorwiegend Exeget, wenn ihm dabei auch die Grundgedanken der Konkordie als Ziel vorschweben, zu dem ihn freilich nur der Umweg führt, auf dem er der Scholastik reichlich seinen Zoll entrichten mufs. Die Apokalypse steht so gewissermafsen in der Mitte zwischen Konkordie und Psalterium. Dort die Höhe der eigenen Gedanken, der Introductorius zur Apokalypse sucht sie festzuhalten, der exegetische Teil sinkt von ihr zurück und im Psalterium steht Joachim im wesentlichen auf dem Niveau der zeitgenössischen Theologie.

Der Einblick in Konkordie und Apokalypse zeigt, dafs sie éinem Verfasser angehören. Nicht nur zeigt sich, formal angesehen, in beiden Werken dieselbe Vorliebe für Abschweifungen, derselbe Mangel an Ordnung der Gedanken, sondern auch dieselbe Eigenart der Anschauung. Die eschatologischen Gedanken Joachims sind in beiden nicht aus der Zeitgeschichte gewonnen, oder an ihr orientiert, sondern rein prophetischer Art, ohne politische Anspielung. Die Kirchengeschichte kommt wohl gelegentlich zur Erwähnung und Skizzierung, aber es ist mehr die der Vergangenheit als der Gegenwart, und wo letztere berührt ist, geschieht es nur in allgemeiner Weise. So treten denn auch die Unterschiede zwischen beiden Werken klar zu Tage. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich auf eine gewisse Abnahme der Produktionskraft in der Apokalypse hinweise. Die Gedankenwelt Joachims ist in ihr verblafst. Die grofse Geschichtsauffassung des Propheten enthält sie nicht, ein weiterer Ausbau der in der Konkordie niedergelegten, zum Teil ja nur angehäuften Gedanken findet nicht statt. So ist die Apokalypse ein im eigentlichen Sinne nicht mehr selbständiges Werk, wie sie auch zweifellos erst nach der Konkordie verfafst ist, also schon zeitlich in zweiter Linie steht. Darum gehört sie aber doch wieder mit derselben zusammen; Joachim ist im prägnantesten Sinne „biblischer“ Theologe gewesen, das in

der Konkordie aufgestellte Schema kann seinen Einbau nur aus der Schrift erhalten. Die exegetische Arbeit ist somit der Abschlufs der anderen; die Schüler thaten dem Meister denn auch in der Folge kein Unrecht, wenn sie häufig die Apokalypse desselben über die anderen Werke stellten.

Das Latein der joachimischen Schriften gehört zu den besseren des Mittelalters, doch ist ihm eine gewisse Schwerfälligkeit anzumerken. Eine reiche patristische Belesenheit steht dem Verfasser zu Dienste: Hieronymus, Gregor der Grofse, Theodor von Heraklea, Ambrosius u. a. werden citiert, Gedanke und Ausdruck erinnert je und je auffällig an den hl. Bernhard [1].

2. Die Gedanken.

Für die Darstellung der Gedanken Joachims läfst sich eine sehr alte Arbeit verwenden, das Protokoll der im Jahre 1255 in Anagni eingesetzten Kommission [2], die aus Anlafs der in den hohen kirchlichen Kreisen allmählich unbequem gewordenen joachimitischen Bewegung die Werke des Abtes einer genauen Untersuchung zu unterziehen hatte. Es geschah dies in eingehender Weise, durch Erhebungen aus den Originalschriften Joachims. Ins Auge gefafst ist zuerst das fundamentum der ganzen Lehre; dies wird gefunden in der Lehre von den drei status mundi; in zweiter Stelle wendet sich die Aufmerksamkeit auf die fides secundi status, sodann den ordo qui debet dominari in tertio statu usque in finem saeculi. Es ist ein Orden, der auf der ganzen

---

1) So die schöne Stelle zu Apoc. 1, 5. O quale comercium fecit nobiscum dominus Jesus. Accepit infirmitatem nostram et dedit nobis virtutes suas. Humiliatus est usque ad nos, ut nos extolleret supra nos, et faceret cohaeredes suos. O quam magnum est quod nobis exhibuit pro parvo et exiguo quod accepit a nobis! Denique ut per singula reddamus singula. Accepit de natura nostra oculorum visum, et dedit nobis spiritum sapientiae, per quem mentis oculi illustrantur. Accepit auditum et dedit nobis spiritum intellectus, qui aures interiores aperit. Accepit odoratum et dedit nobis spiritum consilii, in quo manet discretio spiritualis. Accepit loquelam et dedit nobis spiritum scientiae, nimirum quia per linguam scientia mundanorum addicitur etc.

2) Archiv für Lit. und Kirchengesch. des Mittelalters I, 102—142.

Erde überhand nehmen wird, ein ordo justorum, ordo spiritualis. Der ordo ecclesiasticus, der noch das Regiment führt, leidet an Schwachheit des Alters; wenn aber Elias kommen wird, wird er den neuen Orden, den die geistliche Kirche geboren hat, in seinen Armen empfangen und von ihm sagen, er sei der lebendig machende Geist, der reden wird, und das ewige Evangelium verkündigen. Die Nachfolger Petri werden ihn mit ihrer Autorität schirmen und mit dem Wort ihres Zeugnisses bestätigen. Eine dritte Reihe von Aussagen wird um den Gedanken gruppiert: depressio ordinis clericalis, cessatio ejus et vitae activae in ecclesie; dabei werden Joachim äufserst subversive Tendenzen zur Last gelegt, gerichtet gegen den Klerikerstand, die römische Kirche und den Gehorsam gegen sie. Als vierter Punkt wird seine Lehre von den zwei Antichristen herbeigezogen, in Korrespondenz damit die Annahme des doppelten Weltgerichts, das die beiden letzten Weltzeiten abschliefsen soll. Endlich wird noch der Nachweis geführt, dafs die Lehre von dem ewigen Evangelium, das aus dem Evangelium Christi hervorgeht, das letztere herabsetze, ja dafs Christus selbst und die Sakramente von Joachim bedenklich entwertet werden.

Dieser Auszug aus den Werken Joachims, in dem der Abt selbst reichlich zu Worte kommt, mit ihm aber auch sein Schüler Gerard von Borgo San Donnino, stellt sich auf den ersten Blick als sorgfältige Arbeit dar; indes verbirgt sich doch nicht, dafs der Zweck sich störend eingemischt hat; dem Kritischen in den Lehren Joachims ist zu viel Bedeutung beigelegt, ein Versuch, das organische Verhältnis der einzelnen Teile zu einander ins Licht zu setzen, nicht gemacht.

Um das letztere aber handelt es sich für uns in erster Linie. Die Ausführungen in Konkordie und Apokalypse enthalten neben dem Wesentlichen so viel Beiwerk und Schale, dafs eine Sichtung unerläfslich ist. Die ungeheuere Wirkung der joachimischen Schriften bliebe unbegreiflich, wenn wir nicht aus ihnen herausfinden könnten, was die Zeitgenossen empfanden und auf sich wirken liefsen. Das war aber nicht die Theologie und Trinitätslehre, nicht die Konstruktion der

Generationenreihen oder die gelehrten Erörterungen über das Verhältnis der beiden Testamente, sondern ein Gedanke, der ungekünstelt und einfach sich darbot und darum auch die Möglichkeit unbegrenzter Ausdeutung und Anwendung in sich trug. So ergiebt sich für unsere Darstellung folgende Einteilung: 1. der Grundgedanke Joachims d. i. die Lehre von den drei Weltzeiten; 2. die damit gewonnenen Maximen zur Beurteilung der Gegenwart und 3. das Formale der Lehre.

a) Die Lehre von den drei Weltzeiten.

Aliud tempus fuit, in quo vivebant homines secundum carnem, hoc est usque ad Christum, cujus initiatio facta est ab Adam; aliud in quo vivitur inter utrumque, hoc est inter carnem et spiritum, usque scilicet ad praesens tempus, cujus initiatio facta est ab Helysaeo propheta sive ab Ocia rege Judae; aliud in quo vivitur secundum spiritum usque videlicet ad finem mundi, cujus initiatio facta est a diebus beati Benedicti [1].

Der Grundzug der joachimischen Lehre ist zunächst nicht ausgesprochen eschatologisch oder apokalyptisch in dem Sinne, dafs der Gedanke des Einbruchs einer neuen Zeit beherrschend hervortrete und neue Quellen der Erkenntnis und Offenbarung derselben erschlossen würden; er liegt auch nicht in einer Kritik der Zustände der Gegenwart, noch in einer neuen Theologie. Es ist vielmehr eine neue Geschichtsauffassung. Die Geschichte der Welt in ihrem ganzen Umfang wird in Perioden geteilt und diese Perioden werden entsprechend charakterisiert. Doch wird nicht die ganze Summe des Geschehens in Betracht gezogen, sondern nur was davon auf geistigem Gebiete liegt. Der Gesichtspunkt, unter dem es betrachtet wird, ist der allein mögliche, der religiöse; die Perioden sind durch ihren religiösen Gesamtcharakter voneinander unterschieden. Des weiteren aber ist es nicht nur der Begriff des Gegensatzes, unter den sie treten, sondern auch der des Fortschrittes. Das Leben nach dem Fleisch ist wohl der äufserste Gegensatz zum Leben nach dem Geist, indes hat ja die zweite Periode eben Aufgabe und Zweck der Überleitung von jenem

1) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 4.

zu diesem. Somit ist die Geschichte im letzten unter das Prinzip des Fortschrittes, der Entwickelung gestellt.

Einfach und klar ist, was über das Verhältnis der drei Perioden zu einander gesagt wird.

Tres denique mundi status, prout jam scripsimus in hoc opere, divinae nobis paginae sacramenta commendant: primum in quo fuimus sub lege, secundum in quo sumus sub gratia, tertium quod e vicino expectamus sub ampliori gratia, quia gratiam, inquit Johannes, pro gratia dedit nobis, fidem scilicet pro charitate, et similiter utrumque. Primus ergo status in scientia fuit, secundus in proprietate [1] sapientiae, tertius in plenitudine intellectus. Primus in servitute servili, secundus in servitute filiali, tertius in libertate ... Primus in timore, secundus in fide, tertius in charitate. Primus status servorum est, secundus liberorum, tertius amicorum. Primus senum, secundus juvenum, tertius puerorum. Primus in luce syderum, secundus in aurora, tertius in perfecto die. Primus protulit ... aquam, secundus vinum, tertius oleum. Primus pertinet ad septuagesimam, secundus ad quadragesimam, tertius ad festa paschalia. Primus itaque status pertinet ad patrem, qui auctor est omnium et idcirco a primo parente, quantum spectat ad mysterium septuagesimae, inchoatus est, juxta illud apostoli: primus homo de terra terrenus, secundus homo de celo celestis; secundus ad filium, qui assumere dignatus est limum nostrum, in quo jejunare et pati posset ad reformandum statum primi hominis, qui ceciderat comedendo; tertius ad spiritum sanctum, de quo dicit apostolus: ubi spiritus domini, ibi libertas [2].

Eine ermüdende Bildersprache. Obenan steht bezeichnenderweise: lex, gratia, amplior gratia. Damit schliefst sich Joachim an die paulinische Anschauung an; aber indem er sich dessen Charakterisierung des alten und neuen Bundes als *νόμος* und *χάρις* zu nutze macht, hat er eine gewisse Schwierigkeit, für die dritte Weltzeit ein entsprechendes Charakteristikum zu finden. So legt er ihr, etwas blafs, amplior gratia bei, den Gegensatz zwischen der zweiten und dritten dadurch bedeutend abschwächend. Zu beachten ist aber, dafs er für die drei Perioden nicht etwa nur eine Fortentwickelung des religiösen Lebens der Menschheit konstatiert, sondern einen sie kausierenden Offenbarungsinhalt und

1) Wahrscheinlich parte zu lesen.

2) Conc. lib. V, cap. 84.

Offenbarungsmodus annimmt. Die ganze Anschauung ist also von Anfang an theologisch begründet.

Neben das Theologische tritt jedoch sogleich das Anthropologische: scientia, proprietas (pars?) sapientiae, plenitudo intellectus. Ist anfangs die göttliche Offenbarung beschränkt, so auch der Stand, auf dem sie die menschliche Erkenntnis findet; beide entwickeln sich miteinander. Genügte anfangs die scientia als das natürliche Erkenntnisvermögen, so ist in der zweiten Periode die sapientia als die aus dem Geist fliefsende Erkenntnis nötig; und diese wird in der dritten durch den keiner Vermittelung mehr bedürfenden intellectus (spiritualis) abgelöst.

Wie das Intellektuelle, so ist auch das Ethische in Betracht gezogen: servitus servilis, filialis, libertas. Konnten wir oben bemerken, dafs Joachim sich an die paulinische Anschauung anlehnt, so haben wir hier den Beweis, dafs er sich nicht an sie bindet. Er läfst die Freiheit nicht schon durch Christus gebracht werden, macht denselben vielmehr zum Urheber eines Zustandes, der in sich widerspruchsvoll keinen Anspruch auf Dauer erheben kann. Eine Kühnheit der Auffassung, ein Urteil über das ganze Christentum, das annähernd radikal gedacht, grofses Befremden unter den Zeitgenossen hervorrufen mufste.

Das Programm der Mystik nimmt Joachim auf: timor, fides, charitas. Aber was bei ihr als Forderung der Vervollkommnung und Vergeistigung des religiösen individuellen Lebens verstanden wird, das wird bei ihm zur Forderung der Vergeistigung des religiösen Lebens der Welt, d. h. einer neuen Religion. Die Liebe wird den Glauben aufheben, wie der Glaube die Furcht verbannte. Der Eintritt in das neue Verhältnis zu Gott, die charitas, ist aber jetzt noch nicht möglich, denn erst mufs die dazu nötige Offenbarungsthat Gottes geschehen sein, und wenn endlich dabei die Trinität zu ihrem Rechte kommt, so gewinnt die ganze Anschauung durch die Herleitung aus dem Centraldogma Abschlufs und Krönung.

Jede der drei Perioden ist nun des weiteren in einem Orden charakterisiert und gleichsam verkörpert.

Et eorum quidem ordinum primus conjugatorum est, secundus clericorum, tertius monacorum. Conjugatorum ordo initiatus est ab Adam, fructificare coepit ab Abraam. Clericorum ordo initiatus est ab Ocia . . . fructificavit autem a Christo, qui verus est rex et sacerdos. Monachorum ordo secundum quandam propriam formam, cum spiritus sanctus qui est autor beatorum perfectam exhibuit autoritatem, incepit a beato Benedicto, viro utique claro miraculis opere et sanctitate, cujus fructificatio in temporibus finis [1].

Es ist eine Art kirchlicher Ständelehre, die hier skizziert ist, das Eigene aber liegt in dem, dafs dieselbe in die drei Weltperioden projiziert, jeder einer der Stände zugeteilt wird. Der Sinn der Ausführungen ist nicht der, dafs es in der betreffenden Weltzeit nur Menschen des betreffenden Ordens gegeben habe, sondern der, dafs das geistliche Leben im Laufe der Zeit aus dem natürlichen heraus zu immer gröfserer Vollkommenheit sich entwickele. Der ordo monachorum ist jedoch für Joachim nicht blofs eine zukünftige, sondern schon eine gegenwärtige Erscheinung; er läfst ihn nicht mit dem status tertius erst beginnen, sondern schon mit dem hl. Benedikt, verlegt jedoch seine fructificatio in die Endzeiten. Ähnlich unterscheidet er auch bei der ersten und zweiten Periode zwischen initiatio und fructificatio und verwischt so die Grenzen, welche sie gegeneinander abteilen. Damit ist in jeder der drei Perioden eine ihr immanente Entwickelung konstatiert, der Entwickelungsgedanke mithin in sie selbst eingetragen.

Damit ist jedoch Joachim keineswegs mit dem zu Ende, was er über den ordo monachorum zu sagen hat; er kommt noch einmal Conc. lib. IV, cap. 35 sqq. ausführlich auf ihn zurück.

Sic enim voluit, sic statuit et sic ostendit is qui fecit omnia in sapientia sua, ut in omnibus ordinate creatis creatorem agnosceret creatura. Et sciret quia unus est deus pater qui a nullo est, unus deus filius qui a solo patre, unus spiritus veritatis qui a patre simul procedit et filio. Verum quia non a solo filio, sed a patre et filio dignum fuit, ut ordo monasticus qui proprietate ut jam dixi mysterii pertinet ad spiritum sanctum duos status seculi quos supra scripsimus occuparet.

1) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 5.

Damit ist die Bedeutung des Mönchtums bedeutend gesteigert, und im Verlauf des Konkordienbuches verdichten sich nun die Aussagen immer mehr zu bestimmten Angaben über die Stellung, welche dasselbe in der Endzeit einnehmen wird. Es wird ein Mönchsorden auftreten.

Beatus erit ordo ille, quem diliget deus super omnes, utpote qui visione pacis fruiturus est et dominaturus a mari usque ad mare et a flumine usque ad terminum orbis terrarum ... Quia vero in servando ordine suo antiquo incipiet Romanus pontifex frigescere pro senectute, extollentur adhuc aliqui ex his, qui videbuntur esse strenui ad certamen, ut stent in regno ecclesiae pro patre suo, sed non obtinebunt, quia non erit adhuc necesse regnare ordinem belli in die pacis, sed magis oportebit religiosos transire in illum ordinem, qui designatus est in Salomone, studere autem contemplationi et paci [1].

Allein ehe wirs uns versehen, zerfliefst das geschaute Bild wieder.

In tertio simile aliquid futurum est in ordine monachorum, qui videlicet ordo in multis speciebus divisus est, quia multae sunt divisiones gratiarum [2].

Es werden in der Endzeit berühmte Klöster sein, ähnlich den zwölf Stämmen und den zwölf Kirchen; unter ihnen fällt der Primat den fünf Hauptabteien des Cistercienserordens zu. Es werden ihnen Prälaten erstehen, einem Josua und Johannes ähnlich, erwartet von aller Welt. Und wieder wird die Wirksamkeit des hl. Bernhard so begeistert gepriesen, dafs sich deutlich verrät, wie Joachim in ihm das erwartete Ideal sieht [3].

Wir stehen hier an einem Punkte des joachimischen Systems, über den später heftige Debatten von franziskanischen Joachimiten geführt worden sind. Joachim erwartet zweifellos eine neue Formenbildung innerhalb des Mönchtums der Zukunft; aber wie es sich nun im einzelnen gestalten werde, ob ein neuer Orden oder eine Menge von solchen, steht ihm dahin; der Cistercienserorden ist aber doch gewissermafsen

1) Conc. lib. V, cap. 65.
2) Conc. lib. V, cap. 35.
3) Conc. lib. V, cap. 38.

als der Nährboden der neuen Erscheinungen gedacht, jedenfalls nicht als überlebte Einrichtung einer fast schon verflossenen Weltzeit.

Fast schon verflossen ist diese Weltzeit, man steht an der Schwelle der neuen; in ihr wird der hl. Geist wirksam. Derselbe steht im Gegensatz zum Buchstaben. Erat autem locus tenebrosus et quasi celum obscurum vetus illud testamentum, quod littera dictum est, nihil habeas in te caloris, nihil luminis [1]; vom Neuen Testament gilt des Apostels Weissagung 1 Kor. 13, 10: quod ex parte est, evacuabitur. Es kommt die Zeit der spiritualis intelligentia, da man nicht mehr der ungenügenden Mittel der Erkenntnis bedarf. Der Geist wird sich ein Evangelium schaffen, das ewige Evangelium. Die Umwälzung, welche die letzte Weltzeit bringt, wird im Anschlufs an das Opfer des Elias folgendermafsen geschildert.

Ipse (i. e. spiritus) est enim ignis, qui vorat et consumit haec omnia. Quare? quia nihil est stabile, supra terram. Tamdiu enim necessarium est amplecti figuras istas, quamdiu videmus per speculum et in aenigmate. Et scire non possumus sicut est illam veritatem, quam significant ista. Cum autem venerit spiritus veritatis et docebit vos omnem veritatem, quid nobis ulterius de figuris? Sicut enim evacuata est observatio agnis paschalis in observatione corporis Christi: ita in clarificatione spiritus S. cessabit observatio figurae, ut non sequantur ultra homines figuras, sed ipsam simplicissimam veritatem, quae significatur in igne ... Neque usus panis et carnis neque potius vini et aquae neque unctio olei aeterna est; est autem aeternum id quod significatur in ipsis. Si autem et ipsae res et usus eorum transitoria sunt, id autem quod designatur in eis sine fine mansurum: merito universa illa devorantur ab igne; ipse autem ignis statutus solus in die illo vivit in electorum cordibus et manet in aeternum ... Siquidem inter cetera, quae nobis secundum literam mansura in aeternum exhibet catholica fides, illud est precipue venerandum, quod credimus de carne Christi etiam sicut assumpta est in unitate personae, ut maneat in aeternum; et tamen cum diceret discipulis suis: qui non manducat carnem meam et biberit sanguinem meum, non habebit vitam in semet ipso; et hi qui circumstabant et audiebant et intelligerent carnaliter dicentem et propter hoc aliqui abirent retro, ut ostenderet carnalem intel-

1) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 1.

lectum devorandum esse a spirituali, subjecit et ait: spiritus est qui vivificat, nam caro non prodest quiccunque ... Quod si in ipsa carne Christi litera devoratura spiritu, quanto magis in aliis rebus? Non igitur res ipsas quae sunt ex toto, quod ab it, dicimus consumandas, sed dicimus oportere transire, ipsas i. e. eorum imagines, pro quibus precipue scriptae sunt ad designandum aliquid spirituale, quatenus per scripturam visibilium rerum veluti per quaedam specula ad res invisibiles raperemur [1].

Wieder ist es in diesen Ausführungen zunächst der Entwickelungsgedanke, dem sein Recht bestätigt wird: nihil stabile supra terram. Aber in der Folge wird er in eine weit übergreifende Theorie erweitert: quid nobis ulterius de figuris? Das wahre Wesen der Dinge ist zur Zeit noch durch Form, Figur, Bild verhüllt, weil wir noch nicht im stande sind, es zu erkennen, vielmehr der sinnlichen Anschauungsformen bedürfen. Mit der Ergiefsung des Geistes aber, der den Menschen unmittelbar zur Wahrheit selbst heranführt, nimmt alles an die sinnliche Form gebundene Sein ein Ende, löst sich in ein reines Sein auf. Letzteres ist nichts anderes, als das innerste Wesen der Dinge, jetzt schon erkennbar für den Menschen, der das dazu nötige Erkenntnisvermögen besitzt, den homo spiritualis; es ist id quod designatur in rebus, das spirituale in rebus. In der Anwendung, welche dieser Theorie gegeben wird, bildet Schrift und katholischer Glaube kein Hindernis, ohne Einschränkung gilt: imagines transeunt, evacuantur, consumuntur.

Von Interesse wird nun aber erst die Frage, wann und wie die neue Zeit eintreten werde. Die einschlägigen Stellen sind folgende:

Sunt etiam a Zacharia patre usque ad finem hujus status generationes XLII [2]. Oportebat generationes prioris testamenti ad modum lunae crescentis et decrescentis varios et dissimiles accipere cursus. In novo autem manere stabiles sicut sol qui semper manet in jubare claritatis suae ... Igitur in testamento novo non secundum carnem accipienda est generatio, sed secundum spiritum ... Recte spatium generationis in novo testa-

1) Conc. lib. V, cap. 74.

2) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 4.

mento XXX annorum numero terminatur, nimirum quia perfectio ipsius numeri ad fidem pertinet trinitatis [1].

Das Ende der zweiten Weltzeit mufs demnach ins Jahr 1260 n. Chr. gesetzt werden.

Indessen ist Joachim doch von jeder Fixierung des Termins wieder weit entfernt. Es handelt sich für ihn nicht um Angabe des Jahres, sondern nur der Generation: non igitur secundum intellectum numerum annorum extimanda sunt tempora ista, sed secundum numerum generationum [2]. Ja es wird sogar gesagt, dafs es am Anfang oder Ende auf eine oder zwei Generationen nicht ankomme [3]. Folgerichtig findet sich auch mehr als eine Stelle, da er sich auf das Schriftwort beruft, dafs der Vater Zeit und Stunde seiner Macht vorbehalten habe.

Tempus autem quum haec erunt dico manifeste quod prope est, diem autem et horam Dominus ipse novit. Quantum tamen secundum coaptationem concordiae extimare queo: si pax conceditur ab his malis usque ad annum MCC inc. dom., ex inde ne subito ista fiant, suspecta mihi sunt omni modis et tempora et momenta [4].

Von einer gewaltsamen Umwälzung der Dinge kann bei allem dem für Joachim nicht die Rede sein; es ist vielmehr eine Umgestaltung des geistigen Lebens, die zu erwarten steht, in ihren Wirkungen viel tiefer als jede äufsere Umformung der Weltverhältnisse. Es bedarf auch gar nicht der menschlichen Einwirkung zum Eintritt der neuen Zeit; nicht die Agitation, sondern das ruhige Erwarten des himmlischen Feuers ist der Menschen Aufgabe [5]; und nicht die Zerstörung des Alten führt das Neue herauf, dieses kommt vielmehr von selbst. — Mit dieser ganzen Auffassung mag es wohl zusammenhängen, dafs Joachims Sprache so wenig vom prophetischen Pathos an sich hat und sich selten zum begeisterten Hinweis auf die neue Zeit erhebt; es haftet ihr

---

1) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 16.
2) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 10.
3) l. l. cap. 11.
4) Conc. lib. III, tract. 2, cap. 6.
5) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 1.

vielmehr ein kontemplativer Charakter an. Wo derselbe in auffallender Weise verwischt und an die Stelle der klaren einfachen Diktion das Rätselvolle und Dunkle apokalyptischer Schriftstellerei gesetzt ist, haben wir das Merkmal der Unechtheit.

b) Die Beurteilung der Gegenwart. Der volle Eindruck der Lehre Joachims ergiebt sich erst aus seiner Beurteilung der Gegenwart.

Besonderes hat es zunächst nicht an sich, wenn wir bei ihm Klagen über die Verderbtheit des kirchlichen Lebens und der Träger desselben begegnen, sie sind für jene Zeit ganz allgemein, ebenso häufig in den Werken der weltlichen Geschichtschreiber als in den Traktaten der Theologen. Es ist in erster Linie der Klerus, gegen den sich unser Autor wendet. Ubi lis, ubi fraus, nisi inter filios Iuda? nisi inter clericos domini? Ubi scelus, ubi ambitio, nisi inter clericos domini? Es sind die Züge der Habsucht, Bestechlichkeit und Grausamkeit, die bei ihnen gerügt werden. Nicht minder bei den Mönchen. Es ist kein Unterschied zwischen diesen und den Weltmenschen, sie haben nichts vom mönchischen Leben an sich als die Gewandung. Ja die ganze Kirche befindet sich in überaus verworrenem Zustande: Patarener, Bösewichte, falsche Christen bedrohen sie überall, die Häresie hebt ihr Haupt immer frecher empor; die Zeit ist nahe, da der Antichrist kommt. Und die Kirche hat nichts, das sie dem hereinbrechenden Strom des Verderbens wirksam entgegenstellen könnte [1]. Häufig sind solche Klagen im Munde des Abtes gerade nicht, aber auch sein Schweigen ist beredt. Von einem Lob der Kirche findet sich nichts, sie ist ihm zum stillen Erdulden all der Heimsuchungen, die kommen sollen, verurteilt, ihrer inneren Ohnmacht entsprechend. Der echte Pessimus des Eschatologikers. Die Kommission von Anagni hat mit inquisitorischer Schärfe auf suspekte Äufserungen Joachims Jagd gemacht, ihren Excerpten schliefsen wir uns im folgenden an.

Litera occidit, spiritus vivificat: auch auf die hl. Schrift findet

1) Conc. lib. IV, cap. 24. 26. 27 und lib. V, cap. 15 etc.

dieser Satz seine Anwendung. Zuvörderst auf das Alte Testament. Erat autem locus tenebrosus et quasi celum obscurum vetus illud testamentum, quod proprie litera dictum est, nihil habens in se caloris, nihil luminis, nisi quod prophetae viri justissimi sub eo multipliciter dati sunt, qui habentes in se ipsis spiritum Dei essent quasi quaedam luminaria in calignoso loco aut certe velut clara celi sidera in caligine noctis [1].

Der starre Inspirationsbegriff ist in diesen Worten aufgehoben und zwar mit den einfachsten Mitteln, nicht durch eine kritische Betrachtung des Alten Testaments, sondern durch die Anwendung des Entwickelungsgedankens auf dasselbe. Damit gewinnt Joachim eine Erkenntnis von wahrhaft geschichtlichem Werte. Nicht das Buch als solches ist Träger der göttlichen Offenbarung, sondern Personen sind es, die Lichtgestalten der Propheten. Die Offenbarung selbst liegt nicht von Anfang an vollendet vor, sondern sie tritt im Laufe der Geschichte allmählich ein. Sodann kommt das Neue Testament an die Reihe.

Sequutum est autem tempus gratiae, ut panderetur secundum celum et conderetur novum testamentum, velut in claritate lunae [2] ... Restat ergo ut in tertio celo finem perfectionis nostrae positum intelligamus, celo utique spiritualis intelligentiae, que de utroque procedit [3]. Utique evangelium quod est in litera temporale non aeternum [4].

Es folgt auf dasselbe das ewige Evangelium, das geistliche, das Evangelium des Reichs.

Hier stehen wir an dem Punkte der Lehre Joachims, der später von den Joachimiten in einem ihrem Urheber durchaus fremden Sinne gedeutet worden ist. Die Schüler, vor allem Gerard von Borgo San Donnino, haben nämlich die Ansicht vorgetragen, unter dem ewigen Evangelium seien die Schriften des Abtes selbst verstanden, sie wollen das Evangelium der neuen Zeit sein; ein Irrtum, der in den Schriften des Meisters selbst keinen Grund hat.

Wie ist Joachim zu dem Ausdruck evangelium aeternum

---

1) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 1.
2) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 1.
3) l. c.
4) Apoc. Bl. 95 b.

gekommen? Mafsgebend ist ihm Apoc. 14, 6. Damit ist schon die Annahme ausgeschlossen, als wolle er in jenem seine eigenen litterarischen Produkte sehen. Es gehört vielmehr der dritten Weltperiode an und ist darum jetzt noch gar nicht vorhanden. Zu seinem Verständnis gehört spiritualis intelligentia, wie sie durch den Geist gegeben wird. Geistliche Männer werden es predigen. Und wie er von der spiritualis intelligentia sagt, dafs sie aus dem Buchstaben der beiden Testamente hervorgehe (procedit) [1], ebenso sagt er von dem ewigen Evangelium, dafs es aus dem Evangelium Christi hervorgehe [2]. Dieses Hervorgehen ist nicht im Sinne einer Ablösung derselben, sondern einer Entwickelung aus ihm verstanden. Es ist im Keime schon in ihm enthalten, die geistliche Erkenntnis wird es zu Tage fördern. Klarheit darüber, ob Joachim an eine Aufhebung des Evangeliums Christi gedacht hat, ist nicht zu gewinnen; die Schrift bleibt ihm bei allem doch der inspirierte Codex mit autorativer Geltung.

Dagegen zeigt sich seine kritische Auffassung in verstärktem Mafse Christus gegenüber. Die Excerpte von Anagni werfen ihm vor [3], er lehre, Christum esse figuram et similitudinem cujusdam venturi cum suis in principio tertii status; es gelingt ihnen aus Conc. lib. IV, cap. 40 eine Belegstelle dafür zu gewinnen. Arbitror quod in viris quos venturos expectat mundus, addito aliquo ut puto alio, de quo non est sermo manifestus, consummabitur similitudo Zachariae, Johannis baptistae et hominis Christi Jhesu. Mit Zacharias und Johannes steht Christus am Anfange der zweiten Weltzeit, mit ihnen wird er drei anderen Männern zum Beginne der neuen Platz machen. Dieselbe Behandlung erfahren die Apostel. Sie werden gelegentlich mit den 12 Fürsten verglichen, die in der Wüste fielen, und damit ausdrücklich unterschieden von den patres tertii status qui omnes visuri sunt pacem illam quam promisit deus diligen-

---

1) Apoc. Bl. 5.
2) Psalt. Bl. 259 b.
3) l. c. p. 130.

tibus se [1]. Christus bleibt dabei wohl eine bedeutsame Stelle in der Offenbarungsgeschichte, aber aus der centralen ist er entfernt, einzigartige Funktionen sind ihm nicht zugeschrieben. Die Offenbarung in Christo ist eine sinnliche Vermittelung des Göttlichen, der Sohn wird verglichen mit aqua quae natura gravis est et humilia petit, der Geist mit ignis qui pro levitate sua ad superiora recurrit [2]. Christus ist in die sinnliche Welt eingegangen, der Geist beharrt in seiner übersinnlichen Erhabenheit. Die aus den Grundlinien des ganzen Systems sich ergebende Behauptung der Deteriorität Christi vermögen auch die bernhardinisch gefärbten christologischen Stellen nicht aufzuheben.

Fast selbstverständlich ist es, dafs sich Joachims Anschauung in der Lehre von den Sakramenten von der kirchlichen unterscheidet. Was von der letzteren als das höchste Gnadenwunder erkannt wird, das erscheint ihm gerade nicht als eine Sache vom höchsten Wert oder bleibender Bedeutung. Die Taufe hebt das Warten auf die Geistestaufe nicht auf [3]; die neue Geistesmitteilung ist aber nicht an die Taufe gebunden [4]. Von der Bufse hält Joachim dahin, dafs sie nur ein Abbild dessen ist, was einst an Gnade geschenkt werden wird; ja selbst der Eucharistie ergeht es nicht anders. Quodsi in ipsa carne Christi littera devoratur a spiritu, quanto magis in aliis rebus [5]. Ja den Sakramenten des Neuen Testaments wird überhaupt das Ende geweissagt. Sunt enim menses XLII sive dies MCC et LX et nichil aliud significant quam annos MCC et LX, in quibus novi sacramenta testamenti consistunt [6].

Von einer Polemik Joachims gegen die Kirchenlehre kann kaum die Rede sein, es sind meist nur gelegentliche Äufserungen, in denen er ohne Erregungen seine Anschauungen niederlegt. Es liegen in ihnen aber auch Keime der Ne-

1) Conc. lib. II, tract. 2, cap. 6.
2) Apoc. Bl. 55.
3) Conc. lib. II, tract. 2, cap. 1.
4) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 2.
5) Conc. lib. II, cap. 74.
6) Conc. lib. II, cap. 89.

gation, die dem Verfasser selbst zum gröfseren Teile nicht bewufst, um so entschiedener aber von den Schülern aufgegriffen wurden.

c) Das System. Es erübrigt noch, das System von Zahlen, Generationen, Perioden etc. ins Auge zu fassen, in das Joachim seine Gedanken eingebaut hat. Dasselbe nimmt in den Schriften den breitesten Raum ein und in unermüdlicher Wiederholung tragen sie die Schemata vor, die in der Entwickelung der Welt bestätigt gefunden werden; die Freude des Erfinders spricht aus den Worten des Mannes, der aber auch ändert, bessert, umstöfst, wo es ihm gut dünkt, ohne die Gefahr des Widerspruches zu fürchten.

In drei Perioden verläuft die Geschichte der Welt; dieselben stehen im Verhältnis genauester Korrespondenz zu einander. Das ist gefordert schon durch den Begriff der Entwickelung, der obenan steht; die letztere als für die Welterklärung konstitutiv gewährleistet, wenn sich in den drei Perioden ein gleichmäfsiger Fortschritt aufzeigen, wenn sich das Gesetz finden läfst, unter dem derselbe steht.

Die erste Periode ist die des Alten, die zweite die des Neuen Testaments. In welchem Verhältnis die beiden Testamente stehen, deutet schon der Titel der grundlegenden Schrift an: Concordia Novi et Veteris Testamenti. Was ist darunter zu verstehen? Concordia ist eine intelligentia [1], eine besondere Art des Verständnisses, welche in jenen noch anderes erkennen läfst, als was der Buchstabe besagt. Wir befinden uns also hier in der Nachbarschaft der Allegorie und anderer Arten der Exegese, welche Joachim je und je kundig zu handhaben versteht. Aber die concordia unterscheidet sich von ihnen durch ihr Objekt; dasselbe ist nicht Moral, Mystik oder ähnliches, sondern die Zukunft.

Per ea quae antiquo illi populo accidisse legimus, quae futura sunt in extremis temporibus intelligere valeamus [2], oder allgemeiner: sunt enim si sane sapimus, duo significantia, unum significatum, ostendentia nobis qui credimus in deum unum, unum esse patrem, ad quem specialiter pertinet Vetus Testamentum,

1) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 4.
2) Conc. lib. I, cap. 1.

unum dei filium, ad quem specialiter pertinet Novum, unum spiritum sanctum qui ab utroque procedit, ad quem specialiter pertinet mysticus intellectus [1].

So werden denn die beiden Testamente zur Bestimmung der Zukunft verwertet. Die Noachische Flut, das Strafgericht über Sodom, die ganze Geschichte des Volkes Israel [2] mit ihrem Blutvergiefsen deuten auf das bevorstehende Gericht; ebenso im Neuen Testament die sieben Siegel, ja die ganze Offenbarung. Sieben Kriege Israels, sieben Siegel, wer sieht hier nicht eine concordia generalis? Aber neben dieser bestehen noch ungezählte concordiae speciales, den Bächen vergleichbar, aus denen sich die Flüsse zusammensetzen [3]. Das Neue Testament ist selbst seinerseits im Alten vorgezeichnet, die Reihe der Männer von Jakob bis Christus charakterisiert schon die, welche nach Christi auftreten werden. Doch ist Joachim davon entfernt, das Alte Testament über das Neue stellen zu wollen; es ist nur die Thatsache völliger Übereinstimmung, die er aus solchen Parallelen gewinnt.

In den beiden durch die Testamente bestimmten Weltperioden waltet dasselbe Gesetz der Entwickelung. Jede Berechnung des laufenden Äon nach Jahren hat Joachim ausdrücklich abgewiesen, wenn auch stellenweise selbst versucht. 42 Generationen entfallen auf jede Weltzeit. Der Anfang (die initiatio) läfst sich genau bestimmen: Adam, Christus, die 42. Generation nach ihm. Neben den Begriff der initiatio tritt der der fructificatio (auch als fructificare dem clarere, clarescere gegenübergestellt). Dieselbe tritt in der Mitte jeder Periode ein. Status primus: initiatio — Adam, fructificatio — Abraham bis Zacharias; status secundus: initiatio — Christus, fructificatio — St. Benedikt bis 42. Generation [4]. Dieser Begriff fructificatio ist sehr lehrreich; denn er ist nichts anderes als ein neuer Ausdruck für den Entwickelungsgedanken, insofern als er eine solche auch inner-

1) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 2.
2) Conc. lib. I, cap. 2—8.
3) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 29.
4) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 4.

halb jeder einzelnen Weltperiode statuiert. — Weiter ist in Betracht zu ziehen, dafs Joachim noch jeder derselben ein besonderes principium zuweist [1], eine solenne Generation, welche ihren Charakter besonders manifestiert. In der ersten Weltzeit sind es Abraham, Isaak und Jakob, in der zweiten Zacharias, Johannes der Täufer und Christus, in der dritten die 41., 42. und 43. Generation. Hierin liegt eine neue Nuance des Gedankens: in jeder dieser Perioden ist lebensvolle Mannigfaltigkeit, aus deren vielen Erscheinungen eine Gruppe aufragt, sei's in der Mitte oder am Anfang oder am Schlufs, die gleichsam der Träger der Idee der ganzen Zeitperiode ist.

Die völlige Übereinstimmung zwischen Altem und Neuem Testament schränkt nun aber der Verfasser selbst wieder bedeutend ein. Multa inter utrumque testamentum differentia est, differunt sane utriusque nativitates, differunt vitae, differunt bella, differunt et victoriae [2]. Ferner stimmt oft trotz aller Versuche die Konkordie nicht; vom dritten Buch der Konkordie an findet denn auch eine gewisse Abwendung von der ausgesponnenen Generationenreihe an, ja schon im zweiten Traktat des zweiten Buches tritt sie zurück. Das dritte Buch hat in seiner Erklärung der sieben Siegel eine bedeutend vereinfachte Methode, welche nicht auf dem Boden der Konkordie erwachsen ist. Im vierten Buche kommt sodann die Kritik des bisherigen Systems zum Durchbruch. Gleich das erste Kapitel beginnt mit dem Hinweis darauf, dafs die Konkordie in den drei ersten Büchern manches unklar gelassen habe.

Sciendum quoque quod concordia non secundum totum exigenda est, non secundum quod clarius et evidentius est, non secundum cursum historiae . . in omnibus quae scripta sunt in Veteri Testamento per singulas portiones et maxime secundum carnem, quaerere concordiam errare est et sub una lege concordie velle cuncta ligare decipere.

So werden nun in neuem Ansatz zwei Reihen aufgestellt, die generationes carnis und generationes spiritus. Die ersten

---

1) l. c. cap. 5.

2) Conc. lib. II, tract. 1, cap. 1.

gehören dem Alten, die letzteren dem Neuen Testament an, doch beginnen diese schon mit Abraham und gehen neben jenen her. Der Versuch, diesen Gedanken durchzuführen, wird aber bald aufgegeben; in Hiskia immutatus est concordiae cursus [1]; aber wenn auch nicht alles zusammenstimmt, darf man sich darum doch nicht beirren lassen. Unbeirrt wird darum auch die Konkordie der Generationen weitergeführt [2]. Den 42 Generationen des Alten Testaments entsprechen ebensoviele des Neuen; so wird denn die Kirchengeschichte in 42 Abschnitte zerlegt, für welche die Päpste die Namen geben müssen, das Ende für die 42. Generation erwartet. — Damit ist nun der ursprüngliche Gedanke der Konkordie beider Testamente wieder aufgegeben und dem Alten Testament die führende Rolle zugewiesen: die alttestamentliche Geschichte ist das Urbild der Entwickelung der Welt bis zum Ende. Das hindert aber keineswegs, die Endzeit doch wieder nach der Apokalypse zu zeichnen.

Dafs wir nirgends das System Joachims auf einen einheitlichen Gedanken gebracht finden, darf nicht wunder nehmen; ein grübelnder Geist wie er konnte nicht anders als umstofsen, korrigieren und einschieben. Anders aber als auf uns hat sein Zahlensystem auf die Zeitgenossen gewirkt. Ihnen war es nichts anderes als die Bestätigung seiner Eschatologie; dafs das Ende der Welt bevorstehe, liefs sich mit ihm unwiderleglich beweisen, und wo das Alte Testament in Übereinstimmung mit dem Neuen seine Stimme erhob, mufste jeder Zweifel schweigen. Und die Neugier fand im System Joachims vollends immer neue Nahrung für den grübelnden Scharfsinn.

Wenn auch nicht einheitlich in jedem seiner Teile, so steht Joachims System doch als ein Ganzes vor uns. Um zwei Brennpunkte lassen sich seine Gedanken gruppieren: es sind der Entwickelungsgedanke und der eschatologische Gedanke. Letzteren teilt er mit vielen seiner Zeit, sein

1) Conc. l. c. cap. 2.
2) Conc. lib. IV, cap. 4—32.

Eigenes aber ist die genaue Herausbildung und die exegetische Begründung, die er ihm gegeben hat. Dagegen ist der erstere ganz sein geistiges Eigentum, nach Inhalt wie Form. Es ist eine ganz neue Welt- und Geschichtsbetrachtung, welche hier gewonnen ist, ungleich wahrer und wertvoller als was bisher die Annalisten und Theologen in Anwendung gebracht hatten. Der Gedanke einer ziel- und planmäfsigen Entwickelung der Weltgeschichte fehlt auch vor Joachim nicht ganz; jeder der zahlreichen Versuche, Weltgeschichte zu schreiben, ist dafür Zeuge. Aber wie unfertig ist noch alles, es fehlt das Erfassen des beherrschenden Gedankens, und kein Annalist jener Zeit war im stande, die Wirren der Gegenwart auch nur einigermafsen zu durchschauen. Vielmehr zeigt sich unter dem Drucke derselben ein äufserster Verfall aller geschichtlichen Erkenntnis; die Lokalgeschichte, die Legende, das kirchliche Wunder überwuchert, der historische Sinn verarmt. Der Theologie macht es die Gebundenheit an die Metaphysik unmöglich, helfend einzugreifen, sie bleibt der Geschichte entfremdet, selbst die heilige Geschichte kann das nicht ändern. So sieht man Joachim einer festgewordenen kirchlichen Anschauung gegenüber. Seine Erkenntnis vom Fortschritt in der Welt ist ja gewifs nicht in allem abgeklärt noch konsequent durchgeführt; aber sie ist doch fundamental neu, und am centralen Punkte gewonnen, bedeutet sie die Einführung eines neuen Prinzips. Die Erkenntnis der Wahrheit, des Wesens der Dinge, erhebt er aus der Betrachtung der stufenmäfsigen Entwickelung der Welt und giebt damit der Theologie statt des metaphysisch-spekulativen einen historisch-kritischen Unterbau. Kritisch, denn das Moment der Kritik ist dem System immanent.

Welche Fülle von Anregung hätte daher von Joachim ausgehen können; vor allem auf die Theologie. Er bleibt ja Theologe durch und durch, den Gedanken einer rein weltlichen, realen Wissenschaft hat er nicht gedacht, und seine Entwickelungstheorie bleibt ausschliefslich auf das theologische Gebiet realisiert. Aber innerhalb desselben wird sie nicht etwa auf die äufsere Kirchengeschichte eingeschränkt,

sondern auf das Ganze des religiösen Lebens bezogen. Der Fortschritt, den Joachim auf religiösem Gebiet konstatiert, ist ein umfassender. Das religiöse Erkenntnisvermögen erhebt sich zu immer höherer Stufe; ebenso gewinnt aber auch Gottes Offenbarung an Völligkeit. Dieselbe ist nicht als fertige Gröſse gedacht in dem Sinne, daſs nur das menschliche Verständnis derselben nötig hätte zu wachsen; sie nimmt vielmehr selbst an der Entwickelung in der Welt vollen Anteil.

Einschneidend ist die von diesem Gedanken ausgehende Kritik der katholischen Anschauung. Allerdings ist Joachim in Kritik und Polemik nichts weniger als aufdringlich, kein kritischer Aufklärer. Die Autorität seiner Kirche bleibt für ihn unantastbar. Aber sie macht ihm doch auch keine Ausnahme, sondern gehört mit ihrem ganzen Bestande zu der vergehenden Welt. Dies trotzdem, daſs sie Joachim siegreich aus mancherlei Kämpfen sich losmachen sah; von jeder kirchenpolitischen Betrachtung ist er fern, und der Gang der Dinge nötigt ihm kein Zugeständnis ab, das ihm seine Theorie wehrt. So eliminiert er ruhig den Centralpunkt der kirchlichen Anschauung, den katholischen Wahrheitsbegriff. Was man katholischerseits als unwandelbare Gröſse sieht, ist im Werden und Fluſs begriffen, ein Prädikat ausschlieſslicher Geltung giebt es nicht, die Schrift wird als ein Gebilde von ungleichem Werte behandelt. Aber der von da aus zu erwartende Ansatz zu rationaler Kritik bleibt aus, mystische Tendenzen überwuchern. Und deutlich tritt hier die Schranke der Begabung Joachims vor Augen. Es ist nicht anders mit dem intellektualistischen Moment, das er im Begriffe der Religion so sehr betont und an dem die Durchführung seiner Gedanken ebenfalls nicht zu befriedigendem Abschluſs gebracht wird.

Wollte man's je übersehen, es machte sich immer wieder aufs stärkste bemerklich, daſs Joachims ganzes Interesse der Eschatologie sich zuwendet. Indem die die Welt durchziehende Entwickelung aufgezeigt wird, wird die Notwendigkeit der sie abschlieſsenden Weltereignisse erhärtet. Allein die Eschatologie wird nun in eigener Weise variiert. Wäh-

rend die sonstigen eschatologischen Gedankenrichtungen die Verwirklichung der erwarteten Zukunft unter der Bedingung eines Bruches mit der Geschichte vorstellig machen und auf die Katastrophen desselben das Interesse konzentrieren, sieht Joachim die Zukunft nicht als den abrupten Anfang eines neuen Zustandes der Dinge, sondern vielmehr als den Abschlufs einer in der Richtung auf sie angelegten Bewegung. So erklärt sich auch, dafs die welterschütternden Geschehnisse, welche das Ende einleiten, stark aus der Sehlinie gerückt sind, jedenfalls nicht in der grellen Beleuchtung stehen, welche ihnen sonst zu teil wird.

Im Zusammenhange mit dieser eigenartigen Gestaltung der Eschatologie steht das Fehlen jeder politischen oder kirchenpolitischen Gedankenrichtung. Mit der Erwartung der Zukunft verbindet sich ja von selbst Abwendung von der Gegenwart, pessimistische Beurteilung der bestehenden Zustände. Derlei fehlt bei Joachim nicht; aber er bewahrt auch hier seine Eigenart. Er zeigt sich mit dem Gange der Kirchengeschichte wie mit den Erscheinungen der Gegenwart vertraut; namentlich die Auseinandersetzung mit dem Islam und Judentum sind ihm fühlbar geworden, Griechen und Patarener (wohl nicht im Sinne der ursprünglichen Pataria, sondern als Kollektivbezeichnung zu verstehen) fesseln seine Aufmerksamkeit; aber immer wieder macht er sich von den Bildern der Gegenwart los, oft mit spürbarer Energie, und es ist nichts anderes als die Höhe seiner Geschichtsbetrachtung, welche ihn hierzu befähigt. Es liegt auf der Hand, wie sehr sich Joachim hierdurch von anderen Apokalyptikern seiner Zeit unterscheidet, denen auf der Beurteilung der Zeitereignisse immer ein besonderer Reiz lag. Zugleich aber bietet diese seine Eigentümlichkeit das sicherste Kriterium bezüglich der Echtheit der ihm zugeschriebenen Schriften.

Findet sich in Joachim etwas Reformatorisches? Ich glaube, dafs die Frage rundweg zu verneinen ist. Eine neue Auffassung der Geschichte der Religion ist noch nicht eine solche der Religion selbst; wohl können die Anstöfse dazu in ihr liegen, aber ob dieselben stark genug sind,

durchzudringen, hängt dann doch von verschiedenen Umständen ab. Die Geschichts- und Weltauffassung Joachims hat mehr wissenschaftlichen als religiösen Charakter an sich. Die Gemeinde von Gläubigen, die sie fand, war darum eine Schule, in der das Wort des Meisters studiert und mit der Gründlichkeit der Scholastik verarbeitet wurde. Auch das Eindringen des Joachimismus in den Franziskanerorden vermochte daran nichts zu ändern; die eschatologische Stimmung, welche sich hier erzeugte, erlag zu bald der Kritik der Thatsachen.

Ein deutscher Traktat über die österreichischen Waldenser des 13. Jahrhunderts.

Von

Herman Haupt.

In der Wiener Handschrift 2846 (wohl eher dem Ende des 14. als dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehörend) ist eine Reihe von theologischen Abhandlungen [1] in deutscher, offenbar von demselben Bearbeiter herrührenden Übersetzung erhalten, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts im Herzogtum Österreich entstanden ist. Von jenen Abhandlungen beschäftigt uns hier nur ein ohne den Namen des Verfassers überlieferter Traktat mit der Überschrift „Hye mericket grosse keczerey, dye ein der welde ist" (fol. 137ᵃ—147ᵃ). Bei näherer Prüfung erweist sich das Stück als eine stark kürzende deutsche Bearbeitung des häresiologischen Teils des grofsen Sammelwerks des sogenannten „Passauer Anonymus" (Pseudorainer), aus dem wohl auch die unmittelbar vorausgehenden Abschnitte über die Juden (fol. 119ᵃff), von der „seckt der valschen philosopheyer" (fol. 127ᵇff.) und „de sompniis et divinacionibus" (fol. 135ᵃff.) entnommen

---

1) Über ihren Inhalt vgl. Tabulae codicum mss. in bibliotheca palat. Vindobonensi asservator., Vol. II, p. 143 und M. Denis, Codices manuscripti theologici bibliothecae palat. Vindobon., Vol. II (1799), Spalte 418 ff.

sind [1]. Der Traktat beginnt mit dem Ende des dritten Kapitels der Gretserschen Rezension des Pseudorainer (Bibliotheca maxima Lugdunensis, Vol. XXV, p. 264 D), springt dann zum Anfang des Kapitels zurück, giebt kurze Auszüge aus Kapitel IV und V, sodann aus den bei Flacius Illyricus (Catalogus testium veritatis, Francof. 1666), p. 647 sqq. vorliegenden Abschnitten, denen sich endlich einige wenige, den Kapiteln VI—VIII entnommene Sätze anschliefsen. Da die Bearbeitung unter anderem Auszüge aus dem ersten Absatz des Kapitels V und dem zweiten Absatz des Kapitels VII enthält, so hat die Vorlage offenbar der durch die Münchener Handschriften 311 und 9558 vertretenen ausführlicheren Rezension des Passauer Sammelwerks angehört [2]. Die Übertragung ist glatt, überraschend korrekt und von eigenmächtigen Zusätzen und Entstellungen frei. Der Schlufsabschnitt über die sittlichen Schäden des geistlichen Standes ist wohl ein Herzenserguſs des Übersetzers selbst; der hier gegen die „unfurtigen pfaffen" angeschlagene scharfe Ton scheint darauf hinzudeuten, dafs der Übersetzer nicht in geistlichen Kreisen zu suchen ist.

---

1) Vgl. K. Müller, Die Waldenser (Gotha 1886), S. 147 ff., wo das Verhältnis unseres Stückes zu dem Passauer Anonymus bereits richtig erkannt ist (a. a. O. S. 152). Auch die Bibliothek des Dominikanerinnenklosters zur hl. Katharina in Nürnberg enthielt um 1460 einen deutschen Traktat „Wider die keczer Waldenser", der jedoch später aus der Klosterbibliothek ausgeschieden wurde. (Vgl. Jostes, Meister Eckhart und seine Jünger, in den Collectanea Friburgensia IV, 1895, S. 156).

2) Vgl. Müller S. 149 ff. Die kürzere Rezension findet sich aufser in der Münchener Handschrift 2714 (C) auch in der Wiener Handschrift 3271 (s. XV); der Schlufssatz des Kapitels über die „secte ypocritarum" (Bibl. max. p. 275 D—F) lautet indessen hier abweichend: „alius contrahit cum XXX, quas omnes relinquit; alii (*Hs.* qui) dantes opiacam in potu spoliant homines sopitos gravi somno; alii (*Hs.* qui) per caudelam omnes seras reserantes et homines in amenciam convertentes furta, fornicaciones et cetera mala faciunt." Hierauf folgt noch unter der Überschrift „Hec heresis noviter inventa apud Nordlingen" (*Hs.* mordlingen) nr. 98—117 der von Preger (Gesch. d. d. Mystik I, 471 f.) aus Clm 311 abgedruckten pantheistischen Irrlehren, auf welchen Abschnitt wir an anderer Stelle zurückkommen.

Aufser diesem Schlufsabschnitt (fol. 146[b]) ist im Folgenden noch das einleitende Kapitel (fol. 137[a]) als Probe der Bearbeitung mitgeteilt.

Beilagen.

I.

Es schreibet ein lerer von den ketzern und von ketzerey, das sy die saligen cristen erchennen und vor in hüetten künnen und sprichet also [1]: ich pin offt dapey gebesen, da man ketzer versucht hat und mit in disputieret hat. und in der gepiet Provencz und in allem Lamparten und in anderen landen waren mer schuel der keczerey dann der heiligen geschrift lerer und maister. es was zu Tewein ein keczermaister und was ein hantschuester [2], der wart uberbunden, und do man in furt zu dem tode, do sprach er offenlich: wir leyden pillich dicz ubel und verdammnuß, wann, ob unser orden nicht gemynnert wär, den tod, den unns die cristen anlegent, den hiet wir allen cristenpfaffen und layen geistlichen und weltlichen getan. wann in allen Lamparten waren mer chetzer, die offenlich predigt[en] und mit den cristen disputirten und die lewt zu ir predigen rueften, danne pfaffen; und des getorste sy nyemant irren von dem gebalte und von dem macht, die sew schirmten. es waren in der

1) Maxima bibliotheca veterum patrum Lugdunensis, T. XXV (1677), p. 264 C: „audivi ab ore haereticorum, quod intendebant clericos redigere et claustrales ad statum fossorum per ablationem decimarum et possessionum et per potentiam et multitudinem credentium ipsorum et fautorum. Cum quidam haeresiarcha nomine Hainricus, chirotecarius, in Xeroin (al. Thewin) duceretur ad mortem, dixit coram omnibus: ‚merito nos damnatis, quia, si status noster non esset minoratus, potestatem, quam exercetis contra nos modo, hanc nos exercuissemus contra vos, omnes scilicet clericos et religiosos et laicos‘. in omnibus vero civitatibus Lombardiae et in Provincia et in aliis regnis et terris plures erant scholae haereticorum quam theologorum et plures auditores, qui publice disputabant et populum ad solemnes disputationes convocabant, in foro et in campis praedicabant et in tectis, et non erat, qui eos impedire auderet, propter potentiam et multitudinem fautorum ipsorum. inquisitioni et examinationi haereticorum frequenter interfui, et computatae sunt scholae haereticorum in dioecesi Pataviensi XLI. in loco, qui dicitur Chematen (al. Cammach) fuerunt decem scholae, et eiusdem ecclesiae plebanus ab haereticis est occisus, et de hoc nullum iudicum est secutum.“

2) Übersetzung von chirotecarius = Handschuhmacher.

gebiet 50 pharre[n], die mit keczerney geraint[1] waren, und in der pfarre zu Chomnach waren 10 keczerschuel. und die keczer tettoten den pfarrer, und da geschach kain gerichte nit umb in. es sprachen auch die keczer (das hort ich von ir munde), sy wolten all pfaffen geistlich und weltlich ze hawen machen. wann sy wolten in allen zechent, allen urbor[2] und gülte entpfrömden mit dem gebalte und mit der menig irer zueleger.

II.

Wie dy keczer iren orden und iren pösen ungelawben für des pabstes und für ander heiligen ler loben und ziechen, darumb ob ettlich pfaffen ettbenn in unfurt[3] sein mit manigerhande offner ungerechtigkait, ob das ettbenn dy layen, die doch güet cristen sein, an den pfaffen mericken und villeicht ettbenn darumb reden, wann cristenlicher orden davon geergert wirt: darumb mügen dy ungefurten[4] pfaffen nicht sprechen noch enschüllen[5], das die selben layen nit cristen sein, und wolten damit machen, das man ir ungerechtigkait nicht melden solde. des mag man nicht vill geachten, wann unser Jesus Cristus selb an maniger stat gemeldet hat der pfaffen schwaches leben. auch red sand Jeronimus und s. Pernhart und ander goczheiligen vill von der ungefurten pfaffen verdampmniß, die man kainnenweis . . . . an cristenlichem gelawben nidert[6], das sy dy offen unrechtigkait gemeldet und widerred haben als getrew cristen und des cristentumb lerer und meister, als s. Gregorius und s. Augustinus, die auch pfaffen gebesen sein, und haben doch des unzeitlichem leben der pfaffen unfür gemeldet und nit preiset. wann von ungefürter pfaffen vallent die laien in manigerhande irresall und sunde, davon mügen dy layen der pfaffen unfurt nicht geloben, und ist auch nicht ze thain[7].

---

1) rainen = sich jemandem nähern, an jemand halten. Schmeller, Bayer. Wörterbuch II², S. 105.

2) urbor = *Zinsgut, Rente. Die Handschrift, die von Schreibfehlern nicht frei ist, hat* urbos.

3) unfurt *hier offenbar für* unvuore = *schlechte Lebensweise, Ausschweifung. Vgl. Lexer, Mittelhochd. Handwörterbuch II, 1891.* Schmeller I, 748.

4) = unvuoric, unvuorlich, *unordentlich, ausschweifend.* Schmeller I, 748.

5) = sollen.

6) d. h. herabsetzt.

7) thain = thun, vgl. Schmeller I, 574.

Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters.

Von

D. J. Gottschick,

Professor der Theologie in Tübingen.

III [1].

Alexander Halesius. Bonaventura. Albertus Magnus. Thomas Aquinas.

Die Versöhnungslehre der Scholastik des 13. Jahrhunderts, wie sie durch diese vier Theologen repräsentiert wird, hat in den Rahmen und Stoff des Lombarden anselmische Gedanken eingearbeitet. Das ist allgemein anerkannt. Wenn dagegen Seeberg II, S. 93 nach teilweisem Vorgang von H. Schultz gemeint hat, dafs man, wie schon der Lombarde versucht habe, „den objektiven Gesichtspunkt, wobei Gedanken Anselms benutzt wurden, mit der subjektiven Betrachtungsweise Abälards zu kombinieren“, so wird diese Ansicht um so mehr der Prüfung bedürfen, als sie an dem Lombarden thatsächlich nicht oder nur in sehr geringem Mafse eine Stütze findet [2].

Was die Disposition des Stoffes anlangt, so wäre es das Bequemste und scheint auch das sachlich Angemessenste, die Lehren der Vier gesondert und in zeitlicher Reihenfolge darzustellen. Aber bei der weitreichenden Übereinstimmung zwischen ihnen würde das zu den ermüdendsten Wieder-

1) Siehe Bd. XXII, S. 378; XXIII, S. 35.
2) Vgl. Bd. XXIII, S. 52—54.

holungen führen und gerade da die Vergleichung erschweren, wo kleine Unterschiede sind, an einzelnen Punkten. Von einer Entwickelung, die die Lehre in der Zeit zwischen Alexander und Thomas gefunden, kann man nicht reden. Nicht einmal in der systematischen Anordnung findet ein erheblicher Fortschritt statt. Bonaventura, Albert, Thomas folgen in ihren Sentenzenkommentaren natürlich ganz der Ordnung des Lombarden. Diese, d. h. etwa die Reihenfolge von Inkarnation, Leben, Leiden, Sterben Christi, ist im allgemeinen auch für die Summen von Alexander und Thomas mafsgebend geblieben. Nur dafs sie die Auseinandersetzung mit Anselms Lehre von der Notwendigkeit der Erlösung durch den Tod des Gottmenschen, die jene natürlich bei III, 20 bringen, weiter hinaufrücken, indem sie vor den Abschnitten über die Inkarnation und Passion von deren Notwendigkeit oder Konvenienz handeln [1]. Das bedeutet aber keinen Fortschritt. Nicht in logischer Hinsicht. Denn hier wird immer schon vorausgesetzt, was nachher dargelegt wird, der Sinn des Todes Christi. Nicht in sachlicher Hinsicht. Nicht zum wenigsten darauf, dafs Thomas mit jenen Erwägungen beginnt, beruht die ungünstige Beurteilung seiner Lehre durch Ritschl als einer unsicheren und gebrochenen. Für den mittelalterlichen Standpunkt in Bezug auf die Begriffe von Glaube und Gott ist es das Erste, im Glauben anzuerkennen, was auf Grund der kirchlichen Überlieferung feststeht, dafs wir durch den verdienstlichen bezw. satisfaktorischen Tod des Gottmenschen erlöst sind, und erst das Zweite, über die Notwendigkeit oder Zweckmäfsigkeit dieser dem Glauben feststehenden Thatsache zu reflektieren; und es ist dann das Folgerichtige, die Notwendigkeit abzulehnen [2]. So ist es das Sachgemäfse, wie die Sententiarier,

1) Doch vgl. bei Thomas auch in Sent. III, q 1, a 2: utrum Deum incarnari fuerit congruum.

2) *Alb.* III, 1, a 1: rationes . . si essent necessitatis . . nec per revelationem fidei illud acciperemus. Th. *in Sent.* III, 1 q 1 a 2: ad ea quae fidei sunt ratio demonstrativa haberi non potest, cum fides de non apparentibus esse dicatur et praecipue in illis quae ex mera Dei voluntate proveniunt, cuiusmodi est incarnatio ... ideo sufficit ... ostendere aliquam congruentiam ad incarnationem.

zuerst von dem thatsächlichen Modus der Erlösung, dann von seiner Angemessenheit zu handeln. Im ersten Abschnitt ist aber die Ordnung der Summisten zu befolgen, die das Kapitel über die Aufhebung des Dekretes von der Schliefsung der Himmelsthür, das die Sententiarier in der Nachfolge des Lombarden vor dem von der Befreiung von Sünde, Teufel, Strafe haben (D 19), bei der Erlösung von der Strafe behandeln. Sonstige Verschiebungen und Ergänzungen, die sich besonders bei Thomas finden, ändern an dem überkommenen Schema so wenig, dafs man keinem Gewalt anthut, wenn man sie zusammen nach diesem darstellt. Um den inneren Zusammenhang ihrer Lehre deutlich zu machen, wird es sich endlich empfehlen, zunächst zu fragen, wie sie die Effekte verstehen, die sie Christus zuschreiben, um erst dann zu fragen, wie sie diese in der Passion Christi begründet denken.

1.

Als die Effekte der Passion Christi zählt Alexander III, q. 18 auf die justificatio a peccatis nach macula und reatus, die Befreiung von der Gewalt des Teufels, die Versöhnung mit Gott, die Öffnung der Himmelsthür [1]. Bonaventura und Albert behandeln III, D 18 die Öffnung der Himmelsthür, im ersten Teil von D 19 die Rechtfertigung und zwar speziell von der culpa, die Befreiung von der Gewalt des Teufels, die von der Strafe; im zweiten Teil handeln sie wie der Lombarde von Christus als redemtor und mediator, wobei sie dann auch auf die Versöhnung mit Gott kommen. Ebenso Thomas im Sentenzenkommentar. In der Summa th. p. III, q. 49 erörtert er als solche Effekte die Befreiung von der Sünde, von der Gewalt des Teufels, von der Strafe, die Versöhnung mit Gott, die Öffnung der Himmelsthür. Diese Titel reduzieren sich sofort auf drei, auf die Befreiung von der Sünde nach Seiten der culpa wie des reatus poenae,

1) Q 16, m 4, a 2 hatte er als das, was Christus uns verdient, die deletio culpae und die remissio poenae aeternae et temporalis bezeichnet.

— poena ist auch die Schliefsung der Himmelsthür —, die Versöhnung mit Gott, die Befreiung aus der Gewalt des Teufels. Zunächst will aber festgestellt sein, wie die ihnen entgegengesetzten Übel, der Sündenstand, die Feindschaft mit Gott, die Knechtschaft des Teufels verstanden werden.

An der Sünde unterscheiden alle, soweit die Befreiung von ihr zur Sprache kommt, die macula culpae und den reatus, d. h. die obligatio ad poenam. Für macula culpae steht auch oft schlechtweg culpa, das eigentlich den strafbaren Akt des Willens bedeutet, aber auch für eine von einem solchen, sei er Adams Sünde oder die Thatsünde des einzelnen, verursachte strafbare Beschaffenheit des Willens [1]. Die macula ist aber von einer anderen solchen Folge der Thatsünde, von der corruptio naturae, der pronitas zum Bösen, der concupiscentia, kurz der habituellen Disposition zum Sündigen zu unterscheiden. Nach Alexander ist die Erbsünde culpa als carentia debitae justitiae und poena als concupiscentia. Diese carentia ist eine Entstellung des göttlichen Ebenbildes, ein Verlust der bestimmungsmäfsigen forma der Seele, und insofern heifst sie macula [2]. Nach Albert ist sie im Unterschiede vom actus und habitus der Sünde, die aliquid sind, secundum rem nihil et tamen deformat animam modo privationis, wie die Verstümmelung eines Gliedes den Körper entstellt und makuliert, oder wie die abstinentia, obwohl sie nulla res ist, den Körper matt macht [3]. Nach Thomas II 1 q 86 a 1. 2 verliert die Seele, indem sie sich in ungeordneter Liebe an die Kreatur hängt und von Gott entfernt, den Glanz, den sie durch den Wiederschein des göttlichen Gnadenlichtes hatte. Und dies detrimentum nitoris heifst macula. Sie ist nicht ein Etwas im

---

1) *Th.* I, q 48, a 5. 6. *Alex.* II, q 94, m 3: culpa est defectus culpabilis in libero arbitrio.

2) II, q 105, m 1, a 1, cf. ad 2: cum dicitur: peccatum originale est concupiscentia, materialis videtur esse praedicatio, formalis autem cum dicitur macula sive deformitas. q 108, a 1: macula potest accipi .. proprie secundum quod deformatur imago divina.

3) Comp. theol. veritatis l. III, cap. 3.

positiven Sinne in der Seele, wie der Habitus oder die Disposition, sondern privatio conjunctionis ad divinum lumen. Bonaventura befolgt einen etwas anderen Sprachgebrauch. Das eine Mal setzt er macula der pronitas gleich, die etwas Positives ist, und unterscheidet von ihr die boni privatio, die er deformitas nennt [1]. Von diesem Sinn des Wortes macula unterscheidet er einen anderen, in welchem sie die Kehrseite der deformitas bildet, von dieser eigentlich nur begrifflich unterschieden. Die (Tod-)Sünde ist Abwendung vom höchsten Gut und Zuwendung zum niederen, ohne dafs das zwei Akte wären. Aus dieser Unordnung in actu entspringt eine (dauernde) Unordnung in der Seele, und diese heifst in Hinsicht der Abwendung deformitas, der Zuwendung macula [2]. Und im letzteren privativen Sinne braucht er wie die anderen macula auch zusammenfassend für die culpa als die privatio boni quod deberet inesse, utpote originalis justitiae [3]. Bei der Sünde oder „Schuld", die durch die Erlösung zu tilgen ist, abgesehen noch von dem Strafverhängnis, das aufgehoben sein will, ist also nicht an die verkehrte Richtung des Willens, sondern an ein Nichtdasein von etwas zu denken, was der Idee nach da sein sollte, an das Nichtdasein der Gerechtigkeit.

Bei allen kehren nun die augustinischen Sätze wieder, dafs Gott als der Gerechte die Sünde nicht ungestraft lassen und als der Aufrechterhalter der Schönheit des Universums dieses nicht durch die Unordnung der Sünde verschändet

---

1) II, 42. Dubium 1: tria sunt in peccato, vz actio peccandi et habitus pronitatis sive macula peccati et tertio defectus sive boni privatio quae deformitas dicitur.

2) ib.: culpa, proprie loquendo, non est ipsa pronitas, sed ipsa deordinatio sive quae est in actu sive quae est in anima. Deordinatio autem in actu consistebat ex conversione et aversione; et secundum hanc duplicem comparationem anima deordinatur, cum peccat; et illa deordinatio in anima ratione aversionis dicitur deformitas, ratione vero conversionis dicitur macula. ... reatus poenae aeternae non simpliciter fundatur super maculam, secundum quod dicitur pronitas vel positio aliqua sed potius secundum quod dicitur deordinatio et privatio. cf. II, 33 a 1. q 1. 36 a 2 q 2.

3) II, 32 a 3 q 1; IV, 20, p. I, dub. 5. Breviloqu. l. III, cap. 7.

werden lassen kann. Der Begriff der Gerechtigkeit Gottes hat ihnen allen mehrfache Bedeutung. In Betracht kommt hier die, wonach sie sich in Vergeltung der (bösen und guten) merita beweist [1]. Nach Thomas ist die Strafe Depression unter die durch die Sünde gestörte Ordnung [2]. Drei Ordnungen, sagt Thomas, ist der menschliche Wille unterthan, der Ordnung der eigenen Vernunft, der menschlichen in Politie oder Ökonomie, der universalen des göttlichen Regiments. Deshalb trifft ihn dreifache Strafe, die eine von ihm selbst und das ist der Gewissensbifs, die andere vom Menschen, die dritte von Gott. Die göttlichen Strafen sind erstlich die geistlichen, die aus der carentia justitiae folgende vulneratio naturae; es werden nach Beda vier vulnera aufgezählt: infirmitas, ignorantia, malitia, concupiscentia. Die letztere, die inordinata ad bonum commutabile conversio, steht oft als Bezeichnung für die ganze Verderbnis der Natur und der Ordnung der Seelenkräfte. Zu dieser geistlichen Strafe, die zugleich culpa ist, kommen die poenalitates, die Übel mit Einschlufs des leiblichen Todes. Endlich die zukünftigen Strafen, die als Verschliefsung der Himmelsthür oder carentia visionis Dei und als Höllenfeuer gegeneinander abgestuft sind. Die erste ist die Strafe für die Natur- oder Erbsünde, die zweite für die aktuelle Sünde. Deshalb trifft die parvuli nur die erste; aber sie trifft auch die von der eigenen Sünde schon befreiten Frommen des Alten Testamentes. Obwohl nun alle den Gedanken Anselms aufgenommen haben, dafs die Sünde so grofs ist, wie der, der durch sie verletzt ist, so begründen sie doch die Ewigkeit der Strafe für die Todsünde, die die Liebe zu Gott aufhebt, nicht nur hierauf, sondern ganz wie Duns später auf die subjektiven Folgen der Sünde. Diese führt, wie Thomas sagt, als Verkehrung einer Ordnung den reatus poenae herbei.

---

1) *Th.* S I q 21 a 1 ad 3: justitia quandoque dicitur in Deo condecentia suae bonitatis, quandoque vero retributio pro meritis.

2) II 1 q 87 a 1. cf. III q 86 a 4: inordinatio culpae non reducitur ad ordinem justitiae nisi per poenam: justum est, ut qui voluntati suae plus indulsit quam debuit, contra voluntatem suam aliquid patiatur; sic enim erit aequalitas.

Nun bleibt die Wirkung so lange, wie die Ursache; also auch der reatus so lange, wie jene Verkehrung. Unheilbar ist aber jeder Defekt, durch den das Prinzip der betreffenden Ordnung aufgehoben ist. Das Prinzip ist hier der letzte Zweck; von ihm wendet sich der Sündigende ab. Deshalb ist die durch die Sünde bewirkte Unordnung an sich unheilbar und führt somit den reatus poenae aeternae mit sich [1]. Ebenso begründet Bonaventura die Ewigkeit der Strafe darauf, daſs der Mensch durch die Todsünde sich von Gott, der das Leben ist, getrennt hat, und unfähig ist, durch sich selbst wieder aufzustehen [2]. Hier ist ein Miſsverständnis Ritschls zu berichtigen. Dieser wirft I, S. 65 Thomas vor, daſs er sich willkürlich zwischen zwei von ihm berührten Auffassungen der Sünde, nach denen sie sowohl als unendlich wie als endlich betrachtet werden könne, für die erste entscheide. Thomas wirft [3], nachdem er die ewige Dauer der Strafe für die Todsünde festgestellt, die Frage auf, ob ihr auch hinsichtlich der Quantität, der acerbitas, unendliche Strafe gebühre. Er antwortet mit Nein und begründet dies so:

„Die Strafe steht im Verhältnis zur Sünde. Die Sünde aber hat zwei Momente; das eine ist die Abwendung von unwandelbarem Gut, das unendlich ist; deshalb ist sie von dieser Seite unendlich; das andere ist die ungeordnete Zuwendung zum wandelbaren Gut, und von dieser Seite ist die Sünde endlich, sowohl weil das wandelbare Gut selbst endlich ist, als auch weil die Zuwendung endlich ist; denn Akte der Kreatur können nicht unendlich sein. Also entspricht der Sünde von seiten der Abwendung die poena damni, die auch unendlich ist; denn sie ist Verlust des unendlichen Gutes, Gottes. Von seiten der ungeordneten Zuwendung aber entspricht ihr poena sensus, die auch endlich ist."

Thomas entscheidet sich also nicht zwischen zwei Auffassungen der Sünde, sondern begründet durch zwei an ihr

1) II 1 q 87 a 3, vgl. a 4 ad 3: duratio poenae respondet durationi culpae.

2) II 42 a 2 q 2. Anders III 86 a 4: ut qui contra aeternum bonum peccavit, in aeternum puniatur.

3) II 1 q 87 a 4.

zu unterscheidende Momente das Recht von zwei Arten der Strafe, die beide sie wirklich treffen, und will nicht die Unendlichkeit der Sünde feststellen, sondern neben ihrer zugestandenen Unendlichkeit ihre gleicherweise geltende Endlichkeit und das damit gegebene gröfsere oder geringere Mafs der Strafe, das sie neben der ewigen Trennung von Gott trifft. Was er mit der poena sensus meint, zeigt eine andere Stelle, an der er auf diese zurückverweist [1]. Er will dort zeigen, dafs nach Aufhebung der ewigen Strafe noch ein reatus poenae temporalis bleiben kann, und begründet dies durch die Unterscheidung der beiden Momente der Sünde aversio und conversio, deren erstem ja die ewige, deren zweitem die zeitliche Strafe entspricht. Doch umfafst die poena sensus mehr als die zeitliche Strafe. Auch der Schmerz des Höllenfeuers gehört zu ihr. Die Verschiedenheit von Graden desselben zeigt seine Endlichkeit. Ähnlich unterscheiden Bonaventura [2] und Albert [3].

Die bisher besprochene Betrachtung von Sünde und Strafe ist die von Augustin aus neuplatonischen Prämissen entwickelte. Denselben Stoff stellt die Scholastik aber auch mit Augustin in die Beleuchtung, die sich aus dem biblischen Gedanken von Gott als Person ergiebt. Da wird denn der Sündenstand nach seinen beiden Seiten, der macula mit dem Gefolge der corruptio naturae einerseits und dem reatus anderseits als Zustand der Feindschaft mit Gott bezeichnet. Durch die Sünden werden die Menschen von Gott getrennt oder werden seine Feinde, sofern ihre Abwendung von ihm Verachtung Gottes einschliefst und somit eine Beleidigung und, weil Majestätsbeleidigung, eine solche von unendlicher Schwere bedeutet und nun auf seiner Seite Hafs oder Zorn hervorruft [4]. Solche Ausdrücke wollen freilich unter

1) III q 86 a 4.

2) II D 42 dub 1.

3) IV D 14 a 14 ad 1.

4) *Th.* IV q 49 a 4: peccatum per quod homines constituuntur inimici Dei secundum illud Sap. 14, 9, Ps. 55, 7: odisti omnes qui operantur iniquitatem, q 26 a 2 peccatum quod nos separabat a Deo, q 85 a 2 cum p. sit Dei offensa ... Offensa autem directe opponitur gratiae;

Abstraktion von aller Leidenschaft verstanden werden; sie werden ihm nur beigelegt „hinsichtlich der Ähnlichkeit des Effekts“. Er haſst die Sünder, d. h. er denkt ihnen mit seinem Willen das Gut des ewigen Lebens nicht zu. Er zürnt ihnen, d. h. er verhängt als der gerechte Richter die gebührende Strafe über sie [1]. Ebenso sind es augustinische Mittel, mit denen der Ausgleich dieser Gedanken von Haſs und Zorn Gottes gegen die Sünder mit dem anderen der ewigen und unwandelbaren Liebe Gottes vollzogen wird. Gott liebt alle seine Kreaturen, d. h. er denkt ihnen Gutes zu mit seinem Willen, und dieser Wille wird wirksam an ihnen: cuncta diligit creando et infundendo illis bonitatem [2]. Das ist bei den einen ein geringeres, bei den anderen ein höheres Gut, bei allen das natürliche Sein, bei der vernünftigen Kreatur die Teilnahme am göttlichen Gut [3]. Diese Liebe ist eine ewige gegen die Prädestinierten. Sie ist unwandelbar sogar nach seiten des göttlichen Aktus; aber ihr Effekt, den sie uns aufprägt, d. h. der Habitus der Gnade, der des ewigen Lebens würdig macht, wird zeitweilig unterbrochen, je nachdem wir zeitweilig von Gott abfallen oder

---

ex hoc enim dicitur aliquis alteri esse offensus quod repellit eum a gratia sua. *Suppl.* q 13 a 1 ad 1: offensa habuit quandam infinitatem ex infinitate divinae majestatis. *Bon.* II 26 q 1 Fund. 4: culpa ex qua Deus hominem odit et reprobat.

1) *Th.* I q 3 a 2: ira et huiusmodi attribuuntur Deo secundum similitudinem effectus; quia enim proprium est irati punire, eius punitio ita metaphorice vocatur; q 23 a 3 ad 1: in quantum quibusdam non vult hoc bonum quod est vita aeterna, dicitur eos habere odio vel reprobare. Suppl. q 12 a 2: nulla pars justitiae respicit offensam praecedentem nisi justitia vindicativa quae aequalitatem constituit in eo qui justum patitur. II q 87 a 3 ad 3: Deus non delectatur in poenis propter ipsas, sed delectatur in ordine suae justitiae, quae hoc requirit. *Bon.* II 26 q 1 Sol ad 4: ubi reconciliatio fit per mutationem affectionis, ut cum aliquis, qui alicui prius erat iratus, per preces alicuius mitigatur. Hoc autem circa Deum non ponitur.

2) *Th.* I q 20 a 2: ib. cum amare nihil aliud sit quam velle bonum alicui.

3) q 20 a 3. II q 110 a 1. *In Sent.* III 19 q 1 a 5: completissima participatio suae bonitatis consistit in visione essentiae ipsius, secundam quam ei convivimus socialiter quasi amici.

zu ihm zurückkehren [1]. Insofern kann Gott ebendieselben zugleich lieben und hassen. Er liebt sie, sofern sie von ihm geschaffen sind und vermöge ihrer anerschaffenen Natur noch die Fähigkeit zur göttlichen Seligkeit besitzen. Er haſst sie dagegen, sofern sie Sünder sind, d. h. er versagt ihnen, solange sie dies sind, die Gnade, die des ewigen Lebens würdig macht, und verhängt das Strafurteil der ewigen Verdammnis über sie [2]. Diese Reproduktion der Gedanken Augustins ist allerdings nicht vollständig. Es fehlt die Verwertung des Ansatzes, den dieser macht, den sittlichen Liebeszweck Gottes als das Einheitgebende in seinem Personleben zu erkennen, indem er die Bestimmung des Menschen als Beziehungspunkt der Liebe Gottes und seinen „Haſs" als das Mittel der Durchführung seines Liebeszweckes auffaſst [3]. Hier bleiben Liebe und Gerechtigkeit nebeneinander

---

1) II q 110 a 1: quum diligere sit velle alteri bonum Deique voluntas rerum sit causa, certum est gratiam seu dilectionem Dei semper aliquid (nempe id quod vult) in anima eius quem diligit efficere. q 113 a 2: Dilectio Dei, quantum est ex parte actus divini, est aeterna et immutabilis; sed quantum ad effectum, quem nobis imprimit, quandoque interrumpitur, prout scilicet ab ipso quandoque deficimus et quandoque iterum recuperamus. Effectus autem divinae dilectionis in nobis, qui per peccatum tollitur, est gratia qua homo fit dignus vita aeterna, a qua peccatum mortale excludit. — *Bon.* II 26 q 2: non tantum diligit nos Deus dilectione temporali, sed etiam aeterna. II 28 a 1 q 2: si Deus non mutatur et iterum ipse justus judex est, ut nihil acceptet nisi tantum quantum velit, ad hoc quod culpa remittatur et peccator Deo reconcilietur, necesse est quod aliquid ipsi peccatori tribuatur, per quod morbus peccati sanetur.

2) I q 20 a 2 ad 4: nihil prohibet unum et idem secundum aliquid amari et secundum aliquid odio haberi. Deus autem peccatores, inquantum sunt naturae quaedam, amat: sic enim et sunt et ab ipso sunt. Inquantum vero peccatores sunt, non sunt, sed ab esse deficiunt: et hoc in eis a Deo non est. Unde secundum hoc ab ipso odio habentur. III q 49 a 4 ad 1: Deus diligit omnes homines quantum ad naturam quam ipse fecit: odit tamen eos quantum ad culpam quam contra eum homines committunt. II 2 q 25 a 6: in peccatoribus duo possunt considerari, scilicet natura et culpa. Secundum naturam quidem quam a Deo habent, capaces sunt beatitudinis . . et ideo sunt ex caritate diligendi . . Secundum culpam, qua Deo adversantur, sunt odio habendi.

3) Z. Th. K. 1901, S. 122—123.

stehen; und ihre Bethätigung ist eine naturartige, der eigenen Initiative entbehrende, lediglich durch die Veränderungen auf seiten der Kreatur bedingte. Freilich wissen die Scholastiker, ebenso wie Augustin, auch von einer Liebe Gottes, die die Initiative zur Erlösung ergreift und somit über die Gerechtigkeit übergreift, wenn sie die letztere auch als Schranke respektiert; aber nicht einmal von diesem Gedanken haben sie hier Gebrauch gemacht.

Wenn nun unter den Übeln, von denen uns Christus befreit hat, noch die Gewalt des Teufels genannt wird [1], so wird damit derselbe Stand der Dinge gemeint, der das eine Mal als culpa und reatus, das andere Mal als Feindschaft mit Gott bezeichnet war. Alle heben zwei Momente dieser Gewalt hervor, die jenen beiden entsprechen. Alexander spricht von der potestas temptandi und nocendi, d. h. puniendi, Albert von der p. pugnandi und tenendi ex reatu. Nach Bonaventura hat der Teufel eine manus impellens und eine manus attrahens, nach Thomas eine potestas quantum ad culpam und eine quantum ad poenam. Indem der Mensch in die Knechtschaft der Sünde gerät, gerät er in die des Teufels, und die Knechtschaft, die die obligatio ad poenam bedeutet, weil es Knechtschaft ist leiden zu müssen, was man nicht will, ist Unterwerfung unter die Gewalt des Teufels als des Vollstreckers der Strafe. Thomas hat in seinem Bestreben, die überlieferten Termini vollständig zusammenzustellen und übersichtlich zu ordnen, diese Knechtschaft unter Sünde und Strafe oder unter dem Teufel als den Zustand hingestellt, dem gegenüber das Werk Christi redemptio zu nennen ist [2]. Die erste Gewalt wird näher dahin bestimmt, dafs sie keine zwingende ist, bei der das liberum arbitrium aufzuheben wäre, sondern nur eine solche durch Schrecken und Locken, sowie durch Vorspiegelungen die

1) Alex. III 18 m 3. Alb. III 19 a 4. Bonav. III 19 a 1 qu 3. Th. III 48 a 4, 49 a 2.

2) Beiden Gesichtspunkten untergeordnet und überhaupt von nebensächlichem Wert ist, dafs der Götzendienst als eine Erscheinung der Teufelsherrschaft aufgefafst und dem Teufel die Gewalt, leiblich die Menschen zu besitzen oder zu quälen, zugeschrieben wird.

Menschen so stark zu versuchen, dafs sie bei ihrem sittlichen Zustand nur mit gröfster Mühe Widerstand leisten können [1]. Die zweite ist eine unwiderstehliche; sie ist die Gewalt, die Sünder zur Verbüfsung der Strafe zu schleppen und auch die Frommen des Alten Testamentes trotz ihrer persönlichen Gerechtigkeit im limbus gefangen zu halten, solange der reatus carentiae visionis Dei noch nicht aufgehoben ist. Diese doppelte Gewalt aber ist, was den Teufel selbst angeht, eine rein thatsächliche, eine, auf die ihm keinerlei Recht zusteht. Es ist gerechte Strafe Gottes über den Menschen, die diesen in die Gewalt des Teufels gebracht hat, auf dem Wege der Zulassung, was das erste Moment anlangt, auf dem Wege der Strafsentenz und der Verordnung, was das zweite anbetrifft; er fungiert hier lediglich als tortor des Richters, Gottes [2].

---

1) *Bon.* l. c.: manum impellentem habebat ita fortem, ut cum magna difficultate posset quis resistere. Et ideo in multis regnabat, immo fere in omnibus; omnes enim vel superabat per fraudulentiam vel per violentiam. . . Consensus noster ei subjacebat ex vitio nostro et per hoc quod regnabat ignorantia, regnabat etiam concupiscentia; deficiebat etiam veritas, deficiebat et gratia. cf. Thomas I 2 q 111 a 2 u. 3. II 1 q 80 a 1—4.

2) *Bon.* l. c. Deus . . permittebat ex justo suo judicio. q 2: chirographum illud dicitur esse memoriale illud, quo quidem peccatum manet quantum ad reatum, ratione cuius divina justitia habet nos punire, diabolica malitia potest accusare et detinere, et conscientia nostra potest contra nos remurmurare. Das Anklagen ist nach dem Zusammenhang das beim künftigen Gericht; vgl. ad 5: chirographum habebat . . Deus ut judex, homo ut reus, diabolus ut accusator. . . Quamvis homo juste detinebatur, ipse tamen injuste detinebat. *Alb.* III 19 a 4: nullo justo titulo possidebat nos daemon; sed tamen juste permisit Deus propter peccata nostra. a 3: nos peccando reatu poenae constringimur et sic debitores per sententiam Dei efficimur tortori judicis . . debito peccati obligamus nos daemonibus ad luenda supplicia, eis torquentibus: et non habet firmitatem nisi in sententia Dei et reatu nostro. *Th.* III q 48 a 4 ad 2: Quantum ad poenam principaliter homo erat Deo obligatus sicut summo judici, diabolo autem tamquam tortori. . . Quamvis diabolus injuste, quantum in ipso erat, hominem sub fraude deceptum sub servitute teneret et quantum ad culpam et quantum ad poenam; justum tamen erat hoc hominem pati, Deo permittente hoc quantum ad culpam et ordinante quantum ad poenam.

Unter den Vorgängen im Subjekt, die Effekte der Passion Christi heifsen, steht obenan die Befreiung von der Sünde oder die Rechtfertigung. Was damit gemeint ist, ist aus der Lehre von den Sakramenten der Taufe und Bufse zu ersehen; denn durch diese vollzieht sich, besondere Ausnahmen vorbehalten, die Rechtfertigung, Sündenvergebung, Tilgung der culpa. Indem Albert III, 19 von der Passion Christi als der Ursache der Rechtfertigung spricht, führt er nach dem aristotelischen Schema neben dieser als der disponierenden oder stofflichen Ursache noch drei andere causae an, die efficiens, Gott, die formalis, die habituelle Gnade, und die sacramentalis, die der Taufe für die Erbsünde, die der Bufse für die Thatsünden nach der Taufe. Nach Bonaventura III, 19, 2 hat die Tilgung der Schuld durch Christus ihre efficacia nur in den Getauften. Wenn aus der Notwendigkeit von Taufe und Bufse zur Vergebung gefolgert wird, dafs nicht Christi Passion deren Ursache sei, so widerlegt Thomas dies mit der Distinktion, dafs die Passion als causa quaedam universalis remissionis vorangehe; die nötige Applikation an die einzelnen aber geschehe durch Taufe und Bufse und andere Sakramente, die ihre Kraft von der Passion haben [1]. So erörtern denn Alexander, Bonaventura, Albert das Wesen der justificatio impii und was zu ihr gehört, bei der Lehre von dem Bufssakrament. Einzig Thomas behandelt diesen Stoff früher bei der Lehre von der Gnade unter dem Titel de effectibus gratiae II 1 q 113, weist aber bei der Lehre von den Wirkungen der Bufse, speziell der Schlüsselgewalt III q 86 a 6 ad 1 auf die frühere Erörterung zurück. Gerade diese Darstellung des Thomas ist nun von Ritschl und Harnack als eine in sich widerspruchsvolle bezeichnet. Da die übrigen wie überhaupt, so insbesondere an den beanstandeten Punkten ganz mit Thomas übereinstimmen, so beginne ich mit diesem.

Die Voraussetzung, von der aus Ritschl bei Thomas die

---

1) III q 49 a 1 ad 4: Es ist daher unrichtig, wenn Seeberg (Die Theologie des J. Duns Scotus S. 291) es bei Duns als einen Fortschritt rühmt, dafs er das Verdienst Christi auf den Erfolg der Sakramentsstiftung bezogen habe.

Widersprüche findet, ist, daſs die Vergebung der Schuld bei ihm dasselbe bedeute, wie bei uns, nämlich die „ideelle Veränderung der Stellung des Menschen zum göttlichen Urteil“, wie sie von der „reellen Veränderung seiner Eigenschaften“ zu unterscheiden ist (I, S. 93). Auch Seeberg, der Thomas gegen Ritschl verteidigt, hat die gleiche Ansicht. Er versteht unter Vergebung bei Thomas die „Anerkennung“ der durch die Gnadeneingieſsung erfolgten Zerstörung der Sünde oder der Gerechtigkeit [1]. Das ist aber ein Irrtum, der die ganze scholastische Lehre von der Rechtfertigung unverständlich macht. Die culpa ist ihr ja ein defectus culpabilis, die macula eine Deformation des göttlichen Ebenbildes durch die Abwendung von Gott und den Verlust der Gnade, ein Nichtbesitz der bestimmungswidrigen Gerechtigkeit. Dementsprechend ist ihr remissio der culpa, oder wie es synonym heiſst, ihre deletio, expulsio, emundatio, purificatio, ablutio, die Aufhebung dieses Mangels durch die Herstellung der Gerechtigkeit, die Aufhebung der Deformation durch die Verleihung der bestimmungsmäſsigen forma, des Habitus der Gnade, der Ersatz einer fehlerhaften reellen Beschaffenheit durch die gottgewollte reelle Beschaffenheit. Es ist nur ein begrifflicher Unterschied zwischen remissio culpae und infusio gratiae, so gut wie es nur einen begrifflichen Unterschied zwischen Austreibung der Finsternis und Erleuchtung giebt, wie derselbe Vorgang beides als Vergehen und Entstehen aufgefaſst werden kann [2]. Dagegen

---

1) l. c. S. 323. 328; vgl. Dogmengeschichte II, 104: „indem die Sünde in ihm (d. h. dem Sünder) im Prinzip getilgt ist, sieht sie Gott als erlassen an.“

2) *Th.* II 1 q 113 a 6 ad 2: idem est gratiae infusio et culpae remissio, sicut idem est illuminatio et tenebrarum expulsio. . . Gratiae infusio et remissio culpae dupliciter considerari possunt: uno modo secundum ipsam substantiam actus et sic idem sunt: eodem enim actu Deus et largitur gratiam et remittit culpam. Alio modo possunt considerari ex parte objectorum; et sic differunt secundum differentiam culpae, quae tollitur et gratiae quae infunditur; sicut etiam in rebus naturalibus generatio et corruptio differunt, quamvis generatio unius sit corruptio alterius. III q 86 a 4: quando per gratiam remittitur culpa, tollitur aversio animae a Deo, inquantum per gratiam

die „ideelle Veränderung der Stellung des Menschen zum göttlichen Urteil" vollzieht sich durch die Aufhebung des reatus poenae, der in der göttlichen Strafsentenz begründet ist und mit dieser aufgehoben wird. Will man aber noch von einer hiervon unterschiedenen Stellung des Menschen zum göttlichen Urteil reden, so vollzieht sich diese darin, daſs der Mensch Gott gratus oder acceptus wird. Das geschieht durch die Eingieſsung der gratia gratum faciens. Diese ist zwar, wo sie im Sünder geschieht, remissio peccatorum im ausgeführten Sinn: aber eben deshalb bedeutet Sündenvergebung nicht die Veränderung des göttlichen Urteils, oder die göttliche Anerkennung der erfolgten Zerstörung der Sünde, sondern die reelle Veränderung, die Zerstörung der Sünde selbst durch den Habitus der Gnade, der dem Menschen eine andere Stellung zum göttlichen Urteil verleiht.

Kommt man statt mit dem protestantischen Verständnis von remissio culpae mit dem Begriff von ihr, der Gemeingut der Scholastik dieser Periode ist, an die Darlegungen des Thomas über Rechtfertigung und Sündenvergebung, so fallen die Anstöſse fort, die Ritschl und Harnack genommen haben. II 1 q 113 a 1 wirft Thomas die Frage auf, utrum justificatio impii sit remissio peccatorum, und antwortet auf Grund der Glosse mit Ja. Die Begründung läſst keinen Zweifel darüber, daſs es sich ihm bei der justificatio um die Herstellung der reellen Gerechtigkeit handelt, d. h. einer inneren Verfassung, bei der die Vernunft Gott und die niederen Seelenkräfte der Vernunft untergeordnet sind [1].

anima Deo conjungitur. ad 1: ex hoc ipso dicitur culpa mortalis remitti quod per gratiam tollitur aversio mentis a Deo. *Alex.* IV q 58 m 4 a 6: expulsio peccati est per infusionem gratiae sicut expulsio tenebrae materialis per diffusionem luminis materialis, sicut ponunt quasi omnes. Aliter dici potest quod gratia potest dupliciter considerari. Uno modo ut est tollens vitia ab anima sive peccata. Alio modo ut sui inhaerentia perficit animam et est habitus gratiae. *Bon.* IV 17 p 1 a 2 q 1: Deus expellit culpam immittendo gratiam. ib. a 1 q 1 Fund 2: peccatum est privatio; sed non removetur privatio nisi per collationem habitus; ergo confertur in deletione peccati aliquis habitus.

1) Iustitia importat rectitudinem quamdam ordinis in ipsa interiori

Haec autem justitia in homine potest fieri dupliciter. Einmal per modum simplicis generationis oder mutationis, qui est ex privatione ad formam. So war es bei Adam, als er, ohne Sünde zu haben, von Gott die ursprüngliche Gerechtigkeit empfing. Ea justificatio ... non est remissio peccatorum, sed solum justitiae acquisitio. Oder per modum motus de contrario in contrarium. Nämlich beim Sünder. Da bedeutet die Rechtfertigung transmutationem quandam de statu injustitiae ad statum justitiae. Diese Rechtfertigung, die justificatio impii, ist remissio peccatorum cum acquisitione justitiae oder transmutatio, qua aliquis transmutatur a statu injustitiae ad statum justitiae per remissionem peccati. Ritschl hat dies per remissionem so verstanden, als solle die Vergebung (im Sinne einer ideellen Veränderung der Stellung des Menschen zum göttlichen Urteil) als „das spezifische Mittel" der Gerechtmachung bezeichnet werden, und vermifst nun den Beweis hierfür. Aber, die Parallele remissio p. cum aquisitione justitiae zeigt, dafs die Vergebung nicht als Mittel, sondern als Durchgangspunkt oder begleitender Umstand der Herstellung der Gerechtigkeit gedacht ist. Der Vorgang ist Ersetzung der fehlerhaften reellen Beschaffenheit (nicht der blofsen Privation wie bei Adam) durch die gottgemäfse reelle Beschaffenheit, Übergang aus dem Sündenstand in den Gerechtigkeitsstand. Der erstere wird aufgehoben, das ist remissio; der zweite wird hergestellt, das ist die acquisitio justitiae. Und es ist nun ganz einerlei, ob dieser eine Vorgang als Vergebung oder Aufhebung der Sünde [1] mit Erwerb der Gerechtigkeit oder aber als Versetzung in den Stand der Gerechtigkeit per remissionem p.,

---

dispositione hominis, prout scilicet supremum hominis subditur Deo et inferiores vires animae subduntur supremae scilicet rationi.

1) Für diese Identität giebt einen weiteren Beweis die Lösung des ersten Einwands, die Sünde sei nicht blofs der Gerechtigkeit entgegengesetzt, sondern auch anderen Tugenden; Rechtfertigung sei aber Bewegung zur Gerechtigkeit; also sei nicht omnis peccati remissio Rechtfertigung. Thomas erwidert, dafs jede Sünde Ungerechtigkeit genannt werden könne; demgemäfs heifse die remotio cuiuslibet peccati Rechtfertigung.

d. h. unter Aufhebung des Sündenstandes bezeichnet wird. Das bestätigt sich, wenn Thomas sagt, da eine Bewegung mehr nach dem terminus *ad quem*, d. h. hier der Gerechtigkeit, als nach dem *a quo*, d. h. hier der Sünde, benannt werde, so heiſse diese Veränderung justificatio impii. Nach dem terminus a quo benannt heiſst sie — das ist dabei vorausgesetzt — remissio peccati. Der Unterschied zwischen Vergebung und Gerechtmachung ist also bei der justificatio impii lediglich ein logischer [1]. Die Probe hierauf ist, daſs Thomas III q 86 als Effekt des Buſssakraments und zwar unter ausdrücklicher Verweisung auf unsere Quästion III q 85 a 6, 86 a 7 ad 1 die remissio culpae aufführt. Also ist für ihn remissio culpae und justificatio oder Gerechtmachung dasselbe. Und gerade dort heiſst es auch ad 4:

„quando per gratiam remittitur culpa, tollitur aversio animae a Deo, inquantum per gratiam anima Deo conjungitur."

In a 2 beweist Thomas weiter, daſs zu der vollen Veränderung, welche je nach der vorschwebenden logischen Beziehung Vergebung oder Rechtfertigung heiſst [2], Eingieſsung der Gnade erforderlich sei. Und er beweist dies durch die Analogie des bezüglich des Erlasses der Strafe oder der Aufhebung des Reatus Anerkannten. Diese kann nicht stattfinden ohne gratia. Nun aber kann Straferlaſs nicht stattfinden vigente culpa. Also ist gratiae infusio zur remissio culpae erforderlich. Nun wird eingewandt, zwischen status culpae und status gratiae gebe es den indifferenten status innocentiae. Also könne die culpa erlassen werden durch

1) Durch diese Analyse erledigt sich auch die Kritik Harnacks S. 563. „Th. wirft die Frage auf, utrum justificatio impii sit remissio p.? Und er antwortet in einer höchst gewundenen Erklärung im Grunde mit Nein, obgleich er scheinbar die Frage bejaht. . . . Die wirkliche justificatio findet durch die remissio noch nicht statt, sondern nur um des Zieles willen kann man sagen, daſs bereits die Sündenvergebung die justificatio ist; in Wahrheit aber kommt dieselbe als Versetzung in einen neuen Zustand erst später zu stande." Für Th. ist ja die Vergebung erst verwirklicht, wenn die Versetzung in den neuen Zustand erreicht ist.

2) utrum ad remissionem culpae, quae est justificatio impii, requiratur gratiae infusio.

Versetzung blofs in diesen, statt in den der Gnade [1]. Thomas erwidert, zur Verzeihung einer Beleidigung gehöre mehr als dafs der Beleidigte gegen den Beleidiger nur keinen Hafs hege; dazu gehöre spezielles Wohlwollen. Benevolentia autem Dei ad hominem reparari dicitur per donum gratiae. Das heifst: gratus wird der Mensch bekanntlich nur durch die gratia gratum faciens. Das führt er noch genauer aus. Verzeihung geschieht nicht anders als so, dafs animus offensi pacatur offendenti. Entsprechend findet die Vergebung unserer Sünde statt dadurch, dafs Deus nobis pacatur. Quae quidem pax consistit in dilectione qua Deus nos diligit. Nun ist aber Gottes Liebe quantum est ex parte actus divini, ewig und unwandelbar. [Insofern kann also von einem pacari Gottes nicht die Rede sein.] Aber quantum ad effectum quem nobis imprimit findet bei ihr Unterbrechung statt, sofern wir das eine Mal seiner verlustig gehen und das andere Mal ihn wieder erlangen. [Das mit der Verzeihung identische pacari Gottes ist also die Wiederherstellung des Effekts der göttlichen Liebe in uns.] Nun ist dieser Effekt in uns, der durch die Sünde aufgehoben wird, die gratia, qua homo fit dignus vita aeterna. Also ist die remissio culpae [d. h. die pacatio Dei im Sinne der Wiederherstellung des Effekts der ewigen Liebe Gottes in uns] nur beim Dasein von infusio gratiae denkbar [2]. Ein zweiter Einwand beruft sich darauf, dafs nach Ps. 32, 2 die Vergebung der culpa in der göttlichen reputatio bestehe, von der doch nicht gelte, was von der infusio, dafs sie etwas in uns setze (ponit). Thomas erwidert, die Nichtanrechnung gehe aus der Liebe Gottes hervor; diese aber bestehe nicht blofs in einem Akt des göttlichen Willens, sondern bedeute auch den Effekt der Gnade in uns. Hier hat Thomas offenbar die Nichtanrechnung als identisch mit einer in der Zeit nicht immer vorhandenen Folge der ewigen Liebe Gottes, also mit einer neu eintretenden Wirkung in uns verstanden [3].

---

1) Beiläufig ein neuer Beweis für den reellen Sinn der Vergebung.

2) Vgl. dieselbe Argumentation III q 86 a 2.

3) Ritschl hat den Artikel mifsverstanden, indem er, vom protestantischen Begriff der Vergebung aus, meint, Th. wolle nur das Zu-

Nachdem Thomas die Identität der justificatio impii mit der remissio und ihr Zustandekommen durch gratiae infusio bewiesen, bespricht er a 3—5 die subjektiven Bedingungen, durch welche der Mensch zur Aufnahme der Gnadengabe disponiert wird. Aus dem Vorigen ist deutlich, dafs das ein richtiger Fortschritt und nicht, wie Ritschl gemeint hat, eine Abbiegung von dem ursprünglich aufgefafsten Problem ist. Gott bringt den Menschen zum Ziele der Gerechtigkeit der menschlichen Natur gemäfs, also ist zur Verwirklichung der Rechtfertigung eine Bewegung des liberum arbitrium erforderlich und zwar erstlich eine solche auf Gott hin, der Glaube, aber als von der Liebe formierter, und zweitens eine solche von der Sünde fort. Beide aber haben ihren Grund, weil sie die caritas einschliefsen, in der gratiae infusio. Denn tota justificatio originaliter consistit in infusione. Per eam enim et liberum arbitrium movetur et culpa remittitur. Die vier Momente, infusio gratiae, motus liberi arbitrii in Deum und in peccatum, remissio peccatorum sind gleichzeitig, da die Eingiefsung der Gnade, aus der die drei anderen ent-

---

sammensein der gratia habitualis mit der Vergebung beweisen. Harnack meint, Thomas habe sich hier in seinen eigenen Distinktionen verwirrt, weil er darauf hinauskomme, dafs die Sündenvergebung den effectus divinae dilectionis in uns voraussetze, d. h. voraussetze, dafs wir Gott wieder lieben, und so die Sündenvergebung statt das Erste das Letzte sei. Vielmehr verwirklicht sich die Vergebung, d. h. die reale Tilgung der Sünde in der Eingiefsung des Habitus, der übrigens nicht unser aktuelles Gott wieder Lieben, sondern die Kraft dazu und auch zunächst nicht einmal die virtus der caritas, sondern die Teilnahme der Essenz der Seele an der göttlichen Natur bedeutet. Harnack fragt ferner, was denn nun eigentlich der Effekt der gratia praeveniens im strengsten Sinne sei, die blofse vocatio oder ein Undefinierbares? Nach q 111 a 3 hat die gratia praeveniens den Effekt ut anima sanetur, die gr. subsequens, ut bonum velit, ut bonum quod vult efficaciter operetur etc. Jener Effekt ist von der blofsen vocatio nach q 113 a 1 ad 3 deutlich unterscheidbar; denn vocatio refertur ad auxilium Dei interius moventis et excitantis mentem ad deserendum peccatum; quae quidem motio Dei non est ipsa remissio peccati, sed causa eius. Dafs der Habitus der Gnade letztlich etwas „Undefinierbares" ist, d. h. etwas, was aus den psychologisch verständlichen Zusammenhängen des Bewufstseins, in denen sich nach reformatorischer Anschauung die Erlösung vollzieht, gänzlich herausfällt, das ist ohne weiteres zuzugeben.

springen, momentan ist. Doch besteht eine sachliche Ordnung unter ihnen, und zwar die genannte, bei der die remissio als Endziel oder consummatio des ganzen Prozesses der Rechtfertigung zu stehen kommt. Diese sachliche Ordnung ergiebt sich aus inneren Verhältnissen der Bewegung, unter deren Begriff der Prozefs der Rechtfertigung fällt. Da ist das Erste die motio, das aktive Bewegen des Bewegenden, hier Gottes, das Zweite der motus, das Sichbewegen des Beweglichen, hier die beiden Bewegungen des freien Willens, und das Letzte die consummatio motus oder die perventio ad finem, eben die Vergebung, a 6—8. Auch diese Darlegung ist Ritschl und Harnack als widerspruchsvoll erschienen. Zunächst hat es Ritschl befremdet, dafs die Vergebung jetzt als Vollendung der Gerechtmachung erscheint [1]. Dies Befremden beruht auf der Verkennung der Identität von remissio und Gerechtmachung und auf der falschen Deutung des transmutatur per remissionem, als ob die Vergebung im ideellen Sinne das Mittel der Gerechtmachung sein solle. Das reelle Aufgehobensein der culpa oder das Verwirklichtsein der Gerechtigkeit ist in der That von Thomas ganz folgerecht als die Vollendung, als der Endpunkt des Prozesses, des rechtfertigenden Thuns Gottes gedacht. Und dafs es die göttliche Thätigkeit der infusio ist, durch die die Vergebung oder volle Aufhebung der Sünde zu stande kommt, dafs diese der letzteren also sachlich vorangeht, ist auch folgerecht. Selbst, dafs nach Thomas a 8 ad 1 die Ordnung ebenso gut umgekehrt, also als remissio culpae und infusio gratiae gedacht werden kann, je nachdem man die Sache vom Standpunkt des Menschen, der sich von der Sünde zur Gerechtigkeit bewegt, oder vom Standpunkt Gottes, der (nach aristotelischer Metaphysik) durch die in ihm präexistierende Form das Gegenteil derselben austreibt, ist kein solcher Widerspruch als wie es Harnack erscheint. Denn es handelt sich ja nicht um das reale Verhältnis sachlich

1) „So gewinnen die Momente des Begriffs am Schlufs dieser Erörterung die umgekehrte Stellung als in welcher sie ursprünglich vorgetragen worden waren.“ Auch Harnack sagt, das Recht dieser Umkehrung sei von Thomas nicht erwiesen.

unterschiedener Gröſsen, sondern um das logische Verhältnis der verschiedenen logischen Beziehungen desselben Vorgangs. Es ist aber doch zweifellos, daſs für Thomas die remissio so viel bedeutet wie gratiae consecutio; das eine ist der Ausdruck für die negative, das andere für die positive Seite der Sache. Das tritt deutlich heraus, wenn Thomas für seine These die folgende zweite Begründung giebt:

„vel potest dici quod termini justificationis sunt culpa *a quo* et justitia sicut *ad quem*; gratia vero est causa remissionis culpae et adeptionis justitiae.“

Es ist freilich gewiſs, daſs diese logischen Distinktionen das Verständnis der Sache nicht fördern. Aber sie sind nicht wirklich widerspruchsvoll. Ein wirklicher Widerspruch liegt jedoch vor, wenn Thomas die aus der Gnade stammende Bewegung des liberum arbitrium auf Gott und gegen die Sünde als Bedingung, Disposition für den Empfang der Gnade oder Vergebung oder Gerechtigkeit denkt. Doch wird dieser erst bei der Lehre von der Buſse zu besprechen sein, aus der ja Thomas dies Kapitel vorweggenommen hat.

Bezüglich der anderen Scholastiker nur so viel als erforderlich ist zu zeigen, daſs zwischen ihnen und Thomas in der Sache keine Differenz besteht. Alexander erörtert IV q 72, was zur Rechtfertigung erforderlich ist. Obwohl Gott die culpa ohne das Mittel der Verleihung eines Habitus der Gnade hätte tilgen und den Menschen in den bloſsen Stand der Unschuld hätte herstellen können — gehört doch nur seine voluntas acceptans dazu, daſs eine Kreatur ihm accepta wird —, so hat er doch nach seiner Barmherzigkeit diese Tilgung so vollzogen, daſs er ihm ein gröſseres Gut gab, die Gnade, durch die er die geschwächte Natur zum Guten fähig machte, m 1 a 1. Die reelle Bedeutung von deletio culpae ist hier unverkennbar. Nun unterscheidet Alexander nach III q 69 m 2 a 4 (wie auch seine Nachfolger) an der eingegossenen Gnade die Gnade, die die Essenz der Seele vergöttlicht und den Menschen Gott gefällig macht, und die Tugend, die die Seelenkraft zum richtigen Wirken befähigt. In der justificatio impii wird die von Gott abgewandte Seele sowohl mediante gratia Gott gefällig gemacht,

wie mediante virtute zum richtigen Handeln disponiert, dem entsprechend, daſs der impius Gott inacceptus ist und das Gegenteil des Guten thut. Nach m 2 ist auſser der Eingieſsung der Gnade noch universalis expulsio peccati erforderlich, da die Finsternis mit dem Licht nicht zusammenbestehen kann. Nach m 3 sind auf unserer Seite beim Erwachsenen die beiden Bewegungen des freien Willens der contritio einerseits und der fides et amor anderseits erforderlich, da Gott nicht ohne unsere Zustimmung rechtfertigt. Nach m 4 sind nicht mehr als diese vier Dinge erforderlich, remissio peccati und infusio gratiae auf Seiten Gottes, contritio und Glaube oder Liebe auf unserer Seite, dem entsprechend, daſs die Rechtfertigung zwei termini hat oder eine Bewegung vom Bösen zum Guten ist. Beim Thun Gottes wie des Menschen kommt also der terminus a quo sowie der ad quem in Betracht. Q 73 handelt von der Ordnung dieser vier Momente. Da die Bewegung auf Gott hin in Glaube und Liebe von der Gnade informiert ist und die contritio ein verdienstlicher Akt ist, so geht ihnen die gratiae infusio voran. Hinsichtlich der expulsio peccati hat Alexander schon IV q 58 m 4 a 1 dasselbe gesagt wie Thomas, daſs die gratia ihr sowohl vorangehe als auch nachfolge, natürlich nur sachlich, nicht zeitlich, das erste, sofern sie als die Sünden aus der Seele tilgend betrachtet werde, also sich zu ihr wie die causa efficiens zum Effekt verhalte, das zweite, sofern sie als der Habitus oder die Form betrachtet werde, die die Seele vollende; da müsse ihr als Disposition oder causa materialis die ablatio peccati vorangehen.

Bonaventura schlieſst sich IV 17 p 1 a 1 q 1—3, a 2 q 1 fast wörtlich an das von Alexander Vorgetragene an. Die doppelte Betrachtung des Verhältnisses zwischen expulsio peccati und infusio gratiae begründet er noch durch eine aristotelische Distinktion:

„forma quae inducitur in materiam aliquam, prius est ibi ut potentia sive ut agens, quam sit ut perficiens sive ut actus.“

Albert verteidigt IV 17 a 9 die Definition der Glosse, daſs die Rechtfertigung die Vergebung der Sünden sei, damit,

dafs dieselbe in der That die Rechtfertigung durch ihren eigentümlichen Effekt beschreibe. Sofern nämlich Rechtfertigung als abgeschlossen gedacht werde, bedeute sie das Ende einer Bewegung, die von der Sünde zur allgemeinen Gerechtigkeit gehe, und da die Grenzpunkte der Bewegung entgegengesetzt seien, so sei es die Sache der Gerechtigkeit als des contrarium formale die Sünde zu tilgen oder zu „vergeben“. Fasse man Rechtfertigung aber als Prozefs (fieri justum), dann bedeute sie expulsio peccati et inductio justitiae, so wie dealbatio die Verdrängung der Schwärze und Einführung der Weifse sei. Dafs er bei r. p. an eine reelle Beschaffenheit der Seele denkt, die durch die Einführung der reellen Beschaffenheit der Gerechtigkeit verdrängt wird, ist klar. A 10 zeigt, dafs die bekannten vier Momente zur Rechtfertigung erforderlich sind, auf seiten Gottes penes operans per habitum contrarium peccato, quem creando dat, hinsichtlich des terminus ad quem infusio gratiae, hinsichtlich des terminus a quo remissio p., auf seiten des zu disponierenden Subjektes die beiden nach den gleichen termini zu unterscheidenden Bewegungen des Willens A 11 stellt drei mögliche Betrachtungsweisen der Ordnung auf, die natura zwischen den vier gleichzeitigen Gröfsen besteht. Sofern die Natur forma ist, d. h. Zweck des Wirkenden, ist die infusio gratiae das Erste, es folgen die Akte der Gnade, die beiden Bewegungen des Willens, das Letzte ist die Vergebung. Versteht man Natur als Subjekt, so wendet dies sich zuerst von der Sünde ab, dann Gott zu, empfängt darauf die Gnadenhilfe und zuletzt folgt der Effekt der letzteren, die Vergebung. Versteht man Natur aber als via in natura oder generatio, so ist das Erste der terminus a quo der Bewegung, die remissio culpae, das Zweite der Weg, nämlich die beiden Bewegungen des Willens, das Letzte der Endpunkt der Bewegung, die infusio gratiae.

Eine Bestätigung empfängt endlich das bisherige Ergebnis über das Verhältnis von Sündenvergebung und Gerechtmachung durch die scholastische Lehre von der Wirkung der Taufe. Dafs sie alle und jede culpa, zunächst die originalis, bei den Erwachsenen unter der Bedingung der Bufse

auch die culpa der Thatsünden tilgt, beweist Thomas III q 68 a 1 durch den auf Röm. 6, 3 gestützten Satz, dafs der Mensch in der Taufe vetustati peccati moritur et incipit vivere novitati gratiae. Nach Alexander IV q 20 m 7 wird die Deformation des göttlichen Ebenbildes aufgehoben, sofern durch die Taufe anima informatur in tollendo culpam et ornando virtutibus. Sie alle lehren, dafs wie wir auch die parvuli in ihr gratia und virtutes natürlich quantum ad habitum empfangen (Thomas a 4. 6, wobei er remissio und gratia synonym braucht, Alexander q 21 m 1), dafs, was die Erwachsenen gleicherweise in ihr empfangen — je nach ihrer Disposition erlangen sie ein Mehr oder Weniger von Gnade — die Wiedergeburt zum geistlichen Leben (Th. a 8) oder die Austreibung des malum culpae durch das keine Finsternis bei sich duldende Gnadenlicht ist (A. q 21 m 3). An diesen Effekt der „Vergebung der Schuld", den Taufe und Bufssakrament haben, schliefst sich der andere an, dafs das vitium concupiscentiae, das aus der Erbsünde stammt, sowie die reliquiae peccati, die aus früheren Thatsünden erwachsenen schlimmen Dispositionen, zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch so weit geschwächt werden, um nicht mehr über den Menschen zu herrschen. Die Meinung ist, dafs die Kraft der eingegossenen Gnade den Menschen zu ihrer Beherrschung befähigt [1].

Die zweite Hauptwirkung von Taufe und Bufssakrament, die auf die Passion Christi zurückgeführt wird, ist die Aufhebung des reatus poenae, die zur remissio culpae hinzutritt, mit ihr zusammen aber die remissio peccatorum ausmacht, wenn dieser Terminus auch oft im engeren Sinne gleichbedeutend mit remissio culpae gebraucht wird. Der reatus poenae aeternae ist nun unmittelbar mit der Tilgung der culpa aufgehoben. Wenn die Ursache aufhört, mufs auch die Wirkung aufhören. Wer im Besitz der habituellen Gnade Gott gratus und würdig des ewigen Lebens ist, kann nicht

---

1) *Alex.* IV 20 m 2 a 2, q 57 m 4; *Th.* III 69 a 3, 86 a 4. 5. *Bon.* II 32 a 1 q 1: gratia erigit animam et dat ei potentiam ut non vincatur a concupiscentia et per hoc aufert ei dominium.

unter jenem reatus stehen [1]. Aber dieser „indirekte" Weg gilt nicht als ausreichend, um die Aufhebung des reatus herbeizuführen. Auch die Aufhebung des reatus der ewigen Strafe wird noch „direkt" auf Christi Leiden begründet (*Th.* III q 49 a 3). Die Wirkung der Taufe, dafs sie jeden reatus aufhebt, wird deshalb zunächst direkt auf Christus zurückgeführt ohne Reflexion darauf, dafs die durch ihn vermittelte Aufhebung der culpa diese Folge haben mufs. Und beim Bufssakrament kommt zur Geltung, dafs der Mensch einen nach Tilgung der culpa noch übrigbleibenden reatus, den der zeitlichen Strafe, wenn auch als einen stark verminderten, durch eigene Leistung zu tilgen hat, was ihm bei der Taufe erspart bleibt, auch wenn er sie als Erwachsener empfängt [2]. Alexander nennt sehr bezeichnend als Grund für diese Fortdauer eines reatus die Praxis der Kirche, dafs sie Satisfaktionen auflege, IV 57 m 3. Hierher gehört auch, dafs die vorchristlichen Frommen, die von der culpa und deshalb von der ewigen Strafe befreit waren, doch die Strafe der carentia visionis Dei noch zu leiden hatten, dafs ihnen die Himmelsthür verschlossen blieb, bis Christus das Erforderliche gethan, und dafs die Taufe die Himmelsthür öffnet, weil durch sie jede culpa und poena aufgehoben ist. Der Grund dieser Anschauung, dafs zur Aufhebung des reatus poenae noch mehr zu thun ist als die Wiedervereinigung mit Gott durch Bekehrung und Empfang der Gnade oder Vergebung, liegt in der Zusammenstellung des Verhältnisses des Sünders zu Gott mit dem allgemein menschlichen eines Beleidigers zu einem Beleidigten, insbesondere einem Beleidigten von hoher Stellung [3]. Nun hat

1) *Alex.* IV 20 m 2 a 2 ad 3. *Th.* III q 86 a 4: quando per gratiam remittitur culpa, tollitur aversio animae a Deo, in quantum per gratiam anima Deo conjungitur. Unde et per consequens simul tollitur reatus poenae aeternae.

2) *Th.* III 86 a 4 ad 1: ex hoc ipso dicitur culpa mortalis remitti, quod per gratiam tollitur aversio mentis a Deo simul cum reatu poenae aeternae; remanet tamen . . inordinata conversio ad bonum creatum, pro qua debetur reatus poenae.

3) Das Hindernis des Eintritts ins Himmelreich ist nach *Alex.* IV q 21 m 7 neben der Deformation des göttlichen Ebenbildes die offensa creatoris.

das Bufssakrament die Bedeutung, dafs es durch Zusammenwirken des Büfsenden mit der Absolution, die der Priester im Namen Gottes und in Kraft der Passion Christi spricht, die Aufhebung der Sünde, soweit sie Beleidigung Gottes ist, dafs es somit die Wiederherstellung der Freundschaft oder die Versöhnung mit Gott bewirkt [1]. Aus der Lehre über dasselbe wird also das Verständnis des durch Christus bewirkten Vorgangs der Erlösung, sofern sie als Versöhnung betrachtet wird, zu schöpfen sein. Und das um so mehr als nur hier die subjektiven Bedingungen der Rechtfertigung oder Vergebung anschaulich heraustreten, und ferner um so mehr, als es als die Regel gilt, dafs die Taufgnade nicht bewahrt bleibt und jeder der Vermittelung der Gnade durch das Bufssakrament immer wieder bedarf.

Da läfst denn Thomas sofort erkennen, warum die Aufhebung des reatus poenae noch besondere Bedingungen hat neben dem Aufhören des Sündigens und der Aufhebung der macula culpae durch die Gnade.

„Gutmachung (emendatio) einer gegen jemand begangenen Beleidigung geschieht nicht durch blofses Aufhören der Beleidigung, sondern es ist darüber hinaus noch eine Ersatzleistung (recompensatio) erforderlich, die ihren Platz hat bei Beleidigungen gegen einen anderen, ebenso wie die Vergeltung (retributio), nur dafs die Ersatzleistung Sache des Beleidigers ist, nämlich indem er genugthut, die Vergeltung des Beleidigten. Beides aber gehört zum Stoffe der Gerechtigkeit; denn es findet ein Austausch statt [2]."

Und so stellt er denn die Akte, mit denen der Büfsende

---

1) *Th.* Suppl. q 14 a 1: cum offensae ablatio sit amicitiae divinae restitutio. III q 85 a 2: in poenitentia invenitur specialis ratio actus laudabilis, sc. operari ad destructionem peccati praeteriti, inquantum est Dei offensa. q 84 a 5: poenitentiae sacramento, in quo operatur virtus passionis Christi per absolutionem sacerdotis simul cum opere poenitentis, qui cooperatur gratiae ad destructionem peccati.

2) III 85 a 3 cf. II 1 87 a 6: macula peccati ab anima auferri non potest nisi per hoc quod anima Deo conjungitur. Conjungitur autem Deo homo per voluntatem. Unde macula peccati ab homine tolli non potest nisi voluntas hominis ordinem divinae justitiae acceptet, ut scilicet vel ipse sibi poenam spontaneus assumat in recompensationem culpae praeteritae vel etiam a Deo illatam patienter sustineat; utroque enim modo poena rationem satisfactionis habet.

mit Gottes Gnade zur Aufhebung der Sünde mitzuwirken hat, unter den Gesichtspunkt nicht nur einer psychologisch erforderlichen Bedingung zur wahrhaften Aneignung der Gnadengabe, sondern von Rechtsmitteln, von Leistungen, die nach der Regel der justitia commutativa die Belohnung mit der venia zu erwerben haben. Natürlich, da es sich um das Verhältnis zwischen so ungleichen Parteien handelt wie der Mensch und Gott, gilt die Idee der Gerechtigkeit hier nicht simpliciter, sondern secundum quid, wie im Verhältnis zwischen Sklave und Herr, Sohn und Vater, Weib und Gatte, wo der eine in der Gewalt des andern ist. Es ist der allgemeine Begriff des Verdienstes und der seiner Beziehung auf das Verhältnis zu Gott zu Grunde liegenden Idee der Gerechtigkeit II q 114 a 1, der hier auf die Bufsakte angewandt wird. Thomas begründet den Charakter der Bufse als einer Tugend, die sich als Erscheinung der justitia commutativa darstellt, durch den Hinweis darauf, dafs die Bufse nicht nur Schmerz über begangene Sünden ist — dann könnte sie als Erscheinung der caritas verstanden werden —, sondern Schmerz über die begangene Sünde, sofern sie Beleidigung Gottes ist, und damit verbunden der Vorsatz gut zu machen (emendatio), was eben erforderlich ist nach der Gerechtigkeit, wenn Verzeihung für Beleidigungen erlangt werden soll. Den gleichen Gedanken, dafs die Bufse eine besondere, unter der Gerechtigkeit begriffene Tugend ist, und die gleiche Begründung haben auch die anderen, nur dafs sie sofort die emendatio der Bufse als Opfer und Selbstbestrafung bezeichnen, was auch Thomas in a 4 thut [1]. Es bezieht sich aber dieser Charakter der Bufsakte als Bethätigungen der Tugend der Gerechtigkeit oder als satisfaktorischer Akte nicht blofs auf die vom Priester aufgelegten Satisfaktionen, sondern auch auf die contritio und die confessio, denen als schmerzlichen Akten der

1) *Alex.* IV q 54 m 1 q 58 m 1. *Alb.* IV 14 a 6. *Bonav.* IV D 14 p 1 a 1 q 2 q 3: poenitentia detestatur peccatum aut quia Dei offensivum, ut ei reconcilietur et emendet, et hoc facit secundum se; aut quia a Deo separativum, et hoc facit imperata a caritate . . . Et sic patet quod proprie est justitia.

Selbstbestrafung oder Selbstdemütigung ein schuld- oder straftilgender, sühnender Wert beigemessen wird [1]. Die Merkmale dieser zur Versöhnung des beleidigten Gottes nach dem Recht erforderlichen Leistungen besprechen aber alle beim dritten Teil der Bufse, der Satisfaktion. Und zwar in wesentlicher Übereinstimmung, so dafs es sich empfiehlt von der eingehendsten Darstellung, der des Thomas, Suppl. q 12 bis 15, auszugehen.

Zu Grunde liegt die Bedeutung, die der Begriff aufserhalb der religiösen, in der allgemein menschlichen Sphäre hat. Satisfaktion ist eine Handlung, die geschieht, um einen Beleidigten zu versöhnen und die Freundschaft mit ihm wiederherzustellen. Und zwar ist sie quaedam injuriae illatae recompensatio: sie soll die durch die Beleidigung herbeigeführte Ungleichheit wieder ausgleichen. So ist sie ein Akt der Gerechtigkeit und zwar der justitia vindicativa, nur so, dafs der Beleidiger sich selbst freiwillig eine Strafe auferlegt, sich etwas entzieht und es dem Beleidigten als Vergütung giebt, q 12 a 2 [2].

Bei der Anwendung auf das religiöse Verhältnis findet eine Auseinandersetzung mit zwei autoritären Definitionen statt, mit der Pseudoaugustins und der Anselms. Die erstere lautet: s. est peccatorum causas excidere et earum suggestionibus aditum non indulgere. Nach Thomas q 12 a 3 (richtiger) Auslegung bezieht sich diese Definition auf eine poena medicinalis, durch die für die Zukunft Sünde verhütet wird. Alexander und Bonaventura lassen den zweiten Teil in dem Sinne eines firmum propositum vitandi culpam futuram gelten, deuten aber das causas peccatorum excidere dahin um, dafs es eine emenda praesens pro culpa praeterita besagen soll, nämlich a se cum dolore et poena praecidendo removere, quae cum amore sequendo peccavit. Die Meinung

---

1) *Th. Suppl.* q 5 a 2 q 10 a 2.

2) q 15 a 1: Adaequatio in humana justitia attenditur per subtractionem ab uno qui plus habet justo et additionem ad alterum cui subtractum est aliquid. *Alb.* IV 15 a 12 ut s. sit damni vel injuriae illatae recompensatio secundum judicium et juris ordinem vel arbitrium eius cui injuria est illata.

ist, der schmerzliche Verzicht, der durch Werke wie Fasten, Beten, Almosen, auf Güter geschieht, die man vorher zur eigenen Ergötzung gemifsbraucht, sei der Ersatz, der Gott versöhnt [1]. Anselms Definition: s. est honorem debitum Deo impendere, hat es mit der Satisfaktion zu thun, die das durch vergangene Schuld gestörte Verhältnis durch Zurückführung zur aequalitas haben soll, und ist insofern richtig. Aber sie ist zu weit, ist nicht konvertibel. Wird doch Gott die gebührende Ehre durch mancherlei Handlungen gegeben, die nicht satisfaktorisch sind, durch den Dank für empfangene Wohlthaten, durch die Unterwerfung des Gehorsams gegen göttliche Gebote, durch die latriae adoratio gegenüber der göttlichen Majestät. Bei der Satisfaktion dagegen handelt es sich um die Erstattung der Ehre, die Gott ex peccato commisso gebührt [2]. So bedarf sie einer näheren Bestimmung und empfängt diese durch den Satz, dafs alle Satisfaktion durch poenalia opera geschieht. Freilich mufs die Satisfaktion ein gutes Werk, ein Werk zur Ehre Gottes, ein verdienstliches Werk [3] sein. Ja nur solche Werke können satisfaktorisch sein, die in der caritas geschehen, also merita de condigno sind; denn, da durch sie die Beleidigung Gottes gut gemacht, also die Freundschaft mit Gott wiederhergestellt werden, Gott versöhnt werden soll, so müssen sie ihm gefällig, acceptae, sein. Das ist aber nur der Fall, wenn sie Werke einer Person sind, die Deo gratus ist. Dazu gehört aber die gratia gratum faciens. Die caritas ist es also, die ihnen ihre Kraft giebt. Bon. 15 p 1 q 2. 3. *Th.* 14 a 1. 2. Aber da ein gutes Werk als solches dem, der es leistet, nichts entzieht, was doch bei der Satisfaktion erforderlich, sondern ihn vielmehr vollendet, so mufs das Merkmal der Pönalität d. h. der Schmerzlichkeit hinzukommen [4].

---

1) *Alex.* IV q 84 a 2. *Bonav.* IV 15 p 2 a 1 q 1.

2) *Alex.* ib. m 3 a 3. *Bonav.* ib. q 3 ad 1. *Th. Suppl.* 13 a 1.

3) *Th.* 15 a 2 ad 1. Dort wird als anerkannter Grundsatz hingestellt und von Th. in der Lösung acceptiert: nihil potest esse satisfactorium quod non est meritorium.

4) *Th.* 15 a 1: Oportet ad hoc quod recompensatio fiat, quod aliquid subtrahatur a peccante per satisfactionem, quod in honorem Dei cedat. Opus autem bonum ex hoc quod est huiusmodi, non sub-

Alexander und Bonaventura begründen dies so. Der Mensch mufs, um Gott genugzuthun, ihm gröfsere Ehre erweisen, als er hätte thun müssen, wenn er ihm nicht die Ehre entzogen hätte. Darum mufs er nicht nur dienen durch bona operatio, sondern sich auch vor ihm demütigen per poenam assumtam. So bezahlt er die Strafe, die er schuldig ist, und so wird die durch die Sünde gestörte Ordnung des Universums wiederhergestellt. Insbesondere entspricht auch der delectatio culpae die sustinentia poenae [1]. Aber trotz aller Analogie mit der Strafe besteht der Unterschied, dafs die poena satisfactoria sich nicht durch göttliche Abstrafung, sondern durch freiwillige Selbstbestrafung vollzieht [2]. Selbst die von Gott verhängten Züchtigungen dieses Lebens werden aus dem Umfang des Begriffes der vindicatio in den der satisfactio erst dadurch verpflanzt, dafs man sie aufnimmt als Mittel zur Reinigung der Sünde und in Geduld zu diesem Zwecke braucht [3]. Auf diesem Unterschied beruht es, dafs eigentliche Strafe nur bei eigener Schuld möglich ist, satisfaktorische Strafe aber jemand für einen andern übernehmen kann, mit dem er durch Liebe geeint ist. Wenn das bei Menschen möglich ist, dafs einer für den andern eine Schuld zahlt (debitum solvit), multo fortius hoc in divino judicio

---

trahit aliquid ab operante, sed magis perficit ipsum. Unde subtractio non potest fieri per opus bonum nisi poenale sit. Et ideo ad hoc quod aliquid opus sit satisfactorium, oportet, quod sit bonum, ut in honorem Dei sit et poenale, ut per hoc aliquid peccatori subtrahatur. a 3: satisfactio debet esse talis, per quam aliquid nobis subtrahamus ad Dei honorem.

1) *Bon.* 15 p 2 a 1 q 3. *Alex.* IV q 80 m 2 a 2. *Alb. Comp.* V cp. 15: opera bona sunt meritoria trium, sc. vitae aeternae, augmenti gratiae, remissionis poenae ... Remissio poenae respondet poenalitati operis. Est enim regula in theologia quod poena poenae est regulatoria.

2) *Th.* II 1 q 87 a 6 vgl. S. 216 Anm. 2. Die Fortsetzung lautet: poena autem satisfactoria diminuit aliquid de ratione poenae. Est enim de ratione poenae quod sit contra voluntatem. Poena autem satisfactoria, etsi secundum absolutam considerationem sit contra voluntatem, non tamen ut nunc; et per hoc est voluntaria; unde simpliciter est voluntaria, secundum quid autem involuntaria.

3) *Th.* 15 a 2.

fieri potest; denn bei Gott vermag die Liebe mehr als bei den Menschen [1].

Um das Verhältnis der Satisfaktion zum Verdienst als das der Art zur Gattung klar zu machen, will zu dem unterscheidenden Merkmal des opus poenale noch ein anderes hinzugenommen werden. Verdienstlich wird auch eine Handlung, durch die man thut, was man schuldig ist, wenn sie freiwillig propria voluntate, und im strengen Sinne Gott gegenüber, wenn sie aus caritas geschieht [2]. Dagegen als Rekompensation für ein debitum kann nur eine Handlung dienen, zu der man nicht verpflichtet ist. Das liegt im Begriff des Ersatzes. Nun erhebt sich der Einwand gegen die Möglichkeit einer Satisfaktion an Gott: als Sklaven Gottes, deren Eigentum ganz dem Herrn gehört, oder als Kreaturen, die mit allem, was sie sind, können und haben, Gott die Schuld für die Wohlthat der Schöpfung abzutragen nicht vermögen, seien wir aufser stande, Gott für vergangene Beleidigungen genugzuthun. Dem gegenüber sucht Thomas zu zeigen, dafs wir einen Spielraum für nicht pflichtmäfsige Werke zur Ehre Gottes haben. Es besteht, sagt er, der Unterschied zwischen dem Menschen und dem Sklaven, dafs dieser von Gott, indem er ihn nach seinem Bilde geschaffen und ihm das liberum arbitrium gegeben, zum Herrn seiner Handlungen gemacht ist. Und nun wird von ihm nicht als Erfordernis seines Heiles verlangt, dafs er alles, was er kann, an den einen Zweck der Ehre Gottes setze, mufs er doch im irdischen Leben sich noch um vieles andere kümmern; sondern ihm ist in dieser Hinsicht ein bestimmtes Mafs gesetzt, die Erfüllung der Gebote Gottes. Und über diese hinaus kann er etwas leisten, womit er genug-

---

1) *Th.* 13 a 2 cf. II 1 q 87 a 7. 8: si loquamur de poena satisfactoria quae voluntarie assumitur, contingit quod unus portet poenam alterius, in quantum sint quodammodo unum ... Si autem loquamur de poena pro peccato inflicta, inquantum habet rationem poenae, sic solum unusquisque pro peccato suo punitur, quia actus peccati aliquid personale est.

2) *Bon.* III 27 a 2: mereri apud Deum dicitur, qui nulla necessitate compulsus hoc facit quod facere debet. *Th.* II 1 114 a 1 ad 1.

thut [1]. Auch der Unterschied will noch beachtet sein, dafs für den Gewinn des Lohnes des ewigen Lebens es nicht auf die Werke, sondern auf die Liebe ankommt, dafs aber die Verzeihung der Sünde von der Leistung des entsprechenden opus bonum und poenale abhängt [2].

1) *Th. Suppl.* 13 a 1 ad 2 und 3.

2) *Alb.* comp. l. V cp. 15: Nota quod licet tota vis merendi vitam aeternam et etiam alia consistit in caritate, non tamen totus effectus: quia effectus merendi consideratur etiam penes magnitudinem operis, sicut patet in merito remissionis poenae, quod non solum consistit in caritate, sed etiam in operibus poenalibus . . . Sciendum est quod de praemio substantiali meretur homo tantum per unum actum quantum per mille alia.

[Fortsetzung im nächsten Heft.]

Der Caminer Bistumsstreit im Reformationszeitalter.

(Schlufs [1].)

Von

Hermann Waterstraat,

Rektor in Stettin.

II. Der Interepiskopat 1544/5.

Ein ganz unerwartetes Ereignis schuf eine völlig neue Sachlage im Verhältnis der Fürsten zum Bistum, da Erasmus Manteuffel einem Schlaganfall am 26. [2] oder 27. Januar 1544 erlag. Nun konnten die beiden Herzöge, zwischen denen nie ein gutes Einvernehmen geherrscht hatte, eine Probe auf das Exempel des Erbvertrags von 1541 machen. In diesem war bestimmt worden, dafs binnen vier Wochen nach dem Tode des Bischofs die Herzöge dem Kapitel einen Kandidaten nominierten. Schriftliche Verhandlungen [3] zwischen Barnim und Philipp nahmen schliefslich einen sehr erregten Charakter an und führten zu keinem Ziele, da jeder Herzog fürchtete, dafs der andere den mafsgebenden Einflufs im Bistum gewinnen könnte. Eine zweideutige Rolle spielten namentlich zwei Vertreter des pommerschen Hochadels, der Graf Ludwig von Eberstein und der Herr Wolf von Borck, die u. a. auch zu denen gehörten, die Bischof Erasmus in seinem Widerstand gegen die Landesfürsten gestärkt und

---

1) Vgl. Bd. XXII, S. 586.
2) W. A. Tit. 25, Nr. 11.
3) W. A. Tit. 25, Nr. 10. 11. 36.

zur stiftischen Opposition geführt hatten. Endlich glaubten die Stiftsstände nun ihre Zeit gekommen, um die gänzliche Loslösung des Bistums von Pommern durchzuführen. Da die Herzöge in der von ihnen festgesetzten Zeit keinen Kandidaten für den bischöflichen Stuhl nominierten, so traten am 27. Februar 1544 die Stiftsstände in Kolberg zusammen, um über die Lage zu beraten. Sie kamen zu dem Entschlufs, die Hilfe des Kaisers anzurufen, damit dieser die Säkularisation des Bistums verhinderte. Daher klagten sie die Herzöge an, dafs sie dem Bistum die ihm zustehende Reichsunmittelbarkeit entziehen wollten und das Kapitel in seinen Rechten schmälerten. Herzog Philipp, der sonst immer gut unterrichtet war, scheint dies nicht rechtzeitig genug erfahren zu haben, da er sonst wohl Gegenmafsregeln ergriffen haben würde. Bis in den April hinein dauerte es, als endlich die Herzöge sich zu einer Zusammenkunft in Pasewalk entschlossen, um in Gegenwart ihrer beiden Räte Wolde und Pritz die Meinungsverschiedenheiten auszugleichen. Barnim präsentierte den jugendlichen Grafen Ludwig von Eberstein auf Fürsprache des Herzogs Ernst von Lüneburg als seinen Kandidaten, während Philipp seinen Rat Jakob von Zitzewitz [1] für den bischöflichen Stuhl ausersehen hatte. Anfangs hatte Philipp wohl daran gedacht, seinen kleinen Sohn Johann Friedrich zu nominieren, aber davon Abstand genommen; daher konnte man ihm nicht verdenken, dafs er für einen andern minorennen Bewerber wenig Entgegenkommen zeigte, zumal da Graf Georg Eberstein sich bereitwilligst als Stütze für seinen Sohn angeboten hatte. Barnim erwies sich also politisch sehr kurzsichtig, indem er, von seinen nach Präbenden lüsternen Räten beeinflufst, eigensinnig an der Kandidatur des jungen Eberstein fest hielt und dadurch ein völliges Zerwürfnis mit Herzog Philipp herbeiführte. Zum Nachteil des Landes und der Fürsten unterblieb nun vorläufig die Bischofswahl, da beide Landesherren dem Kapitel eine einseitige Wahl untersagt hatten. Diese

---

1) Vergleiche: „Jakob von Zitzewitz“ von Dr. von Stojentin in den Baltischen Studien, N. F., Bd. I.

Streitigkeiten erregten nicht nur grofses Mifsfallen bei allen Einsichtigen im Lande selbst, sondern auch Aufsehen bei anderen Reichsfürsten. Ernst von Lüneburg, Philipp von Hessen, Heinrich und Magnus von Mecklenburg, der Administrator von Minden, Bischof Franz von Münster und und Osnabrück, König Christian von Dänemark verwandten sich für den jungen Eberstein bei Philipp; selbst des letzteren Oheim, der Pfalzgraf, riet ihm, Barnim als dem älteren nachzugeben, während der Kurfürst von Sachsen und die Wittenberger Theologen [1] auf Philipps Seite standen. Nach langen brieflichen Verhandlungen kam schliefslich eine Unterredung in Falkenwalde am 7. Juni 1544 zu stande, in der man eine Zusammenkunft der beiderseitigen Räte an der Swine für den 9. Juni und die folgenden Tage in Aussicht nahm. Der erste Tag verflofs ohne günstiges Ergebnis; endlich am Nachmittage des 10. Juni schlugen die fürstlichen Kommissare Johann Bugenhagen als Bischof vor. Herzog Philipp acceptierte ihn zwar sofort, wies aber darauf hin, dafs Bugenhagen schon einmal ein Bistum [2] ausgeschlagen hätte und auch zur weltlichen Verwaltung nicht sonderlich geschickt sein würde. Immerhin hatte man sich aber jetzt über eine „taugliche“ Person geeint, und beide Fürsten verfügten nun an das Kapitel, die Wahl am 24. Juni vorzunehmen. Um einen Druck auf das Kapitel auszuüben, sandten die Herzöge ihre Räte Bartholomäus Suave, Achim Moltzan, Ulrich von Schwerin und Dr. Bartholomäus Amantius zum Wahltage nach Camin, wo zur festgesetzten Zeit Bugenhagen vom Kapitel in althergebrachter Weise erwählt wurde. In den schmeichelhaftesten Ausdrücken zeigte darauf das Kapitel Bugenhagen die Wahl an und bat ihn, Pommern „in diesem Elende, gegenwärtigen und fürstehenden Vnrichtigkeiten vnd Trübsal, nit (zu) verlassen“. Die unter dem 31. Juli erfolgende Antwort Bugenhagens kam einer Ablehnung gleich; er verlangte nämlich, dafs ihm jederzeit freistehen sollte, zu resignieren und eine Person zu seinem Nachfolger zu ernennen und zu

---

1) S. Schöttgen und Kreyssig, Diplomatarium, Nr. 322.

2) 1541 hatte Bugenhagen das Bistum Schleswig ausgeschlagen.

ordinieren, die er würdig hielte. „So dieses Vertrawen", fährt er fort, „nicht in mir ist, kann ich auch nicht achten, das Ich anders dan zu einem Schein ernennet vnd gewelet sey, als nemlich, das man mich als einen alten Mhan dohin setzen wolle, darnach wolle man den Czanck wiederumb forne anfahen, es gehe den Kirchen vnd Landen wie es möge." Diese Botschaft war den pommerschen Herren um so unangenehmer, da man den Stiftsständen, die mit Kolberg schon in den kaiserlichen Schutz [1] genommen waren, jeden Vorwand zu weiteren Beschwerden am kaiserlichen Hofe nehmen wollte. Die Fürsten versuchten daher nochmals durch eine besondere Gesandtschaft, Bugenhagen zur Annahme der Wahl ohne die von ihm gestellten Bedingungen zu bewegen, die sich allerdings schlecht mit den Erbverträgen und dem alten Brauch vertrugen. Nunmehr erfolgte am 1. Januar 1545 die endgültige Absage Bugenhagens, der in einem Privatschreiben Herzog Philipp noch ermahnte, nicht an der Person Zitzewitzens festzuhalten, sondern zum besten des Landes nachzugeben. Schon früher hatte Bugenhagen den Herzögen empfohlen, einen gottesfürchtigen, wenn auch nicht promovierten Theologen, der geborener Pommer sein müsse, als Bischof einzusetzen, und für dieses Amt Pribislaw Kleist, Jakob Puttkamer, Dr. Balthasar vom Wolde oder Moritz Damitz vorgeschlagen, dem zur Wahrnehmung der geistlichen Interessen Superintendenten zur Seite stehen sollten. Auch jetzt konnten die beiden Fürsten zu keiner Einigung gelangen, so dafs die kostbare Zeit verflofs und die Unzufriedenheit im Stift und ganzen Pommerlande immer gröfser wurde. Für Herzog Barnim waren Puttkamer und Wolde als Kandidaten „ganz unleidlich und beschwerlich" und nur Pribislaw Kleist „wohlgefällig", allenfalls auch Damitz, während Herzog Philipp den Pribislaw Kleist seines Alters wegen für die weltliche Administrative nicht für geeignet hielt und das eventuelle Wiederaufleben der Ebersteinschen Kandidatur nach dessen Abgang fürchtete. Darauf schlug Barnim vor, das Los zwischen Kleist und Damitz entscheiden zu lassen,

1) St. A. P. I, Tit. 82, Nr. 1 (29. März 1544).

was indessen Philipp ablehnte. Nach langen Schreibereien einte man sich endlich zu einer persönlichen Zusammenkunft, die in Camin am 13. April 1545 stattfinden sollte. Zu gleicher Zeit beschlossen die Fürsten, ein ernstes Schreiben an die Stiftsstände zu richten, dafs diese sich nicht wieder bei dem Reichstage über die Unterlassung der Bischofswahl beschwerten und etwas gegen die Gerechtigkeit der Fürsten unternähmen. Daraufhin versammelten sich die Stiftsstände zu Marrin und richteten an das Kapitel die Mahnung, nur einen Bischof zu wählen, der auch als Reichsfürst [1] tauglich wäre und das Stift den Fürsten nicht auslieferte. In der Caminer Tagung liefsen schliefslich die beiden Herzöge ihre früheren Kandidaten fallen und einten sich auf Anraten der Landstände auf die Person des Bartholomäus Suave, dessen Wahl sie befahlen, am 4. Mai vorzunehmen, während Rode und Knipstro, die beiden in Aussicht genommenen geistlichen Oberhirten, zur Ordination beordert wurden. Schon früher hatten die Stiftsstände das Kapitel darauf verwiesen, dafs es auf ihre Unterstützung rechnen könnte, falls die nominierte Person „der kirchen vnnd Stifft nicht gelegen". Trotz der wenig entgegenkommenden Antworten der Kapitulare versuchten sie kurz vor der Wahl nochmals eine Beeinflussung des Kapitels, indem sie schriftlich zu der inzwischen bekannt gewordenen Nomination Suaves Stellung nahmen. Gegen dessen Person an und für sich erhoben sie zwar keine Einwendungen, gaben aber zu bedenken, ob die Kapitulare nicht gegen die Statuten [2] handelten, die einen Laien als Bischof verwürfen. Sie konnten die Wahl aber nicht hindern. Wie im Vorjahre trafen in Camin fürstliche Kommissare zur Überwachung der Wahl ein, die am 4. Mai 1545 im Sinne der Fürsten erledigt wurde.

III. **Bartholomäus Suave (1545—1549).**

Bartholomäus Suave, der schon vorher dem Kapitel die Erhaltung seiner Privilegien zugesichert hatte, wurde „von

1) St. A., Bohlensche Samml. Manuskr. 687.

2) S. Klempin, Diplomatische Beiträge: Statuta Cap. et Ep. Camin. liber secundus, Nr. 41.

wegen seiner lere, erfarenheit vnd geschicklichkeit zv geistlicher vnd weltlicher administration, auch christlichem erbaren, aufrichtigen vnd vnstrefflichen leben vnd wandel" in feierlichem Aktus erwählt und am folgenden Tage durch die Pastoren Rode [1] und Knipstro unter Assistenz Michael Dalenbroks aus Camin, verschiedener Kanoniker, Diakone und Vikare ordiniert [2] („per manuum impositionem, Corone Episcopalis capite additionem et baculi pastoralis traditionem etc. solenniter coronatus et insignitus fuit, omnibus indutis vestibus religiosis et cappis consuetis"). So hatten die Fürsten gänzlich mit der katholischen Tradition gebrochen, indem sie einen verheirateten Mann auf den bischöflichen Stuhl erhoben.

Der neue Bischof war im August 1494 als ein Sohn des Stolper Bürgermeisters Georg Suave geboren. Sein Onkel, der Caminer Vicedominus Joh. Suave, sandte ihn nach Stettin zur Schule, woselbst er ein Zögling des Jageteuffelschen Kollegiums [3] wurde. In Leipzig [4] studierte er (1509) Philosophie und Jurisprudenz und brachte seine Studien auf welschen Hochschulen zum Abschlufs. Unter anderem weilte er auch sieben Jahre in Rom. Nach seiner Rückkehr hatte er Anstellung als Rat beim Hofgericht gefunden und war später in Barnims Dienste getreten. Im Jahre 1535 wurde er Kanzler [5], 1538 Hauptmann von Bütow. Nunmehr war

1) Vgl. Baltische Studien XXII.

2) St. A., Bohlensche Samml. Manuskr. 687, S. 56.

3) S. Baltische Studien, N. F. III, S. 45.

4) Im Pommerschen Archiv 1785, Heft II, S. 215 wird angeführt, dafs Suave 1504 in Greifswald unter dem berühmten Hermann Busch studiert hätte. Abgesehen davon, dafs Suave damals erst zehn Jahre gewesen wäre, was die Notiz schon bedenklich erscheinen läfst, findet sich auch nirgends eine Bestätigung dieser Angabe. — In Leipzig ist „Bartholomeus Swoven de Stolp" unter dem Rektorat des Thilo von Trotha im Sommersemester 1509 immatrikuliert. Erler, Matrikel S. 493. 1509 erhält Barthol., der als „clericus" bezeichnet wird, eine Vikarie in Treptow a. Toll. St. A., Manuskr. II, 30. Hanncke (Pomm. Geschichtsbilder S. 180) verwechselt Bartholomäus Suave mit dessen Vetter Peter Suave, wenn er ihn zum Begleiter Luthers auf der Reise nach Worms macht.

5) St. A., Manuskr. II, 30. 1531 am 7. Mai erhält B. Suave von

er zu einem Amt erwählt worden, zu dem er sich nicht gedrängt hatte, das er aber annahm, um seinem Herrn und Vaterlande zu dienen.

Am Tage nach der Ordination begann der neue Bischof sofort eine Rundreise durch das Stift, um sich in Gegenwart der fürstlichen Vertreter in Kolberg den Stiftsständen vorzustellen und den Tag ihrer Huldigung festzusetzen, zu gleicher Zeit aber auch, um über den Entwurf eines Vertrages zwischen Bischof, Ständen und Fürsten über ihr gegenseitiges Verhältnis zu unterhandeln. Einen Hauptpunkt bildete die Forderung der Herzöge, dafs der Bischof ihnen huldigen sollte, wogegen sich alle Stände erklärten. Schliefslich einigte man sich zu einem Vertrage, dessen einzelne Artikel eine für die Herzöge günstige Erweiterung der Bestimmungen des Erbteilungsrecesses waren und damit das Stift fast ganz in die Hände der Landesherren gaben. In Köslin wurde am 12. Oktober 1545 dieser Vertrag [1] von Bischof Suave mit Zustimmung der Stände, die den Vertrag gleichfalls unterzeichneten, feierlich beschworen. Obgleich auch die Kolberger den Kösliner Vertrag unterzeichnet hatten [2], verweigerten sie doch dem Bischof Bartholomäus die Huldigung in Gegenwart der fürstlichen Vertreter, da sie nicht genug Proviant für das ganze herzogliche und bischöfliche Gefolge hätten. Mit Gewalt wollte man die Kolberger nicht zwingen, konnte es vielleicht auch nicht; daher schwoll ihnen der Kamm so sehr, dafs sie sich schliefslich gegen Ende des Jahres 1547 an den Kaiser mit einer Beschwerde wandten, dafs ihnen — den evangelischen Kolbergern — gegen alle kanonischen Satzungen ein verheirateter Bischof [3] aufgedrungen

---

Herzog Barnim seine Bestellung als Rat, 1535 am 2. Oktober als Kanzler, 1538 am 11. Mai als Hauptmann von Bütow. Letzterem Amt entsagte er 1560. Sechs Jahre danach starb er. 1515 am 23. Februar wird ein „Priester" Barthol. Suave als Zeuge angegeben (Kehrberg, Geschichte von Königsberg, Bd. I, S. 419). Ob dieser identisch mit dem Bischof Suave ist, vermag ich nicht nachzuweisen.

1) Bestätigt von Kaiser Ferdinand am 28. Juli 1623. (St. A. P. I, Tit. 111, Nr. 45a.)

2) St. A. P. I, Tit. 84, Nr. 5 u. 6.

3) Suave war seit 1534 mit Gertrud Zitzewitz verehelicht.

worden sei, der zudem noch das Stift dem heiligen Römischen Reiche entziehen wolle. Sehr zu statten kam den Kolbergern die unglückliche politische Lage, in die Herzog Philipp durch seine Beteiligung an dem Schmalkaldischen Kriege gegen den Kaiser geraten war. Auf Gnade und Ungnade waren die Bundesmitglieder Karl V. in die Hände gegeben, der nun die Regelung der kirchlich-religiösen Angelegenheiten selbst übernehmen wollte. Der Kaiser war über die pommerschen Fürsten auf das höchste erzürnt und belegte sie daher nicht nur mit einer harten Geldstrafe, sondern erliefs auch am 5. Januar 1548 ein Mandat [1] an die Herzöge und an das Stift, in dem allen Stiftsunterthanen befohlen wurde, sich nicht an die Herzöge und den Bischof Suave zu kehren, sondern unmittelbar dem Kaiser als Oberherrn binnen drei Monaten zu huldigen, widrigenfalls sie alle Privilegien verlieren würden. Ebenso neu wie unberechtigt war in diesem Erlafs der Passus, der der Stadt Camin, die niemals dem Bischof gehört hatte, auch die Pflicht der Huldigung auferlegte. Gegen das unerhörte Mandat protestierten die Herzöge nicht nur öffentlich, sondern auch das Kapitel und die Stände nahmen Stellung gegen dasselbe und die Kolberger, auf die der Erlafs zurückgeführt wurde. Desgleichen reichten die Fürsten durch ihre Räte am 13. Juni 1548 in Augsburg dem kaiserlichen Minister Anton Perenot, Bischof von Arras, eine Beschwerde ein, in der auch die Beweggründe klargelegt wurden, von denen der Kolberger Magistrat sich hatte leiten lassen. Dieser hatte nämlich nicht nur die bischöflichen Einkünfte, sondern auch das Kirchenregiment an sich gerissen, „will sich in vbermäfsiger freyheit nicht mefsigen, sondern nach höheren vnd grofseren dingen vnpilliger weise trachten“. Wie üblich, wies man (am 30. Juni 1548) die Beschwerde an das Kammergericht, während Kolberg in des Reiches Schutz genommen wurde.

Für das Stift sowohl wie für die Herzöge war als aufser-

---

1) St. A. P. I, Tit. 82, Nr. 1; W. A. Tit. 25, Nr. 3. Vgl. die falsche Darstellung Medems in der „Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogtum Pommern“, S. 56.

ordentlicher Gesandter der Caminer Domherr Martin Weyher thätig, den man gewählt hatte, weil er aus seiner Studienzeit den kaiserlichen Minister, den Bischof von Arras, kannte. Mit Weyhers Eintritt in die Verhandlungen wurde die Caminer Frage in eine andere Phase hinübergeleitet. Der kaiserliche Rat Dr. Figlinus riet nämlich dem herzoglichen Kommissar Heinrich Normann, eine Person für den bischöflichen Stuhl [1] wählen zu lassen, die im Gegensatz zu Suave „habilis“ sei, und dann vom Papst die Konfirmation zu nehmen. Die kaiserlichen Räte liefsen auch durchblicken, dafs die ganze Angelegenheit sich um so glatter abwickeln würde, je weniger Schwierigkeiten man der Durchführung des „Interim“, das den inneren Kern des Protestantismus so gut wie ganz verneinte, bereitete. Gegen die Annahme des Interim sträubte man sich anfangs in Pommern mit aller Macht; dagegen erschien der Vorschlag einer Neubesetzung des bischöflichen Stuhles eher einer Erwägung wert zu sein, zumal da die Verhältnisse im Stift immer unhaltbarer wurden. Der Graf von Eberstein zu Naugard, die Herren von Wedel sowie die Stadt Kolberg weigerten sich nicht nur, ihren Beitrag zu den Reichssteuern zu geben, unter dem Vorwand, exemt zu sein, sondern auch in rechtlichen Dingen herrschte die gröfste Unordnung, da der Bischof, dem kaiserlichen Mandat gehorsam, sich der Ausübung der ihm zustehenden

1) Bartholomäus Sastrow (Barth. Sastrow II, 573, 574 herausg. von Mohnike) schreibt hierüber: „Trotz alles Nachdenkens fand man nur eine Person in Matthäus Normann, der qualifiziert und dem Papst huldigen werde. Dies wurde an den Herzog geschrieben, der durch seine Räte es mit Normann bereden liefs, der sofort in Greifswald Theologie studierte.“ Im Gegensatz hierzu steht die Bemerkung Frommholds in der Einleitung zu seiner Ausgabe des „Rügischen Landrechts“, die Matthäus Normann als Kandidaten für den Caminer Bischofssitz schon 1544 nach dem Tode Manteuffels bezeichnet. In den Akten, welche die Verhandlungen zwischen den Herzögen während der Sedisvakanz enthalten, findet sich nichts über eine Kandidatur Normanns, der nur als herzoglicher Kommissar auftritt und als solcher auch an der Caminer Zusammenkunft 1545, in der die Wahl Suaves beschlossen wurde (Bohlen, Manuskr. 1706), teilnimmt. Aus den Greifswalder Universitätsmatrikeln, die für diese Zeit zum Teil unvollständig sind, war auch kein Aufschlufs zu gewinnen.

Gerichtsbarkeit enthielt [1]. Daher traten das Kapitel und der Bischof im Oktober 1548 zusammen, um den „hochnachteiligen und gefährlichen Handel“ beizulegen und über die Frage zu beraten, ob Bischof Suave sein Amt freiwillig niederlegen, oder ob Bischof, Kapitel und Stiftsstände zusammen mit den Herzögen beim Kammergericht und Konzil Schritte thun sollten. Vor allem wünschte man zu vermeiden, daſs der Bischof vom Papst bestätigt und vom Kaiser investiert würde; denn man sah nur zu sehr ein, daſs damit Bistum und Pfründen unter Umständen den Pommern ganz verloren gehen könnten. Man fand aber keinen anderen Ausweg als den der Abdankung Suaves; daher wurde im Einverständnis mit den Herzögen beschlossen, den Kantor Martin Weiher nochmals an den kaiserlichen Hof zu senden. Auf einem Stiftstage in Köslin wurde über die Abfertigung Weihers beraten, dessen von den Herzögen genehmigte Instruktion dahin ging, beim Kaiser Aufhebung des Mandats zu erwirken, so daſs Bischof und Kapitel in der Administration gelassen würden. Zugleich rüstete man ihn mit den betreffenden Urkunden aus, die das Recht der Pommernherzöge am Bistum sowie die Gerechtsame des Bischofs und Kapitels nachwiesen, damit er um so kräftiger hervorheben könnte, daſs die Wahl eines neuen Bischofs gegen jedes Herkommen und Recht wäre. Im übrigen wurde ihm freie Hand gelassen, den kaiserlichen Räten alles zu verschweigen, woran sie Anstoſs nehmen möchten.

Zunächst begab sich Weiher auf Veranlassung der Fürsten nach Frankfurt a. O., um den Rat des berühmten Rechtsgelehrten [2] Dr. Hieronymus Schurf einzuholen, und trat dann im Winter 1549 die Reise nach Brüssel an, wo der Kaiser damals Hof hielt. Die schlechten Wege und Leibesschwäche verzögerten die Ankunft Weihers in Brüssel bis zum 9. Februar.

---

1) W. A. Tit. 39, Nr. 8. 9. Bohlen, Manuskr. 687.

2) W. A. Tit. 39, Nr. 9. Friedländer, Matrikeln der Universität Frankfurt a. O. 1547. „Hieronymus Schuir(p)ff de Sancto Gallo artium et utriusque iuris doctor et professor. * 6. Juni 1554.“ Vorher war er Professor in Wittenberg; vom Kaiser wurde er zum Mitglied des Kammergerichts ernannt.

Er wandte sich sofort an Dr. Figlinus, der von dem Bischof von Arras, Anton Perenot von Granvella, mit den Verhandlungen [1] in der Caminer Angelegenheit betraut war. Die kaiserlichen Räte, auf deren diplomatische Befähigung schon Suave aufmerksam gemacht hatte, waren in Worten stets von grofser Freigebigkeit, ohne dabei greifbare Zusagen zu machen. Ähnlich ihrem kaiserlichen Herrn und Meister wufsten sie Drohung und Lockung gleich geschickt zu gebrauchen und den Gegner in Unklarheit über die eigentlichen Absichten der kaiserlichen Politik zu erhalten. In Martin Weiher hatten die pommerschen Herzöge die nach ihrer Meinung denkbar beste Wahl getroffen, da dieser persönlich mit dem Bischof von Arras bekannt war und darum vielleicht auf gröfseres Entgegenkommen rechnen durfte. Ob mit oder ohne Grund teilte Dr. Figlinus [2] dem herzoglichen Unterhändler mit, dafs der päpstliche Legat sich schon mehrfach an den Kaiser gewandt habe, damit dem Papst die Besetzung des Bistums überlassen würde, nachdem die Pommernfürsten ihres Patronatsrechts verlustig erklärt worden wären. Der Kaiser wolle aber vorläufig hierauf nicht eingehen, sondern wünsche die eilige Besetzung des Bistums mit einer qualifizierten Person, die ihm zu präsentieren und vom Papst zu konfirmieren sei. Deshalb solle das Kapitel mit den Herzögen verhandeln, dafs sie diesmal die Wahl des Bischofs, über dessen Persönlichkeit sie sich mit den Landesherren einigen könnten, dulden sollten. Den Kapitularen bliebe unbenommen, schriftlich zu erklären, dafs alles ohne Präjudiz für die Herzöge geschähe, wenn sie auch diesmal auf die Bestätigung verzichteten; die päpstliche Konfirmation werde wohl in der Stille zu erlangen sein. Falls das Kapitel keinen geeigneten Kandidaten vorzuschlagen wüfste, erbot sich Figlinus sogar, solche nicht geringen Standes aus Brandenburg [3], Mecklenburg oder auch Pommern

1) W. A. Tit. 25, Nr. 3.

2) Zu den gewandtesten kaiserlichen Räten gehörte der Niederländer Viglius van Zwichem. S. Allgem. Deutsche Biographie.

3) Sastrow II, 568. 569 glaubt, dafs der brandenburgische Kurfürst auch gern Pommern genommen hätte, wie Moritz von Sachsen die

zu bezeichnen, da gewisse Leute „heftig darum sollicitiren und sich in alle dem, das ein ordentlicher Bischof dem römischen Stuhl schuldig, willig erpieten.“ Er schlofs mit den Worten: „O Martine, crede mihi, imprudenter facitis, consulite, consulite vosmet ipsi rebus vestris, alias non diu illam occasionem retinebitis quam modo habetis.“ Weiher konnte infolgedessen dem Kapitel nur raten, auf den Vorschlag des kaiserlichen Rats einzugehen, damit Kolberg und die Stiftsstände durch kaiserliches Mandat wieder an den Bischof gewiesen werden könnten. Das Kapitel konnte sich nunmehr der Ansicht nicht verschliefsen, dafs eine Sinnesänderung des Kaisers zu Gunsten der Herzöge vollkommen ausgeschlossen war, und baten diese am 10. Mai 1549, mit ihnen am 7. Juni persönlich über die Wahl eines Bischofs zu verhandeln. Ihre Zusammenkunft führte zu dem Ergebnis [1], dafs die Fürsten am 9. Juli auf die Bestimmungen des Köslinschen Vertrages und der fürstlichen Erbverträge über die Bischofswahl verzichteten, jedoch mit Vorbehalt aller Gerechtigkeit, die sie von altersher an Camin gehabt.

Nach dem Bericht [2] Sastrows war schon 1548 von dem Bischof von Arras Martin Weiher zugeredet worden, sich um das Caminer Bistum zu bemühen, da für ihn der päpstliche Dispens durch den Legaten wohl zu erlangen gewesen wäre. „Martin Weiher sagte wohl in seinen Gedanken [3]: Ecce ancilla domini, dorffte aber nicht offentlich heraussenbrechen; sonst thete es einem woll sanffte vnder der linkeren Knechescheiben, da man bisher zum hogsten nur E. W. gesagt, eine hinferner Gnedigster Fürst vnnd Herr salutieren würde.“

Jedenfalls bot Weiher durch seine Verbindungen am kaiserlichen Hofe die beste Garantie dafür, dafs seiner Wahl

---

Kur. Da dies aber nicht angängig, hätte er gern seinen Hofprediger Agricola, den Mitverfasser des Interim, Schwiegervater des Kolberger Syndikus Brisemann, als Bischof auf dem Caminer Stuhl gesehen.

1) St. A., Bez. A. Köslin, Dep. B. 313, S. 346.

2) Sastrow, Bd. II, S. 574. 575.

3) S. Lukas 1, 38.

zum Bischof vom Kaiser keine Schwierigkeiten bereitet würden. Man konnte also hoffen, möglichst schnell aus dem Dilemma herauszukommen. Da seine Person auch den Fürsten genehm war, die sich von dem pommerschen Edelmann und Hofrat Philipps nur Gutes versahen, so wurde Weiher, der am 4. Juli aus Brüssel zurückgekehrt war, am 29. Juli 1549 von den in Camin im Kapitelshause versammelten Kanonikern als einziger Kandidat aufgestellt und nach der am 1. August erfolgten feierlichen Verzichtleistung Suaves am folgenden Tage nach althergebrachter Weise gewählt. Suave bat nur, dafs man ihm das erstatte [1], was er aus seinem Eigenen während seiner Bischofszeit habe zusetzen müssen, da er nur wenig von den bischöflichen Einkünften genossen habe.

IV. **Martin Weiher (1549–1556).**

Der neu erwählte, unverheiratete Bischof war 37 Jahre [2] alt, als er sein Amt antrat, also 1512 als Sprößling eines altadeligen, hinterpommerschen Geschlechts geboren. Sein Vater Nikolaus Weiher [3], seit 1522 fürstlicher Hauptmann zu Stolp, hatte seinen zweiten Sohn Martin für den geistlichen Stand bestimmt. Zuerst besuchte dieser die Schule des Cornelius Prüsinus in Stolp und erhielt dann im Jahre 1527 den ordinem minorem acolitatus durch den Bischof Andreas „Erwitzki" [4] in Danzig. 1534 finden wir aber Martin Weiher in Wittenberg, woselbst er am 1. Mai von dem Rektor Kaspar Lindemann immatrikuliert wurde. Er besuchte hier, obgleich Jurist, nicht nur die Vorlesungen Melanchthons und Luthers, sondern war sogar eine Zeit lang auch ein Haus-

---

1) Das Kapitel spricht Bartholomäus Suave von allen Verpflichtungen frei, erkennt seine Forderung von 2000 fl. an und belehnt ihn zum Ersatz mit Bevenhusen. Bohlen, Manuskr. 687. Suave wurde wieder fürstl. Hauptmann in Bütow und diente im Rate der Herzöge. Er starb 1566.

2) St. A. P. III, Tit. 6, Nr. 19.

3) Elzow (Manuskr.), Genealogie des Lauenburg-Bütowschen Adels.

4) Gams, Series episcoporum, führt als Bischof von Danzig Matthias Drzewicki an von 1513—1531.

genosse des letzteren. Am 3. Oktober 1535 wurde ihm daraufhin von Herzog Barnim eine erledigte Pfarre [1] versprochen, wenn er sich verpflichten würde, ihre Einkünfte zu seinem Studium zu verwenden und dem Herzog später auf Verlangen zu dienen. Fünf Jahre später finden wir ihn in Ingolstadt [2] wieder, wo sich viele Adelige hatten immatrikulieren lassen, weil die mecklenburgischen Herzöge Albrecht und Ulrich hier ihren Studien oblagen. Martin Weiher wurde am 11. Oktober 1541 in der bayerischen Universität immatrikuliert; er studierte „bonas artes et litteras" sowie römisches Recht, letzteres namentlich bei dem berühmten Professor Fabius Arcas de Narnia [3], der, aus Italien berufen, im September 1529 in den Universitätsverband getreten war.

Wie seine Standesgenossen mufste auch Weiher den Abschlufs seiner Bildung auf welschen Universitäten suchen. Er ging daher im Jahre 1544 nach Bologna, um bürgerliches Recht bei dem berühmten Professor Mariano (jun.) Socini [4], der von 1541—1556 dort lehrte, zu hören. Von seinem Lehrer Fabius hatte Martin Weiher Empfehlungsschreiben an den päpstlichen Legaten a latere Giovanni Moroni [5] erhalten, der vom 13. April 1544 bis 1546 dort funktionierte und später Kardinal wurde.

Martin Weiher bekam um so eher Gelegenheit, von dieser Empfehlung Gebrauch zu machen, als er freundliche Auf-

---

1) St. A., Manuskr. II, Nr. 8.

2) Folio 286^{v}, Bd. I der Ingolstadter Matrikel. Mederer, Annales Ingolstadiensis Academiae P. I, 1782, S. 175.

3) Mederer, P. I, S. 203. 204.

4) Socino, Socini, Soccini, Sozzini, eine Familie aus Siena, deren berühmteste Glieder Lelio und Fausto Socino sind. Vier Sprossen dieses Geschlechts, nämlich Bartolomeo, Celso, Mariano sen. und jun. sind Professoren in Bologna gewesen. (Obige Nachrichten verdanke ich der Güte des Herrn Archivdirektors G. Livi in Bologna.) Bologna war damals eine päpstliche Stadt. Vgl. Ranke, Die römischen Päpste, Bd. I, S. 388.

5) Giovanni Moroni von Mailand, Bischof von Modena, legatus a latere von Bologna 1544—1546.

nahme in einer der vornehmsten, noch jetzt blühenden Familien Bolognas fand, bei Hercules II. de Malvitiis [1] (Malvezzi). Hier wurde er nicht nur mit dem päpstlichen Legaten bekannt gemacht, dem der pommersche Edelmann sehr gefiel, sondern er lernte auch den ältesten Sohn des bekannten Ministers Karls V., des Herrn von Granvella, kennen, Anton Perenot [2], einen ehrgeizigen, anmafsenden und hochmütigen jungen Mann, der 1540 Bischof von Arras geworden war und dann von seinem Vater zu den Staatsgeschäften hinzugezogen wurde. Zwei Jahre blieb Martin Weiher in Bologna; seine Gesundheit war schon damals nicht besonders fest; nach seiner eigenen Angabe verhinderte ihn Krankheit, einen akademischen Grad zu erwerben.

Nach seiner Rückkehr in sein Heimatland wurde er Vizekanzler des Bischofs Suave und Hofrat des Herzogs Philipp, als dessen Vertreter er u. a bei den theologischen Promotionen in Greifswald 1547 fungierte. Im Juni 1548 [3] wurde er als Kantor in das Kapitel aufgenommen, dachte aber als Protestant selbstverständlich nicht daran, eine höhere Weihestufe, wie es die katholische Kirche verlangte, zu erwerben. Der Kurie gegenüber entschuldigte er sich später damit, dafs das Bistum damals „nicht mit einem ordentlichen oder catholico Episcopo vorsien war, der sacros ordines konferieren durfte“.

Obgleich er also nach dem kanonischen Recht mit einem Impediment behaftet war, das nur die „postulatio“ zuliefs, so war doch damit in der Wahlhandlung die „electio“ verbunden, die jedes Mitglied [4] des Kapitels ausdrücklich aus-

---

1) Sansovino, Della origine et de fatti delle famiglie illustri d'Italia.

2) S. Allgem. Deutsche Biogr. G., S. 582.

3) St. A. P. III, Tit. 6, Nr. 19. Klempin, Diplom. Beitr., S. 416 führt 1549 an.

4) Geistl. Urkd. Camin. Nr. 770. Präpositus Ludwig von Eberstein, Dekan Alex. von der Osten, Kantor Martin Weiher, Scholastikus Pribislaus Kleist, Thesaurarius Heinrich Güntersberg, Kapitulare: Otto Manow, Marcus Mandüvel, Jakob Puttkamer, Balthasar vom Wolde, (Sylvius) Martin Meseritz, Nicolaus von Klemptzen.

sprach. Der Dekan Alexander von der Osten hatte Weiher vorgeschlagen als

„pium, optimum, probissimum et commodissimum secundum scripturam sanctam, sacros Canones et vetera iurata huiusmodi Ecclesiae statuta ad regimen huius Ecclesiae nostrae existimo et hunc ipsum D. Martinum Weyerum in praesentia constitutum in Episcopum et patrem nostrum propter eius singularem pietatem erga Deum prudentiam et quod sit ex legittimo matrimonio natus et idoneae aetatis, triginta trium annorum scilicet et ultra. Quique infra annum iuxta vetera statuta Ecclesiae nostrae in sacerdotem ordinari poterit, humilitate, affabilitate, generis nobilitate ornatum, in sacris literis exercitatum, docibilem, bonis moribus praeditum, vita castum, sobrium, providum, doctum, honestum, hospitalem et maturam et ob alias pias Christianas virtutes eligendum et postulandum iudico ac praesenter omni meliori modo quo possum et debeo, in nomine patris et filii et spiritus sancti eligo et postulo."

Dem Dekan schlossen sich die anderen Domherren an, worauf Weiher „post longam gravem et multiplicem excusationem" die Annahme der Wahl erklärte.

Hatte man bei Suave stillschweigend die Bestimmungen der alten Statuten beiseite gesetzt, nach denen von dem erwählten Bischof u. a. gefordert wurde, dafs er die Priesterweihe [1] erlangt haben, bezw. sich um dieselbe innerhalb eines Jahres bemühen mufste, so durfte man bei Weihers Wahl umsoweniger hiervon abgehen, da er, obwohl evangelisch, beim Papst die Bestätigung nachzusuchen und demgemäfs das Wahlprotokoll einzureichen hatte. Die Herzöge erklärten ihr Einverständnis mit der Wahl, falls der Bischof sich nach den alten Verträgen richtete und nicht nach Reichsunmittelbarkeit strebte; der Form nach erhoben sie aber Protest gegen die Notifizierung der Wahl dem Kaiser gegenüber und gegen die Einholung der päpstlichen Bestätigung, wenn sie auch notgedrungen allen in dieser Richtung unternommenen Mafsnahmen zustimmen mufsten.

Bischof und Kapitel [2] beratschlagten nun gemeinsam über die am kaiserlichen Hofe zu unternehmenden Schritte. An-

1) Klempin, Statuta Capit. et Ep. Camin., S. 341: „debet esse actu sacerdos, vel quod infra annum poterit in sacerdotem ordinari."

2) St. A., Bohlen, Manuskr. 687.

fangs erwog man sogar den Gedanken, dafs Weiher nochmals selbst nach Brüssel reisen sollte, und entwarf eine Instruktion für ihn, aus der ich nur hervorheben will, dafs er auf keinen Fall die katholische Konfession im Stift wieder einführen könnte. Schliefslich einigte man sich aber dahin, dafs Matthias Köler, der Sekretär Weihers, nach Brüssel geschickt werden sollte. Man fertigte ihm nicht nur Schreiben für den Bischof von Arras und den Präsidenten Figlinus, sondern auch für deren Sekretäre Pfinzinger und Haller aus. Figlinus sollte um Rat gefragt werden, ob die päpstliche Konfirmation durch den Legaten oder durch eine besondere Gesandtschaft nach Rom eher zu erlangen wäre, während der Kaiser um Aufhebung des Edikts vom 5. Januar 1548 gebeten werden sollte. Sowie aber der Bischof von Arras verlangen würde, dafs Bischof Weiher beim Kaiser die Lehnserteilung nachsuchte, sollte Köler mangelnde Information vorschützen, schlimmsten Falls aber eine Supplikation vorlegen, die um Suspens bis zum Ausgang des Streites beim Kammergericht bat.

Am 4. September 1549 machte sich Matthias Köler nun auf den Weg nach den Niederlanden, wo er in Dröle den Präsidenten Figlinus traf, der den Prinzen Philipp auf der Huldigungsreise durch die Niederlande begleitete. Nachdem er hier zwei Tage vergebens auf Bescheid gewartet hatte, mufste er dem Hof nach Rotterdam, Delft, dem Haag und Leyden folgen und erhielt hier erst Antwort auf Weihers Privatschreiben. Am 4. Oktober 1549 erreichte er Brüssel und verweilte hier bis zum 11. März 1550 im Interesse seines Herrn. Am 4. April 1550 traf er wieder in Körlin ein, ohne aber völlig erreicht zu haben, was man wünschte. Es war nur in Aussicht gestellt worden, dafs die Wahl Weihers von kaiserlicher Seite nicht beanstandet werden würde, aber man hatte auch Empfehlungsschreiben an die Kurie versprochen, da der päpstliche Legat für die Konfirmation nicht kompetent war. In Camin mufste man also daran denken, direkt in Rom die Bestätigung nachzusuchen. Während die Ausgaben für die Reise Kölers nach den Niederlanden etwa 325 fl. betrugen, konnte man die Kosten der

päpstlichen Bestätigung getrost auf das Zehnfache veranschlagen.

Die pommerschen Herzöge hatten geglaubt, daſs die Wahl Weihers vom Kaiser ohne weiteres gutgeheiſsen werden würde. Da dies nicht geschah und da Camin neuerdings wieder durch Übermittelung eines kaiserlichen Mandats als reichsunmittelbar behandelt worden war, hielten die Landesherren es für nötig, daſs Bischof Martin klipp und klar ihnen gegenüber seine Stellung bezeichnete Sie sandten ihm daher am 1. Mai 1550 ein Schreiben, in dem sie nochmals die Wahl Weihers genehmigten, aber die Zuversicht aussprachen, daſs er das Bistum ihrer Herrschaft nicht entziehen würde. Die Herzöge verlangten eine klare Darlegung seiner Ansichten von ihm; deshalb setzte den Bischof das Schreiben in groſse Verlegenheit. Mit Rat Suaves und der Caminer Kanoniker gab er den Landesherren hierauf eine Antwort, die darauf hinauslief, daſs er weder die kaiserlichen, noch fürstlichen oder stiftischen Rechte beeinträchtigen möchte und um Aufschub in dieser Sache bat.

Indessen zog Martin Köler am 27. Mai 1550 als Vertreter des Bischofs nach Süddeutschland, um auf den Reichstagen in Augsburg und Nürnberg die nötigen Informationen für die Romreise einzuziehen. Endlich nach einem halben Jahr konnte Köler melden, was für Dokumente zur bischöflichen Konfirmation nötig, und in welcher Form sie auszustellen waren. Unter den literis testimonialibus ist besonders bemerkenswert, daſs Christoph von Carlowitz [1], der

---

1) Der bekannte Staatsmann Christoph von Carlowitz (vgl. v. Langenn, Chr. von Carlowitz und Weiſse, Neues Museum II, 1) war mit Weiher jedenfalls auf den Reichstagen 1547 und 1548 bekannt geworden. Die beiden Söhne des sächsischen Ministers, Friedrich und Ernst, hatten mit Weiher zusammen in Ingolstadt studiert. Ein Schüler des Erasmus, hielt sich Carlowitz äuſserlich zur katholischen Kirche, während seine Weltanschauung wohl die des klassischen Altertums war. Von der persönlichen Bekanntschaft Christophs von Carlowitz mit manchen Kardinälen erhoffte Weiher ohne Zweifel eine Förderung seiner Sache. Vgl. W. Friedensburg, „Informativprozesse über deutsche Kirchen in vortridentinischer Zeit“ in „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibl.“, Bd. I.

Rat Moritzens von Sachsen, ein Gutachten über die Qualität, Doktrin und Frömmigkeit Martin Weihers abgab, wofür er dreifsig Dukaten erhielt.

Mit den nötigen Schreiben an den mafsgebenden Kardinal Johannes, mit dem Weiher während seines Aufenthaltes in Bologna in Berührung gekommen war, reiste Köler nun nach Rom [1], ohne aber anfangs etwas ausrichten zu können. Er hatte nämlich früher dem Lübecker Bischof Jodocus fälschlich mitgeteilt, dafs sein Herr in ordine acolitatus wäre, mufste nun aber eingestehen, dafs dieser keinen höheren Weihegrad erlangt hatte. Für Weiher, der bewufst die Kurie täuschen wollte, machte es wenig aus, die Weihen zu nehmen. Er beauftragte daher den getreuen Köler, durch den Lübecker Bischof einen längeren Dispens auszuwirken und den Bischof von Cujavien [2] zu beauftragen, ihm alle Weihegrade auf einmal zu erteilen. Daneben wurde dem Caminer Gesandten auf das strengste eingeschärft, sich über die eigentlichen Verhältnisse in Pommern [3] nicht aushorchen zu lassen und die Taxe für die Konfirmation an die richtige Stelle einzuzahlen. Zur Begründung einer Ermäfsigung der Abgaben wurde u. a. von dem Caminer Beauftragten angeführt, dafs die bischöflichen Einkünfte [4], die früher auf 2000 Dukaten geschätzt wurden, jetzt auf 500 Dukaten = 1000 fl. zurückgegangen waren. Daher wünschte Martin

1) St. A. P. III, Tit. 6, Nr. 19. Vgl. Ranke, Die römischen Päpste, Bd. I, S. 274ff., 404ff.

2) Gams: 1551 ist Johannes Drojowski Bischof.

3) Über die Verhältnisse Pommerns und seines Herrscherhauses waren nicht einmal die apostolischen Legaten in Deutschland gut unterrichtet. Charakteristisch in letzterer Beziehung ist der erste Bericht, der über die Protestantisierung Pommerns nach Rom erging. S. Friedensburg, Nuntiaturberichte, Bd. I, Nr. 134; Monatsblätter d. Gesellschaft für pomm. Geschichte 1901, S. 137ff.

4) Hierüber lag eine Bescheinigung des Kanzlers des apostolischen Legaten vor, der bischöfliche Beamte wie Asmus Podewils, Martin Wobesar und Abraham Schoenewald einem Verhör „de tenuitate fructuum, mense Episcopi et situitate Camin. Dioecesis“ unterzogen hatte (S. Anm. 1, S. 250). Vgl. auch Monatsbl. d. Ges. f. pomm. Geschichte, 1901, S. 140.

Weiher privatim, dafs dem bischöflichen Tisch von der Kurie noch etwas inkorporiert werden möchte.

Erkundigungen bei dem Lübecker Bischof Jodocus [1] in Rom hatten ergeben, dafs das Bistum Camin in zweifacher Art von der römischen Kanzlei eintaxiert war: 1) auf 3540 Dukaten ohne die Kosten der Expedition, die sich auf 2080 Dukaten beliefen, und die üblichen „Verehrungsgelder", welche etwa 1140 fl. betragen mochten, so dafs also die ganzen Kosten auf 11000 fl. berechnet werden konnten. Nach der zweiten Taxe wurden etwa 6330 fl. erfordert. In früheren Zeiten waren diese Gelder durch die subsidia charitativa des Klerus der Diöcese aufgebracht worden. Daran konnte Bischof Martin Weiher aber nicht denken, da die „Papststeuer" ein grofses Ärgernis in dem evangelischen Pommern hervorgerufen haben würde. Da von den Stiftsständen und den Fürsten auch nichts zu erwarten war, so sah Weiher sich genötigt, mit Wissen der Landesherren das Barvermögen des Stifts anzugehen. Um so mehr mufste er also darauf bedacht sein, eine Ermäfsigung der Konfirmationskosten herbeizuführen. Vorläufig nahm man die Hilfe der Bankhäuser Loitz und Fugger [2] in Anspruch, durch die dem bischöflichen Sekretär Köler Wechsel nach Rom [3] mitgegeben wurden.

Im Mai 1551 war er dort eingetroffen und siedelte nach kurzem Aufenthalt in einem Hospiz in das Haus des Doktors Hoyer über, durch den er über die Verhältnisse sich orientieren lassen wollte.

Nach endlosen Bittgängen erreichte schliefslich Köler alles, was sein Herr wünschte: Im Konsistorium am 5. Oktober 1551 wurde Weiher auf Antrag des Kardinals Joannes

1) Präpositus Jodocus Hoetfilter, seiner Zeit ein eifriger Agent der Kölner Kleriker gegen Erzbischof Hermann, war am 14. Dezember 1548 als Bischof von Lübeck bestätigt worden. S. Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven u. Biblioth., Bd. I, 1898, S. 199—201.

2) Im liber confraternitatis beatae Mariae de anima Teutonorum de urbe (Romae 1875) ist als Mitglied der Brüderschaft S. 40 eingetragen Mathias de Koler reverendissimi episcopi Caminensis Martini Wacher (!) a secretis etc.

3) Vgl. Baltische Studien XI, 1.

Compostellani [1] als Bischof [2] bestätigt, die Taxe von 2000 fl.

---

1) S. Gams, Series Episc. Joannes Alvarez de Toledo. 1539 Kardinal, gest. 15. September 1557.

2) Geistl. Urkd., Bistum Camin Nr. 779. Transsumpt vom 11. Dezember 1551. Papst Julius III. bestätigt Martinum Weyher als bisherigen Cantorem des Caminschen Domkapitels zum Bischofe zu Camin. Dat. Rom. 3. Non. Oktober 1551 (5. Oktober). Julius Episcopus servus servorum Dei Dilecto filio Martino Electo Caminensi Salutem et apostolicam benedictionem. Apostolatus officium meritis licet imparibus nobis ex alto commissum quo ecclesiarum omnium Regimini divina dispositione presidemus utiliter exequi coadiuvante domino cupientes solliciti corde reddimur et solertes. ut cum de ecclesiarum ipsarum regiminibus agitur committendis tales eis in pastores preficere studeamus qui populum sue cure commissum sciant non solum doctrina verbi sed etiam exemplo boni operis informare commissasque sibi ecclesias in statu pacifico et tranquillo velint et valeant duce domino salubriter regere et feliciter gubernare. Sane ecclesia Caminensis Romane ecclesie immediate subiecta cui bone memorie Erasmus Episcopus Caminensis dum viveret presidebat per obitum dicti Erasmi Episcopi qui extra Romanam curiam debitum nature persolvit pastoris solatio destituta. Nos vacatione huiusmodi fide dignis relatibus intellecta ad provisionem eiusdem ecclesie Caminensis celerem et felicem, ne ecclesia ipsa Caminensis longe vacationis exponatur incommodis paternis et sollicitis studiis intendentes post deliberationem quam de preficiendo eidem ecclesiae Caminensi personam utilem et etiam fructuosam cum fratribus nostris habuimus diligentem Demum ad te Canonicum et cantorem ipsius ecclesie Caminensis de nobili genere procreatum et in acolitatus ordine duntaxat constitutum cui apud nos de literarum scientia vite mundicia honestate morum spiritualium providentia et temporalium circumspectione aliisque multiplicum virtutum donis fide digna testimonia perhibentur. dereximus oculos nostre mentis. Quibus omnibus debita meditatione pensatis. Te a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et penis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis si quibus quomodolibet innodatus existis ad effectum presentium duntaxat consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes de persona tua nobis et eisdem fratribus ob tuorum exigentiam meritorum accepta prefate ecclesie Caminensi sive ut premittitur sive alias quovismodo quem etiam si ex illo quevis generalis reservatio etiam in corpore iuris clausa resultet presentibus haberi volumus pro expresso aut ex alterius cuiuscunque persona seu per liberam cessionem dicti Erasmi episcopi vel cuiusvis alterius de illius regimine et administratione in dicta Curia vel extra eam etiam coram Notaria publico et testibus sponte factam vocet etiam si tanto tempore vacaverit quod eius provisio iuxta Lateranensis statuta consilii

wurde auf 200 fl. ermäſsigt, ein günstiger Entscheid be-

---

aut alias canonicas sanctiones ad sedem apostolicam legitime devoluta existat et illa ex quovis causa ad sedem eandem specialiter vel generaliter pertineat de ipsorum fratrum consilio auctoritate apostolica providemus. Teque illi in episcopum preficimus et pastorem. curam et administrationem ipsius ecclesie Caminensis tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo. In illo qui dat gratias et largitur premia confidentes quod dirigente domino actus tuos dicta ecclesia Caminensis per tue circumspectionis industriam et studium fructuosum regetur utiliter et prospere dirigetur ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. Jugum igitur domini tuis impositum humeris prompta devocione suscipiens curam et administrationem predictas sic exercere studeas sollicite fideliter et prudenter quod ecclesia ipsa Caminensis gubernatori provido et fructuoso administratori gaudeat se commissam tuque preter eterne retributionis premium nostram et apostolice sedis benedictionem et gratiam exinde uberius consequi merearis. Quo circa dilectis filiis Capitulo et Vassallis dicte ecclesie nec non Clero et populo civitatis et diocesis Caminensis per apostolica scripta mandamus. quatenus capitulum tibi tanquam patri et pastori animarum suarum humiliter intendentes exhibeant tibi reverentiam et obedientiam debitas et devotas ac clerus te pro nostra et sedis predicte reverentia benigne recipientes et honorifice pertractantes tua salubria monita et mandata suscipiant humiliter et efficaciter ad implere procurent. Populus vero te tanquam patrem et pastorem animarum suarum devote suscipientes et debita honorificentia prosequentes tuis monitis et mandatis salubribus intendant. Ita quod tu in eos devotionis filios et ipsi in te per consequens patrem benevolum invenisse gaudeatis. Vassalli autem prefati te debito honore prosequentes tibi fidelitatem solitam ac consueta servicia nec non iura tibi ab eis debita integre exhibere procurent. Alioquin sententiam sive penam quam rite tuleris seu statueris in rebelles ratam habebimus et faciemus auctore domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiter observari. Et insuper ut statum tuum iuxta pontificalis dignitatis exigentiam decentius tenere valeas motu proprio non ad tuam vel alterius pro te nobis super hoc oblate peticionis instantiam sed de nostra mera liberalitate Tecum ut etiam postquam in vim provisionis et prefectionis predictarum pacificam possessionem seu quasi regiminis et administrationis dicte ecclesie Caminensis ac illius bonorum seu maioris partis eorum assecutus fueris ac munus consecrationis susceperis Canonicatum et prebendam Caminensem ac que inibi dignitas non tamen maior post pontificalem existit Cantoriam dicte ecclesie Caminensis quos obtines et quorum insimul fructus redditus et proventus quatuor marcharum argenti puri secundum communem extimationem valorem annum ut accepimus non excedunt etiam si ad cantoriam ipsam consueverit quis per electionem assumi eique cura etiam

treffend das munus consecrationis [1] wurde getroffen und dem Bischof für seine Person die Cantoria annotiert [2].

621 Thaler cr. Kosten waren dem Caminer Bischof er-

---

iurisdictionalis immineat animarum ut prius quoad vixeris etiam una cum dicta ecclesia Caminensi quamdiu illi prefueris retinere libere et licite valeas. generalis concilii et quibusvis aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac dicte ecclesie Caminensis iuramenta confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis non obstantibus auctoritate predicta tenore presentium de specialis dono gratie dispensamus. Decernentes Canonicatum et prebendam ac Cantoriam predictos propterea non vacate initum quoque inane si secus super huius a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Proviso quod canonicatus et prebenda ac cantoria huiusmodi debitis propterea non fraudentur obsequis et animarum cura in dicta cantoria si qua illi immineat nulla tenus negligatur sed eius ac canonicatus et prebende predictorum congrue supportentur onera consueta. Datum Rome apud Sanctum Petrum Anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo quinquagesimo primo. Tertio non. Octobris pontificatus nostri anno secundo.

1) Geistl. Urk. Camin Nr. 777. 789. Julius P. P. III. Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem: Cupientes votis tuis, praesertim qua ex fervore devotionis procedere dignoscuntur, quantum cum deo possumus paterna benignitate annuere, ac personam tuam nobis et apostolicae sedi devotam favore prosequi gratioso, tuis in hac parte supplicationibus inclinati, Tibi in Accolitatus ordine dumtaxat constituto, ut a quocunque malueris catholico Antistite gratiam et communionem dictae sedis habente, extra Romanam Curiam et in aliena diocesi residente, aliquibus tribus dominicis vel festivis diebus, et extra tempora a Jure statuta, te ad reliquos omnes et sacros et presbiteratus ordines promoveri favere possis, dictoque Antistiti ordines ipsos, ut praefertur, conferendi, et tibi illos recipiendi, auctoritate apostolica tenore presentium de specialis dono gratiae licentiam concedimus et facultatem, vobisque pariter indulgemus, Non obstantibus quibusvis apostolicis ac provincialibus et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus; nec no(n) ecclesiae Caminen' etiam Juramento, confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die ultima Octobris MDLI. Pontif. n. anno secundo.

2) Letzteres erkannte das Kapitel nicht an. 1552 verzichtet Weiher auf die Einkünfte der Cantoria, die Heinrich Normann am 8. November e. a. erhält.

wachsen; aber nur der geringste Teil des Geldes war in die päpstliche Kasse [1] geflossen, da eine Unmenge von Personen, von den Kardinälen herab bis zu den einfachen Schreibern, Abbreviatoren, Läufern, Thürstehern u. s. w., eine Entschädigung für ihre Bemühungen beanspruchten. Nachdem Köler von dem Kardinal Boncampagnus [2] sich die vom Papst Julius an Weiher, den Kaiser und das Kapitel erlassenen Bullen hatte transsumieren [3] lassen, verliefs er im Dezember 1551 Rom, woselbst er über ein halbes Jahr verweilt hatte, und traf im Januar 1552 wieder in Tirol ein.

Von päpstlicher Seite stand jetzt Weihers Amtsantritt nichts mehr im Wege, als dafs er den vorgeschriebenen Eid [3] vor einem Bischof bezw. Abt [4] leistete, was ihm in Rücksicht auf die Lage Pommerns („ecclesia Caminensi in partibus inferioris Saxoniae Lutherana haeresi plurimum infectae sita“) gestattet worden war.

Der Kaiser und das Kapitel waren durch die Bullen von der Bestätigung Weihers in Kenntnis gesetzt worden, so dafs nur noch die formelle Aufhebung des kaiserlichen Mandats vom 5. Januar 1548 zu erfolgen hatte, um letzteren in den vollständigen Genufs der bischöflichen Rechte zu setzen. Bischof Martin sparte daher keine Briefe und Geschenke an die kaiserlichen Räte, um zu erreichen, dafs er „zu vermeidung aller vnrichtigkeiten vnd eingriffe die volnkomene Jurisdiction Gewalt vnd gepiet vber geistlich vnd weltlich des Stifts one verzüglich durch des Kaisers ernstlichen Befehl und Gebot erhalten möchte“. Eine Konsequenz der Unterstellung des Stifts unter den Kaiser war es gewesen, dafs derselbe das Recht der Investitur ausüben wollte, nachdem dem Bischof die päpstliche Konfirmation erteilt sein würde.

Indessen dem Kapitel war die kaiserliche Belehnung durchaus nicht recht; es hatte daher dem Bischof ein Ge-

---

1) Siehe P. Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste, S. 14 ff.

2) Hugo Boncampagni als Papst Gregor XIII. 1572—1585.

3) Geistl. Urkd. Camin Nr. 779.

4) Geistl. Urkd. Camin Nr. 777. 778. 789.

neralmandat ausgestellt, das unbeschadet der kaiserlichen Erlasse die Stiftsunterthanen mit der Errichtung der Abgaben an den Bischof wies, dessen gewandter Vertreter Köler auch die kaiserlichen Räte zu dem gleichen Mandat zu veranlassen wufste. Jetzt, wo die päpstliche Konfirmation wirklich erlangt war, fiel es auch nicht schwer, die gänzliche Aufhebung des betreffenden kaiserlichen Edikts zu erwirken.

Vom Kaiser war Bischof Martin ganz als Reichsfürst behandelt und demgemäfs zur Beschickung der Reichstage, des tridentinischen Konzils u. s. w. aufgefordert worden. Sein Vertreter Köler unterzeichnete auch für ihn den Reichstagsabschied, wofür die pommerschen Herzöge seinen Herrn später zur Rechenschaft zogen. Dieser aber beteuerte hoch und heilig, niemals etwas gegen die fürstliche Oberherrschaft beabsichtigt zu haben. In Beziehung hierauf schreibt der schon mehrfach erwähnte Sastrow [1]: „Es hatt sich aber an M. Weyher bald geeussert, was zuvor an ime im Hertzen verborgen gewesen. Honores enim mutant mores, et magistratus virum docet.“ Kaum hatte nämlich der Bischof die päpstliche Bulle vom 6. Oktober in Händen, als er einen äufserst anmafsenden Brief an die Herzöge richtete, in dem er nebst einer Abschrift der päpstlichen Bulle nach Sastrows Angaben (S. 675) folgendes schrieb:

„Ew. Gnaden (nicht Fürstl. Gn.) haben aus beyliegender glaubwürdiger Copei Bäpstlicher Heiligkeit Bullen zu ersehen, das Seine Heiligkeit nicht so sehr auf E. Gn. Befurderung, als aus sonderlicher Zuneigung, so Sein Heiligheit zu meiner Persohn tragen, mich zum Aufseher der Kirchen zu Cammin verordnet haben.“

Dieses merkwürdige Schreiben ihres „obersten Prälaten und Kaplans“ nahmen die Herzöge nicht gleichmütig hin. Sie forderten den Bischof nach Camin, wohin als ihr Vertreter Bogislav XIII. mit Zitzewitz etc. zog, während sich der Bischof den Juristen Dr. Teuber aus Wittenberg als Kanzler holte und ihm für seine Hilfe 1500 Goldgulden versprach (bezahlt 1554). Hier erfolgten nun wieder die be-

---

1) Sastrow Bd. II, S. 674. 675.

kannten Auslassungen über die Reichsunmittelbarkeit des Bischofs, der sich natürlich durch keine Gegenargumente bekehren liefs.

Im Frühjahr 1552 erreichten nach langen Bemühungen die Herzöge schliefslich ein kaiserliches Mandat [1], das den Streit über die Reichsunmittelbarkeit Camins endgültig an das Kammergericht verwies, bei dem binnen drei Jahren vom Bischof die Klage anzubringen sei, während die Fürsten bis auf weiteres keine Einbufse an ihren Rechten erleiden sollten.

Die politische Lage kam unerwartet den Herzögen zu Hilfe. Moritz von Sachsen, der mit der Vollstreckung der Acht über die das Interim verwerfende Stadt Magdeburg betraut war, wandte sich plötzlich mit seinen Kriegsscharen gegen den nichts ahnenden Kaiser und zwang ihn zum Passauer Vertrage 1552, der die evangelischen Fürsten von dem auf ihnen lastenden übermächtigen Druck befreite. Unter den kaiserlichen Gesandten, die zum Abschlufs des Vertrages mit Moritz von Sachsen in das Feldlager der Verbündeten gesandt worden waren, befand sich auch der pommersche Kanzler Jakob von Zitzewitz. Wenn seine Herren sich auch in Erinnerung an die ihnen übel bekommene Beteiligung an dem Schmalkaldener Kriege trotz aller Lockungen von dem Bunde gegen den Kaiser fern gehalten hatten, kamen ihnen als evangelischen Fürsten doch ebenfalls die grofsen Vorteile des Passauer Vertrages zu gute, so dafs sie in ihrem Verhalten gegen den Bischof sich nicht mehr von der bisherigen ängstlichen Vorsicht zu leiten lassen brauchten. Der Bischof dagegen mufste in seinem Auftreten nun jeden Hochmut fahren lassen. Während er früher bei der Mitteilung der päpstlichen Bulle die Herzöge als „Ew. Gnaden" (nicht als „Ew. Fürstliche Gnaden") angeredet hatte, trugen seine Schreiben, in denen er um die Erlaubnis bittet, die Huldigung von den Stiftsunterthanen entgegennehmen zu dürfen, jetzt die Unterschrift „Demütiger fleifsiger Fürbitter zu Gott", wenn auch mit dem Zusatz: „Martinus, bestätigter Bischof zu Camin".

---

1) St. A. P. I, Tit. 84, Nr. 5, Nr. 3.

Der Bischof mufste es auch geschehen lassen, dafs er bei der im Oktober 1552 erfolgenden Huldigung von fürstlichen Räten [1] eingeführt wurde. Sein und der Kolberger einzige Hoffnung beruhte nur noch auf dem Reichskammergericht, durch das aber keine Entscheidung herbeigeführt zu sein scheint, da der Caminer Bistumsstreit in den Akten der späteren Zeit als „lis pendens" bezeichnet wird. An Popularität bei dem pommerschen Volke hatte der evangelische Bischof, der sich bei dem Papst die Bestätigung seiner Wahl hatte holen müssen, durch sein Verhalten nicht gewonnen. Daher wünschte Weyher auf möglichst „unärgerliche und unverdächtige" Weise die vom Papst geforderten Weihen zu empfangen, welche er, wie er dem Kapitel erklärte, „in seinem Gewissen keineswegs zu verdammen wüfste". Wohl gaben die Kapitularen ihre Zustimmung zu der Annahme der „ordines", forderten aber zur Vermeidung jedes Verdachts und Argwohns die Zuziehung der Superintendenten. Von einer wirklich erfolgten Konsekration des Bischofs durch katholische Geistliche ist aber nichts bekannt.

Wie aussichtslos den Herzögen gegenüber der Bischof seine Sache nunmehr hielt, beweist sein Verhalten, als er nach zweijährigem Dispens vom Kaiser wieder aufgefordert wurde, die Lehnsurkunde entgegenzunehmen. Er erbat sich von den Landesherren Verhaltungsmafsregeln, that aber seinerseits keine Schritte mehr beim Reichskammergericht, wohin die Herzöge als ihren Vertreter u. a. auch den Greifswalder Rektor Küssow sandten. In der Titelfrage aber gaben die Fürsten nach, insofern sie ihm die Anrede: „Dem Hochwürdigen in Gott, Herrn Martin, Bischof zu Camin, unserm im besondern Freunde" und das Recht des Kredenzens zugestanden.

Gemäfs den Abmachungen mit den Herzögen trat Weiher 1554 an die schwierige Aufgabe heran, eine Kirchenvisitation im Stift in die Wege zu leiten. Namentlich die Geistlichen hatten hierzu gedrängt, damit das Wenige, was von den Kirchengütern noch vorhanden war, nicht ganz und gar ge-

---

1) St. A. P. III, Tit. 9, Nr. 2; Bohlen, Manuskr. 687.

raubt würde. Er bat daher die Fürsten, den Tag für die Visitation festzusetzen und auch seine Rechte zu bedenken, da ihm die episcopalia und das caritatis subsidium nicht gegeben würden, ebensowenig wie die Einkünfte aus der geistlichen Jurisdiktion.

Die Kirchenvisitation [1] im Stift wurde darauf im September des Jahres durch eine Kommission vorgenommen, an deren Spitze der bischöfliche Kanzler Dr. Teuber stand. Zur Ehre Martins mufs gesagt werden, dafs er die Visitation streng im Geiste der Kirchenordnung durchführen liefs und für die materielle Sicherstellung der Pastoren und Kirchendiener sorgte „vmb erhaltung Gottes Worth vnd ehr willen".

Von nun ab hören wir nichts mehr von Ansprüchen des Bischofs auf Reichsunmittelbarkeit. Mit dem Ruhme [2] eines gelehrten, den schönen Künsten wie der Musik holden Kirchenfürsten starb er schon in einem Alter von 44 Jahren am 8. Juni 1556. Die irdischen Reste des „geelen" Bischofs, wie ihn das Volk wegen seiner bleichgelben Farbe genannt hatte, wurden in der Körliner Michaeliskirche beigesetzt, woselbst ihm sein jüngster Bruder Ernst, der königlich polnischer Starost zu Putzig und Kriegsobrist war, ein schönes steinernes Grabmonument [3] im Chor setzte. Dieses zeigte ihn in voller Statur, enthielt aber noch ein Abbild der Auferstehung Christi, der Opferung Isaaks und des Jonas, den der Walfisch ausspeit. An der linken Seite standen folgende Verse:

Hoc tumulo placide Martini membra quiescunt
Weiheri, de quo pauca viator habe.
Stemmata si clarum faciunt et nomen avitum,

---

1) St. A. P. III, Tit. 2, Nr. 43.

2) Barthold IV, II, S. 349.

3) Elzow Manuskr.; im Jahre 1685 zerstörte eine Feuersbrunst einen Teil der Kirche und beschädigte auch Weihers Monument. Da Stadt und Kirche sich unvermögend erklärten, es aus ihren Mitteln wiederherzustellen, so wandte man sich an die Familie von Weiher mit der Bitte um Unterstützung für die Restauration. Die Unterstützung wurde aber abgeschlagen und darauf das Grabmonument einfach weggeräumt. Siehe von der Dollen, Streifzüge durch Pommern IV, 3.

Hic multos inter summus habendus erit.
Salvifici magno verbi flagrabat amore
Volvebatque sacros nocte dieque libros,
Et quod praecipuum dicas in Praefule munus
Inspector Christi fidus uvilis erat.
Multa piis verbis praebebat dona ministris
Et qui musarum sacra theatra colunt.
Non hoc iustitiae, non pacis amantior alter,
Non ad congressus promptior alter erat
Eloquio multum patrio in sermone valebat,
Et poterat prompte verba latina loqui.
In primus casti mores et vita fuerunt,
Canit ne potu languida membra forent.
Caetera praetereo, quae si numerare studerem,
Non foret hoc saxum parvaque charta capax.
Sed postquam nobis septenos praefuit annos,
Ultimatum clarum fata tulere virum.
Nec dubium est nobis supera quin luce fruatur
Aeterni faciem cernat et ipse patris.

Martin Weiher war der letzte Bischof Camins aus nichtfürstlichem Geblüt. Infolge des Augsburger Religionsfriedens fiel es den Fürsten leicht, das Bistum nunmehr für alle Zeit ihrer Gewalt unterzuordnen. Herzog Philipps Plan, aus dem Caminer Bistum eine Sekundogenitur seines Hauses zu machen, was er schon 1544 nach dem Tode Manteuffels beabsichtigt hatte, wurde jetzt durchgeführt. Wenige Wochen nach Martins Tode wurde der älteste Sohn Philipps, der vierzehnjährige Johann Friedrich [1], am 29. August 1556 zum Bischof postuliert und am 15. Juni 1557 nach längeren Verhandlungen mit den Stiftsständen, deren Privilegien die Fürsten bestätigten, feierlich eingeführt. Hiermit kam das pommersche Fürstengeschlecht endgültig in den Besitz des Caminer Bistums, das ihm nur einmal noch durch das Restitutionsedikt von 1629 streitig gemacht wurde.

1) Vgl. Baltische Studien XXX, 7.

Anhang.

1) Herzog Barnim von Pommern lädt Bischof Erasmus zum Treptower Landtag den 13. Dezember 1534 ein.

Orig.-Schrb. de 20. Oktober 1534. Geistl. Urkd. Bistum Camin Nr. 744a. Stettin, Staats-Archiv.

Dem Hochwirdigen, unserm Besondern Freund, Herrn Erasmo Bischowen zu Camin.

Unser freuntlich Dinst und was wir liebs und guts vermugen zuvorn. Hochwirdiger Besonder freund, gegenwurtige unstumigkeit itziger Zeit neben der warhaftigen erkentnifs gotlichs worts hat den hochgeborenen fursten, unsern freuntlichen lieben Vettern Hern Philipsen zu Stettin Pomern etc. Herzogen und uns gedrungen, zu vorsuchen, ob der Abfal In christlichem wesen zu enderen und durch gotliche bestendige mittel In unser Landschaft zu reformeren sein muge, darum wir dan beidersitz uff negesten tag Lucie mit unser ganzen Landschaft, prelaten, Ritterschaft und Steten aus unseren beidersitz orteren In unser Stadt Treptow uff der Rega zusamen zuvorfugen willens und alda ratschlach, auch entliche handlunge vorzunemen und zuentschliefsen, darmit der Zweispalt, so der Religion, Ceremonien und all dem Jenigen, das daran hanget und dazu horich, auch der gebrechen und mangel die itzt Im weltlichen wefsen und unser policii sich erzeigen, abgethan, reformeret und Im christlichen, einmutigen, erbarn stand gebracht werde, und nachdem E. L. als dem ordinario und zu diefsen und gleichen sachn von godt erweletem, difs geschefte mit anligen sollen und mufsen, Bitt wir freuntlich, E. L. wolle der heiligen christlichen Religion und reiner ubunge derselben zum ehren, dem Almechtigen zu gehorsam und fullfurunge E. L. amtspflicht, auch obgemelten unserm lieben Vettern und uns zu sondern wolgefallen uff berurten tag Lucie sich In unser Stadt Treptow uff der Rega zu vorfugen, und folgends tags, als das haupt der prelaten und geistlichs stands unser landschaft mit treuem, ernstem, christlichem fleifs Ratschlege, handlungen, wege und mittel vornemen und finden, damit diefse tapfere hochwichtige sachn, geferlicher und unchristlicher zweispalt jn einickeit gebracht und unchristlicher schedlicher abfal und mifsbrauch reformeret, und mit rechtschaffnem gots Dinst geendert, auch vieler ergernufs vorgekumenen werde; zweifeln nit, E. L. werden Euer licht, vorstand und begnadunge des Almechtigen, alles nach furde-

runge E. L. Bischoflichen amtspflicht, uns mit vorhalten, auch durch aufsbleiben ader entziehen E. L. Rats gut bedunkens und bewillunge, dahin nit kummen lafsen, das diefse lobliche vorsamlunge unser landschaft, ahn entlichen boscheid zu Irem selbs vorterben und unterganck sich trenne ader widerum vonander scheide; Seind auch In freuntlicher Hoffnunge, E. L. werde difse hohe sachen In christlicher acht und bedencken haben, dieselben dermafsen erwegen, das wir durch E. L. fhuren und vorstand, aufs diefsen gegenwertigen boschwerungen erhaben, auch christliche liebe, ehre und einigkeit bei den unsern sehen und entfinden und derselben uns erfreuen mugen. Das seind wir widerumb freuntlich zu vordienen und In allem guten Zuerkennen willens.

Datum Rügenwald Dinstetages nach Luce Evangeliste Anno etc. XXXIIII.

Barnim von gots gnaden herzog zu Stettin Pomern, der Kafsuben und Whenden, furst zu Rugen und Graf zu Gutzkow.

2) Kosten der päpstlichen Konfirmation für Martin Weiher, den letzten Caminer protestantischen Bischof aus nichtfürstlichem Geblüt.

Die Beteiligung der pommerschen Herzöge an dem Schmalkaldischen Kriege gegen den Kaiser hatte es zuwege gebracht, dafs dieser auf den Antrag der nach Reichsunmittelbarkeit strebenden Stadt Kolberg am 5 Januar 1548 das Stift Camin von jeder Verpflichtung gegen den verheirateten Bischof Bartholomäus Suave lossprach. Infolgedessen verzichtete letzterer freiwillig auf sein Amt, und an seiner Statt wurde am 2. August 1549 der diplomatisch gewandte Martin Weiher, Domkantor und Hofrat des Herzogs Philipp, nach dem Rat des jüngeren Granvella und des Präsidenten Viglius auf den Bischofstuhl erhoben. Weiher trug trotz seines evangelischen Glaubens kein Bedenken, die Bestätigung seiner Wahl beim Papst Julius III. nachzusuchen und somit die Kurie bewufst zu täuschen, was ihm auch mit Hilfe seiner Freunde gelang. Sein Sekretär Matthias Köler mufste seine Angelegenheit [1] in Rom vertreten. Von diesem rührt die in einem Aktenstück des Stettiner Staatsarchivs (Bohlensche Samml. Manuskr. 687) befindliche Berechnung der Kosten der päpstlichen Konfirmation her, die ich in den folgenden Zeilen wiedergebe:

---

1) Vgl. J. Haller, Die Ausfertigung der Provisionen in „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bilbliotheken“, Bd. II, S. 1—40.

Staatsarchiv. Stettin, Bohlen Manuskr. 687.

Honoraria aliaque necessaria exposita in Augusta in negotio Expeditionis Confirmationisque Caminensis. Anno Domini 1550.

Domini Joannis Obernbergers [1] propina auri in auro quemlibet pro viginti quinque Batzenis Ducatos	50 Ducat.
Wilhelmo Gundelfingern Domini Pauli Pfintzings [2] scribae	10 Thaler.
Dno. [2] Wolfgango Hallern Secretario	10 Ducat.
Dni. Georgii Sigismundi Czeldii Secretario	5 Renen. aureos.
Domini Henrici Hasens [3] Secretario Ulrico qui mihi multum iussu Dnj adfuit tum in expeditione mandati primi ob solutionem reddituum suorum ad mensam Episcopalem pertinentium, tum obtinenda excusatione ob non paritionem ad Comitia Renenses aureos	10 Renen.
Pro Mandato in Cancellaria Dno. Philippo ita ut petiit	6 Renen.
Copistis in Cancellaria Renenses aureos	2 Renen.
Magistro postarum qui misit per postam diplomata instrumentorum Electionis Constitutionis Substitutionis et procurationis ad urbem Romam [4] Episcopo Lubicensi Soluti per Ludovicum [5] Alemanni ducatos auri in auro unum per viginti quinque Batz	5 Ducatos.
Eidem recepto responso rehabita informatione conficiendorum articulorum Coronatos ducos	2 Cronen.
Jacobo Clementis [5] qui primo scripsit in absentia Alemanni ad Episcopum Lubicensem Ducatos	5 Ducat.
Magistro postarum transmissis litteris iteratis Ducat.	1 Ducat.
Dno. Ludovico Alemanni qui confecit minutam articulorum et scriptis sollicitavit negotium apud Episcopum Lubicensem et petiit 50 Ducat.	30 Ducat.
Eiusdem substituto qui petiit decem Renen.	5 Renen.
Secretario Nicolao Nuncii Apostolici Petri [6] Episcopi Fanensis pro confectione Instrumenti Legalitatis Notarii Joannis Brandts [7] et testibus desuper examinatis qui petiit octo ducatos	5 Ducat.

1) Obernberger war herzoglich pommerscher Vertreter am Reichskammergericht.

2) Pfintzinger und Haller, Sekretäre in der kaiserlichen Kanzlei.

3) Heinrich Haase, kaiserlicher Rat und Präsident von Luxemburg.

4) Titularbischof von Lübeck war Jodocus Hoetfilter seit 14. Dezember 1548 (s. Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Bd. I).

5) Ludovicus Alemanni und Jakob Clementis sind Notare.

6) Petrus Bertano, Bischof von Fano, Kardinal, 1538, gest. 8. März 1558.

7) Johann Brandt, ein Caminer Kleriker und Notar.

Pro Sigillo Rev^{mi} Nuncii ducatos	3 Ducat.
Magistro postarum denuo Mense Octobri qui attulit litteras ad dominum Ludovicum Alemanni in negotio Caminense et mihi reddidit Ducat.	1 Ducat. 4 Batzen
Dno. Secretario Morilon Latino [1] Episcopi Atrebatensis pro tribus promotorialibus ad Compostellanum [2] forma duplici ducat.	8 Ducat.
Famulo suo Joachimicum dimidium	9 Batzen
Dno. Secretario Petro Rev^{mi} Cardinalis Augustani [3] Renens. aureos	5 Renen.
Pro Sigillo Intimo Secretario qui sigillavit Renens. aureos	3 Renen.
Famulo huius Secretarii Marcellinum unum	4 Batzen

Anno MDLI (1551).

Dno. Nicolao Prell Cancellario Rev^{mi} Nuncii Apostolici Sebastiani Pighini [4] Episcopi Sipontini pro litteris favorabilibus ad secretarium Compostellani ex Augusta ad urbem Romam quo diligentius apud Rev^{mum} Cardinalem propositionis ergo instet	111 Renen.
Famulo suo Copistae Marcellinum unum	4 Batzen
Dno Nicolao Prell Cancellario supradicto pro examine Asmi Pudewilsens, Martini Wobesars, Abraham Schoneweoldts [5] de tenuitate fructuum mensae Episcopalis et situitate Caminensis Diocesis Item post modum pro examine Dni. Christophori de Karlowitz [6], Consiliarii ducis Mauritii de qualitate, doctrina, pietate, genere Dni. Electi qui petiit in simul pro laboribus suis et desuper confecto testimonio ducatos quadraginta	30 Ducat.
Scriptoribus in cancellaria Nuncii Apostolici coronatos duos cum dimidio	3 Coron.
Eidem pro litteris sigillatis promotorialibus ad Secretarium intimum Pontificis de Jmola [7] nomine Rev^{mi} suprapositi nuncii petiit sex Renens. aureos	3 Renens.

1) Bischof von Arras war Anton Perenot de Granvelle, nach seinem Vater der erste Minister Karls V.

2) Kardinal Joannes Alvarez de Toledo, Bischof von Burgos, Santiago, Kardinal 1538, Tuskulan., gest. 15. September 1557.

3) Bischof Otto von Truchseſs 1543—1573, Kardinal 1544.

4) Sebastian Pighini, Erzbischof von Siponto, wird Kardinal 1552, gest. 22. November 1553.

5) Podewils, Wobeser, Schönwaldt sind Beamte des Caminer Bischofs.

6) Christoph von Karlowitz, der bekannte Staatsmann und Hofrat des Herzogs Moritz von Sachsen.

7) Hieronymus Dandino, Bischof von Imola, Kardinal 1551.

Scribis Joachimicum dimidium propina petente Cancellario — 9 Batzen
Pro Sigillo Nuncii Rev^{mi} ducat. — 1 Ducat.

Anno Dnj MDLII (1552).

Ingolstadii Dno Henrico Schweickern Illustrissimi principis Palatini Rheni Ducis Alberti Secretario qui confecit summa cum diligentia promotoriales pro obtinenda gratia reductionis ad Pontificem Totum Collegium Cardinalium. Item ad singulares Cardinales Coronatos viginti — 20 kronen
Cancellariae principis suasu et consilio Secretarii Renen. aureos Duodecim — 12 Renens.
Copistis quia omnia duplici forma scripserunt — 2 Renens.
Famulo Cancellariae — 1 Renens.
Pro sigillo maiori sub litteris ad Pontificem et Collegium Cardinalium — 5 Ducat.
Tridentini. Pro renovatione litterarum ante ad urbem transmissarum Rev^{mi} Praesulis Archiepiscopi Sypontini locum tenentis in Consilio et Vicecancellario suo — 11 Ducat.
Scriptori suo Marcellinos Duos — 8 Batzen

Sequitur Expeditio Ordinaria Provisionis Ecclesiae Caminensis secundum rationem taxae ordinariae duorum Millium reductae ad Ducentos.

Expensae factae in expeditione provisionis ecclesiae Caminensis de persona R. D. Martini Weyern electi eiusdem ecclesiae quae quidem in libris Camerae taxata reperitur ad 2000 florenorum. Et reducta fuit pro hac vice ad 200. Expeditaque fuit de Mense Novembris Anni 1551.

	Scut.	Jul.
Primo. Dno Joanni Lemmecken partibus faciendis secundum informationem illi factam scuti duo	2 Scut.	— Jul.
Pro propina Rev^{mi} Cardinalis Compostellani referentis qui proposuit negotium in Consistorio die quinta Octobris anni ut supra scuti auri in auro centum	100 „	— „
Eiusdem Rev^{mae} Paternitatis Secretario pro regalibus scuta auri in auro viginti quinque	25 „	— „
Famulo Secretarii pro registratura cedulae consistorialis	— „	6 „
R^{mo} Dno. Vice Cancellario pro contracedula consistoriali Ducatos sedecim constituentes scuti decem et septem ac Julios quinque	17 „	5 „

Substituto eiusdem	1	Scuta	—	Jul.
Abbreviatori pro minutis bullarum	6	„	—	„
Substituto eiusdem pro bibalibus	—	„	6	„
Substituto summissae pro revisione	1	„	—	„
Scriptori bullarum	8	„	—	„
Eiusdem scriptoris substituto	—	„	5	„
In Cancellaria rescribendaris et aliis pro Regalibus ratione taxae reductae	—	„	3	„
Scriptoribus apostolicis pro taxa omnium bullarum ducatos 26 et Julios octo Constituen. scuti auri in auro	29	„	1	„
Abbreviatoribus pro taxa (dimissis 20) ducatos 10 Constituen.	10	„	10	„
Custodi Cancellariae pro taxa bullae absolutionis muneris consecrationis Retentionis Declaratoriae pro Cappitulo Registratura et Copia contracedulae, dataque cedula de omnibus et regalibus suis Ducatos novemdecim Julianos octo Constituen. scuti	21	„	5	„
Janiceris pro taxa bullarum provisionem Ecclesiae concernentium Ducatos 12 Julianos 2.				
Eisdem pro taxa Declaratoriae pro Cappitulo super futura Electione Ducatos duos Julios duos constituentes scuti auri in auro	15	„	7	„
Prothonotariis pro juribus eorum et eorum Capellano Ducatos sex Jul. duos constituentes Coronatos	6	„	8	„
Ostiario Cancellariae	11	„	4	„
Correctori pro Bireto	1	„	1	„
In parte pro turno	11	„	2	„
Pro commune Papae et Annata retentionis Canonicatus et prebendae ac Cantoriae [1] Ecclesiae Caminensis solutae in Cancellaria offitialibus unicuique officiorum pro rata ipsos tangentes, ut in bulla principali reperitur annotatum Et quietantia thesaurarii ratione retentionis in totum Ducatos Centum et decem constituen.	119	„	1	„
Cubiculariis et Scutiferis participantibus pro Minuto et pro Centenario Ducatos novem Julios quatuor bonos constituentes	10	Scuta	11	Jul. 4 Boyakos
Secretariis pro taxa Ducatos viginti sex Julios octo constituentes	29	Scuta	1	Jul.

1) Weiher hatte auch um Überweisung der Einkünfte der Cantoria gebeten.

Capellanis Offitialium pro eorum Regalibus	—	Scuta	6	Jul.
Summistae pro Juribus sūis quia necessarium erat expedire bullas per Cameram Ducatos quatnor constituentes	4	„	4	„
In plumbo. Pro taxis et Cardinalibus Ducatos 56 Jul. 7 constituentes	61	„	6	„
Magistris plumbi fratribus Barbatis et eorum famulis pro regalibus Ducatos decem Jul. 6 constituentes	11	„	5	„
Famulo plumbi qui portavit bullam ad summistam pro bibalibus	—	„	3	„
R^mo^ Dno. Vice Cancellario pro media taxa quia taxatae ad 268 Ducatos tredecim Julianos quatuor constituentes Coronatos	14	„	6	„
Scriptoribus brevium	6	„	6	„
Pro regalibus substitutae summistae	1	„	1	„
Collegio Rev^morum^ Dnor. Cardinalium pro communi, Minuto, et quietantia ad rationem reductionis Ducatos centum sedecim cum dimidio constituentes	127	„	1	„
In Bancho de Altovitis [1] depositarii pro sacra Subdiacono Tribus minutis cum dimidio Quietantia 3 pro centenario Ducatos 43 et Boyakos in simul constituentes	47	„	6	„
In eodem Bancho pro gratia reductionis Clericorum Camerae ad rationem Dni. 10 pro Centenario Ducatos 38 constituentes	41	„	5	„
In Camera Apostolica pro registratura bullarum	4	„	4	„
Registratori	1	„	9	„
Collegio Notariorum Camerae pro quietantia pro qua habere debebant ut asseruerunt	8	„	8	„
Dno. Protonotario Grimaldo Mensario pro bibalibus suis	11	„	2	„
In eadem Camera Apostolica pro obligatione annatae retentionis Canonicatus et praebendae ac Cantoriae Et huiusmodi obligationis cassationis eidem Joanni Petro Grimaldo	—	„	6	„
Dno. Gregorio de Epiphaneis pro revisione computi	1	„	—	„
Summistae pro transsumpto Mandati reductionis sive motus proprii guca materia consistorialis	1	„	1	„
Famulo D. Francisci Bini qui sollicitavit Mandatum Cardinalium quoad reductionem taxae	—	„	6	„

1) Altoviti, ein bekannter Bankier.

Substituto Custodis pro scriptura contra cedulae quae portata fuit ad summistam	— Scuta 3 Jul.
Camerariis S. D. M. ad rationem taxae reductionis Ducatos duos Parafrenariis Ducatos duos Materiis sive gentibus armorum Julios decem Ostiariis de virga Rubea Ducatum unum Officialibus portae ferreae Julios decem Custodibus primae Cathenae Julios decem Custodi horti Secreti Julios quatuor Constituentes in simul Coronatos	8 „ — „
Julios	— „ 6 „
Pro Supplicatione in Registro supplicationum	— Scuta 1 Jul. 6½ Boy.
Dno. Joanni de brevibus	7 „ 2 „ 8 „
Dno. Thomae fort pro litteris penitentiariae	4 „ — „ — „
Pro transsumpto Bullarum pacto ita convento scuta duo auri in auro Julios sex Bolonicos sive Boyakos sex.	11 „ 6 „ 6 „

Summum Summarium Expeditionis Ordinariae secundum rationem taxae reductae:

facit
770 kronen
2 Julier
5 Boyaken.

Expeditio Extraordinaria.

Dno. Secretario et Locum tenenti Oratoris Caesareae Majestatis Don Jacobi de Mendoza qui intercessit nomine Oratoris absentis tempore propositionis in Consistorio publico, pro obtinenda reductione, multumque eius intercessio (ut retulit Compostellanus) promovit negotium Ducatos auri in auro sexaginta constituentes Coronatos	65 Scuta 5 Jul. — Boy.
R^mo Cardinali Carpen.[1] qui intercessit in consistorio publico pro reductione Retentione Et specialiter pro declaratoria pro futura electione Cappituli Caminensis Ducatos 80 Constituentes Coron.	87 „ 3 „ — „

1) Kardinal Carpi (Rodolfo Pio) 1536, gest. 1564.

Rmo Cardinali Cervien.[1] qui intercessit in Collegio Cardinalium pro declaratoria futurae Electionis Ducatos Nonaginta Constituentes Coronatos Jul.	98	Scuta	2	Jul.	—	Boy.
Dno.[2] Aurelio Agenti Cardinalis Tridentini[3] Ducatos Triginta constituentes Coronatos	32	„	—	„	—	„
Julios	—	„	8	„	—	„
Secretario Dno. Joanni Revmi Cardinalis Moroni qui composuit recognitionem. Quod Cardinales de eorum deputato dimiserint et donaverint Ducatos nongenti. Ducatos quinquaginta constituentes Coronatos	54	„	—	„	—	„
Julios	—	„	6	„	—	„
Substituto eiusdem Coronatos	1	„	—	„	—	„
Secretario Revmi Cardinalis Raynutii[4] summi penitentiarii qui acriter instetit ut dus. Electus a quocunque mallet sacros ordines recipere possit Ducatos 25 Constituent. Coronatos	27	„	—	„	—	„
Julios	—	„	3	„	—	„
Dno. Doctori Gasparo Hoyern[5] Coronatos	53	„	—	„	—	„
Substituto eiusdem Dno. Luca Pilea Coronatos	10	„	—	„	—	„
Copistae Joanni famulo Doctoris Coronatos	3	„	—	„	—	„
Dno. Hyeronimo Bufslidio qui solus si mihi non adfuisset in negotio Camin. nunquam taxa reducta fuisset obtenta Coronatos	80	„	—	„	—	„
Substituto eiusdem qui omnes informationes saepius descripsit litera Gallica Coronatos	5	„	—	„	—	„
Famulo Cubiculi Coronat.	1	„	—	„	—	„
Nepotibus[6] Episcopi Lubicensis quos ut						

---

1) Kardinal Cervini, Kardinal 1539, praesidens concilii Tridentini, Papst Marcellus II. 9.—30. April 1555.

2) Aurelio Cattaneo, Sekretär des Kardinals von Trient.

3) Bischof Christophoro Madruzzo 1539, Kardinal 1544, gest. 1578, auch Bischof von Brixen seit 1542.

4) Ranuzio Farnese, Sohn des Herzogs Pierluigi Farnese, Kardinal von Neapel 1544, gest. 1597.

5) Ein römischer Notar, bei dem Köler wohnte.

6) Jodocus Hoetfilter.

referebant Episcopus exposuisset in negotio Caminensi Coronatos	12	Scuta	—	Jul.	—	Boy.
Julios	—	„	4	„	—	„
Bolonicos	—	„	—	„	3	„
Dno. Petro Duysberg Canonico Coloniensi et Moguntino agenti Rev. praesulis Episcopi Coloniensis qui saepius in absentia Dni. Busslidii mecum convenit Rev^{mum} Cardinalem Maphaeum Ducatos 25 Coronatos	27	„	—	„	—	„
Julios	—	„	3	„	—	„
Ostiario Cardinalis Maphaei [1] Julios	—	„	8	„	—	„
Secretario Dni. Maphaei Ducatos quinque Constuen. Coronatos	5	„	5	„	—	„
Rev^{mi} Cardinalis Pazeki [2] Secretario Joanni Pighino Ducatos 20 constituentes Coronatos	20	„	2	„	—	„
Rev. Cardinali Tranensi [3] Decano Collegii qui intercessit coram Rev. proponente Ducatos sexaginta constituentes Coronatos	65	„	5	„	—	„

Anno Minorum 52.

In Inspruck.

Rev^{mo} Cardinali Legato Apostolico Petro Fanensi pro concessione et gratia Monasterii Colbergensis qui petiit centum Ducatos 40 unum p. 30 Batzen Constituentes Joachimicos	58	Thaler	—	Batzen
Dno. Auditori qui petiit viginti Ducatos 15. 1. p. 25 Batzen constituentes Joachimicos	22	„	1	„
Cancellario qui petiit 15 Ducatos decem constituentes Joachimicos	14	„	12	„
Abbreviatori Ducatos pro regalibus suis quinque Constituentes Joachimicos	7	„	6	„
Scriptoribus Ducatos 3	4	„	7	„
Secretario pro Sigillo Ducatos 5	7	„	6	„
Famulo pro regalibus suis Marcellinos tres	—	„	12	„
Dno. Nicolao Prell qui habuit orationem Sup-				

1) Maffei.

2) Pacheco Pedro, Bischof von Pamplona bis 1544, von Jaën 1544 bis 1554, Kardinal (Gienensis) 1545, gest. 1560, war das Haupt der spanischen Partei auf dem Tridentiner Konzil.

3) Erzbischof Giovanni Domenico Cupi, Kardinal 1517, gest. 1553.

plicationis et petiit viginti Ducatos 8 Constituentes Joachimicoś	11 Thaler 13 Batzen
Famulo suo Marcellinos duos	— „ 8 „

Summa aller Ausgaben in Thalern:

621 Thaler 16 Batzen 3 Kreuzer.

in Kronen:

1564 Kronen 9 Julien 2 Boyaken.

ANALEKTEN.

1.

Miscellen zur Reformationsgeschichte.

Aus Mainzer Akten

mitgeteilt

von

Lic. **F. Herrmann,**

Pfarrer in Alsfeld (Hessen).

---

1) Tetzels Eintritt in den Dienst des Erzbischofs Albrecht.

Über das Datum des Eintritts Tetzels in Mainzer Dienste ist nichts Genaues bekannt. N. Paulus (Joh. Tetzel S. 30) kann nur angeben, dafs derselbe „Ende 1516 oder zu Anfang des Jahres 1517“ erfolgt sei. Einen näheren Hinweis, wenn auch nicht volle Klarheit vermag das bis jetzt der Tetzelforschung anscheinend entgangene „juramentum ern Johann Tetzels subcomissarien“ zu geben, das sich im Kreisarchiv zu Würzburg (Mainzer Bücher versch. Inh. Nr. 8, f. 89 b) erhalten hat. Es lautet:

„Ich Johannes Tetzel, prediger ordens und haereticae pravitatis inquisitor, gerede, gelobe und schwer auch zu got und den heyligen frey und wolbedachts muts: nachdem der hochwyrdigst in got vater durchlauchtigst hochgeboren furst und herre, herre Albrecht, Erzbischof zu Magdeburgk und Meintz, primas in Germanien und churfurst, administrator des styfts zu Halberstad, marggrave zu Brandenburg etc., meyn gnedigster herre, mich neben dem wirdigen und hochgelerten hern Johan Pals, doctorn etc, probst des closters zu dem Nauenwercke, vor der stad Halle gelegen, zu eynem gemeynen subcommissarien ufgenomen und us besunderm vertrauen befolen hat, das negocium eyns gnaden-

reichen indulgenz und, ablas, von bebstlicher heylikeyt gnediglich gegeben und verlihen, in seyner churf g. styften und provincien uszufurn, das ich dyeselbtigen indulgenz angenehmen, noch alle meynem hochsten vermogen und verstentnus getreulich und fleyssig noch aller notturft in seyner churf. g. styften, provincien und so weyt sich die bebstliche bullen erstreckt, usfuren, dirigirn und allenthalben promoviren wil mit ufnehmen redeliche(r), verstendiger prediger und beichtveter dorzu geschickt, die auch seyner churf. g. ehrlich seyn sollen, und wie ich das vor got, bebstlicher heylikeyt und seyner churf. g. verantwurten und bekentlich seyn wyl, getreulich, redelich und ane eynich argelist, als mir got helf und alle seyne lieben heyligen."

Dieses Jurament giebt leider kein Datum an. Es folgt jedoch in dem genannten Codex unmittelbar darnach (f. 90a) die Verpflichtung des Tetzel als Schatzmeister unterstellten Veyt von Bresen (?), die Halle (Moritzburg) 1517 Donnerstag nach Agneten (22. Januar) datiert ist und an deren Schlusse der Schreiber auch die Zeugen angiebt. Sehr wahrscheinlich waren Datum und Zeugen bei Tetzels Vereidigung die gleichen und wurden der Einfachheit halber in der Abschrift nur bei der zweiten Urkunde angeführt. Dann wäre Tetzel am 22. Januar 1517 und zwar, wie sich aus seinem Jurament ergiebt, durch die Vermittelung des Propstes Johann von Pals in den Dienst Albrechts getreten. — Der zu einem „gemeynen schatzmeister" für das Ablafsgeld ernannte Veyt von Bresen (?) schwört, dafs er sein Amt „mit ufneheimung alles desselbten geldes, so gefallen wirdet, treulich verwaren, bestellen und allenthalben nach inhalt der avisamenta getreulich und ganz ungeverlich damit gebaren und handeln, sulchs eygentlich zu register brengen und verrechen", sich auch „in allewege der erwirdigen er Johann Tetzels subcommissarien in stadt meins gnedigsten herren befehels hin und wider an die orter", dahin er beschieden wird, „ungeweigert halten", und die Geschäfte nach allem Vermögen „getreulich, fleissig und ganz ungeverlich ausrichten" wolle. Zugegen waren der Hofmeister Graf Botho zu Stolberg, Johann Tetzel, der Propst Johann von Pals, der Schlofshauptmann Hans von Pack, Dr. Johann Kraus, „er" Lic. Christian Grofs und „er" Caspar Stötzer, der Kammermeister.

So begann also die Mainzer Ablafspredigt frühestens Ende Januar 1517. In der Stadt Mainz selbst jedoch wurde der Anfang dazu schon früher gemacht. Dort liefs Erzbischof Albrecht dem Domkapitel am 20. November 1516 anzeigen, dafs er am 1. Advent (30. November) in eigener Person den päpstlichen Ablafs verkündigen wolle und dafs die gesamte Geistlichkeit der Stadt sich dazu einfinden solle. Diese verspricht denn auch am

22. November, dafs sie „nonae et intronisationi ac predicationi suae sermoni“ an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde (11 Uhr vormittags) beiwohnen wolle (Protokolle des Mainzer Domkapitels, Kreisarchiv zu Würzburg). — Die genannten Protokolle erzählen auch von einem Versuch des Kapitels, auf die Verwendung der Ablafsgelder Einflufs zu gewinnen. Der betreffende Eintrag — vom 13. November 1516 — lautet: „quia consiliarii reverendissimi domini die Lunae proposuerunt, reverendissimum dominum indulgentias publicare velle, placuit, quod per capitulum reverendissimus dominus admoneatur, ut capsae custodia viris integerrimis committatur capitulumque unum clavem habeat; quod fabricae aliquotta pars cedat, cum ex eo plurimum damni recipiat; item quod pecuniae coram notario et testibus extrahantur et instrumenta publica desuper fiant.“ Einen Erfolg dürfte diese Vorstellung kaum gehabt haben.

2) Das Gutachten der Universität zu Mainz über Luthers Thesen.

Dafs Albrecht von Mainz über die ihm durch Luther zugestellten Ablafsthesen ein Gutachten bei seiner Mainzer Hochschule einholte, ist aus seinem Briefe an die Räte zu Halle, d. d. Aschaffenburg 1517 Dezember 13, bekannt (vgl. Th. Brieger, Über den Prozefs des Erzbischofs Albrecht gegen Luther [in Kleinere Beiträge zur Geschichte von Dozenten der Leipziger Hochschule, S. 191 ff.], wo S. 191 Anm. 1 die Fundstellen für den Brief angegeben werden). Wie dieses lautete, wufste man nicht; höchstens konnte man aus dem Wortlaut des genannten Briefes schliefsen, dafs die Theologen und Juristen in Mainz ebenso wie die erzbischöflichen Räte für die Einleitung eines processus inhibitorius gestimmt hätten. Das Gutachten ist jedoch nebst zwei dazu gehörigen Schreiben Albrechts an die Universität noch erhalten, und zwar in einer Abschrift, die sich unter den Bodmannschen Papieren auf der Stadtbibliothek zu Mainz befindet und am Ende den eigenhändigen Vermerk Bodmanns trägt: „descript. ex archivio univ. Mog. a. 1799. 20. Febr. Bn.“. Sie möge hier zunächst von Wort zu Wort folgen.

a) Albertus, dei gratia Moguntinus ac Magdeburgensis archiepiscopus, princeps elector, primas etc. etc.

Unsern grus zuvor. wirdiger, ersamen, hoch und wolgelerten, lieben andechtigen und getreuen. uns als babstlichen commissarien begegen des ablass halber, so wir itzo auf ir heiligkeyt bevel allenthalben ufrichten lassen, sachen, darin wir euers rats, wes uns dagegen furzunemen und zu thun, begirig sein. haben demnach den ersamen und hochgelerten, des heiligen stuls zu

Rome protonotarien, unsern rathe, lieben, andechtigen und getreuen Jodocum Lorcher doctor zu euch hinab gefertiget, euch von unsern wegen solichs furzuhalten und darauf euer rate und gutbedunken zu begern, wie ir dan solichs alles nach der lenge von ime vernemen werdent. deshalb ist unser gnedigs begern, ir wollet inen horen, dismals in dem gleich uns selbs glauben geben und darauf also gutwillig und vlysig die sachen beratschlagen und in dem euern rate und gutbedunken mitteylen, als wir uns zu euch versehen. das wollen wir gnediglich erkennen, ir erzeigt uns daran sonder gutgefallen. geben zu Aschaffemburg uf dinstag nach Andreae apostoli anno etc. XVII°.

Venerabili ac honorabilibus rectori, doctoribus, licentiatis et magistris studii universalis civitatis nostrae Moguntinae, devotis et fidelibus nobis in Christo dilectis.

b) Albertus etc. etc.

Unsern grus zuvor. wirdiger, ersamen und hoch und wolgelerten, lieben andechtigen und getreuen. Wir haben euch iungst durch den ersamen und hochgelerten, unsern lieben andechtigen und getreuen Jodocum Lorcher doctor etlich conclusiones den babstlichen ablass belangend furhalten lassen mit gnediger begere, die zu besichtigen, die bücher daruber zu consulirn und uns in dem euern rat und gutbedunken mitzuteylen etc. nun bericht uns gedachter Lorcher, das ire euch in sachen willig erzeigt mit dem erpieten, uns euer gutbedunken zum furderlichsten mitzuteylen, das wir von euch in gnedigem gefallen vernomen. dieweil aber in sachen hoch und vil gelegen, so ist unser gnedigs begeren, ire wollent dieselben conclusiones mit embsigem vleis bewegen und ermessen und uns zum furderlichsten und aufs jlents euer gutbedunken in solichem mitteylen, dan die sachen keinen verzug erleiden mag. daran erzeiget ire uns sunder gefallen gnediglich zu erkennen. geben zu Aschaffenburg uf frytag nach unser frauen tag conceptionis anno etc. XVII°.

Spectabili, venerabilibus doctissimisque rectori ac toti universitati studii opidi nostri Moguntin., devotis et fidelibus nostris in Christo dilectis [1].

c) Reverendissime in Christo pater, princeps et domine illustrissime gratiosissimeque, obedientiam et reverentiam debitam sedulo pollicemur. pridem nonnullas conclusiones seu positiones per quendam sacrae theologiae magistrum ordinis Heremitarum divi Augustini in insigni universali gymnasio Wittenburgensi scolastice

---

1) Präsentationsvermerk: „praesentatae secundo p̄q. Lucie" (15. Dezember).

et publice disputatas et per vestram paternitatem reverendissimam ad nos datas ea qua decuit humilitate acceptavimus, legimus et revidimus atque inter alias quasdam comperimus summi pontificis nostri ipsiusque sanctae sedis apostolicae potestatem, quo ad sacratissimarum indulgentiarum elargitionem, non modo limitantes atque restringentes, verum etiam communibus sententiis multorum beatorum et venerabilium doctorum de eadem materia scribentium dissonantes. quam ob rem vestrae paternitatis reverendissimae gratiosis desideriis in illiusmodi materia congrua humilitate nostra sequenti modo respondendum duximus et respondemus:

consultius et tutius standum est seu sentiendum cum communibus dictis memoratorum doctorum ac summi pontificis nostri auctoritatem exaltare quam proprio inniti sensui, dicente sancto Bonaventura de eadem materia, quod deo gratias agere debeamus, qui talem potestatem summo pontifici nostro dedit, qualis potest homini puro dari. easdem vero conclusiones seu propositiones damnare nostrum non est, illasve approbare nusquam expedit. obstat enim prohibitio Nicolai papae in canone: nemini XVII q. IV sonans, quod non licet alicui de summi pontificis potestate vel judicio judicare vel disputare. quare vestrae paternitati reverendissimae consulimus, praedictas positiones auctoritate ordinaria et metropolitica sanctae sedi apostolicae transmittendas atque alibi apud fontem potestatis et sapientiae examinandas, attenta constitutione in canone: sic omnes XIX. distinctione, ubi cavetur, statutum papae reputandum acsi ab ore dei vel sancti Petri prolatum esset.

haec igitur vestrae paternitati reverendissimae tanquam filii obedientiae arbitrati sumus consulenda, veniam pro brevitate petentes eiusdemque vestrae reverendissimae paternitatis multimodis atque innatis clementiis ac principali protectioni nos et nostra humillime commendantes, quam altissimus per longa tempora incolumem conservare dignetur. datum Maguntiae die Jovis decembris XVII. anno etc. XV^{C}XVII^{0}.

vestrae paternitati reverendissimae deditissimi ac humillimi rector et consiliarii generalis studii Maguntini.

Reverendissimo ac illustrissimo principi et domino, domino Alberto etc. etc. [1].

Demnach hat Albrecht Ende November über Maſsregeln gegen Luther in Aschaffenburg mit seiner Umgebung beraten und am 1. Dezember seinen Rat Dr. Jodocus Lorcher zur Einholung eines Gutachtens an die Universität in Mainz abgesandt. Da dieses

1) Bodmann setzt dazu: „nota: dieses Bedenken machte die theologische Fakultät adjunctis canonistis“.

durch den zurückgekehrten Lorcher zwar in Aussicht gestellt, aber bis zum 11 Dezember noch nicht eingetroffen war, erläſst der Erzbischof, weil ihm an der Erledigung der Sache viel gelegen, an diesem Tage eine Mahnung zur Beschleunigung des Gutachtens, die am 15. Dezember in Mainz eintrifft bezw. den Adressaten vorgelegt wird. Sie haben dann am 17. ihren Bericht abgesandt. Mithin ging Albrechts Verfügung an die Räte zu Halle, datiert vom 13. Dezember, ab, ehe die Aufserung der Mainzer Universität eingetroffen war. Wenn er darin nach Erwähnung seiner Sendung an die Professoren in Mainz und seiner in Aschaffenburg mit den Hofräten und anderen „Verständigen" gehaltenen Beratungen von den Maſsnahmen spricht, die er „auf derselben aller einmütigen Rath" beschlossen habe, so sind darunter also nur die Aschaffenburger Räte und „Verständigen" zu verstehen, nicht aber auch die Mainzer [1]. In Aschaffenburg also hatte man die Einleitung des processus inhibitorius und die Meldung des ganzen Handels an den Papst für gut angesehen. Daſs zu Letzterem auch das Mainzer Gutachten riet, hatte keinen Einfluſs mehr auf Albrechts Entschlieſsungen. Es ist anzunehmen, daſs die wachsende Erregung in Deutschland ihn veranlaſste sich zu entscheiden, ohne den Rat der Hochschule in Mainz abzuwarten.

Was nun das Gutachten selbst anlangt, so greift es nur einen einzigen Punkt aus Luthers Thesen heraus, die Beschränkung der Gewalt des Papstes hinsichtlich der Ablässe, und verwirft diese Meinung als mit der herkömmlichen Lehre, bei der zu bleiben „geratener und sicherer" ist, im Widerspruch stehend. Doch wird eine förmliche Verdammung der Sätze ausdrücklich abgelehnt, vielmehr die Einholung der päpstlichen Entscheidung empfohlen. Daſs die Theologen [2] und Juristen, welche das Gutachten verfaſsten, ein Gefühl dafür hatten, daſs sie mit ihren kurzen Bemerkungen der Bedeutung der Sache nicht gerecht wurden, scheint aus ihrer Bitte um „Verzeihung wegen der Kürze" hervorzugehen.

---

1) So richtig bei Th. Kolde, Martin Luther I, 147, unrichtig bei Th. Brieger a. a. O. S. 192.

2) Bei den wenigen Nachrichten, die wir über die Mainzer Universität haben, läſst sich nicht mit Sicherheit angeben, wie die theologische Fakultät im Jahre 1517 zusammengesetzt war. Als theologische Dozenten von bekannteren Namen giebt H. Knodt, Hist. univ. Mog., II pass. für diese Zeit u. A. an: Adam Helsinger, Peter Adel, Bartholomaeus Zehender, Johannes Stumpf (auch Eberbach genannt).

2.

Ein angebliches Stammbuch Luthers.

In der k. k. Hofbibliothek zu Wien [1].

Von

Georg Loesche.

Die Stammbuchlitteratur ist noch nicht grofs [2]. In der Wiener Hofbibliothek befindet sich ein im gedruckten Katalog der Handschriften nicht verzeichnetes Heftchen von 24 Blättern, 10 : 16 cm, mit der Signatur XIII, 45, über dessen Herkunft nichts bekannt ist. Es dürfte unter Kaiser Maximilian II. [3] nach Wien gekommen sein, da es seit 1575 in der Bibliothek nachweisbar ist.

Der ihm gegebene Titel: Dr. Martin Luthers Stammbuch, dem alsbald die richtigere Bezeichnung folgt: Lutheri e schola doctorum virorum Autographa scripta, wird durch die nach Luthers Tod fallenden Daten der Eintragungen hinfällig. Durch die Luther sehr unähnlich darstellende Federzeichnung hinter der achten mag der Irrtum entstanden sein. In wessen Familie oder Stamm das Stammbuch gehörte, ist leider unaufgeklärt. Es ist der Beachtung nicht unwert, sowohl wegen der 26 Männer, die es vereinigt, als wegen der Gedanken und Sprüche, mit denen sie sich verewigen.

Die Arbeit des Herausgebers bestand, abgesehen von der an einigen Stellen mühsamen Entzifferung und der Unordnung falsch gehefteter Blätter, in der Feststellung der Personen und Citate; die ausgeschriebenen Bibelsprüche wurden nur nach dem Fundort

---

1) Herr Kustos Dr. F. Menčik hatte die Güte, mich auf diese Handschrift aufmerksam zu machen.

2) Vgl. Rob. und Rich Keil, Die deutschen Stammbücher des 16.—19. Jahrhunderts, 1893. H. Petri, Wittenberger Stammbuchblätter aus dem 16. Jahrhundert. Progr. Pforta 1893. — „Mitteil. d. histor. Ver. für Steiermark" I (1852), S. 148. — „Jahrbuch der Gesellsch. f. d. Gesch. d. Protestant. in Österreich" XVI (1895), S. 53. — Nagl-Zeidler, Deutsch-Österr. Litteraturgesch. (1899), S. 479. — „Zeitschr. d. Ver. f. Thüring. Gesch. u. Altertumskunde", N. F., XI (1895), S. 509 bis 525. — v. Kress, Th. J.-B. XVI (1897), S. 288. — Claussen, Ebd. XVIII (1899), S. 344. — Schmidt, Z. K.-G. XX (1900), Bblgr. S. 254.

3) Vgl. über ihn Loesche, Gesch. d. Protestant. in Österreich (1902), S. 5—8.

bezeichnet; die Rechtschreibung ist vereinfacht, die Satzzeichen sind geregelt.

1. Scopus a Christo propositus, quo omnia Christianorum referenda sunt.

Christus coelestis doctor novum quendam populum in terris instituit, qui totus e coelo penderet et omnibus huius mundi praesidiis diffisus, alio quodam modo dives esset, alio sapiens, alio nobilis alio potens, alio felix, quique contemptu rerum omnium, quas vulgus admiratur, felicitatem consequeretur. Qui nesciret livorem aut invidentiam, nimirum oculo simplici; qui nesciret spuriam libidinem, utpote sponte sua castratus angelorum vitam in carne meditans; qui nesciret divortium, quippe nil non malorum vel ferens vel emendans; qui nesciret jusjurandum, ut qui nec diffideret cuiquam nec falleret; quique nesciret pecuniae studium, ut ejus thesaurus in coelis esset repositus; non titillaretur inani gloria, ut qui ad unius Christi gloriam referret omnia; nesciret ambitionem, utpote qui quo major esset, hoc magis sese propter Christum submitteret; ut qui nesciret, ne lacessitus quidem irasci aut maledicere, nihil ulcisci, quippe qui et de male merentibus bene mereri studeret; qui ea morum esset innocentia, ut vel ab ethnicis comprobarentur; qui ad infantulorum puritatem et simplicitatem veluti renatus esset; qui volucrum ac liliorum ritu in diem viveret. Inter quos summa esset concordia nec alia prorsus quam membrorum corporis inter sese; intra quos mutua caritas omnia faceret communia, ut sive quid esset boni summi uteretur cui deesset, sive mali quidpiam aut tolleretur aut certe leniretur officio; qui doctore spiritu coelesti sic saperet, qui ad exemplum Christi sic viveret, ut sal et lux esset orbis, ut civitas in edito sita omnibusque undique conspicua; qui quicquid posset, hoc omnibus juvandis posset; cui vita haec vilis, mors optanda immortalitatis desiderio; qui nec tyrannos timeret nec mortem nec ipsum denique satanam, unius Christi praesidio fretus; qui modis omnibus sic ageret, ut ad aeternum illum diem semper esset velut accinctus et paratus.

Trost warer Christen von Christo, der sie mit seinem theuren Blut von Sünd, Tot, Hölle und Teufel erlost hat.

Dafs Christus Jesus ist: Bruder, Diener, Erlöser, Fromkeit, Fürsprech, Gerechtikeit, Gnadenstuhl, Haupt, Hirt, Hofnung, Heiland, Kunig, Leben, Liecht, Mitler, Nothelffer, Opfer, Priester, Reinigung, Segen, Schutz, Schirm, Verdienst, Trost, Unschuld, Warheit, Weg, Sündentreger etc. 1 Cor. [1, 30 b] [1].

Summa: Wer den Christum haben will, der mufs Leib, Leben,

1) In lateinischem Text.

Gut, Ehr, der Welt Gunst und Gnad dahin setzen und weder Verachtung, Ondank noch Verfolgung sich lassen erschrecken.

Sed quid tandem aliud est vita Christi disciplinaque evangelica, quam censura severissima prudentiae civilis, quam acris refutatio humanae sapientiae, quam hypocritiae fastus, quam ironia sacerdotalis acerba castigatio et traductio. *Κλιμαξ*. 2 Petr. 1 [5] [1].

Caspar Hedio [2]. D. Argent. a. 1550.
mense Aug. Amicitiae ergo.

2. Ut ferrum rubigine consumitur nisi exerceatur, ad eundem quoque modum ecclesia et pii relanguescunt ac deteriores fiunt, nisi per varias excitentur afflictiones, quas idcirco Deus immittat, ut intelligant, longe aliam esse hereditatem, quae ipsis obventura sit post hanc vitam aerumnosam.

Jo. Sleidanus [3]. 1550.

3. *Οἱ γὰρ θεὸν σέβοντες ἐλπίδας καλλὰς ἔχουσιν εἰς σωτηρίαν.*
Philemon Comicus [4].
Θαρσὶ βοηθεῖν πᾶσι τοῖς ἀξίοις εἴωθεν ὁ θεός.
Ariston.
Nicolaus Gerbelius [5].
D. J. Christi An. L. Die XXIII Augusti.

4. Jesai 51 [12 b—13 b]; [7] [6].
Erhartus Schnepfius [7]. D.
Anno Domini 1556. XXVIII Septembris.
Ratisbonae in Comitiis.

5. Ipse dixit, Ipse mandavit, non ego [8]. Pestis eram vivus, moriens ero mors [9] tua. — Cette chose fausse a la haste [10].

6. Christus anno aetatis suae 34. die Martii 14. ingressus iter ex deserto a Jordane duo milliaria ab Jericho, in quo itinere sanavit caecum. 15. die mansit in Jericho apud Zachaeum; 16. iter a Jericho ad Bethaniam. Nam Jerichus distabat a Jerusalem paulo plus quinque milliaribus. 17. die excitatus Lazarus ante diem Palmarum. 18. die mansit in Bethania apud

---

1) In griechischem Text.
2) Vgl. ADB. XI, 223 f. HRE³ VII, 515.
3) Vgl. ADB. XXXIV, 454.
4) Theoph. ad Autol. III, p. 385. Epiphan. in Ancyr. p. 512, 30. Meineke, Fragmenta Comicorum Graecorum (1847), p. 860 XC.
5) ADB. VIII, 716.
6) In lateinischem Text.
7) ADB. XXXII, 168.
8) Darunter Luther-Brustbild in Federzeichnung.
9) Statt mors ist ein Totenkopf gezeichnet.
10) Wohl im Vergleich zu dem Wortlaut Hosea 13, 14? oder in Bezug auf die mangelhafte Ähnlichkeit des Porträts?

Lazarum. 19. coena cum Lazaro in Bethania in sabbatho, ut narrat Johannes. 20. dies Palmarum. 21. die maledixit ficui. 22. coena in Bethania in domo Simonis apud Marcum. 23. Judae pactio. 24. Dies prima azymorum et coena vesperi. 25. crucifixio. 26. die in sepulchro, qui fuit sabbathum. 27. resurrectio, ἡμέρα κυριακὴ. Ἓξ ὧραι μόχθοις ἱκανώταται· αἱ δὲ μετ' αὐτὰς γράμμασι δεικνύμεναι· ζῆθι λέγουσι βροτοῖς. Duplices sunt horae, ἰσημεριναὶ, aequinoctiales et καιρίτται, temporales. Hora aequinoctialis est pars vicesimaquarta νυχθημέρου seu diei civilis, ut jureconsulti loquuntur. Hoc genus horarum perpetuo aequale est et ubique gentium in usu nostra tempestate. At veteres utebantur horis temporalibus, quemlibet videlicet diem seu noctem in duodecim partes aequales distribuentes. Unde aestivae horae diurnae prolixiores erant horis brumalibus diurnis. De his horis Christus loquitur: Nonne XII horae sunt dies? Et quia horas diurnas numerabant ab ortu solis, finis sextae horae congruebat ad meridiem seu nostram duodecimam. Obscuratio igitur solis praeternaturalis in plenilunio sub passionem Domini nostri facta est inter duodecimam horam nostram et tertiam pomeridianam.

Erasmus Reinoldus Salvelden [1] 1547.
cum 0 + [2] esset mense Martii Hesperus et Phosphorus.

7. Paulus ad Philippenses [2, 13] [3]. Promissio est, quae consolatur imbecilles, qui initia fidei habent, postea vero difficultatem certaminum et tentationum metuunt. His promittitur auxilium. Si discis et amas euangelium, scito te jam habere semina fidei. Perseveres igitur et scias certo, deum tibi adfuturum esse; scias et deum velle sic regere ecclesiam, ut intelligamus, non omnia humanis consiliis posse perfici, sed ipsum adesse. Et diserte addit Paulus, ὑπὲρ τῆς εὐδοκίας, ut sciamus, ideo deum sibi servare reliquias, et in eis efficacem esse, quia non vult genus humanum frustra conditum esse, sed aliquam partem esse, quae ipsi grata faciat, videlicet ecclesiam, in qua ut simus, euangelium amplectamur et amemus.

Philippus Melanthon. 1546.

8. Ps. 25 [21] [4]. Docet sententia, innocentiam ubique tutam esse et in rebus adversis a deo petendum et expectandum auxilium.

---

1) ADB. 28, 77.

2) Kein richtiges astronomisches Zeichen, kann nur als Schreibfehler bezeichnet werden. Ohne Zweifel ist ♀ = Venus gemeint, die ja auch allein als Abend- und Morgenstern in Betracht kommt; denn Merkur ist dem bloſsen Auge nicht gut sichtbar, auch sein Zeichen noch mehr von dem obigen verschieden.

3) In griechischem Text.

4) In hebräischem Text.

Ps. 145 [18. 19][1]. Ps. 111 [10a][1]. Ps. 34 [10b][1]. Sophocles[2] Ἀναρχίας γὰρ μεῖζον οὐκ ἔστι κακόν.

Nico. Glossenus[3]. 1546.
Superattendens Magdeburgensis[4].

9. Paulus 1. Corinth. XI [32][5]. Sola doctrina ecclesiae dei monstrat veras causas calamitatum humanarum et vera remedia. Inde igitur consolatio petenda est ac sciendum, omnes afflictiones aut esse *τιμωρίας*, ut exilium Dauidis aut *δοκιμασίας*, ut afflictiones Joseph, aut *μαρτυρίας*, ut Johannis Baptistae, aut *λύθρα*, ut solius Christi Gregorii Nazanzeni: *μήτε τὸ ἀλγεῖν ἀπαραμύθητον, μήτε τὸ εὖ πράττειν ἀπαιδαγώγητον μενέτω.*

Caspar Cruciger[6].
1546.

10. *Ὅσσον ἔην θεοῦ εἰρήνη δώρημα μέγιστον νῦν ἐν τῷ πολέμου καιρῷ ἐπιστάμεθα.* Hippoc. li. 6 Epide[7]. *Ἄσκησις τῆς ὑγείης ἀκορίη τροφῆς ἀοκνίη πόνων.*

Antonius Niger[8] medicus Braunsuigensium
anno 1546 mense decembris.

De[9] Locis commun. Mel. Hac casti maneant in religione nepotes.

11[10]. Paulus Rom. VIII. [31b—34][11]. Vult Paulus, ut in lucta conscientiae territae conspectu peccatorum et judicii dei consolemur nos consideratione mirandi operis, quod deus filium coaeternum *καὶ ὁμοούσιον* misit in hanc carnem, ut nos liberaret a peccato et morte et reconciliaret patri. Tribuit autem Paulus Christo hic quatuor officia; quod factus pro nobis victima impetraverit veniam peccatis nostris; quod resuscitatus a morte vicerit et aboleverit mortem aeternam; quod sedens ad dexteram dei patris regnet et suam infirmam ecclesiam regat ac defendat ab insidiis et furore diaboli et tyrannorum; quod denique intercedat apud patrem pro nobis infirmis et adhuc multipliciter contaminatis

1) In lateinischem Text.
2) Antigone V. 672.
3) Superintendent 1543—1547, gest. 6. Juli 1547; vgl. Fr. W. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg; neu bearbeitet von Hertel und Hülſse, 2 Bände (1885) I, 443f. 502f.
4) Diese Worte von anderer Hand.
5) In griechischem Text.
6) ADB. IV, 621. HRE³ IV, 343.
7) *Ἐπιδημιων*; ed. Kühn III (1827), 605. *Ἄσκησις ὑγιής, ἀκορίη τροφῆς, ἀοκνίη πόνων.*
8) Jöcher, Ergänz. V, 724.
9) Dieser Satz von anderer Hand.
10) Die nächsten drei Seiten sind die falsch gehefteten.
11) In griechischem Text.

ac impetret et mittat nobis spiritum sanctum, a quo doceamur, regamur, confirmemur in hac caligine mentis nostrae et ingentibus aerumnis huius miserae vitae. Erigamur igitur et sustentemus nos in omni afflictione fiducia filii dei, qui nobis est factus victima, triumphator, rex, pontifex.

Anno 1546 quo Caesare prosCrIbente dVCes sVb fata LVtherI InfoeLIX saeVo qVatIetVr gerManIa beLLo [1].

Paulus Eberus [2] Kyzingensis.

12. [Ps. 119, 105] [3].

Caspar Bornerus [4].

13. Ἀσχολούμεθα γὰρ ἵνα σχολάζωμεν καὶ πολεμοῦμεν, ἵνα εἰρήνην ἄγωμεν· et paulo post: οὐδεὶς γὰρ αἱρεῖται τὸ πολεμεῖν τοῦ πολεμεῖν ἕνεκα, οὐδὲ παρασκευάζει πόλεμον· δόξαι γὰρ ἂν παντελῶς μιαιφόνος τις εἶναι, εἰ τοὺς φίλους πολεμίους ποιοῖτο, ἵνα μάχαι καὶ φόνοι γίγνοιντο. Ἀριστοτ. ἐν τῷ κατὰ τῶν ἠθικῶν [5].

Volfgangus Meurerus [6].

14. Frustra praetereunt leges quem non absolverit conscientia.

Georg Sabinus [7].

15. 1. Timoth. 1 [15] [8].

Joachim Camerarius pater [9].

16. [Psalm 42, 4] [10].

Alexander Alesius [11].

17. Johannis VIII [12 bf.] [12]. Et quod hic ἐμφατικῶς servator noster dicit, hoc omnes prophetae et universa scriptura testantur. Quando quidem humana mens sic est obtenebrata per peccatum, ut iure dici possit merae tenebrae, quae neque per philosophiam naturalem neque per philosophiam moralem et ne per eam quidem, quae μετὰ τὰ φυσικὰ nominatur, illuminari possit, Christus solus est, qui est lux vera, quae illuminat omnem hominem in hunc mundum venientem, quo sic in luce domini et euangelii ambulemus. Jesaj. 2 [5]. Non desidendo sed proficiendo de

1) Die grofsen Buchstaben ergeben 1546.
2) ADB. V, 529. HRE³ V, 118.
3) In lateinischem Text.
4) Köstlin, Luther, s. v.
5) Aristoteles, Nikomach. Ethik, Buch X, Kap. 7 (1850 II, 124).
6) ADB. XXI, 538.
7) ADB. XXX, 107.
8) In griechischem Text.
9) ADB. III, 720. HRE³ III, 687.
10) In hebräischem, griechischem und lateinischem Text.
11) ADB. I, 336. HRE³ I, 336.
12) In griechischem Text.

fide in fidem, ut qui justus est justificetur adhuc et qui sanctus est sanctificetur adhuc. Rom. 1 [17]. Apoc. 22 [11].

Johannes Langus[1].
Erphordiae Anno 1547. Aprilis VI.

18. Psalm 37 [7. 5b]. Quemadmodum Phoenices eo directius gubernant, quod eam teneant: Quae cursu interiore brevi convertitur orbe, ut ait Aratus[2], ita nos dirigamus actiones in vita ad certam normam divinitus traditam. Nulla autem melior neque praestabilior proponi potest quam haec ipsa psalmi sententia. Primum enim praecipit, ut deo pareamus et obediamus in vocatione seu magna seu parva, atque in ea summam diligentiam et fidem praestemus. Deinde postulat seriam et ardentem invocationem, in qua petamus nos a deo servari, regi ac defendi. Nam haec invocatio praecipuum discrimen facit inter ecclesiam dei et alias gentes, quae florent opibus, potentia et imperio. Postremo hortatur nos, ut exitum deo commendemus. Ut enim nautae non possunt compescere luctantes ventos, tempestatesque sonoras, ita eventus consiliorum et actionum non sunt in nostra potestate, sed a deo expectandi sunt, sicut Moyses in aditu maris rubri liberationem mirandam et inusitatam expectabat.

Victorinus Strigelius[3] Kaufbeurensis.
Anno 1546 Die 2. Decem.

19. Matth. ultimo [28, 20b][4]. Dulcissima consolatio. Ergo semper erit ecclesia et talis coetus discipulorum, in quo praesto adsit et maneat Christus; is vero coetus est, ubi sonat vox euangelii de Christo, in quo coetu qui est, non metuat. Nam etsi Fractus, ut ille[5] ait, illabatur orbis, ferient impavidum ruinae etc.

Vitus Winsemius[6].

20. Psalm 27 [4][7]. Hanc summam felicitatem David esse putat, id quod et Christus Matth. 6 dicit [V. 33][8], et quomodo is non vere beatus dici possit, qui filium dei audit et osculatur ac propterea domesticus dei factus in cujus protectione in saecula saeculorum commorabitur? Amen.

Brunsvigae 10. Decembris anno 1546.
Nicolaus Medleri[9] D.

---

1) Köstlin l. c. s. v. Gest. 1548.
2) Cf. Cicero in „Arato" (Poetae latini minores ed. Baehrens I [1879], p. 4), wo auch die Phönizier vorkommen.
3) ADB. XXXVI, 590.
4) In griechischem Text.
5) Horaz, Oden III, 3, 7.
6) ADB. XLIII, 462f.
7) In hebräischem Text.
8) In lateinischem Text.
9) ADB. XXI, 170.

21. [Luc. 11, 28][1]. Bone deus, tu praedicas eos beatos, qui te audiunt; quanto justius nos te beatum praedicaremus, qui dignaris loqui nobis. Quasi indigeas nostro auditu et nos non tuo sermone! O patientia, O bonitas divina. O nostram ingratitudinem et stuporem!

Johannes Lutherus[2].

Mein Leben pestis gewesen ist,
Du Pabst wol inne worden bist,
Nu aber mein ruhschlaf in Gott
Soll sein dein schad und bitter Tod.
ML.[3]

22. Galen. lib. tertio de usu[4].

Ἀλλὰ γὰρ ἴσως εἰ ἐπὶ πλέον τοιούτων μνημονεύοιμι βοσκημάτων, οἱ σωφρονοῦντες ὀρθῶς ἄν μοι μέμφοιντο καὶ μιαίνειν φαῖεν ἱερὸν λόγον, ὃν ἐγὼ τοῦ δημιουργήσαντος ἡμᾶς ὕμνον ἀληθινὸν συντίθημι, καὶ νομίζω τοῦτ' εἶναι τὴν ὄντως εὐσέβειαν, οὐχὶ εἰ ταύρων ἑκατόμβας αὐτοῦ παμπόλλας καταθύσαιμι, καὶ τὰ ἄλλα μυρία μύρα θυμιάσαιμι καὶ κασίας, ἀλλ' εἰ γνοίην μὲν αὐτὸς πρῶτος, ἔπειτα δὲ καὶ τοῖς ἄλλοις ἐξηγησαίμην, οἷος μέν ἐστι τὴν σοφίαν, οἷος δὲ τὴν δύναμιν, ὁποῖος δὲ τὴν χρηστότητα. τὶ μὲν γὰρ ἐθέλειν κοσμεῖν ἅπαντα τὸν ἐνδεχόμενον κόσμον καὶ μηδενὶ φθονεῖν τῶν ἀγαθῶν τῆς τελεωτάτης χρηστότητος ἐγὼ δεῖγμα τίθεμαι, καὶ ταύτῃ μὲν ὡς ἀγαθὸς ἡμῖν ὑμνείσθω.

Doctrina de structura corporis humani mentes nostras ad pietatem exuscitat; expressa enim vestigia divinitatis in nostro corpore ostendit. Unde Paulus ait[5], deum nobis tam prope esse, ut manibus prehendi possit. Agendae itaque deo sunt gratiae pro his beneficiis, et orandum, ut haec studia ad gloriam sui nominis conferant.

Jacobus Milichius[6] medic.

23. Jesaj. 9 [6][7].

Illustre vaticinium est, in quo propheta primum testatur, Messiam esse verum deum pro nobis hominem factum; apertis enim verbis eum hic vocat deum fortem ac aeternum patrem,

---

1) In lateinischem Text.
2) Köstlin l. c. s. v.
3) Die vier Zeilen von anderer aber nicht M. Luthers Hand; s. oben Nr. 5.
4) partium corporis humani; *περὶ χρείας τῶν ἐν ἀνθρώπου σώματι μορίων λόγος*. Ed. Kühn III (1822), p. 237sq.
5) Rom. 10, 8. Act. 17, 28.
6) ADB. XXI, 745.
7) In hebräischem Text.

qui suum regnum in humero ferat, et puerum nobis natum ac datum. Mireque nos consolatur, cum dicit, hunc deum fortem et hominem nobis natum ac datum. Per hoc enim significare voluit, sic deum patrem dilexisse mundum, ut filium suum unigenitum daret, ut omnis, qui credit in eum, non pereat, sed vitam aeternam habeat.

Nec illud consolatione caret, quod hic Messia deus et homo pro nobis natus et datus etiam fortis ac aeternus pater dicatur, qui suum regnum, hoc est, suam ecclesiam in suo humero habet et gestat, ne propter Satanae insidias et nostram imbecillitatem de promissione dei et nostra salute dubitemus. Messia etiam hic mirabilis aut potius mirandum dicitur, quod caro et sanguis regni sui claritatem non percipiat; princeps pars, quod in ipso pacem, in mundo autem pressuram habemus.

Theodorus Fabricius [1] D.
Superattendens in ducatu principum ab Anhalt [2].

24. Rom. VIII [26] [3]. Ibidem [4] Paulus dicit: Qui spiritum Christi non habet hic non est ejus. Quid facit spiritus sanctus in nobis? Clamat ad deum. Galat. 4 [6]. Misit deus spiritum filii sui in corda nostra clamantem: Abba pater [5]. Itaque qui non clamat, non est Christianus. Joh. 4 [23]. Veri adoratores adorabunt patrem in spiritu, fide et veritate et euangelii cognitione.

Joh. Bugenhagen Pomeranus [6]. 1546.

25. Joh. 17 [3] [7]. Cum igitur nulla certa et firma dei cognitio extra verbum in quo se Jesus patefecit, esse possit, gratum nobis sit verbi divini studium. Dulcis sit eius inquisitio et meditatio, quae, ut Christus hic testatur, vita aeterna est. Ev. Johan. 5 ait: [V. 39] [8].

Georgius Maior [9] d.
1546.

26. Ezechielis de cap. 33 [12].

Sic ego perpetuo vivax in numine numen
Imperio aeternum vivo vigente deus:
Non ego delector, pereuntis cernere mortem,
Quae facit admisto crimine culpa reum.

---

1) Jöcher, Ergänz. II, 993.
2) Zusatz von anderer Hand.
3) In lateinischem Text.
4) Rom. 8, 9.
5) Ib. 8, 15.
6) ADB. III, 504.
7) In lateinischem Text.
8) Desgl.
9) ADB XX, 109.

Sed volo, ut emendans perversae crimina vitae,
Imposita melius sub cruce discat iter.
Et mecum vivens aeterna luce fruatur,
Quam colit aethereas turba beata plagas.
Joa. Stigelius [1] 1546.

27. Luc. [24, 45b—47] [2]. Summam doctrinae Christianae hoc loco nobis Christus proponit, ut sciamus nobis in vera et perpetua poenitentia, hoc est agnitione peccatorum nostrorum vivendum esse et simul statuendum, deum omnibus agnoscentibus sua peccata et credentibus in Christum velle propicium esse, permittere peccata et donare vitam aeternam ac spiritum sanctum.
Johan. Marcellus [3].
Regiomontanus 1546.

1) ADB. XXXVI, 228.
2) In griechischem Text.
3) Jöcher, Ergänzung IV, 649. Buchwald, Ordiniert.-Buch II, 1083.

3.

Die drei Kirchen Augsburgischer Konfession in der Freigrafschaft Düdinghausen,

ihre Vorgeschichte, ihre Entstehung und ihre Schicksale während und nach der Zeit der Gegenreformation.

Von

Aug. Heldmann,

Pfarrer zu Michelbach bei Marburg.

Die Südwestgrenze des Fürstentums Waldeck bildet einen einspringenden rechten Winkel. In diesem Einschnitt liegt die ehemalige Freigrafschaft Düdinghausen. Dieselbe gehörte nebst den Freigrafschaften Grönebach, Münden und Züschen und den Städten Hallenberg, Schmallenberg und Winterberg zu dem Amte Medebach und umfaſste die drei Kirchspiele: 1. Düdinghausen mit

der Filiale Oberschleidern mit einer Antoniuskapelle, 2. Deifeld oder Defeld, dessen Kirche der hl. Ursula, dermalen St. Johanni, dem Täufer, geweiht war, nebst den Filialen Referinghausen mit einer St. Nikolaikapelle, Titmaringhausen mit einer Antoniuskapelle und Wissinghausen, 3. Eppe, dessen Pfarrkirche den hl. Aposteln Petrus und Paulus geweiht war, nebst Hillershausen seit Ende des 18. Jahrhunderts mit einer Michaelskapelle und dem von jeher waldeckischen und zum Amte Eisenberg gehörigen Niederschleidern mit einer Ursulakapelle, also neun, bezw. acht Dörfern, von welchen die drei letzten jetzt waldeckisch sind, die anderen zum preufsischen Kreise Brilon und Amte Medebach gehören. Nach Eppe benannte sich ein auch in hessischen Diensten gestandenes Geschlecht, welches einen Hof und den Zehnten daselbst und andere Güter in der Nähe von den Grafen von Waldeck zu Lehen trug und mit Florentius Anton von Eppe am 17. Januar 1785 erloschen ist, das aber mehr in Goddelsheim und auf dem Gute Ruckenberg seinen Wohnsitz hatte. Ebenso gab es Ministerialgeschlechter von Düdinghausen, von Deifeld und von Schleidern.

Die Gegend ist Hochland, die waldecker Orte haben guten Feldbau, während derselbe in den anderen Orten wenig abwirft. Die Einwohner treiben daher als sogen. Winterberger vielfach Hausierhandel, auch ist die Fabrikation von Holzwaren, Kochlöffeln und Fafskranen hier zu Hause.

Nach der Angabe der Erzbischöfe von Köln und ihrer westfälischen Beamten hat diese Herrschaft in alter Zeit zu der Grafschaft Arnsberg gehört [1]. Vom Verfasser dieses ist anderwärts die Ansicht ausgesprochen, dafs dieselbe zum alten Ittergau gehört und das alte Gaugericht desselben das zu Medebach und seine Gaugrafen die von Gaugrebe zu Goddelsheim gewesen [2]. Die Edelherren von Itter verkauften das Gaugericht zu Medebach, zu welchem noch im Anfange des 16. Jahrhunderts auch Düdinghausen und die waldecker Orte Goddelsheim, Fürstenberg, Münden und Neukirchen gehörten, ums Jahr 1300 an den westfälischen Marschall Johann von Plettenberg für Kurköln [3]. Kirchlich ge-

---

1) Seibertz, Die Freigrafschaften etc. in der Zeitschr. für Gesch. u. Altertumskunde Westfalens (1866), 3. Folge, 6. Band, S. 14.

2) Heldmann, Die älteren Territorialverhältnisse des Kreises Frankenberg und der Herrschaft Itter (1891), S. 31. Seibertz, Dynasten (1855), S. 398. Joh. Schmitz, Die Gaugerichte im Herzogtum Westfalen. Zeitschr. für westfäl. Geschichte (1901), 59. Band, S. 133.

3) Seibertz, Westf. Urk., Bd. I, S. 611. Auch das Gaugericht zu Flechtdorf in Waldeck war ein kölnisches Lehen der Itterherren gewesen. Die Einwohner von Düdinghausen mufsten siebenmal jährlich am Gaugericht zu Medebach erscheinen und an den Richter und Dekan

hörten die drei Kirchspiele gleichwie Münden und Neukirchen zur kölnischen Diözese und dem Dekanate Medebach. Im Jahre 1368 starben die Grafen von Arnsberg aus. Ihre Grafschaft kam an die Erzbischöfe von Köln als Herzöge von Westfalen. Die Grafen von Arnsberg hatten in der Herrschaft Düdinghausen viele Lehen. Soweit die Nachrichten reichen, waren die Herren von Büren bei Paderborn die Grundherren in derselben. Dieselben waren unter dem Bischof Bernhard II. (1186—1203) in das Lehnsverhältnis zum Stift Paderborn (1195) getreten, wo sie zu Gütern und Einflufs kamen und die Stadt Büren und 1243 das Cisterciensorinnenkloster Holthausen gründeten, in welchem sie seitdem ihre Erbgruft hatten. Im Jahre 1281 verzichtete Joh. von Deyfelde vor dem Grafen Ludwig von Arnsberg auf seine arnsbergischen Güter in der Grafschaft Düdinghausen zu Gunsten Bertolds von Büren, worauf dieser damit belehnt wurde. So hatten die von Büren am Ende des 13. Jahrhunderts den meisten Besitz daselbst in ihre Hände gebracht. Doch hatten sie auch mehrfach Streitigkeiten und Fehden mit den Grafen von Arnsberg. Das Geschlecht teilte sich in zwei Linien, die Wewelsburger, nach dem Schlofs und Amt Wewelsburg bei Paderborn, die andere die Wünnenburger oder Davensberger Linie, nach dem Hause Davensberg im Stift Münster benannt.

Am 5. April, in crastino beati Ambrosii 1334 verpfändete Walram von Büren zwei Dritteile der Grafschaft Düdinghausen an den Grafen Heinrich von Waldeck für 300 Mark Denare corbacher Währung und garantiert 1) dem Grafen den Besitz dieser zwei Dritteile, verspricht 2) das Gericht Düdinghausen weder zu verkaufen noch zu versetzen, es sei denn mit Willen Heinrichs und seines Sohnes Otto, Grafen von Waldeck, und behält sich vor, dafs 3) die Einlösung nach drei Jahren den von Büren jederzeit freistehen solle. Ein an Bernhard Marschalk für 100 Mark verpfändetes Sechsteil des Gerichts verspricht Walram dem Grafen beibringen zu helfen [1]. Das andere Dritteil verkaufte Walram mit Zustimmung seiner Frau Elisabeth, seines Sohnes Walram und seiner Brüder, des Ritters Bertold von Büren und des münsterischen Kanonikus Hermann von Büren am 3. Februar, ipso die beati Blasii martiris 1337 an Hermann von Rhena (Rheyne, Ryen, Rehen) für 110 Mark corbacher Denare mit der Bedingung, dafs dessen Wiederkauf von den von Büren jederzeit geschehen könne. Zeugen waren die Pfarrer Arnold Scarpe zu Corbach und Regenhard zu Meinringhausen, die Ritter Konrad von Viermünden, Hein-

---

Abgaben, Rauchhühner und Petershafer, entrichten. Schmitz a. a. O. S. 136.

1) Grupen, Origines Pyrmontanae (1740), p. 178.

rich von Immighausen, die Knappen Ambrosius von Nordenbeck und Burkhard Marschalk [1]. Als Walram am Tage St. Klemens', 23. November 1355, dem Bischof Baldewein von Paderborn das Schlofs Wünnenberg verkaufte, behielt er sich die Grafschaften Grönebach und Düdinghausen und was dazu gehört ausdrücklich vor [2]. Walram und sein gleichnamiger Sohn schlugen 5. Juni, ipsa die b. Bonifacii martiris 1342, weitere 50 Mark auf die waldeckischen zwei Dritteile unter Vorbehalt der Wiedereinlösung.

Mit diesen Verpfändungen beginnen die Verwickelungen. Jeder Pfandherr schaltete und waltete auch über verpfändete Orte ganz wie über seine Erbgüter. Die Grafen verpfändeten daher diese Herrschaft am 9. Oktober 1395 weiter an Heinemann Gaugrebe für 200 Mark vorbehaltlich der Jagd und Fischerei und der Wiederlösung. Wie lange diese Afterpfandschaft bestanden hat, ist unbekannt. In einem Schutz- und Bestätigungsbriefe der Grafen von Waldeck vom Dienstag nach Pauli Bekehrung, 27. Januar 1422, werden auch Düdinghausen und Eppe als waldeckische Pfarreien genannt. Über Eppe hatten die von Rheyne, über Defeld die von Büren, bezw. die Grafen von Waldeck das Patronatrecht [3]. Am 20. Dezember, in vigilia Thome ap. 1467, gestattet Johann von Rehen dem Grafen Walrabe gegen eine Entschädigung von 23 Gulden auch in der Herrschaft Düdinghausen eine Heiratssteuer für die Gräfin zu erheben und ebenso am 3. Dezember in profesto b. Barbare virginis 1473.

Die Wewelsburger Linie erlosch im Anfange des 15. Jahrhunderts. Die Wünnenberger Linie, welcher ihre Güter zufielen, teilte sich dann wieder in zwei Linien, Davensberg und Büren. Die Brüder Hermann und Bernard von der letzteren Linie machten im Jahre 1456 ihr freies Schlofs Ringelstein mit dessen zugehörigen Dörfern dem Landgrafen Ludwig von Hessen lehnbar. Durch dieses Vasallenverhältnis erhielten dann auch die Fürsten von Hessen als Lehnsherren Berechtigung zum Eingreifen in die Düdinghauser Angelegenheiten.

---

1) Die Orig.-Perg.-Urkunde d. d. m̊. cc̊c. xx̊x. septimo ipso die b. Blasii mart. 3. Febr. 1337 mit einem anhangenden Siegel — die zwei anderen sind abgefallen — befindet sich im St.-Archiv zu Münster. Die bei Grupen a. a. O. S. 178. 179 aus Joh. Vietor, Dicasterii Waldec. Decisionum opus, Rel. VIII, p. 209—215. 229 gegebene Urkunde d. d. fer. VI ante pentecostes, 2. Juni **1340** erscheint verdächtig oder im 16. Jahrhundert interpoliert und könnte wohl nur einen Zuschlag von 60 Mark bedeuten, da darin die Pfandsumme auf 170 Mark bestimmt ist. Dafs die von Büren die Herrschaft Düdinghausen an Waldeck zu Lehen aufgetragen und dann 1334 verpfändet hätten (Varnhagen, Wald. Reg. Gesch. I, S. 325. 365), ist urkundlich nicht begründet und für die spätere Rechtsfrage bedeutungslos.

2) Grupen p. 212.

3) Curtze, Beschr. des Fürstent. Waldeck (1850), S. 336.

Im Jahre 1503 erwähnten die von Büren gegen die Grafen von Waldeck zuerst die Einlösung. Doch unterblieb dieselbe damals. Seit 1516 waren die Brüder Johann und Bernard von Büren mit dem Kloster Böddeken in Streit und verfielen nach vielen begangenen Rohheiten und Räubereien endlich dem Banne. Sie gingen daher später zum Protestantismus über und setzten demselben auch in der Grafschaft Düdinghausen kein Hindernis entgegen.

Im Jahre 1529 war die Grafschaft Waldeck mit Ausnahme der Stadt Corbach im allgemeinen dem Protestantismus zugefallen. Seit 1530 bekannte sich auch die ganze Herrschaft Düdinghausen dazu, gleichwie auch in dem benachbarten zum Dekanat Medebach gehörigen Münden im Jahre 1530 ein evangelischer Prediger Joh. Kroll erwähnt wird. Nach den Visitationsprotokollen der waldecker Superintendenten und den Religionsreversen bekannten sich die drei Pfarrer seitdem zur augsburgischen Konfession [1]. Sie predigten Sonntags einmal, in der Woche zweimal, sie traktierten in der Fastenzeit den Katechismus täglich, hielten die Beichte ganz wie früher, das hl. Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Einer der drei Pfarrer gebraucht dabei das Meſsbuch und die lateinischen Einsetzungsworte, ebenso die Epistel lateinisch, die beiden anderen brauchen sie deutsch. Unter der Predigt und bei dem Abendmahl brannten sie Lichter. Die Kirchenrechnung wurde 1539 vor den gräflichen Beamten abgelegt. Das Einkommen der St. Paulus-Brüderschaft zu Düdinghausen fiel der Kirchenfabrik und dem Pastor je halb zu.

Als Pfarrer zu Düdinghausen werden im 16. Jahrhundert genannt: Heinrich Vaderunse, plebanus, Ludwig Flügge, Siegfried von Medebach, plebanus; sie waren Mitglieder der Kalandsbruderschaft zu Corbach [2]. Vor und zur Zeit des Interims standen zu Düdinghausen: Johann Windeck 1542, Joh. Henckemann aus Medebach 1548, wurde 1548 Pfarrer zu Goddelsheim, gest. 15. Juli 1551; zu Defeld: Heinemann Scheffers seit 1543; zu Eppe: Jacob von Schwerte, „der evangelicus gewesen“, Ludwig Remberti, 1541 Benefiziat zu Corbach, 1542 zu Eppe, 1544 zu Rhena, gest. 31. August 1552. Heinrich Möller, gen. Ritter, 1544, bis da Mönch zu Flechtdorf, 1554 Pfarrer zu Goddelsheim, gest. 22. August 1566. Nikolaus Hücker aus der Gegend von Brilon, vorher Pfarrer zu Velmede, wurde von Joh. Knipschild, kölnischem Richter zu Medebach und bürenschen Freigrafen zu Eppe, Groſsvater des späteren Arnold K., 1554 berufen, gest.

1) Joh. Vietor a. a. O. S. 229.

2) Curtze, Gesch. der Kirche St. Kilian zu Corbach (1843), S. 96.

2. Februar 1563. Cyriacus Fisseler 1563—1586. Bernhard Lubberti, gen. Rode, aus Medebach (1586—1626), von welchem weiter gehandelt werden wird.

Henckemann, Scheffers und Hücker befinden sich unter einer Urkunde vom 17. August 1548, worin die waldecker Pfarrer dem Grafen Wolrad bei der erkannten Wahrheit zu bleiben erklären [1]. Nach einer anderen waldecker Nachricht, wie nach dem späteren westfälischen Zeugnis haben die drei Pfarrer, namentlich Windeck, das Interim angenommen und Kurköln in der Herrschaft D. „das Interim exerciret“, was bei dem schwankenden Zustand der Zeit als richtig anzunehmen sein wird [2].

Im Jahre 1538 beabsichtigten die Herren Johann und sein Neffe Meinolph von Büren die Grafschaft Düdinghausen einzulösen. Da die Grafen von Waldeck die Ablösung verweigerten, so wendeten sich die von Büren an den Bischof Franz (von Waldeck) von Münster, der ihnen auch deshalbige Zusage wegen seiner Vettern von Waldeck gab, und hierauf an den Landgrafen Philipp, ihren Lehnsherrn, um Waldeck zur Ablösung anzuhalten. Sie schickten den Pfandschilling vergeblich nach Corbach, wo der Rat denselben anzunehmen verweigerte, dann an den Richter zu Medebach, bei welchem sie denselben hinterlegten (13. Februar 1539). Die Grafen suchten auch die Lösung des Rheyneschen Dritteils zu verhindern und dasselbe an sich selbst zu bringen. Endlich klagten Bernd, Johann und Meinolph, Vettern, von Büren 1539 gegen Waldeck vor dem Gaugericht zu Medebach auf Herausgabe der Herrschaft D. Der Kurfürst von Köln wies, d. d. Poppelsdorf, 23. Mai 1539, das Gericht an, den Parteien unverzüglich Gehör zu geben. Die Grafen von Waldeck aber waren der Lösungsreverse und der Lösung „nit geständig“, eine damals in solchen Fällen häufige Ausrede. Nach zwei Terminen am Pantaleonstage und Mariä Himmelfahrt erkannte das Gaugericht am Tage St. Lamperti, 17. September 1539, die Echtheit der vorgelegten Reverse der Grafen an und auf Abtretung der Grafschaft an das Haus Büren gegen Erlegung des Pfandschillings [3]. Graf Wolrad erkannte jedoch das Gaugericht nicht an, weil dasselbe nur ein Bauerngericht sei, berief sich auf die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft D. und dafs dieselbe nicht im Medebacher Gaugerichtsbezirk, sondern im waldecker Amt Eisenberg gelegen; er will keinen anderen Herrn als den Fürsten von

---

1) Curtze, Kirchl. Gesetzgebung in Waldeck, S. 54. Hücker war schon unter Erzb. Hermann V. evangelisch geworden.

2) Varnhagen a. a. O. II, S. 222. Jonas Trygophorus, Annales ad a. 1548. Mnscpt.

3) Perg.-Urkunde (Kopie) des Richters Joh. Knipschild zu M. vom 17. September 1539 in fünf grofsen Blättern im St.-Archiv zu Münster.

Hessen als zuständig anerkennen. Die von Büren wandten dagegen ein, dafs diese Sache nicht die von Hessen lehnbare Grafschaft Waldeck, sondern ihr väterliches Erbe angehe. Dieses ist dann in der Folge der Streitpunkt. Auf die Verpfändungsurkunde und ihre Lösungsreverse haben sich die Grafen nie offen erklärt, sondern entweder die Inkompetenz des Gaugerichts oder dafs die Sache verjährt sei, vorgewendet. Am 2. Februar 1540 wurde die Sache vor den hessischen Räten verhandelt [1]. Da Waldeck das Gaugerichtserkenntnis nicht befolgte, so drohten die von Büren 1546 durch einen feindlichen Einfall ihr Eigentum an sich zu bringen und wurden bei dem Kaiser klagbar. Sie erlangten ein Mandat Kaiser Karls V., d. d. Augsburg, 12. April 1548, an den Kurfürsten Adolf von Köln, den von Büren zu dem vorenthaltenen Besitz zu verhelfen und das Gerichtserkenntnis zu vollstrecken. Der Kurfürst vollzog auf einem Tage zu Medebach am 24. Oktober 1548 den Auftrag, setzte die von Büren, ein und die Einwohner aller Dörfer huldigten ihnen [2]. Die von Rheyne, Johann von Rehen, Deutsch-Ordens Landkomtur zu Marburg, Joh. Reinhard von R. zu Rhena und Hesserode und Johann von R. zu Buhlen, Brüder und Vettern, ohnehin oft in Geldnöten, gaben jetzt ihr Dritteil heraus und nahmen auf einem Tage zu Medebach, am Mittwochen nach Dreikönigstag, 9. Januar 1549, den Pfandschilling an. Sie erhielten durch Vermittelung des Drosten Hermann von Viermünden zu Nordenbeck und des Eitel Wolff von Gudenberg, Herrn von Itter, zu Vöhl und Joh. Gaugrebe 1300 Silbergulden [3]. Damit war die Herrschaft abgelöst und Waldeck hatte seine Sache rechtlich verloren.

Indessen wollten einige Einwohner zu Eppe und Oberschleidern den von Büren keine Dienste leisten. Waldeck, welches seine Gerechtsame zu Eppe und Defeld geltend machen wollte, erlangte bei dem Reichskammergericht am 19. Januar 1549 gegen die von Büren ein Mandat „auf Herstellung des ihnen entrissenen Eigentums“. Als die von Büren mit dem Medebacher Gerichtserkenntnis dagegen einkamen, wurde zwar das Mandat kassiert, jedoch Waldeck seine Ansprüche der Hauptsachen halber an gebührenden Orten auszuführen vorbehalten (22. November 1549). Als Waldeck seine Ansprüche weiter am Reichskammergericht verfolgte, wurde zur Entscheidung der Hauptsache am 2. September 1550 eine Kommission bestellt, nämlich der Graf Philipp zu Solms und der Abt Wolfgang zu Fulda. Gegen dieses Schiedsgericht erhoben die von Büren Protest, weil das eine Mitglied (Solms)

1) Articulata Deductio, Beil. S. 110.
2) Urk. Erzb. Adolfs, d. d. Köln, 21. März 1549.
3) Quittung 27. April 1549.

in naher Verwandtschaft zu Waldeck stehe. Die Kommission liefs daher die Sache wieder an das Reichskammergericht zurückgehen (24. April 1551)[1]. Hier erhoben die Grafen gegen die von Büren Spolienklage, gerieten aber nun auch in Verwickelungen mit dem Kurfürsten von Köln und dessen „gewaltsamen Turbation", indem sie dessen Landeshoheit als Nachfolgers der Grafen von Arnsberg über Düdinghausen bestritten und für sich selber in Anspruch nahmen. Die Sache wurde verschleppt und neben den langwierigen Gerichtsverhandlungen gingen Akte der Gewalt und Selbsthilfe auf beiden Seiten her, infolge deren die von Büren wegen verbrochenen Landfriedens wiederholt in schwere Strafen verfielen.

In einem Erlafs des Grafen Wolrad an die Pfarrer des Kreises Eisenberg vom 13. Januar 1553 werden die Pfarrer der Herrschaft Düdinghausen n i c h t genannt[2]. Dieselben galten also damals als kölnische Pfarrer.

Der Kurfürst Friedrich von Köln bat in einer umfangreichen Ausführung im Jahre 1567 die Sache an das Medebacher Gaugericht, wohin sie gehöre, zurückzuverweisen. Waldeck replizierte dagegen, dafs Düdinghausen eine Freigrafschaft sei und Kurköln sich doch wohl nicht rühmen wolle, als ob dieselbe von Köln zu Lehen gehe; Düdinghausen habe mit dem Gaugericht zu Medebach nichts zu schaffen. Hiergegen erwiderte Kurköln: in ganz Westfalen sei zwischen einem Gorichter oder Gaugrafen und einem Bauernrichter ein Unterschied gewesen. Die Gaugerichte hätten gemeinlich noch die Bauern- und Partikulargerichte unter sich. Die Gogerichte würden auch Hochgerichte genannt und es hätten die westfälischen Freigerichte (comitia libera) oder Freigrafschaften mit den hochadeligen Grafschaften (comitatus imperii) nichts gemein und seien nicht mit ihnen zu vergleichen[3]. Der Prozefs blieb dann liegen.

Nach den truchsessischen Wirren hatten die Einwohner der Herrschaft Düdinghausen dem neuen Kurfürsten Ernst am 4. Oktober 1584 gehuldigt. Da die gegenseitigen Einfälle und Pfändungen fortdauerten, mufste ein kaiserlicher Kommissar, der Münsterische Rat Lic. Meinhard Deithardt im März 1591 im Kloster Glindfeld viele Zeugen, darunter den Richter Anton Kammer zu Brilon, über den Unterschied und die Zuständigkeit der verschiedenen westfälischen Gerichte, namentlich der Gaugerichte, über die Güter der Adeligen abhören, welche Kammer als Gau-

1) R. K. Gerichtsakte B, Nr. 6399 im St.-Archive zu Wetzlar.

2) Curtze, Kirchl. Gesetzgebung, S. 55.

3) Kopp, Heiml. Gerichte in Westfalen, Beil. LV, S. 456. Trippe, Gesch. Nachr. von Medebach, S. 75. Schmitz a. a. O. S. 113.

richter bestätigte. Es wurden auch die Verhältnisse der Freigrafschaft D. untersucht [1].

Johann von Büren, gest. 1591, war seit 1568 eifriger Protestant; durch ihn wurde die ganze Herrschaft Büren evangelisch. Er liefs daher auch in der Herrschaft Düdinghausen das evangelische Kirchenwesen weiter bestehen und bestellte evangelische Pfarrer. Sein Sohn Joachim von Büren war ebenfalls eifriger Protestant, der die vom Bischof Johann (von Hoya) von Paderborn eingesetzten katholischen Geistlichen wieder vertrieb, und ein Hauptgegner des Fürstbischofs Theodor von Fürstenberg und seiner Gegenreformation. Die weiteren Vorgänge in der Familie von Büren, der Übertritt von Joachims von Büren Witwe zur katholischen Kirche 1613, sowie ihres Sohnes Moritz Lebensgang und der Anfall der Herrschaft Büren an den Jesuitenorden liegen aufserhalb dieser Darstellung [2].

Als der Mannsstamm der Linie Büren-Volbrexen mit Johann von Büren im Jahre 1592 erloschen war, hatte Joachim von Büren mit dessen weiblichen Erben einen grofsen Streit. Er mufste dieselben, als der Streit an die Gerichte kam, abfinden. Johann d. J. hatte aus seiner Ehe mit der Gräfin Dorothea von Mansfeld zwei Töchter, von welchen Dorothea Margareta mit Hermann Gottschalk von der Malsburg, Anna Erica mit Wilhelm Jobst von Westphalen vermählt war. Er zahlte an Malsburg, dessen Gemahlin 1607 kinderlos verstorben war, eine Abfindung von 25 000 Thalern und die halbe Freigrafschaft Düdinghausen, dem Westphalen trat er das Gut Volbrexen ab, welches dessen Sohn Heinrich Wilhelm von Westphalen an Joachim für 19 000 Thaler zurückverkaufte. Malsburg und Westphalen verkauften dann durch einen auf dem Eisenberge bei Corbach am 5. April 1609 geschlossenen Vertrag ihre ererbten Rechte an Düdinghausen für 10 250 Thaler an die Grafenbrüder Christian und Wolrad von Waldeck [3]. Die Grafen liefsen alsbald die Einwohner für sich huldigen. Da jedoch Kurköln widersprach, so mufsten sie abhuldigen und dem Kurfürsten neu huldigen.

In demselben Jahre sollten auch die Streitigkeiten zwischen Waldeck und Kurköln in dieser Herrschaft und anderen streitigen Gebieten auf einem Tage zu Brilon 23./13. Juli 1609 durch hessische und paderbornische Subdelegierte Sittich von Berlepsch,

---

1) R. K. Gerichtsakte, Kurfürst von Köln gegen die Grafen von Waldeck betr. den Einfall in die Herrschaft Düdinghausen 1588, 1591 im St.-Archiv zu Wetzlar.

2) Eine ausführliche Geschichte der Herren von Büren nebst Stammtafel giebt Vaterländische Zeitschr. für Gesch. und Altertumskunde Westfalens VIII, S. 125 ff.

3) Grupen a. a. O. S. 180.

den Kanzler Siegfried Klotz und die Räte Heinrich von Westphalen und Georg Jacobi beigelegt werden. Die Unterhändler machten den Vorschlag einer Teilung, dafs Norderna und Lichtenscheid an Kurköln, Düdinghausen an Waldeck fallen und alle Rechtssachen über 50 Gfl. an Kurköln zur Entscheidung kommen sollten. Die kölnischen Gesandten erklärten ohne Vollmacht des Domkapitels dazu nicht berechtigt zu sein und versprachen diesem zu referieren. So verlief diese Verhandlung erfolglos. Waldeck hatte durch diesen Kaufvertrag ein besseres Recht als früher erlangt, doch war den Rechten Kurkölns als Ordinarius und als Nachfolgers der Grafen von Arnsberg nichts benommen. Es war vorauszusehen, dafs dasselbe, je mehr sich die kirchlichen Gegensätze verschärften, zu gelegener Zeit seine Rechte geltend machen würde.

Im Jahre 1604 liefs der kölnische Offizial zu Werl eine Wahrsagerin aus Defeld gefangen nach Medebach führen. Im Jahre 1613, in octava St. Stephani, fand eine Generalvisitation des Amtes Medebach durch den erzbischöflichen Kommissar Konrad Lutherus zu Meschede statt, durch welche angeblich die drei Pfarrer zu Düdinghausen, Defeld und Eppe ab- und durch andere ersetzt wurden. Auch habe, so geben die Kurkölnischen später an, der eingesetzte Dechant Gerard Balve den evangelischen Prädikanten widerstanden. Diese Nachricht ist bezüglich des Pfarrers zu Eppe nicht zutreffend. Pfarrer zu Eppe war, wie früher bemerkt, seit 1586 Bernhard Lubberti (Lübbertz) gen. Rode, aus Medebach. Derselbe hatte 1580 zu Marburg studiert, war von dem Waldecker Superintendenten Zacharias Vietor und Antonius Steinrück examiniert und auf Vorschlag und Verlangen der edlen Arnold, Hermann und Valtin von Rhena als Kollatoren von den Superintendenten Zach. Vietor und M. Georg Nymphius zu Corbach unter Assistenz der Pfarrer A. Steinrück zu Ense, Heinr. Schreiber zu Goddelsheim und Joh. Heinemann zu Sachsenberg ordiniert worden. Er stellte am Tage St. Vitus 1586 Revers über seine Bestellung nach Eppe aus und gelobte darin nach der Augsburgischen Konfession zu lehren, stets in priesterlicher Kleidung zu gehen, gegen die Laster zu predigen, sich des Spielens, Trinkens und des Besuches öffentlicher Wirtshäuser zu enthalten, aufser wenn er aufserhalb seiner Pfarrei sein müsse. Im November 1613 wollten die Kölnischen die drei Pfarrer fangen. Sie fanden jedoch den seit 27 Jahren zu Düdinghausen gestandenen Pfarrer Walther Braunsheim, welcher zur Zeit der truchsessischen Wirren zu Bigge gestanden [1], damals nicht; sie nahmen ihm deshalb 8 Kühe, 1 Rind und 10 Lämmer, welche sie in

1) Gerh. Kleinsorgen, Kirchengeschichte, 3. Theil (1780), S. 185.

Medebach versteigerten. Am 3. Sonntag nach Epiphanias 1614 umringten sie das Pfarrhaus, und da sie ihn nicht fanden, zerschlugen sie die Fenster und das Gestühl der Kirche und begaben sich dann nach Defeld, wo sie den fast 80jährigen Pfarrer nach dem Morgengottesdienst mit den Seinen bei der Mahlzeit trafen und gefangen nach Arnsberg führten. Braunsheim wurde wegen seiner vielfachen Verfolgungen und wegen Alters auf Vorschlag des Superintendenten Zach. Vietor zum Pfarrer zu Wethen bestellt und 30. März 1614 eingeführt, gest. 1621. Auch dem Pfarrer Lubberti sollte damals das Vieh gepfändet werden. Man konnte dasselbe jedoch nicht finden. Lubberti blieb dann bis zu seinem Tode im Besitz der Pfarrei Eppe [1]. In Düdinghausen folgte seit März 1614 Christoph Creutzmann, zuvor Schulmeister zu Rhoden, im Pfarramte, welcher am 19. Juni 1614 im Bett von den Kölnischen gefangen in schwere Gefangenschaft abgeführt wurde. Erst als Graf Wolrad am 15. Juli j. J. vier Medebacher Bürger hatte ergreifen und nach Arolsen abführen lassen und die Grafen sowie Landgraf Moritz bei dem Erzbischof von Köln vorstellig geworden, wurde der Pfarrer gegen Erlegung eines Goldgulden Fanggeldes und nachdem derselbe sich des Predigens und Gottesdienstes zu Düdinghausen zu enthalten geschworen, am 5. August 1614 entlassen, das Amt alle 14 Tage von waldeckischen Nachbarpfarrern versehen, Creutzmann aber 1615 nach Immighausen versetzt, gest. 1632. In Düdinghausen folgte ihm Wilhelm Bunsen (1615—1622), welcher Pfarrer zu Mühlhausen wurde, diesem Justinianus Nelle aus Sachsenhausen (1622—1627), welcher 1610 zu Gieſsen studiert und seit 1619 das Diakonat zu Adorf bekleidet hatte. Der obige alte Pfarrer Jacob Hesselmann war auf Vorstellungen des Grafen bei dem Kurfürsten von Arnsberg wieder in die Pfarrei Defeld zurückgeschickt und bis an seinen Tod darin belassen worden [2]. Sein Vorgänger Joh. Tigelius wird beschuldigt, mit den Gütern der Kirche zu Gunsten seiner Kinder übel gewirtschaftet zu haben. Seit 1620 folgte ihm Johannes Bornemann aus Mengeringhausen (1620—1627), wo er seit 1613 Rektor gewesen. Er war vermählt mit Anastasia, des Superintendenten Konr. Zysenheim zu Landau Tochter. Im Jahre 1621 lieſs der Graf von Waldeck ein neues Pfarrhaus zu Defeld erbauen und mit dem

1) Völlig klar sind die Verfolgungsursachen nicht, da nach katholischem Zeugnisse selbst in Medebach damals zwei evangelische Geistliche, die Dechanten Johann Grimme (1610) und Herm. Bossenius (1619 bis 1625), im Amte gewesen sind. Trippe, Nachr. von Medebach, S. 42.

2) Schreiben des Gr. Wolrad an H. C. von Griesheim 20. August 1635.

Waldecker Wappen versehen, welches noch nach dem Kriege daran zu sehen war.

Seit dem Jahre 1625 bildete das vordere Westfalen den Tummelplatz für die kaiserlichen und niederhessischen Kriegsvölker. Seit dem 25. Februar 1623 hatte ein Teil des Tillyschen Heeres auch die benachbarten Ämter von Waldeck besetzt. Durch das Jahr 1623 und 1624 lag in Corbach und dessen Umgegend das Regiment des Tillyschen Obersten Johann von Viermund-Nersen, eines Konvertiten, welcher sich im Böhmischen Kriege ausgezeichnet hatte und 1621 in den Freiherrnstand deshalb erhoben worden war, zu dessen Unterhalt Waldeck 83287 Thaler aufbringen mufste [1]. Von 1625 bis 1630 hatten die Kaiserlichen die Oberhand. Es suchte daher jetzt Kurköln kraft seiner Hoheits- und Diözesanrechte die evangelischen Pfarrer in der Herrschaft Düdinghausen zu beseitigen und das römische Kirchenwesen herzustellen.

Zufolge einer Anordnung des Kurfürsten Ferdinand verbot der Landdrost von Westfalen Friedrich von Fürstenberg, ein Neffe des Bischofs von Paderborn, in einem Schreiben an den Richter Arnold Knipschild zu Medebach vom 21. März 1625 das evangelische Religionsexercitium und gebot die Kirchen zu verschliefsen und die evangelischen Pfarrer auszuweisen. Dieser Befehl wurde mehrmals, namentlich schon am 12. April wiederholt [2]. Am Dienstag 28./18. März erschien Knipschild mit 16 Schützen im Pfarrhause zu Defeld, ohne den Pfarrer anzutreffen, und lud ihn auf den anderen Tag nach Medebach zur Verkündigung des kurfürstlichen Befehls vor. Er forderte von den Kirchenvorstehern den Kirchenschlüssel, doch war auch der Küster abwesend. Nach Verlesung des kurfürstlichen Befehls begab sich Knipschild nach Referinghausen, wo er den Kapellenschlüssel zu sich nahm, dann nach Düdinghausen mit acht Schützen, wo der Küster ebenfalls abwesend war, verschlofs die Kirche und verlas den Befehl, ebenso in Oberschleidern, in Eppe und Hillershausen. In Eppe war das Schlofs der Kirche gerade zur Reparatur nach Corbach geschickt und daher die Kirche offen. Am folgenden Tage mufsten je zwei Kirchenprovisoren und vier Mann aus jeder Gemeinde nochmals vor dem Richter den kurfürstlichen Befehl anhören, dafs sie bis

1) Beiträge zur Waldecker Gesch. (1864) I, 63ff. Curtze, Gesch. der Kirche St. Kilian zu Corbach (1843), S. 174. Gr. Wolrad befahl seinen Beamten und Unterthanen die Forderungen Viermunds zu befriedigen (2. Januar 1625).

2) Nach Bornemanns Bericht sollte dasselbe auch gegen die früher mit dem Dekanate Medebach verbundenen Kirchen Münden und Neukirchen später geschehen, wie auch wirklich geschah. Joh. Vietoris, Decis. opus, p. 213.

zur Bestellung neuer Priester dem Gottesdienste zu Medebach beiwohnen, daselbst auch die Kinder taufen lassen, ihren Pfarrern aber, auch wenn sie auf den Kirchhöfen predigen würden, nicht zuhören sollten. Es folgt nun ein solcher Ein- und Überfall und Verschliefsung der Kirchen durch die Kölnischen und Aufbrechen derselben durch die Waldecker nach dem anderen. Am Ostermorgen waren die starken eisernen Klammern, mit welchen von den Kurkölnischen die Pfarrkirchen zu Düdinghausen und Defeld verschlossen waren, durch zwei unbekannte (!) Männer mit wuchtigen Schlägen abgebrochen worden. Unter Wiederholung des kurfürstlichen Befehls ordnete der Landdrost von Fürstenberg am 12. April die Verhaftung der Pfarrer an. Am 1. April / 22. März 1625 berichtet der Pfarrer Just. Nelle, dafs Dienstags nach Ostern die Kirchen vom Landfron mit 36 Schützen verriegelt seien, und am 20./10. April, dafs gestern wieder acht Schützen die Kirchen verriegelt und zum dritten Male den Einwohnern die Predigten ferner zu hören, verboten hätten. Die Einwohner der Herrschaft baten in einer Eingabe den Grafen Wolrad, sie bei der hergebrachten Religionsübung und reinen Lehre, von der man sie abdringen wolle, zu handhaben (11. April). Ebenso baten die Pfarrer Nelle und Bornemann um Verhaltungsmafsregeln. Der gräfliche Hofmeister Otto Georg von Zertzen und der Superintendent Jeremias Nicolai zu Mengeringhausen richteten Vermahnungsschreiben an sie, ihres Amtes zu warten, da ihre Kirchen jetzt wieder offen seien (22. und 28. April). Am Sonntag Rogate und am Himmelfahrtsfeste war zu Defeld evangelischer Gottesdienst. Trotz der trüben Zeit lobte man Gott, sang „Veni s. spiritus“, nach der Epistel „Nun freut euch, liebe Christen gemein“, und nach der Predigt das „Tedeum“. Dagegen in Düdinghausen erschienen am Himmelfahrtsfeste bei Sonnenaufgang 30 Schützen aus Medebach, um den Pfarrer Nelle zu verhaften. Derselbe war aber bereits in den Wald entflohen, da er sie bemerkt hatte. Die Schützen durchsuchten daher alle Kasten und den Keller mit Lichtern nach dem Pfarrer und verlangten von seiner Frau zehn Thaler. Sie nahmen als Pfand einen Kessel, alle messingenen Geräte und den Mantel des Pfarrers mit und zogen mit der Drohung, wieder zu kommen und den Pfarrer mürbe zu machen, ab [1]. Er schreibt, es seien ihm nun alle Geräte genommen, so dafs er auch keine Suppe mehr kochen könne. In Defeld pfändeten die Schützen

1) Der Pfarrer Nelle war schon drei Jahre zuvor wegen 3 Thlr. und 1½ Kopfstück „geistlicher Schatzung“ seines Vorgängers Wilh. Bunsen gepfändet und ihm am 8. November 1621 zwei neue kupferne Kessel, drei Zinnschüsseln und ein Zinnnapf, sowie ein Gewehr und eine wollene Bettdecke genommen worden. Die „Schatzung“ war eine den Geistlichen des Erzstifts Köln auferlegte Steuer.

an demselben Tage dem Pfarrer Bornemann einen Ochsen, welchen dann ein Bürger zu Medebach mästete und einem Metzger zu Corbach für elf Thaler verkaufte.

Der alte Pfarrer B. Lubberti zu Eppe, der sich den Trübsalen nicht mehr gewachsen fühlte und sein Amt nicht mehr verrichten konnte, bat den Grafen um seine Entlassung. Am 29. April 1625 richtete er ein trauriges Schreiben an die Nachbarpfarrer, nennt sich Ecclesiastes Eppianus rejectus und schreibt: „Gott erbarme sich über uns und helfe uns alles Kreuz und Verfolgung propter Christum überwinden.“ Seit Jubilate, 30. April, erhielt er einen Adjunkt Antonius Wassermann aus Mengeringhausen [1]. Noch ehe er abziehen konnte, ereilte ihn der Tod am 24. Mai 1626; er wurde am 25. ejusdem von Pfarrer J. Nelle um 11 Uhr öffentlich begraben. Sofort nach dem Begräbnis um 1 Uhr erschien ein Priester nebst einem Notar Herm. Schmidt aus Medebach und nahm namens des Kurfürsten von der Kirche und Pfarre Besitz und verbot dem Küster bei harter Strafe, die Kirche einem Anderen zu öffnen und darin predigen zu lassen. Wassermann, noch nicht ordiniert, verrichtete am Sonntag Cantate den Gottesdienst ungehindert, dagegen auf Rogate schickte der erschienene Medebacher Priester in ipso concionis actu seinen Küster in die Kirche, liefs die Leute zählen und herausrufen, deren zwei nachgehends deshalb in Medebach Gefängnis erfuhren. Der Priester zog mit seiner mitgebrachten Fahne auf Rogate unverrichteter Sache ab. Auf Sonntag Exaudi (21. Mai st. a.) fand der alte Pfarrer Jodocus Casselmann zu Goddelsheim, welcher mit der Cura beauftragt war und die Einwohner zeitig hatte bestellen lassen, Kirche und Turm verschlossen. Der Richter zu Medebach hatte tags zuvor sechs Männern aus Eppe und drei aus Hillershausen bei 50 Gfl. Strafe anbefohlen, keinen Waldecker Pfarrer predigen zu lassen, noch ihm zuzuhören. Casselmann bat wegen seines Alters und „Mangel an den Füfsen“, ihn mit fernerer Cura zu verschonen. An dem Sonntag predigte der Priester aus Medebach. Wassermann wurde am 23. Mai vom Superintendenten Jer. Nicolai und zwei Pastoren examiniert und am 24. Mai „finita concione in coetu ecclesiae daselbst ordiniert und als ein Pastor zu Eppe proklamiert“ und Freitag, 26. ejusdem, in der Kirche zu Eppe durch den Pfarrer Joh. Calden aus Corbach in Vertretung des Visitators Mag. Ant. Hagebuch eingeführt [2]. Der Erzbischof Ferdinand forderte am 1. Juni vom Grafen die Abberufung Wassermanns binnen acht Tagen.

---

1) Wassermann war seit Oktober 1625 Konrektor zu Mengeringhausen.

2) Der Graf liefs durch seinen Landrichter Jonas Meyer ein gerichtliches Instrument über die Einführung aufnehmen.

Der Graf von Waldeck beschwerte sich über diese Vorgänge bei dem Erzbischof und stellte ihm eine Klage bei dem Reichskammergericht zu Speier in Aussicht. Der Kurfürst antwortete, daſs er des Prozesses zu Speier gewärtig sei, Kurköln sei im Besitze Eppes, wo er ebensowenig eine andere Religion zulassen wolle, als wie der Graf eine andere als die seinige in seinem Lande zulasse. „So können wir", schreibt er, „nicht gestatten, daſs wider unseren Willen daselbst eine andere Religion eingeführt werde, inmaſsen Ihr solches auch in Eurem Gebiet Anderen nicht zulassen, noch gestatten" (20. Juli 1626). In einem anderen Schreiben sagt er, daſs Kurköln die Landeshoheit, Waldeck aber kein Episkopal-, sondern nur Patronatrecht in der Herrschaft Düdinghausen habe und er den gefangenen Prädikanten von Defeld gegen Zahlung der Zehrungskosten, sofern er sich des Predigens enthalten würde, entlassen wolle (29. März 1627).

Am 18. November st. n. 1626 wurde Wassermann durch den Stadtdiener vor den Richter zu Medebach citiert und ihm „sub poena carceris den Dienst zu Eppe zu verrichten inhibiert", da er nächsten Tags den katholischen Priester durch den Dechant einführen lassen solle. Am 22. November morgens 8 Uhr kam der Pfarrer Hartmann Volmershausen aus Medebach mit mehr als 20 Schützen nach Eppe, lieſs die Kirche öffnen, in welcher er predigte, und vergeblich nach dem Pfarrer Wassermann suchen, um ihn zu verhaften. Am folgenden Freitag predigte Wassermann in Gegenwart des Beamten Wilh. Schotte und des Notars und Pfarrers Heinr. Pfannkuch zu Sachsenberg zu Eppe, nachdem eine hinreichende Mannschaft waldecker Schützen an der Grenze aufgestellt war. Am 28./18. November wurde Wassermann, während er für seine Predigt studierte, abends zwischen 9 und 10 Uhr von 30 Schützen gefangen und nebst dem Küster nach Medebach geführt, während am anderen Morgen der Medebacher Kaplan Franz Haſs predigte und die Gemeinde zum Gehorsam ermahnte. Am folgenden Freitag (1. Dezember) sollte der Pfarrer Josias Steinrück aus Ense predigen. Doch 20 Musketiere versperrten ihm die Kirche. Nach ihrem Abzug predigte er auf dem Kirchhofe, doch hörten ihm nur wenige Knechte und Mägde und drei Leute aus Niederschleidern zu. Aus Eppe wagte niemand mehr ihm zuzuhören. Wassermann wurde, nachdem ihm die Wahl gestellt war, entweder nach Arnsberg gefangen abgeführt zu werden oder eidlich zu versprechen, sich des Amts zu Eppe zu enthalten, und er diesen Eid am 9. Dezember/29. November 1626 geschworen, am 10. Dezember/30. November aus dem Gefängnis entlassen [1]. Als Wassermann am Montag nach

1) Am 7. Dezember 1626 erlieſs der Landdrost an die Richter zu

Rogate 1627 in dem waldeckischen Dorfe Niederschleidern eine Kopulation vorgenommen, wurde alsbald eine kölnische Schützenschar dorthin geschickt, doch war der Pfarrer bereits entflohen. Er wurde 1629 Schullehrer zu Sachsenhausen, 1632 Konrektor zu Mengeringhausen und bald nachher Pfarrer zu Fürstenberg.

Um seine Rechte zu behaupten, bestellte der Graf von Waldeck im Anfang Dezember 1626 zwar einen neuen Pfarrer nach Eppe, den noch nicht ordinierten Matthias Vierling aus Landau, der eben erst in Marburg studiert hatte und am Sonntag nach Christtag im Beisein und unter dem Schutze Schottes gepredigt, auch im Anfang Januar 1627 für Eppe ordiniert werden sollte, doch scheint er zum Amt nicht gekommen zu sein. Im Januar 1627 wurden neun Mann aus Eppe gefangen nach Medebach gebracht, wo sie eidlich geloben mufsten, den neuen Pfarrer und den Amtmann W. Schotte bei erster Gelegenheit gefänglich einzuliefern. Es wurden damals der Gemeinde Eppe auch 105 Schafe gepfändet, wofür sie dann 52½ Thaler erlegen mufste.

Ärger erging es den Pfarrern Bornemann und Nelle. Gegen den ersteren hatte eine kleine von Referinghausen ausgehende feindliche Partei wegen einiger Kirchenzuchtsfälle und wegen angeblicher schmähender Angriffe in den Predigten im Frühling 1626 um Versetzung „dieses unruhigen Hauptes zur Verhütung weiteren Ärgernisses“ gebeten. Der Pfarrer bat selbst um seine Entlassung, weil er so sehr bestohlen werde, dafs er von seinem Dienst nicht das eitele Brot, noch Schuhe und Kleider an Füfsen und Leib habe (18. November). Doch hatte diese Mifshelligkeit auf den weiteren Verlauf keinen Einflufs. Am Sonntag, 14. Januar 1627 wurde der Pfarrer Borneman zu Defeld von den Schützen verhaftet, nach Medebach gebracht und seiner Frau die Räumung des Pfarrhauses anbefohlen. In Medebach safs er im Hause eines Bürgers. Da er wegen eines offenen Beines nicht gehen konnte, so mufste er von da nach Arnsberg reiten. Bei der grofsen Winterkälte und der Anstrengung war die Beinwunde sehr gefährlich geworden, er mufste daher Heilmittel aus den Apotheken zu Köln und Soest kommen lassen. In Arnsberg safs er elf Wochen im Hause eines Bürgers Simon Schumacher gefangen, wo er für sein Geld eine leidliche Pflege in seinen Leiden genofs. Dann wurde er für drei Wochen in den sogen. weifsen Turm zu Arnsberg, ein gemeines, unreines, kaltes Gefängnis für Verbrecher, geworfen. Da hier seine Beinwunde sich wieder verschlimmerte, so durfte ihm endlich Schumachers Frau eine notdürftige Bettdecke bringen [1].

Brilon, Attendorn, Bilstein, Fredeburg und Grafschaft Befehl, dem Richter zu Medebach gegen etwaige Attentate der Waldecker Hilfe zu leisten.

1) R. K. Gerichtsakte Waldeck gegen Kurköln, das Patronat zu

Auch der Pfarrer Nelle zu Düdinghausen wurde nach längerer Bewachung des Pfarrhauses am Sonntag Judica, 11. März 1627, vor Beginn des Gottesdienstes von 50 Schützen aus Küstelberg und Grönebach ergriffen und gefesselt nach Medebach, anfänglich in ein Diebsgefängnis im Rathaus, dann in ein Bürgerhaus und, nachdem er auf Fürsprache mehrerer Bürger einige Zeit in Medebach behalten war, nach Arnsberg gebracht, wo er ebenfalls in den weifsen Turm geworfen wurde. Als beide Pfarrer dort aussagten, dafs dem Kurfürsten keine Hoheit an ihren Pfarreien zustehe, erwiderte ihnen der Richter, sie seien viel zu gering, um darüber zu disputieren und zu urteilen. Beide berichten von dort „ex carcere", dafs sie schweres Gefängnis erduldet, der Kurfürst aber ihre Freilassung befohlen und ihnen im Kölnischen zu predigen verboten, jedoch ohne dafs sie einen deshalbigen Eid hätten leisten müssen, dafs sie aber Urfehde, sich wegen des Gefängnisses nicht zu rächen, geschworen, worauf sie die Entlassung angenommen (30. April 1627). Bornemann hatte fast 3½ Monat im Gefängnis zugebracht. Beide kehrten in ihre Pfarreien zurück. Der kurfürstliche Befehl an die Unterthanen wurde daher vom Richter Knipschild am 13. August 1627 aufs neue bekannt gemacht mit dem Befehl, die Kirche zu Medebach zu besuchen. Die Ortsvorsteher zu Defeld, Düdinghausen, Eppe, Oberschleidern, Referinghausen und Titmaringhausen wandten sich daher am 21./11. August 1627 wiederum an den Grafen von Waldeck um Schutz. Dieser war indessen zum Schutze zu schwach. Am 28. August liefs der Richter zu Medebach durch den Landsknecht Peter Fick beiden Pfarrern die Räumung der Pfarrhäuser binnen zwei Tagen anbefehlen, anderenfalls er sie wieder gefangen nach Arnsberg liefern müsse. Sie baten daher bei Waldeck um ihre Entlassung (28. August).

Durch Schreiben der kölnischen geistlichen Kommissare, des Abts Gottfried Reichmann zu Wedinghausen und des Dekans Theod. Verheiden zu Meschede, wurden die Küster und Kirchenprovisoren auf den 24. September nach Medebach vorgeladen und dort vom Richter verhört, ob Mefsgewänder vorhanden seien (22. September). Sie verneinten diese Frage, einige seien zu Decken für Taufstein und Altar verwendet, sonst sei alles vermodert. Es wurde ihnen bei 500 Gfl. Strafe verboten, ferner einen lutherischen Prädikanten anzunehmen, und bei 25 Gfl. Strafe einem lutherischen Prädikanten zuzuhören.

Am Sonnabend 11./1. September war vom obigen Landsknecht

Düdinghausen betreffend (1628) im St.-Archiv zu Wetzlar. Diese Akte enthält ein Heft Bornemanns über alle seine erfahrenen Leiden und Verluste.

und zwölf Schützen Nelles ganzer Hausrat aus dem Pfarrhause hinausgeworfen, das Feuer ausgelöscht, des Pfarrers Frau hinausgeführt und die Thüre vernagelt. Da sie sich weigerte Exekutionskosten zu zahlen, mufste sie für das vom Landsknecht bereits eingepackte Bettzeug drei Mesten Gerste erlegen. Sie begab sich nach Niederense zu ihrem Bruder, dem Pfarrer Steinrück, wo sie infolge ihrer ausgestandenen Leiden ein vorzeitiges Kind gebar, welches drei Stunden nach der Taufe verstarb.

Auf Michaelis, 29. September, verrichtete der katholische Pfarrer Hartmann Volmershausen aus Medebach, ein sehr eifriger, aber nicht sehr geistlicher Herr mit einer bösen Vergangenheit von seiner früheren Pfarrei Brunscappel her, den Gottesdienst zu Defeld, zu welchem jedem Unterthan bei 25 Gfl. Strafe zu erscheinen befohlen war, und befahl etlichen Schützen, den Pfarrer Bornemann zu verhaften und nach Medebach zu bringen, andernfalls er ein Schelm sein wolle. Bornemann flüchtete nach dem waldeckischen Welleringhausen. Als er am 10. November/31. Oktober 1627 seine Familie in Defeld besuchte, fiel der Landsknecht Fick mit 150 Schützen in Defeld ein, erbrach das Pfarrhaus, nahm den Pfarrer, der sich im Kuhstall auf Stroh schlafen gelegt, mit nach Küstelberg und führte ihn tags nachher wieder nach Arnsberg, wo er im Hause des Schumacher wieder 16 volle Wochen bis zum 1. März 1628 gefangen zubrachte. Als Exekutionskosten nahm ihm Fick drei Kühe aus dem Stalle, welche jedoch tags nachher zurückgegeben wurden.

An demselben Tage um Mitternacht fielen die Schützen auch in Düdinghausen ein, fanden jedoch den Pfarrer Nelle, der sich in einer Herberge versteckt hatte, auch diesmal nicht. Sie durchstachen das Heu mit Spiefsen nach ihm und nahmen ihm zwei Ziegen, drei Gänse und vierzehn Hühner. Auch er wurde bald nachher gefangen nach Arnsberg gebracht, wo sie der Landdrost von Fürstenberg, „durch ihr hohes Alter zu Mitleiden und Erbarmung bewegt“ [1], endlich gegen das Versprechen, bei Waldeck ihre Entlassung zu erbitten, zu den Ihrigen ziehen liefs. Nelle war am 17. November in Mengeringhausen „im Exil“, ebenso bezeichnet sich Bornemann am 24. November 1629 als Vertriebenen. Seit dem Jahre 1628 waren alle drei Pfarrkirchen in Händen der Kölnischen. Der Graf von Waldeck liefs zwar am 26. April 1628 zu Eppe ein Patent anschlagen und protestieren, der Kurfürst jedoch d. d. Bonn 5. Juni 1628 ein gleiches anschlagen und seine Rechte darlegen. Der Graf von Waldeck hatte auch wirklich bei dem Reichskammergericht Klage erhoben und

---

1) Eigene Worte des Landdrosten von Fürstenberg. Ber. Bornemanns vom Sonntag Estomihi 1628.

dieses am 18. August 1627 ein Mandat an den Kurfürsten erlassen, die Pfarrer ohne Entgeld loszugeben — sie waren damals bereits wieder frei —, doch blieb der Prozefs im Gange des Krieges liegen [1].

Bornemann, eine Zeit lang dienstlos zu Mengeringhausen, wurde am 7. Juli 1630 zum Pfarrer zu Braunsen und Elleringhausen bestellt, die er von Mengeringhausen aus pastorierte, und starb hier, 70 Jahre alt, am 11. August 1636 [2]. Ebenso hielt sich der Pfarrer J. Nelle eine Zeit lang in Corbach auf, wohin der Graf Wolrad seine wenigen Effekten hatte überführen lassen und ihm drei Mött Roggen liefern liefs, wofür er die Gefälle des Medebacher Pfarrers zu Niederense und andere Gefälle arrestierte. Nelle wurde 1631 Pfarrer zu Böhne, wo er und seine Frau Anna im Sommer 1636 an der Pest starben.

An die Stelle der Vertriebenen wurde von den obigen Kommissaren der Pfarrer Henrich Christani zu Bigge über die Pastorate zu Düdinghausen und Defeld, der Sazellan Franz Hafs zu Medebach über Eppe gesetzt und die Parochianen jetzt auch vor dem Sendgericht zu Medebach abgeurteilt [3].

Gleichzeitig erneuerte Kurköln seine Ansprüche an die Grafschaft Münden zwecks Gegenreformation. Am 10. Februar 1626 unternahm Knipschild auf Befehl des Landdrosten mit etlichen Reisigen und 300 Schützen einen Schnadezug durch das heutige Dalwigksthal laut einer alten Schnadezugsschrift vom Jahre 1548, weshalb die Grafen und die von Dalwigk dagegen notariell protestierten. Am 15./5. September 1627 machte der Drost Joh. Moritz Schade und Knipschild mit 150 Schützen einen Einfall in die Mark von Neukirchen und nahmen 200 Stück Vieh weg. In diesem Jahre liefs Kurköln das waldeckische Wappen an der Kirche zu Goddelsheim abreifsen und den Kirchenschlüssel wegnehmen, 1628 liefs es die Kirche zu Münden militärisch dem römischen Kultus öffnen.

Das Jahr 1629, in welchem die kaiserlich-ligistische Partei auf der Höhe ihrer Macht stand, war für die Herrschaft Düdinghausen und Umgegend das schwerste. Im September bedrohte der Richter zu Medebach den Jost Hänske und die Brüder Wilh. und Jak. Frese zu Titmaringhausen, sofern sie nicht binnen 24 Stunden auf katholische Weise kommunizieren würden, mit

---

1) Am 6. August 1628 liefs der Graf von Waldeck ein grofses notarielles Instrument über alle Strafen, Pfändungen und Pfarrbestellungen anfertigen.

2) Sein Sohn Daniel Bornemann war schon 1633 Oberpfarrer zu Eckernförde.

3) Im Jahre 1638 stand ein Herr Peter als Pastor zu Düdinghausen.

Landesverweisung. Am 30. Januar 1629 machten die Kölnischen zu gunsten des Klosters Glindfeld einen Einfall in den waldeckischen Grenzwald Altenhagen. Am 11. Juli wurden die Einwohner zu Goddelsheim, Münden, Neukirchen und Radern auf den 13. Juli vor den Richter Knipschild zur Anhörung kurfürstlicher Befehle befohlen [1]. Am 7. September forderte der Dekan und Kommissar Joh. Gelenius zu Bödefelde die Äbtissin des Stifts Schaken auf, für die Pfarrei Goddelsheim einen katholischen Pfarrer zu präsentieren. Dieselbe bestellte jedoch den lutherischen Heinrich Cölner. Auch die Restitution des Klosters Flechtdorf zog man in Arnsberg in Erwägung. Wie überall in Deutschland, so war der Protestantismus auch in Waldeck im Jahre 1629 in höchster Gefahr. Weitere Einfälle folgten 1629 und 1630 in das Dorf Neukirchen. Umgekehrt machte niederhessisches Kriegsvolk unter Kurt von Dalwigk 1632 von Wildungen aus Einfälle nach Medebach und Hallenberg, wo es Pferde raubte. Infolge eines von Medebach aus am 20./10. September 1633 erfolgten grofsen Überfalls und Juwelen- und Kleiderdiebstahls auf dem Hause Viermünden im Werte von 2306 Thalern erging an die niederhessische Soldateska Befehl zur Wiederlangung des Raubes. Es erfolgten darauf im Jahre 1634 die schrecklichen Einfälle und Plünderungen der Hessen unter Kurt von Dalwigk und dem Grafen Kaspar von Eberstein nach Medebach, durch welche fast die ganze Stadt mit Turm, Glocken, Rathaus, Schulen und Mühlen in Asche sank [2]. Im Jahre 1635 hatten die hessischen Kriegsvölker die Überhand und verjagten alsbald die drei katholischen Pfarrer und den Vikar aus der Herrschaft Düdinghausen. Graf Wolrad gab dem Superintendenten Ant. Hagebusch zu Corbach auf, drei geeignete Männer für die Pfarreien vorzuschlagen (21. August). Hagebusch schlug darauf 14 junge Theologen, meist Pfarrerssöhne, vor (24. August). Der Versuch blieb vergeblich. Kurköln schnitt die Intraden thunlichst ab und erlangte bald wieder die Rückkehr der Vertriebenen. In diesem Jahre sollten Defeld und Niederschleidern 80 Thaler waldeckische Kontribution, aber auch gleichzeitig solche an Kurköln erlegen. Im Jahre 1636 unternahmen die Kölnischen einen Grenzzug, zogen Goddelsheim exekutorisch zur Steuer, vertrieben den Pfarrer Heinr. Cölner, welcher wiederholt fliehen mufste, und führten dort den katholischen Kultus ein. Waldeck erhielt deshalb am 1. Juni 1638 ein Mandat des Reichskammergerichts, welches jedoch Kurköln zwölf Jahre

---

1) Heldmann, Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen (1891), S. 88. Der Streit wegen des Altenhagens wurde erst am 12. Mai 1667 zwischen Waldeck und dem Kloster verglichen.

2) Trippe S. 142. 148ff.

lang aufhielt und unbefolgt liefs, bis Waldeck eine sog. sententia paritoria bei 10 Mark-Strafe für Kurköln am 7. Juli 1648 erhielt. Im März 1637 fiel der Fron zu Züschen mit Schützen in die Herrschaft Düdinghausen und führte den Waldecker Landsknecht gefangen fort. Am 10. November 1641 klagen die Einwohner zu Defeld und Niederschleidern dem Grafen von Waldeck über die Kriegskostenpfändungen des Richters zu Medebach. Je nach ihrer Bedrängnis klagten die Einwohner bald dem einen oder anderen Teile ihre Not und suchten Hilfe.

Erst durch den Westfälischen Frieden sollten die Düdinghauser Streitigkeiten beigelegt werden. Derselbe bestimmte, dafs „Waldeck in den Besitz und alle Rechte in der Herrschaft Düdinghausen, Norderna, Lichtenscheid, Defeld und Niederschleidern, wie es diese Gebiete 1624 besessen, wiedereingesetzt werden solle“ (Art. 4, § 38). Auf Grund der ergangenen Reichskammergerichts-Mandate hielt es Waldeck nicht schwer, diese Friedensbestimmung durchzusetzen. Um so schwerer war ihre Aus- und Durchführung. Es war nicht anzunehmen, dafs die kölnischen Beamten, von welchen die evangelischen Geistlichen vertrieben waren, in Ausführung der Friedensbestimmung ihre eigenen Thaten rückgängig machen würden. Dieselben sind dann auch von jetzt an der Ausführung überall hinderlich. Fürstenbergs (gest. 9. August 1646) Nachfolger, der Landdrost Dietrich von Landsberg, war ebensowenig bereit zur Ausführung der Friedensbestimmung. Ein weiterer Umstand läfst jedoch das Verfahren der kurkölnischen Beamten in kirchlicher Hinsicht nicht als ganz ungerechtfertigt erscheinen.

Im Laufe von 23 Jahren war ein völliger Umschwung in konfessioneller Hinsicht in der Bevölkerung eingetreten. Der Prior zu Glindfeld und Medebacher Dekan Everhard Brunart (1628—1653) berichtet an den Dekan und geistlichen Kommissar zu Meschede, die im Jahre 1627 eingesetzten Geistlichen hätten das Volk so im katholischen Glauben befestigt, dafs es lieber das Leben und alles Vermögen verlieren als protestantische Prädikanten zulassen wolle. Es sei daher das Patronatrecht Waldecks wohl nur dahin zu verstehen, dafs dasselbe katholische Priester präsentieren dürfe (30. Oktober 1648 und 22. Februar 1649). Es war das kein eiteles Rühmen. Die Zeit, da der Reformationsgedanke ein zündender Funke gewesen, war vorüber. Die Restitution kam zu spät. Der Mangel an evangelischen Seelsorgern machte den eingesetzten katholischen Geistlichen, meist Augustiner zu Glindfeld, welche auch später als die Seelsorger in der Herrschaft Düdinghausen erscheinen, die Rekatholisierung leicht, und der mangelnde Schutz Waldecks und die schrecklichen Exekutionen der hessischen Kriegs-

völker mögen dem Volke die Sympathie für den Protestantismus genommen haben. Mit dem Berichte des Priors stimmt ein waldeckisches „Memoriale“ aus der Zeit nach dem Kriege überein. Danach waren „die Unterthanen fast insgesamt der katholischen Religion zugethan“. Der Kommissar zu Meschede stellte im Sinne des Priors Antrag bei dem Kurfürsten Ferdinand und suchte mit den Beamten zu Medebach und den Räten zu Arnsberg die Ausführung des Friedens zu hindern. Als die evangelischen Stände durch Schreiben d. d. Münster 9, März 1649 den Kurfürsten zur Ausführung drängten, kam ein fieberhafter Eifer über die Beamten und Räte, um zur Sicherung der von ihnen seit 1625 bewirkten Gegenreformation den waldeckischen „Besitz und Rechte im Jahre 1624“ mit allen erdenklichen Gründen unsicher zu machen, z. B. auch damit, dafs die Medebacher Schützen beim Durchsuchen der Pfarrhäuser 1626 keinen evangelischen Geistlichen darin gefunden.

Von dem Reichskonvent zu Nürnberg war die Ausführung der Friedensbestimmung dem Kurfürsten Joh. Philipp von Mainz und dem Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt aufgetragen, welche den Auftrag durch ihre Subdelegierten Heinrich Christoph von Griesheim, Otto Hartmann von Schlitz, gen. Görz, und Gregorius Tülsner[1] im Januar 1650 zu Corbach vollzogen. Griesheim war in Corbach wohlbekannt, er war nach der Besitznahme des Oberfürstentums durch Landgraf Ludwig V. 1624 dessen Rat und kurze Zeit Amtmann der Herrschaft Itter gewesen, 1630 katholisch geworden und in pfalz-neuburgische, dann in kurmainzische Dienste getreten und hatte schon im August 1635 als kaiserlicher Gesandter auf einem Tage zu Corbach Friedensverhandlungen zwischen den Grafen von Waldeck, dem Landgrafen Wilhelm V. und den Stiftern Köln und Paderborn geführt[2]. Die kölnischen Beamten und die Räte Dr. Joh. Claudt und Lic. Joh. Iking, welche zu den Verhandlungen entsandt waren, gedachten anfänglich den darmstädtischen Subdelegierten, der evangelisch war, zu verwerfen, dann die Kommission dadurch aufzuhalten und ihre Mitglieder als parteiisch zu verdächtigen, weil dieselben einige Tage vor den kölnischen in Corbach eingetroffen und in dieser Zeit mit den waldeckischen zu speisen und zu reden Gelegenheit gehabt. Die Reichskommissare wiesen diese läppischen Einwendungen, sowie drei Notariatsinstrumente über die Rechte Waldecks im Jahre 1624 und alle Protestationen, Provokationen und Appellationen gegen ihre Kom-

1) Tülsner war seit 1644 Professor der Rechte zu Marburg, 1650 zu Giefsen. Strieder, Hess. Gel.-Lex. XVI, 236.

2) Gudenus, Cod. diplom. I, p. 985. 1000. Strieder, Hess. Gel.-Lex. V, 108 ff.

mission als in dieser Reichskommission unzulässig zurück und schritten ihrerseits selbst zur Feststellung der waldecker Rechte im Jahre 1624 durch Abhörung vieler Zeugen. Die vorsichtigen Äufserungen der letzteren liefsen schon den kirchlichen Umschwung erkennen, sie erklärten z. B. bezüglich der Pfarrbestellungen, dafs sie nicht anders wüfsten, als dafs, wenn Waldeck Pfarrer bestellt habe, solche von Kurköln beseitigt worden seien. Die Kommissare nahmen den evangelischen Besitzstand als der ungeänderten Augsburgischen Konfession im Jahre 1624 zugethan an und schritten am 1. Februar 1650 zur Ausführung des zu Corbach am 31./21. Januar 1650 gemachten Rezesses in Gegenwart des Drosten Joh. Moritz Schade und des waldecker Rates Dr. Speiermann. Morgens 8 Uhr liefs der darmstädtische Delegierte die Kirche zu Düdinghausen durch einen Schlosser öffnen und führte den von Waldeck bestellten evangelischen Pfarrer Mag. Joh. Franz Hersfeld in die Kirche zum Altar und ins Pfarrhaus und übergab ihm dieselben, um sich ihrer nach evangelischem Religionsgebrauch anzunehmen, und gebot dem katholischen Pfarrer Joh. Saxe, sich des Gottesdienstes in dieser Kirche zu enthalten. Den Unterthanen aber wurde erlaubt im kölnischen Gebiet und in Notfällen in ihren Häusern sich der katholischen Geistlichen zu bedienen, „darüber sich die armen Leute mit bitteren Zähren und Weinen zum Höchsten beklagt und wollten bei ihrer kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln und der katholischen Religion leben und sterben“.

Als die Reichskommissare um 9 Uhr in Defeld eintrafen, waren die Einwohner noch in der Messe, nach deren Beendigung sie nebst dem Pfarrer Joh. Bonaventura Volmershausen [1] auf den Kirchhof berufen wurden und der von Waldeck bestellte evangelische Pfarrer Konrad Prott unter dem Proteste der kölnischen Beamten ebenfalls in die Kirche und Pfarrhaus eingesetzt wurde. Volmershausen begab sich sofort wieder in die Kirche, um weiter zu amtieren. Dieses wird ihm vom Dr. Speiermann „mit Gewalt verwehrt, welches nit ohne des Priesters Hin- und Wider-Herumbstofsen abgegangen“. Der Pfarrer Volmershausen protestiert, dafs er die Kirche, die h. Sakramente und seine anbefohlenen Schäflein zu verlassen nicht gesonnen sei und werde er nicht von dannen weichen ohne besonderen päpstlichen und kurfürstlichen Befehl und auf diesem Platze seine Überzeugung mit seinem Blut und Tod bestätigen und seine Kirche mit seinem Leben salvieren. Der darmstädtische Kommissar führt den Pfarrer

1) Joh. Volmershausen aus Brilon war Konventual zu Glindfeld, 1660 Vizepastor zu Medebach, 1667 als Prior des Klosters auch Pastor daselbst.

Prott in die Kirche und übergiebt ihm den Altar. Der katholische folgt sofort nach, stellt sich an den Altar und redet den Kommissar an: „Hochansehnlicher Herr Kommissar! Gegen dieses alles protestiere ich vor diesem hochheiligen Venerabile und bedinge mich gegen die hochheilige Dreifaltigkeit, daſs ich im Geringsten nicht einen einzigen Fuſs von diesem Ort und von den heiligen Sakramenten weichen werde. Sollte ich die hochheiligen Sakramente diesem designando Prädikanten in seine unreinen Hände übergeben? Solches werde ich in Ewigkeit nicht thun, an diesem Ort will ich leben und sterben." Er stieſs darauf den Pfarrer Prott und den Dr. Speiermann vom Altar weg, weil keinen Andersgläubigen an diesem Ort zu stehen gebühre, und rief dann das umstehende Volk an: „Ihr meine lieben Schäflein, wollt ihr nicht bei Gott, bei der Kirche und unserer heiligen katholischen Religion mit mir leben und sterben?" Darauf die Unterthanen antworten: „Ja, ja, Gott sei geklagt, daſs unsere Kirche den Lutheranern soll eingeräumt werden." Der Kommissar befiehlt darauf dem Priester die Monstranz vom Altar hinauszutragen. Der Priester verweigert dieses ohne obrigkeitlichen Befehl zu thun, denn es gebühre sich nicht, das Heilige in einen Sack zu stecken und wie ein Stück Brot vor die Hunde hinauszutragen, es müsse dieses debitis ceremoniis geschehen. Da der Priester nicht vom Altar weicht, so erlaubt ihm der Kommissar „durch Interponierung des kurmainzischen Kommissars" die heiligen Sakramente und den Chor der Kirche zu verschlieſsen und die Schlüssel bis auf weiteren Befehl seiner Obrigkeit dem Mainzischen zu überreichen. Darauf begeben sich die Kommissare nach dem waldeckischen Dorf Niederschleidern, wo die Waldecker einen Freigrafen einsetzen und ihren von Kurköln beseitigten Zollstock wieder aufrichten. Endlich setzen sie in Eppe den waldecker Pfarrer Joh. Kleinschmidt in Kirche und Pfarrhaus ein. Nach dem Rezeſs sollte Waldeck für die Herrschaft Düdinghausen einen Freigrafen für den Freistuhl und einen Verwalter für die Gefälle nebst einem Landfron, ebenso der Kurfürst einen Beamten, Grundvogt, bestellen.

Das mutige Auftreten des Pater Volmershausen war nicht bloſs für Defeld, sondern für den ganzen weiteren Verlauf entscheidend und gab den Streitigkeiten eine Wendung, welche Waldeck weder vorhergesehen, noch als möglich erwogen hatte. Waldeckerseits wird dem Pater schuld gegeben, daſs er auch in der Folge eine friedliche Gestaltung selbst der weltlichen Gerechtsame der Grafen verhindere. Der evangelische Pfarrer Jac. Greineisen zu Düdinghausen berichtet, daſs der Pater die Leute vom Besuche des evangelischen Gottesdienstes abhalte und mit Wegnahme ihrer Güter bedrohe (9. Februar 1654). Das Kirchen-

und Schulwesen der Herrschaft Düdinghausen gehörte nun zwar rechtlich und offiziell der Augsburgischen Konfession an, die Bevölkerung aber „war fast insgesamt katholisch“. Es war ein unhaltbarer Zustand geschaffen. Waldeck wich dann, wenn auch langsam, zurück und gab ein Stück nach dem andern preis. Die folgenden Jahre sind eine Zeit kirchlicher Anarchie, in welcher die Verbitterung der ihrer Kirchen entsetzten Geistlichen und Bevölkerung sich in Gewaltthaten und Mordanfällen gegen die eingesetzten Geistlichen und gegen waldeckische Unterthanen Luft machte. Den Geistlichen gewährte weder ihr priesterliches Kleid und ihr geistlicher Stand, noch die weltliche Obrigkeit Schutz. Die Unterthanen, welche sich zu ihnen hielten, wurden sogar mit Landesverweisung, Güterverlust und Leibesstrafen bedroht.

Der Corbacher Rezeſs der Kommissare wurde nach persönlichen Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten Maximilian Henrich und den Grafen Georg Friedrich, Johann und Wolrad von Waldeck durch einen Provisionsvergleich d. d. Bonn, den 30. September 1652, dann mit einigen Modifikationen durch einen Rezeſs d. d. Bonn, den 30. Oktober 1654 [1] ratifiziert und darin festgesetzt, daſs die drei Pfarrkirchen nebst Pfarrhäusern und Intraden sowie die Kapellen zu Ober- und Niederschleidern nach dem Stande des Jahres 1624 bei der Augsburgischen Konfession und deren freien Übung samt allem, was derselben anhängt, als Vokation, Präsentation, Ordination und Konfirmation der Kirchendiener Augsburgischer Konfession, der Inspektion, Konvokation der Pfarrer zu ihren Synoden, Schulen zu bestellen, über selbige die geistliche Jurisdiktion zu üben, Ehesachen unter den Augsburgischen Konfessionsverwandten gelassen werden sollen. Dagegen behält sich der Kurfürst die beiden Kapellen zu Referinghausen und Titmaringhausen für die katholische Religionsübung, sowie die Erbauung neuer katholischer Pfarrkirchen und Kapellen auf seine Kosten vor. Es wurden also die drei Pfarrkirchen bei der Augsburgischen Konfession und an Waldeck überlassen, die vier Kapellen geteilt. Auch die Landeshoheit wurde geteilt. Düdinghausen mit Oberschleidern, Referinghausen, Titmaringhausen, Wissinghausen, Eppe mit Hillershausen blieben bei Kurköln, Defeld mit dem waldeckischen Niederschleidern kamen an Waldeck, welches auch die Gerichtsbarkeit in den kölnischen Orten in erster

1) Das Konzept des Vergleichs in den Arnsberger Regierungsakten im St.-Archiv zu Münster, die Verträge auf Pergament im St.-Archiv zu Düsseldorf, Kurköln Urk. 3247. Der Rezeſs von 1654 ist gedruckt in Pactum primogeniturae Waldeccense und L. Curtze, Kirchl. Gesetzgebung in Waldeck (1851), S. 136—139. Bei Trippe S. 179 wird daher das Jahr 1652 als dasjenige angegeben, in welchem die Katholiken ihrer Kirchen entsetzt worden sind.

und zweiter Instanz behalten sollte, während die dritte Instanz bei Sachen im Werte von 60 Goldgulden das kölnische Gericht zu Werl sein sollte. Die Einwohner sollten beiden Herrschaften huldigen. Den Einwohnern zu Defeld und Niederschleidern wurde die Freiheit, den Gottesdienst im Kölnischen zu besuchen oder auch in Notfällen von katholischen Geistlichen sich am Orte bedienen zu lassen, vorbehalten, und soll „keiner der Religion halber in diesen beiden, als in allen anderen Ortschaften von dem einen oder anderen Teil respective neque per directum, neque per obliquum gestraft, beschwert oder übel und zu hart gehalten werden“.

Durch diesen Vertrag war wenig gebessert. Es waren, wie eine alte Nachricht sagt, die Bewohner der Herrschaft 1652 ihrer Kirchen entsetzt [1]: „Anno 1652, wo das Christfest auf einen Mittwochen fiel, hatte man fünf Feiertage hintereinander und es war eine so grofse Andacht, als seit 100 Jahren keine ähnliche gesehen war. Vier Priester waren in Medebach anwesend und feierten ihre Messen nach römischem Ritus. Die Unterthanen des Kurfürsten aus der Grafschaft erschienen bei den Gottesdiensten zu Medebach so zahlreich, empfingen das heilige Sakrament und brachten das Opfer, dafs nicht allein die Kirche, sondern auch die Kapelle zu Medebach von andächtigen katholischen Unterthanen angefüllt war“ [2].

Die Grafen erklärten wiederholt, dafs sie die katholischen Unterthanen unbeschwert bei der katholischen Religion belassen wollten und diese ihre Verstorbenen an katholischen Orten begraben dürften. Im obigen „Memoriale“ gestehen sie zu, dafs der katholische Geistliche nicht blofs bis an, sondern auch auf den Kirchhof die Leiche begleiten, sich jedoch nicht in die Kirche drängen dürfe, sie beschweren sich aber, dafs sich die Einwohner der Entrichtung der Pfarrabgaben, der Leistung der Ackerdienste und des Eieraufhebens weigerten, dafs der evangelische Pastor Mag. Hersfeld zu Düdinghausen „im Pfarrhause überfallen und mörderlich traktiert“, dafs auch auf einen evangelischen Maurer, der sich zu Referinghausen niedergelassen, nächtlicherweile und auf einen Kaufmann Hermann an diesem Orte auf der Strafse aufgelauert und beide aufs kläglichste mifshandelt worden seien.

Ebenso übel erging es dem Pfarrer Konrad Prott zu De-

---

1) Die kurkölnischen Geschichtschreiber sagen daher, die Grafen hätten die drei Kirchspiele samt den Einkünften der kölnischen Diöcese entzogen. J. Hartzheim, Bibliotheca Colon. (1747), p. 19. Steinen, Westfälische Gesch. IV, XXX. St., S. 1267. Historisch-geogr. Beschr. des Erzstifts Köln (1783), S. 154. Trippe a. a. O. S. 179.

2) Aus dem Medebacher Schnadezugsbuch. Trippe S. 179, Beil. 67.

feld. Derselbe, aus Volkmarsen gebürtig, war bei der Restauration des lutherischen Kirchenwesens im Oberfürstentum Hessen unter Landgraf Ludwig V. von dem Marburger Superintendenten Dr. Georg Herdenius am 18. Juli 1624 zum Pfarrer zu Viermünden ordiniert, wo er die schwersten Drangsale des Krieges erfuhr, am 8. März 1637 von den von Dersch zum Pfarrer zu Frohnhausen bei Battenberg, am 22. Juni 1641 von der Äbtissin des Klosters Engelthal, Kath. Münzer, zur Pfarrei Rodenbach-Altenstadt in der Wetterau, jedoch schon am 21. Dezember 1641 von Joh. Georg Schütz von Holzhausen auf die Pfarrei Groſskarben [1] und 1650 von den Grafen nach Defeld berufen worden; hier war diesem gereiften und angesehenen Mann eine Inspektion über das Kirchenwesen zugedacht. Einige mutwillige Gesellen zu Referinghausen verbrannten ihm das Heu auf den Wiesen, verwüsteten ihm die Früchte auf dem Felde und die Gewächse in den Gärten. Sie überfielen den Pfarrer Prott auf offenem Felde, schlugen ihn bis auf den Tod und richteten den alten Mann mit Hacken, Spieſsen und Stangen so zu, daſs er für tot nach Corbach gefahren werden muſste, wo er geraume Zeit in Behandlung der Wundärzte zubrachte, aber nicht wieder zu seiner Gesundheit kommen konnte [2].

Auſser vielen anderen vorgefallenen Gewaltthaten und Schlägereien hatten am 11. Mai 1656 vier Brüder Schweitzer aus Düdinghausen einen Mann aus Welleringhausen ermordet. Ebenso sind umgekehrt die Akten voll von Klagen der Unterthanen über die von Waldeck geforderten Abgaben, Jagddienste und Fronden. Sie sagen, daſs sie niemals leibeigen gewesen, jetzt aber wie Sklaven behandelt würden, daſs sie stets treue und freie Peterlinge gewesen und zur Einlösung des Amts Medebach aus den Händen des Frh. Kuno von Winnenburg und seines Amtsverwalters im Jahre 1600 gleich den übrigen Eingesessenen ihr Teil beigetragen [3]. Am 28. Dezember 1654 stellten die Richter, Räte und Bürgermeister der Städte des Amtes Medebach ein Schriftstück aus, daſs die Herrschaft Düdinghausen von Waldeck mit Lasten und Jurisdiktionalien beschwert werde, der Kurfürst dort das Interim exerziert, Waldeck sie der hergebrachten Rechte berauben wolle, daſs dieselbe seit dem Jahre 1140 ein Glied des Herzogtums Westfalen und des Erzstiftes Köln sei, an das Gaugericht zu Medebach gehöre und das Amt habe einlösen helfen,

1) Mader, Nachrichten von der Reichsburg Friedberg (1774) III, S. 259 und 286. Heldmann, Gesch. von Viermünden, Hess. Zeitschr. N. F. XXIV, S. 281.

2) C. G. von Rauchbar, Wald. Kirchen- und Religionsstaat. Mskr. § 28.

3) Beschwerdeschrift an den Landdrost und Räte vom 4. Januar 1655. Heldmann, Hess. Pfandschaften, S. 167 ff.

Waldeck habe nur das Freistuhlgericht gehabt, dann auch lutherische Prädikanten intrudiert, das 20. Schaf ausgezählt und etliches Dienstgeld erhoben u. s. w.

Dem Kurfürsten war wegen der in dem Vertrage an Waldeck überlassenen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Düdinghausen auch eine Opposition der westfälischen Landstände und Deputierten entstanden, welche diese Überlassung für eine Verletzung der westfälischen Landesvereinigung von 1437 erklärten und nicht blofs vor dem Kurfürsten vorstellig, sondern auch bei dem Kaiser klagbar wurden [1]. Von geringerer Bedeutung war es, dafs die Patres zu Glindfeld in Eppe eine Kapelle erbaut, welche auf Beschwerde Waldecks, ebenso wie ein an deren Stelle vom Pater Volmershausen errichtetes Kreuz hatte niedergerissen werden müssen [2] (26. November 1661).

Infolge dieser zahllosen Beschwerden erfolgte eine andere Regelung der Grenzen und aller zwischen Kurköln und Waldeck schwebenden Streitpunkte. Die Grenze von Volkmarsen an um Waldeck herum bis zur hessischen Grenze bei Somplar wurde von einer Kommission, bestehend aus dem Landdrosten Dietrich von Landsberg, den Räten Peter Buschmann und Lic. Joh. Iking kölnischerseits und dem Kanzler Dr. Joh. Vietor und dem Rat Anton Rham waldeckerseits, umgangen. Das Ergebnis wurde von beiden Landesherren in einem Rezefs d. d. Bonn, den 11. Juli 1663 sanktioniert [3]. Es wurde darin eine andere Teilung der Herrschaft Düdinghausen vereinbart. Waldeck überläfst Defeld mit Kirche, Kirchenrecht und Religionsübung daselbst, wie auch die freie Stuhlsgerechtigkeit, Jurisdiktion und Obrigkeit in den übrigen Dörfern zu ewigen Zeiten lediglich an Kurköln, behält aber das waldeckische Niederschleidern und erhält jetzt Eppe mit Hillershausen mit allen Landeshoheitsrechten, jedoch so, dafs daselbst an Landsteuern nicht mehr als vier Schatzungen jährlich erhoben werden sollen, wozu Eppe 11½ Thaler, Hillershausen 3 Thaler in jedem Landanschlage in vier Terminen abtragen sollen. Statt der ungemessenen Frondienste sollen die drei waldecker Dörfer, Eppe 30 Thlr. 50 Alb., Hillershausen 6 Thlr. 60 Alb., Niederschleidern 24 Thlr. 26 Alb. in vier Terminen, sowie sieben volle Tage Spann- und Hand-

---

1) Schreiben an den Kurfürsten vom 14. Januar 1655. Beschwerde vom 30 Juli 1656. Rechtfertigung des Kurfürsten vom 26. Juli 1662.

2) Der Bischof von Paderborn hatte das Geld zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Eppe zu geben versprochen. Bericht des Pastors Volmershausen vom 31. Januar 1662.

3) Original im Kgl. St.-Archiv zu Münster; gedruckt 1759 sowie bei Trippe a. a. O. Beil. Nr. 84. Pactum primogeniturae Waldeccense (eine Sammlung wald. Staatsverträge, ohne Jahr), p. 67 sqq.

dienste an Waldeck leisten, dagegen von allen Jagddiensten befreit sein. Die kurkölnischen Dörfer sollen insgesamt statt der Dienste jährlich 150 Thaler und weiter zwei Tage Jagddienste den Grafen leisten. Die evangelische Kirche zu Düdinghausen soll cum omni jure nach dem Fufs des Jahres 1624 Waldeck verbleiben, jedoch dem Kurfürsten die Erbauung einer katholischen Pfarrkirche auf seine Kosten freistehen. In der Kirche zu Eppe, welche ebenfalls bei der Augsburgischen Konfession verbleibt, wurde laut eines d. d. Medebach, den 24. April 1663 aufgerichteten Nebenrezesses das Simultaneum eingeführt und die katholische Religionsübung jedoch ohne Behinderung der evangelischen wieder zugelassen [1]. Im übrigen behielt Waldeck seine bisherigen Jagden, Fischereien und Gefälle in den kölnischen Orten, jedoch wurde Kurköln deren Ablösung vorbehalten. Gleichzeitig verglichen beide Teile ihre gegenseitigen Rechte und Ansprüche, nämlich Waldecks auf die Herrschaft Canstein gegen die Kurkölns auf Goddelsheim, Radern, Münden und Neukirchen.

Aus diesem Staatsvertrag, durch welchen die Härten des Westfälischen Friedens wesentlich gemildert und auch die drei Pfarrkirchen geteilt — Defeld katholisch, Düdinghausen evangelisch, Eppe simultan — wurden, läfst sich schliefsen und wird auch durch das Kirchenbuch von Düdinghausen bestätigt, dafs damals in Düdinghausen verhältnismäfsig noch die meisten, in Defeld gar keine und Eppe nur sehr wenige Protestanten vorhanden waren [2]. Nur in dem waldeckischen Niederschleidern gab und giebt es bis in die Gegenwart einen gröfseren Coetus von Evangelischen, welche daselbst allein öffentliche Religionsübung hatten und deren Pfarrer zu Eppe bis in die Neuzeit auch die Taufen, Trauungen und Beerdigungen bei den dasigen katholischen Einwohnern verrichtete. Doch wurde den dasigen Katholiken die Religionsübung in den Nachbarorten, bezw. in Eppe und in Not- und Gewissensfällen d. h. die Versehung der Kranken und Sterbenden am Orte durch einen katholischen Geistlichen aufs neue gewährleistet [3]. Alle übrigen Kapellen trat Waldeck an Kurköln und die katholische Kirche ab.

Das Simultaneum zu Eppe ist dem in anderen Simultan-

---

1) Curtze, Kirchl. Gesetzgebung, S. 141. Pactum primogeniturae Waldeccense, p. 65 sqq.

2) Nach der Volkszählung vom Jahre 1900 hatte Eppe 38 evangelische, 309 katholische, Hillershausen 1 evangelischen, 174 katholische, Niederschleidern 114 evangelische, 98 katholische Einwohner. In Defeld wird im 17. Jahrhundert nur eine Familie Wilke, später ein Bertold Becker als evangelisch genannt.

3) Aus einem Briefe des Pfarrers Ph. H. Neumeier 1. März 1810.

kirchen gleich: die Katholiken bedienen sich der Kirche von 8 bis 10 und von 2 bis 3 Uhr, sowie in der Christnacht bis morgens 3 Uhr und des Tabernakels, die Protestanten Sonntags von 10 bis 2 Uhr. Die Römischen dürfen Prozessionen halten, die Fahnen wurden in der Prozessionszeit von Ostern bis Fronleichnam im Glockenturm aufgestellt, dann die Fahnen abgenommen und die Stäbe in der Kirche „oben untergesteckt“. Es war der Aufbewahrungsort für die einzelnen katholischen Kultusgeräte, die Meſskleider, das Kruzifix, das Marienbild, den Totenkopf genau festgesetzt. Jede Religionspartei hatte zu Eppe ihre besondere Hebamme. Der katholische Pfarrer zu Eppe, welcher 100 fl. Gehalt und die Accidenzien bezog, verrichtete bei den Katholiken daselbst und zu Hillershausen alle Amtshandlungen. Während die dasigen Katholiken das Läuten zu ihrem Gottesdienst und bei Gewittern sowie das sogen. Mailäuten selbst besorgten, besorgte der lutherische Küster das Läuten der Tageszeiten und bei Begräbnissen auch der Katholiken gegen Gebühren, über welche anfänglich keine Einigung erzielt wurde, da der lutherische Pfarrer ½ Thaler verlangt hatte. Durch einen weiteren Nebenrezeſs d. d. Usseln, den 29./19. Juli 1664 zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten Dr. Adam Budde und Prior Peter Hennings zu Glindfeld kölnischerseits und Dr. J. Vietor, Georg Friedr. Schmalkalder und Franz Nolde waldeckerseits wurde vereinbart, daſs den Unterthanen in der Herrschaft Düdinghausen das Begräbnis ihrer Toten auf den Totenhöfen und das Geläute durch den evangelischen Küster für 9 Groschen d. h. für ein Vierteil des Accidenzes des katholischen Priesters nachgelassen sein soll [1]. Dadurch wurden auch die Friedhöfe simultan. Als die Bewohner von Oberschleidern, deren Kapelle von einem besonderen Vikar, einem Augustiner von Glindfeld, versehen wurde, in ihrer Unterhaltungspflicht des Totenhofs säumig waren, ermahnte sie der katholische Pfarrer Dönges auf Veranlassung des evangelischen Nic. Marpurg zur Erfüllung ihrer Pflicht, weil der Totenhof die gemeinsame Ruhestätte sei, nach einer Leichenpredigt (30. September 1670). Als jedoch die Katholiken zu Eppe nach dem Tode des Papstes Clemens XIV. das feierliche Sterbeläuten wie für die Fürsten von Waldeck begannen, wurde ihnen diese Neuerung von der Obrigkeit untersagt (1776).

Die zu der Pfarrei und Kirche gehörigen Acker- und Fahrdienste sollten nach dem Usselner Rezeſs alle Unterthanen gleichmäſsig verrichten und die Weidegrenzen mit den Landesgrenzen

---

1) Dieser Rezeſs findet sich abschriftlich in den Akten der darmstädtischen Rentkammer zu Arnsberg. Abgedruckt in Pactum primogeniturae Waldeccense, p. 113.

zusammenfallen, jedoch jedem Unterthan seine Privatgrundstücke im jenseitigen Gebiete unbehindert zu bauen und zu nutzen, namentlich auch an den Feiertagen des anderen Teils gestattet sein.

Das Simultaneum zu Eppe hat bis zu Ende der 1850er Jahre bestanden, wo wegen Baufälligkeit der Kirche zuerst die katholische Gemeinde mit Unterstützung ihrer Glaubensgenossen im Bistum Paderborn eine neue grofse katholische Pfarrkirche, dann in jüngster Zeit die kleine protestantische mit Hilfe des Gustav Adolf-Vereins ebenfalls eine Kirche erbaute.

Während in dem an Waldeck abgetretenen Dorfe Eppe die Gefälle und Gerechtigkeiten der Pfarrei bis in die Neuzeit erhalten blieben [1], ging bei der Pfarrei Düdinghausen ein Stück nach dem anderen verloren, da die katholische Landesherrschaft und ihre Beamten an ihrer Erhaltung kein Interesse hatten. Schon am 12. September 1665 verfügte der Kurfürst Maximilian Henrich, dafs die katholischen Einwohner von der Unterhaltung der lutherischen Kirche und des Küsterhauses zu Düdinghausen freizugeben seien. Es war dieses zwar dem Stande vom Jahre 1624 und daher dem Westfälischen Frieden, sowie dem Rezefs von 1663 zuwider, indessen war dieser Fürst in solchen Fällen Andersgläubigen gegenüber ebensowenig skrupulös, wie auch protestantische Fürsten jener Zeit ihren andersgläubigen Unterthanen und eingegangenen Verträgen gegenüber. Die von den Einwohnern zu Oberschleidern an die Pfarr- und Küsterstelle zu Düdinghausen zu leistenden Ackerdienste, Holz- und Eierlieferung hatten schon zu des Pfarrers Schultze Zeiten (1744) aufgehört. Der Bestand der evangelischen Kirche zu Düdinghausen konnte daher nur eine Frage der Zeit sein.

Wir müssen hier auch des Amtsdrosten und Konvertiten Kaspar Christian Voigt von Elspe zu Medebach gedenken. Geboren als Sohn des Bernhard Christoph Voigt von Elspe zu Borghausen und der Walpurgis Lucia von Fürstenberg im Jahre 1638 und protestantisch erzogen, hatte er 1653 zu Heidelberg Rechtswissenschaft studiert und sich später mit Mechtild Maria Elisabeth von Gaugrebe zu Siedlinghausen bei Brilon, in zweiter Ehe mit Kath. Engel von Seibelsdorf vermählt und starb im Jahre 1701. Durch seine erste Gemahlin ererbte er das verschuldete Gut Siedlinghausen und wurde dadurch in viele Prozesse verwickelt und zu historischen Studien veranlafst, welche ihm bei seinen Standesgenossen ein gewisses Ansehen gaben. Er wurde Drost zu Medebach, später über Marsberg und Volkmarsen. Im

---

1) Das katholische Dorf Hillershausen mufste dem lutherischen Pfarrer zu Eppe Acker- und Handdienste, zur Kirche zu Eppe Baukosten entrichten.

Jahre 1682 trat er zur katholischen Kirche über, welche seine Vorfahren zur Zeit der truchsessischen Wirren verlassen hatten, und rechtfertigte diesen Schritt in einer Schrift: Agnitio veritatis religionis romano-catholicae et apostolicae Caspari Christiani Voigt ab Elspe, domini in Siedlinghausen. Er giebt darin 27 Gründe an, hauptsächlich den, dafs er keine andere Kirche am Orte gehabt und deshalb die Parochialkirche besucht habe, sodann das Studium katholischer Bücher, zu welchem er von den Minoriten zu Brilon und den Jesuiten zu Arnsberg ermuntert worden sei, namentlich des Kirchenvaters Augustin. Das Buch ist, um sich zu empfehlen, dem Kurfürsten Maximilian Henrich gewidmet und voll devoter Schmeicheleien. Er sagt darin, dafs die heimlichen und offenen Schritte seiner Religionsgenossen gegen seinen Übertritt, der Übereifer, die Verdächtigungen und Verleumdungen einzelner ihn nur in der Ansicht bestärkt hätten: „id avito sanguini meo ingenitum et nomini meo Christiano convenire, ut non attenta contra me amicorum displicentia, in hoc fidei meae translatione spreta inimicorum insania, id agerem, ad quod me propriae salutis negotium et securitas obligabant." Er macht nebenbei auch auf sein Verdienst hinsichtlich der Erhaltung der katholischen Religion in der Herrschaft Düdinghausen aufmerksam: „praeter alia comitatum Dudinckhusanum collabentem in fide catholica maxima ex parte sustinui", will jedoch Gott allein die Ehre und den Ruhm geben [1]. Ein solches Verdienst, der Erhalter des römischen Kirchenwesens in Düdinghausen zu sein, mufste ihn allerdings vor dem Kurfürsten sehr empfehlen. Indessen geht, wie gezeigt, aus den obigen Nachrichten und Staatsverträgen hervor, dafs schon nach dem Jahre 1650 die Zahl der Evangelischen in der Herrschaft Düdinghausen sehr gering und die katholische Kirche dort gar nicht mehr in Gefahr des Untergangs gewesen ist, dieselbe vielmehr schon 1663 die Kirche und Pfarrei Defeld sowie alle Kapellen zurückerhalten hatte, daher auch das gerühmte Verdienst dieses Konvertiten unbegründet oder doch weit übertrieben ist, vielmehr den Augustinern zu Glindfeld gebühren würde. Weder seine erste Gemahlin, noch deren Kinder, von welchen Johanna Maria an einen Herrn von Bernighausen zu Antfeld vermählt war, ein Sohn Ludolf im Jesuitenkolleg zu Paderborn seine Vorbildung erhielt, folgten ihm in die katholische Kirche nach.

---

1) Seibertz, Quellen zur westfäl. Geschichte, 3. Band (1869), S. 1–6. welchem Räfs, Die Konvertiten, Bd. XII (1875), S. 366 folgt und auch das beanspruchte Verdienst der Erhaltung des römischen Kirchenwesens in der Herrschaft Düdinghausen mit den obigen Worten (S. 370), sowie auch die 27 Konversionsgründe teilweise wörtlich (S. 372 bis 409) wiedergiebt.

Dieselben kommunizierten früher zu Soest, seit 1678 und zwar stets nach vorheriger Privatbeichte bei dem lutherischen Pfarrer zu Düdinghausen. Ludolf kommunizierte 1679 vor seinem Abzug zur Universität Marburg und die Mutter noch vor ihrem Tode im Februar 1687, ebenso der Sohn Wilhelm, welcher Fähnrich war, in einer Krankheit im September 1687 [1].

Im Jahre 1701 beabsichtigte ein Freiherr von Fürstenberg die Dörfer Eppe und Hillershausen zu kaufen und sie dann Kurköln wieder zuzuwenden. Der kurfürstliche Hofrat zu Bonn verhandelte zwar darüber, erkannte aber bald die Unausführbarkeit, weil beide Orte mit aller Landeshoheit an Waldeck abgetreten waren und zog daher zunächst die Ablösung der Gefälle und Dienste an Waldeck in den kölnischen Dörfern in Erwägung [2].

In der Amtszeit des Pfarrers Joh. Theodor Herbold (1721) gab es aufser der Pfarr- und Küsterfamilie nur noch zwei evangelische alte Weiber in Düdinghausen. Dennoch wollte Waldeck diesen Posten nicht aufgeben, sondern auch jetzt noch den äufseren Bestand erhalten. Im Jahre 1722 liefs es eine neue zweite Glocke durch waldeckische Unterthanen aus Nerdar und Usseln nach Düdinghausen bringen, welche auch bei ihrem Aufhängen behilflich waren. Dabei kam es wegen des erwähnten Begräbnisgeläutes zu einem Streite. Der katholische Pfarrer Kaspar Runde, ein Augustiner aus Glindfeld, liefs durch Knaben von den sieben zu diesem Glockenaufzug herbeigebrachten Brettern fünf beiseite schaffen und stiefs den evangelischen Pfarrer, der dieses verhindern wollte, mit der Faust vor die Brust mit den Worten: „Ihr habt kein Gotteshaus, sondern ein Teufelshaus." Runde hatte die Glocke zu benedizieren und zu taufen beansprucht, weil dieselbe auch den verstorbenen Katholiken zu Grabe zu läuten bestimmt sei, die katholische Kirche aber nur benedizierte Glocken gebrauche, und selbst ein früherer evangelischer Dekan zu Medebach die Glockentaufe verrichtet habe. Die Grafen von Waldeck klagten deshalb gegen Runde bei dem Hofrat zu Bonn (6. Januar 1723), welcher auch dem Richter zu Medebach den Runde zu bestrafen aufgab. Runde leistete jedoch der Vorladung keine Folge, weil er als Geistlicher privilegierten Gerichtsstand habe.

---

1) Später wird die Familie nicht mehr im lutherischen Kirchenbuche von Düdinghausen erwähnt. Die Gemahlin des Drosten hatte 1680 der Kirche ein leinenes Altartuch geschenkt. — Voigt von Elspe hinterliefs als Frucht seiner historischen Studien eine Delineatio ducatuum Angariae ac Westphaliae 1694, abgedruckt in Seibertz, Quellen zur westf. Geschichte, 3. Band (1869), sowie eine Historia nobilitatis Westphaliae und eine Historia juris publici Westphaliae.

2) Der Hofrat forderte den Richter zu Medebach auf, mit aller Behutsamkeit wegen dieser Ablösung zu berichten (10. Juni 1701).

Auch die evangelischen Geistlichen zu Düdinghausen hatten in gleicher Weise ihren Gerichtsstand nicht mit den Bauern am niederen Gericht, sondern vor der Regierung zu Arnsberg (1679).

Das evangelische Kirchenbuch von Düdinghausen, jetzt zu Eppe, beginnt 1663, der Rest des ältesten Eppeschen Kirchenbuchs 1682. Beide Kirchenbücher enthalten nur sehr wenige Tauf- u. s. w. Akte, das Eppesche mehr als das Düdinghauser, da in dem zugehörigen Niederschleidern die Protestanten überwiegen und der lutherische Pfarrer auch bei den dasigen Katholiken die Taufen u. s. w. verrichtete. Konfirmationen sind nur alle drei bis vier Jahre, später nur noch in Eppe vorgenommen. Die Einträge des Düdinghauser Kirchenbuchs beschränken sich wesentlich auf die Pfarr- und Küsterfamilie. Mehrfach sind Trauungen solchen Paaren, welchen dieselbe anderwärts erschwert oder versagt war, z. B. Vagabunden und hessischen Deserteuren, in Düdinghausen gewährt worden. Dagegen zeigt das Kommunikantenregister, welches mit dem Tage Johannis Bapt. 1772 schliefst, auch selbst noch nach dem Jahre 1720, als eine evangelische Gemeinde zu Düdinghausen nicht mehr bestand, eine auffallend grofse Zahl. Dieselbe betrug 1664: 131; 1665: 142; 1668: 116; 1670 und 1678 je 77; 1685: 55; 1688: 35; 1689: 26; 1693: 60; 1709: 43; 1714: 100; 1745: 159; 1749: 139. Es erklärt sich diese Zahl daraus, dafs die evangelische Kirche zu Düdinghausen als Diaspora-Pfarrkirche für alle Evangelische im Amte Medebach, namentlich für die zahlreichen Knechte, Mägde und Hirten aus der Grafschaft Waldeck galt. Von 1753 bis 1776 finden sich keine Taufeinträge mehr. Der letzte Lutheraner zu Düdinghausen Joh. Henrich Göbel, gebürtig aus Schwalefeld, starb am 11. Mai 1760. Seitdem wurde die Kirche von den Pfarrern zu Eppe als Vikarie für jährlich 30 Thaler und die Accidenzien versehen, während die übrigen Pfarrgutspachtzinsen zur Besserung des Pfarrhauses und der Kirche verwendet werden sollten. Der Fürst Friedrich von Waldeck wollte im Jahre 1768 die Kirche, Pfarre und Schule zu Düdinghausen dem Kloster Glindfeld für 6000 Thaler verkaufen und liefs durch seinen Amtmann Klapp darüber verhandeln. Das Kloster stand jedoch wegen des hohen Preises von dem Kaufe ab. Der Pfarrer Neumeier (1787) hielt nur noch zuweilen in der Sonntagsfrühe eine Betstunde in der Kirche zu Düdinghausen, zu der sich aber niemand einfand. Der letzte Taufakt ist 1776 eingetragen.

Es waren meist junge Theologen, welche von Waldeck nach Düdinghausen berufen wurden und ihre Stellung unter der katholischen Bevölkerung als ein „Exil“ ansahen, aus welchem sie thunlichst bald wegzukommen suchten. Ihre Ordination und In-

troduktion geschah durch den Superintendenten zu Corbach unter Assistenz zweier Nachbarpfarrer und im Beisein des weltlichen Beamten des Eisenberger Kreises, welcher darauf den Eingeführten der Gemeinde „vorstellte“. Die Überführung der Effekten des Pfarrers, sowie die Abholung des Introduktors und Beamten nach Düdinghausen geschah durch die Gemeinde Düdinghausen, später durch die benachbarten waldecker Gemeinden zu Dienst. Seit der Restitution waren lutherische Pfarrer zu Düdinghausen:

1. Mag. Joh. Franz Hersfeld (1650—1652), ein Sohn des Pfarrers Joh. Otto Hersfeld zu Rhoden, geb. 1623, besuchte die Schulen zu Mengeringhausen und Osnabrück, studierte 1643 bis 1645 zu Marburg, bekleidete eine Lehrerstelle zu Rhoden, dann zu Sieke bei Stolzenau, am 1. Februar 1650 zu Düdinghausen eingesetzt, wo ihm in der nächsten Zeit von Heinrich Schweitzer, seinen Söhnen und dem Küster und von Einwohnern zu Referinghausen aller mögliche Schaden, Schimpf, Leid und Gewalt zugefügt, Thüren und Fenster eingeschlagen wurden, weshalb die Friedbrecher auf Klage Waldecks von den Reichskommissaren nach Brilon vorgeladen wurden (14. Mai 1651). Am 27. Dezember 1651 überfiel des Priesters Saxe Bruder Joh. Veit, welcher zu Paderborn studierte, mit dem Müller von Oberschleidern und zwei anderen in der Nacht den Pfarrer im Bett, verspeiten und schlugen ihn fast zu Tode und nahmen ihm einen Eid ab, Düdinghausen zu verlassen. Selbst die Frau und das Kind des Pfarrers in der Wiege wurde von ihnen verwundet und das Haus ausgeraubt. Auf Verbot des Saxe durfte niemand aus Düdinghausen dem Verwundeten zu Hilfe kommen. Auf sein Anstiften fiel der trunkene Müller mit anderen am Neujahrstag 1652 abermals mit Äxten und Gabeln ins Pfarrhaus. Der Pfarrer und die Seinen würden diesmal dem Blutbad erlegen sein, wenn nicht mehrere Einwohner sich ermannt und den Müller verhaftet und nach Medebach ins Gefängnis geliefert hätten, wo er jedoch auf Saxes Fürsprache straflos entlassen und gegen die, welche der verwundeten Frau des Pfarrers Bier gereicht, gerichtlich prozediert wurde. Man duldete schliefslich nur, dafs die waldecker Pfarrer in ihren Häusern Gottesdienst hielten. Nach Neujahr 1652 zog Hersfeld nach Usseln, wurde am 22. Juli 1652 Pfarrer zu Helsen, 1665 zu Rhoden, gest. 11. Januar 1686.

2. Jacob Greineisen aus Rhoden (1652—1663), geb. 1619. Wegen Entziehung der Accidenzien verwilligte ihm die Gräfin von Waldeck $1\frac{1}{2}$, dem Küster Andreä 1 Mött Korn und eine am 21. Februar 1653 ausgeschriebene Kollekte in den Ämtern Waldeck und Wildungen für „die in der Herrschaft Düdinghausen wegen allerhand Inkonvenientien gleichsam im exilio lebenden Pfarrherrn“ ergab 26 Rthlr. 12 Sch. $6\frac{1}{2}$ Pf. Geld und 1 Mött

6 Metzen Roggen. Greineisen wurde 1663 Pfarrer zu Heringhausen, gest. 1691.

3. Johannes Cölner aus Wildungen (1663—1666), Sohn des Diakonus Heinr. Cölner, geb. 1638, studierte zu Rinteln, Jena, Erfurt und Heidelberg, 1663 Pfarrer zu Düdinghausen, wo er das Kirchenbuch begann, 1666 zu Nerdar, 1677 zu Sachsenberg, verteidigte unter Prof. Dr. David Christiani zu Gieſsen Thesen de reprobato syncretismo (22. März 1686) zur Erlangung der theologischen Doktorwürde, ein litterarisch sehr thätiger Mann, gest. 16. Dezember 1697, alt 60 Jahr.

4. Mag. Joh. Wilstach aus Corbach (1666—1676), Sohn des Bürgermeisters Dietrich Wilstach, geb. 6. März 1638, studierte 1660 zu Gieſsen, 1662 zu Wittenberg, wo er Magister wurde, sowie zu Leipzig und Erfurt, 8. Januar 1666 nach Düdinghausen berufen, welches die Franzosen unter Turenne 1675 plünderten und verbrannten, so daſs Wilstach einige Zeit in Medebach wohnen muſste, 1677 Pfarrer zu Nerdar, 1688 zu Niederense, gest. 28. April 1699. Er war mit Christine, des Bürgermeisters Herm. Lucan zu Frankenberg Tochter vermählt. Sein zu Düdinghausen am 6. November 1667 geborener Sohn Herm. Wilstach war 1691 bis 1709 Pfarrer zu Frankenberg, später zu Apelern.

5. Johannes Linnekogel aus Berndorf (1677—1678), Sohn des Pfarrers Joh. Linnekogel, studierte 1668 zu Gieſsen und Rostock, wurde am 23. Juli 1678 zum Diakonus zu Rhoden berufen, 4. September 1678 eingeführt, 1682 Pfarrer zu Wrexen, gest. 20. Mai 1685. Von ihm sind nur zwei Taufen in das Kirchenbuch eingetragen. Er lieſs das Kruzifix aus der Kirche zu Düdinghausen „non citra grande odium“ entfernen und ins Pfarrhaus bringen.

6. Nikolaus Marpurg aus Sachsenberg (1678—1690), studierte 1669 zu Gieſsen, 1678 Pfarrer zu Düdinghausen, wo er das Kruzifix in die Kirche zurückbringen lieſs und 1685 für den Dechanten zu Glindfeld das Sterbegeläute gewährte, 1690 Pfarrer zu Mühlhausen, wo er nach 2½ Jahren wegen Ehebruchs mit seiner Magd Gertrude Döring abgesetzt wurde und zur katholischen Kirche übertrat, während seine schwangere Frau Anna Martha, geb. Becker, zu ihren Verwandten nach Sachsenberg zog. Marpurg starb zu Münster [1].

7. Henrich Siebecker aus Stadtberg (1690—1708), geb. 1628, war 1656 bis 1677 Pfarrer zu Eppe, 1677 zu Schweinsbühl und Flechtdorf, seit dom. Misericordias domini 1690 zu

1) Von ihm ist eine Leichenpredigt auf Franz Kaspar von Dalwigk in Marburg 1684 im Druck erschienen. Seine Frau starb zu Sachsenberg Anfang Februar 1703, alt 49 Jahr. In dem Werke „Die Konvertiten“ von A. Räss wird der Konvertit Marpurg nicht erwähnt.

Düdinghausen, resignierte 1708 und zog zu seinem Sohne Johann Hermann Siebecker,, welcher Pfarrer zu Ilbesheim in der Pfalz und Kircheninspektor der Grafschaft Falkenstein und Reipoldskirchen war. Von ihm sind keine Konfirmanden in das Kirchenbuch zu Düdinghausen mehr eingetragen.

8. Walther Nelle aus Corbach (1708—1712), geb. 1669, war nach seiner Studienzeit Lehrer am Johanneum zu Hamburg, dann schwedischer Feldprediger, am 19. Mai 1708 nach Düdinghausen berufen, 25. Mai durch den Sup. Kleinschmidt eingeführt, 1712 Pfarrer zu Meinringhausen, gest. 23. Februar 1750, alt 80 Jahr 6 Monat. Er war vermählt mit Eleonore Kath. Scriba aus Eimelrod.

9. Joh. Theodor Herbold aus Rhoden (1713—1729), geb. 15. Oktober 1671, 1713 Pfarrer zu Düdinghausen, 1729 zu Oberwaroldern, gest. 26. Februar 1752, alt 80 Jahr 4 Monat 16 Tage. Im Jahre 1715 wurde er von einem Bauer zu Düdinghausen im Felde überfallen, blutrünstig und halbtot geschlagen. Wegen der erwähnten verweigerten Glockentaufe war er ein Jahr lang seines Lebens nicht sicher. Im Herbste 1723 überfiel ihn der erwähnte Augustinermönch Runde im Felde mit der Mistgabel, schlug ihn zur Erde und blutrünstig und wollte ihn erstechen. Im Jahre 1726 wurde er von einem Konvertiten, Valentin Butterwecks Sohn, mit einer Runge niedergeschlagen, 1728 wurde ihm ein obszönes Pasquill ins Haus geworfen.

10. Joh. Daniel Büchsenschütz aus Sachsenberg (1730 bis 1744), geb. 2. Februar 1693, studierte 1712 zu Erfurt, 1714 zu Wittenberg, bekleidete mehrfach Hauslehrerstellen zu Mengeringhausen, Canstein, Bessa, Haina, am 14. Dezember 1729 nach Düdinghausen berufen, am 2. Sonntag nach Epiphanias 1730 vom Sup. Risse zu Düdinghausen ordiniert und introduziert, hielt am 1. Ostertag 1730 das h. Abendmahl zum ersten Male zu Düdinghausen, 1744 Pfarrer zu Eppe, gest. 24. Juni 1750.

11. Franz Wolrad Schultze aus Welleringhausen (1744 bis 1753), geb. 25. Februar 1717, studierte zu Jena, 1740 Hauslehrer, am 27. April 1744 nach Düdinghausen berufen, hielt dom. 25. p. Trin. 1744 das h. Abendmahl zum ersten, am St. Matthaei-Tag 21. September 1753 zum letzten Male zu Düdinghausen, 1753 Pfarrer zu Heringhausen, gest. 19. April 1792, alt 76 Jahr 1 Monat 20 Tage. Der im Jahre 1744 vom Konsistorium gemachte Vorschlag, die Stelle zu Düdinghausen mit Eppe zu vereinigen, wurde nicht genehmigt, sondern diesem Pfarrer und seinen Nachfolgern vom Fürsten ein Besoldungszusatz von 40 Thalern, halb in Geld, halb in Früchten, gewährt.

12. Joh. Wilhelm Schalck aus Corbach (1753—1757), geb. 16. März 1725, studierte 1744 zu Halle, 1747 Waisen-

hauslehrer zu Wildungen, 12. August 1753 nach Düdinghausen berufen, 23. September vom Sup. Kleinschmidt ordiniert und introduziert, vom Hofrat Speiermann vorgestellt; 1757 Pfarrer zu Flechtdorf, gest. 1. März 1769, alt 44 Jahr.

13. Anton Heinrich Neumeier aus Wethen (1757 bis 1759), geb. 27. April 1727, war 1756 Adjunkt des Pfarrers Otto Friedr. Mitze zu Rhoden, 25. Juni 1757 nach Düdinghausen berufen, 1759 Pfarrer zu Adorf, gest. 8. November 1798.

Von hier an wurde Düdinghausen vikarisch versehen:

14. Henrich Ephraim Jungcurt (1759—1760), geb. zu Neukirchen in Waldeck am 8. September 1724, besuchte 1741 die Waisenhausschule zu Halle, 1745 die Universität daselbst, 1746 Informator am Waisenhaus daselbst, 1748 Hauslehrer bei dem Pächter Pluns zu Viermünden, 1751 Gymnasiallehrer zu Corbach, 1754 Adjunkt zu Berndorf, am Sonntag Quasimodogeniti 17. April 1757 als Pfarrer zu Eppe introduziert, versah seit Rogate 1757 bis dahin 1760 von Eppe aus und, als er 1760 Pfarrer zu Usseln wurde, von da aus die Kirche zu Düdinghausen vikarisch. Er administrierte das h. Abendmahl zu Düdinghausen am 2. dom. p. Trin. 1759 zum ersten und 24. März 1760, als hannöverische Soldaten dasselbe begehrten, zum letzten Male; gest. 30. April 1773.

15. Philipp Jakob Schoen aus Darmstadt (1760—1772), war Gymnasiallehrer zu Corbach, am Sonntag Judica 1760 als Pfarrer zu Eppe eingeführt, versah den Pfarrdienst zu Düdinghausen seit Rogate 1760; er führte kein Kommunikantenregister mehr, gest. 7. Januar 1772.

16. Justus Jakob Neuschäfer aus Helsen (1772), geb. 2. Juni 1713, war vom 3. Oktober 1769 bis zu seinem Tode am 10. Dezember 1772 Pfarrer zu Nerdar, versah von Nerdar aus während der halbjährigen Vakanz die Kirche zu Düdinghausen laut Auftrags vom 8. April 1772. Er hielt das h. Abendmahl am 1. Ostertag und am St. Johannis Bapt.-Tag 1772.

17. Christian Ludwig Vogel aus Flechtdorf (1772 bis 1773), war seit 1768 Diakonus und Rektor zu Sachsenberg, dom. 15. p. Trin. 27. September 1772 als Pfarrer zu Eppe eingeführt, zugleich Vikar zu Düdinghausen, dom. 22. p. Trin. 1773 als Pfarrer zu Usseln eingeführt, gest. 5. September 1780.

18. Karl Ludwig Christoph Neumeyer aus Corbach (1773—1787), geb. 14. September 1743, seit 1770 Diakonus zu Mengeringhausen, dom. 19. p. Trin. 1773 als Pfarrer zu Eppe eingeführt, zugleich Vikar zu Düdinghausen, 1787 Pfarrer zu Sachsenhausen, 1796 Inspektor, gest. 13. Mai 1810.

19. Philipp Henrich Neumeier aus Adorf (1787—1808), ein Sohn von Nr. 13, geb. 27. Juli 1759, studierte zu Göttingen,

war dann Gymnasiallehrer zu Corbach, dom. 19. p. Trin. 1787 als Pfarrer zu Eppe ordiniert und introduziert, zugleich Vikar zu Düdinghausen bis 1809, gest. 1. Mai 1828.

Lutherische Pfarrer zu Eppe waren:

1. Johannes Kleinschmidt aus Schmillinghausen (1650), wurde im Anfange des Jahres 1651 Präzeptor zu Rhoden, 1660 Diakonus daselbst, 1677 Pfarrer zu Niederense, gest. 1687.

2. Johannes Arcularius aus Rhoden (1651—1653), wurde am 14. Februar 1651 als Pfarrer zu Eppe eingeführt, mufste aber im Dezember 1651 mit den Seinigen vor den Drohungen der katholischen Bevölkerung nach Corbach fliehen und versah von hier aus, von Geleitsmännern beschützt, das Amt zu Eppe, 1653 wohnte er wieder in Eppe, 1655 Feldprediger zu Rhoden, 1657 Pfarrer zu Niederense, gest. 5. April 1671.

3. Franz Wolrad Steinrück aus Niederense (1655 bis 1656), studierte 1638 zu Marburg, wo er am 17. Februar 1641 unter dem Präsidium des Prof. Dr. Just. Feuerborn Thesen über das Versöhnungswerk Christi verteidigte, 1643 Pfarrer bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Köln a. Rh., wozu er in Marburg ordiniert wurde, am 15. Dezember 1645 als Pfarrer zu Goddelsheim eingeführt, versah von hier aus seit Michaelis 1653—1656 auch Eppe, 1658 wegen Ehebruchs abgesetzt und des Landes verwiesen, wurde darauf in der Grafschaft Dhaun Pfarrer zu Wickerode, Hausen, Laufersweiler und Kirn, gest. 1686.

4. Henrich Siebecker aus Stadtberg (1656—1677), am 16. Juli 1656 zu Eppe ordiniert. Siehe oben Nr. 7.

5. Joh. Justus Neumann aus Corbach (1677—1688), wurde 1688 Pfarrer zu Nerdar, gest. 7. Juli 1713. Von seinen Söhnen war Joh. Heinrich Neumann 1716—1731 Pfarrer zu Kirchlotheim, Joh. Konr. Neumann 1713—1723 zu Nerdar.

6. Hermann Figge (1688—1692), wurde 1692 Pfarrer zu Schweinsbühl und Flechtdorf, gest. 9. August 1721.

7. Joh. Henrich Münch (1692—1725), taufte in Eppe zuerst am 21. Dezember 1692, wurde 1725 Pfarrer zu Wetterburg, gest. 2. März 1734.

8. Konrad Valentin Jungcurt aus Mengeringhausen (1725—1733), geb. 3. März 1689, war nach seiner Universitätszeit 1714 Waisenhauslehrer zu Wildungen, 1721 Pfarrer zu Wetterburg, 1725 zu Eppe, wo er Ende Februar eingeführt wurde, 1733 Pfarrer zu Wethen, gest. 16. Dezember 1638.

9. Joh. Philipp Nebe aus Mandern (1733—1744), geb. 1694, Sohn des Pfarrers Ludw. Nebe, 1726 Adjunkt seines Vaters zu Mandern und nach dessen Tod 1732 Verweser, seit Ostern 1733 Pfarrer zu Eppe, 1744 zu Wetterburg, gest. im Anfange des Jahres 1753.

10. Joh. Daniel Büchsenschütz aus Sachsenberg (1744 bis 1750), seit Oktober 1744 zu Eppe, gest. 24. Juni 1750. Siehe oben Nr. 10.

11. Joh. Balthasar Strube aus Wrexen (1750—1757), geb. 18. Dezember 1720, 1744 Stadtlehrer und Prinzeninformator zu Arolsen, 1750 Pfarrer zu Eppe, 1757 zu Berndorf, 1777 Senior des Ministerii der Ämter Eisenberg und Lichtenfels, 1778 Pfarrer zu St. Nikolai zu Corbach, 1792 Inspektor dieser Ämter, gest. 21. April 1801, alt 80 Jahr 4 Monate 3 Tage.

12. Henrich Ephraim Jungcurt aus Neukirchen (1757 bis 1760). Siehe oben Nr. 14.

13. Philipp Jacob Schoen aus Darmstadt (1760 bis 1772). Siehe oben Nr. 15.

14. Christian Ludwig Vogel aus Flechtdorf (1772 bis 1773). Siehe oben Nr. 17.

15. Karl Ludwig Christoph Neumeyer aus Corbach (1773—1778). Siehe oben Nr. 18.

16. Philipp Henrich Neumeier aus Adorf (1787 bis 1828). Siehe oben Nr. 19 [1].

Schon gegen Ende des alten deutschen Reichs beabsichtigten Kurköln und Waldeck einen Austausch ihrer gegenseitigen Gefälle. Nach dem Anfall des Herzogtums Westfalen an den Grofsherzog von Hessen-Darmstadt im Jahre 1802 kam diese Absicht zur Ausführung. Am 17. August 1805 verhandelten die beiderseitigen Bevollmächtigen darüber zu Marsberg. Die Verhandlungen kamen aber bald ins Stocken. Waldeck kam es dabei hauptsächlich auf den sogen. Mönchhof und den Zehnten zu Corbach an. Der Mönchhof gehörte dem damals säkularisierten Kloster Bredelar, welchem derselbe vom Grafen Otto von Waldeck 1298 geschenkt worden war. Hessen-Darmstadt wollte diese Stücke zuerst verwerten; es waren ihm dafür 10 000 Thaler geboten. Am 23. August 1808 fanden neue Verhandlungen zu Corbach statt, wo Darmstadt einige Gefälle zu Norderna und Astenberg kraft der Rheinbundsakte streitig machte. Es wurde endlich der Preis durch einen Vertrag vom 10. Dezember 1808, welcher am 8. Februar und 27. April 1809 von Waldeck, am 20. Januar 1809 vom Grofsherzog genehmigt wurde, auf 12 000

---

1) Bei diesen Personal- und Dienstverhältnissen der lutherischen Pastoren zu Düdinghausen und Eppe habe ich aufser den Kirchenbüchern die mir vom waldeckischen Geschichtsverein mitgeteilten Notizen aus dem Nachlasse Joh. Ad. Th. Ludwig Varnhagens (gest. 28. Juni 1828) benutzen können. Die Verhältnisse und Pfarrer zu Eppe in der Neuzeit lagen aufserhalb dieser Darstellung.

Thaler an Hessen-Darmstadt festgestellt. Die Kirchengüter zu Düdinghausen sollten danach als Domanialgefälle angesehen und der Pfarrer Phil. Heinr. Neumeier zu Eppe als evangelischer Pfarrer zu Düdinghausen für deren Ausfall aus der waldeckischen Rentkammer zu Arolsen entschädigt werden.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts gab es in Düdinghausen keine Protestanten mehr. Der lutherische Küster Christoph Grofs war am 13. Oktober 1804 gestorben. Das Küsterhaus war seitdem an einen Katholiken vermietet, welcher das Läuten und die Kirchenuhr besorgte. Die unbenutzten kirchlichen Gebäude befanden sich in einem traurigen wüsten Zustand, welcher alles evangelische Kirchenwesen bei der katholischen Bevölkerung der Gegend vollends in Verachtung zu bringen geeignet war. Der darmstädtische Beamte Hundt zu Medebach berichtet darüber an die Hofkammer zu Arnsberg am 9. Februar 1809: Die tiefgelegene ganz massive Kirche sei im Innern ganz verwüstet, sie enthalte acht Bänke, einen schlechten Altar, Predigt- und Pfarrstuhl, hölzernen Taufstein und ein Gesangbuch zum Gebrauch des Küsters. Der abseits von der Kirche stehende Turm enthielt zwei Glocken, davon eine gesprungen war. Die Katholiken bedienten sich der Glocken bei Beerdigungen. Kirche und Turm waren in so verwahrlostem und gefahrdrohendem Zustande, dafs man nicht ohne Gefahr an ihnen vorbeigehen konnte. Der Turm drohte den Einsturz, hatte grofse Risse, er hatte unter dem Dache schon grofse Steinmassen verloren, so dafs das Dach nach einer Seite herabhing. Das Holz des Turmes war faul und nicht mehr im stande die Glocken zu tragen. Die Kirche könne zwar, berichtet der Beamte, leicht hergestellt werden, würde aber die Pfarrkinder nicht zu fassen vermögen. Die katholische Pfarrkirche dagegen sei gröfser und heller und verdiene den Vorzug. Die Gemeinde Düdinghausen weigere sich, die protestantische Kirche zu erhalten, was dem Fürsten von Waldeck obliege. Das waldecker Konsistorium habe die Pflicht der Reparatur nicht erfüllt. Das Küsterhaus, 29 Fufs lang, war mit 175 Thalern versichert. Der Beamte beantragte in Übereinstimmung mit dem katholischen Pfarrer Franz Krevet, dasselbe der nun ganz katholischen Gemeinde zum Schulhaus zu überlassen, weil sich das neue, erst vor zwei Jahren erbaute Schulhaus als unzweckmäfsig angelegt, namentlich beim Anschwellen des Dorfbaches als nicht gut erreichbar erwiesen habe [1]. Das Inventar der Kirche nebst der alten Uhr wurde von einem Handwerker zu 13 Thlr. 29 Stbr. geschätzt.

---

1) Akten der Rentkammer zu Arnsberg, den Verkauf des protestantischen Küsterhauses und der Kirche zu Düdinghausen betr.

In Übereinstimmung mit dem Kirchen- und Schulrat zu Arnsberg und der dasigen Regierung genehmigte auf Antrag der Rentkammer (20. Dezember 1809) das Ministerium zu Darmstadt, die gute Kirchenglocke und die Kirchenuhr der katholischen Gemeinde zu Düdinghausen zu schenken, die gesprungene Kirchenglocke aufs Gewicht, die Kirche und den Turm wegen ihrer Gefährlichkeit für vorübergehende Menschen auf Abbruch, die Kirchenutensilien und das Küsterhaus sowie die zugehörigen Ländereien meistbietend für den Fiskus zu verkaufen (8. Januar 1810). Am 3. März wurde in einem öffentlichen Verkaufstermin das Gestühl der Kirche für 7 Thaler 12 Stüber verkauft, die Kirche auf Abbruch an den katholischen Pfarrer F. Krevet für 50 Thaler, der Turm an die Gemeinde für 25 Thaler. Die Rentkammer zu Arnsberg genehmigte diesen Verkauf am 16. März 1810. Die zersprungene Glocke wurde freihändig aufs Gewicht, das Pfund zu 30 Kreuzer an die Gemeinde Züschen bei Winterberg verkauft. Sie wog 568 Pfund und ergab 284 Gulden [1]. Das Küsterhaus, welches zu 146 Thaler geschätzt war, sollte nach dem Antrag des Beamten Hundt und des katholischen Pfarrers der Gemeinde gegen ein Billiges zur Lehrerwohnung überlassen werden. Die Rentkammer stellte auch dahin gehenden Antrag bei dem Ministerium zu Darmstadt [2]. Trotz der eifrigen Bemühungen Hundts, der 50 Thaler für eine angemessene Vergütung erachtete und schon ohne Genehmigung der Rentkammer der Gemeinde Zusagen gegeben hatte, kam es nicht dazu. Auf Ansuchen des Einwohners Joh. Jost Althaus zu Hillershausen, welcher in der Stille der Rentkammer ein weit höheres Angebot gemacht hatte, wurde dasselbe nebst den Ländereien dessen Schwiegersohn Joh. Jost Ittermann zu Küstelberg für 400 Thaler verkauft und dieser Betrag in zwei Raten binnen Jahresfrist von Althaus zur Rentkammer bezahlt. Ittermann war bis dahin ein sogen. Landjunge d. i. ein Hausierer gewesen und hatte sich wiederholt der Militäraushebung entzogen. Da jedoch die darmstädtische Regierung das Hausierergewerbe im Herzogtum Westfalen thunlichst zu beseitigen und die Hausierer sefshaft zu machen bemüht war, so sah die Militärbehörde aus diesem Grunde und um des augenscheinlichen grofsen Vorteils des Fiskus willen auf Antrag der Hofkammer zu Arnsberg von der Militärpflicht des Ittermann ab und gab denselben frei [3].

---

1) Hofkammerbeschlufs vom 21. November 1810.

2) Bericht vom 12. und 24. Januar 1810; Reg.-Beschlufs vom 21. Juni 1810.

3) Beschlufs des Oberkriegskollegiums zu Darmstadt vom 8. Januar und des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1811.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Inhalt.

Hierzu als Beilage: